Der Ratgeber mit Checkliste für Betroffene und Fachleute

Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen

Felix Bohn, dipl. Architekt ETH und dipl. Ergotherapeut

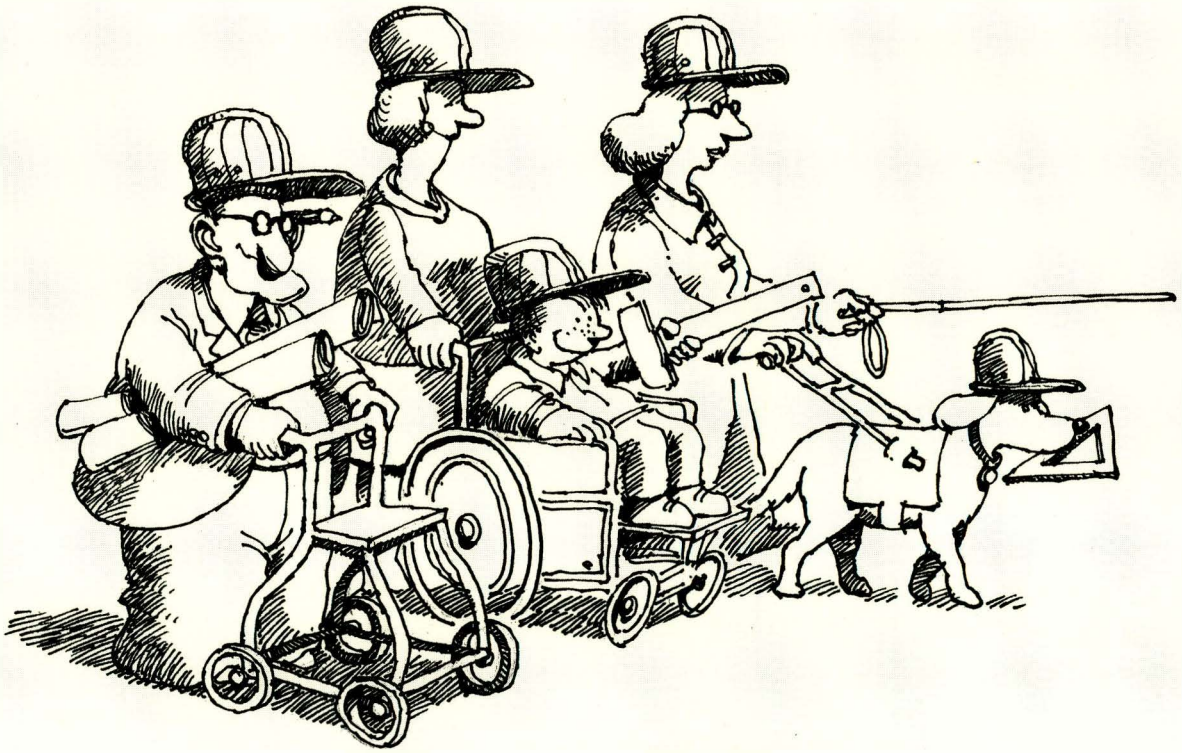

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

© Copyright, Herausgeberin und Bezugsquelle: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136, CH – 8005 Zürich, Tel. 01 – 444 14 24, Fax 01 – 444 14 25

Autor: Felix Bohn, dipl. Architekt ETH und dipl. Ergotherapeut
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und
Fachstelle Wohnungsanpassung / Wohnberatung, Pro Senectute Kanton Zürich

Inhaltliches Konzept: Felix Bohn und Joe A. Manser, Schweizerische Fachstelle

Grafisches Konzept und Gestaltung: Designalltag Zürich Ruedi Rüegg und Designalltag Basel Peter Vögtle
Büros für visuelle Kommunikation

Komische Zeichnungen: Peter Gut, Winterthur

Illustrationen: Ursus / Grafik und Illustration, Ursus Kaufmann, Wettingen

Fotos: Bimeda, Blanco, Deutsche Rheuma-Liga, Häfele, IKEA, Meyra, Nottingham Rehab Supplies, Ortopedia, Peka-Metall, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Schweizerische Rheumaliga, 3M

Lektorat: Balthazar Bechtiger, Zürich

Druck: Druckerei Feldegg AG, 8125 Zollikerberg

1. Auflage Deutsch: August 2001, 5000 Exemplare

Preis: Fr. 38.– (€ 35); Schulpreis Fr. 25.– (€ 25)

ISBN: 3-908183-08-1

Inhalt

Einführung 6

Person

Die massgebenden Kriterien 14
Die Art der Behinderung 15
Die Ursachen der Behinderung 23
Der Verlauf der Erkrankung / Behinderung .. 25
Das Alter der Person 28
Die Aktivitäten des täglichen Lebens 31
Soziales Umfeld und Dienstleistungsnetz 34

Wohnsituation

Die massgebenden Kriterien 38
Lage und Umgebung des Hauses 39
Der Haus- und Wohnungstyp 41
Anzahl, Grösse und Funktion der Räume 42
Die Eigentumsverhältnisse 43

Recht

Das Baurecht im Überblick 46
Wichtige Elemente des Baurechts 49
Die Baubewilligung 51
Vertragliche Vereinbarungen 52
Das Mietverhältnis 55
Die Beratung in Rechtsfragen 58

Finanzierung

Hinweise zur Finanzierungsplanung 60
Die Kosten einer Wohnungsanpassung 63
Die Sozialversicherungen 65
Die Invalidenversicherung im Detail 67
Das Gesuchsverfahren 74
Weitere Finanzierungshilfen 76

Wohnungstest

Die Mitwirkenden und ihre Rollen 82
Der richtige Zeitpunkt 84
Das Vorgehen 85
Die Checkliste 86
Ergänzende Pläne und Fotos 93
Beispiel einer Wohnungsaufnahme 95
Die Auswertung der Checkliste 99

Lösungsansätze

Umorganisieren 102
Die Sicherheit erhöhen 106
Hilfsmittel einsetzen 109
Bauliche Anpassungen 112
Nebenräume ausbauen 117
Anbau und Neubau 118
Wohnungswechsel 119

Anforderungen

Behinderungsarten 122
Aussenraum – Treppenhaus – Lift 123
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Sanitärräume 128
Küche 129
Waschküche – Keller – Dachräume 130

Ausführung

Treppe – Stufe – Schwelle – Absatz 132
Tür – Durchgang 142
Badezimmer – WC 145
Küche 153
Elektrik – Beleuchtung – Kommunikation .. 159
Fenster – Sonnenschutz 173
Wände – Bodenbeläge 178
Möbel – Alltagshilfen 184

Produkte

Treppe – Stufe – Schwelle – Absatz 192
Wohnen – Küche – Sanitärräume 194
Sicherheit 200

Anhang

Massgebende Gesetzestexte 202
Nützliche Adressen 208
Weiterführende Literatur 211
Andere Medien 214
Stichwortverzeichnis 215

Wir danken den folgenden Organisationen für ihre grosszügige Unterstützung bei der Erarbeitung und Herausgabe dieses Ratgebers:

PRO SENECTUTE
Für das Alter

Schweizerische Rheumaliga

PRO SENECTUTE
KANTON ZÜRICH

Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke SGMK

pro infirmis
Die Organisation für behinderte Menschen

MS MULTIPLE SKLEROSE

ASIV
SCHWEIZERISCHER INVALIDEN-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DES INVALIDES
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEGLI INVALIDI

cerebral
Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind

MARTHA BOCK
STIFTUNG ZÜRICH

Schweizer Paraplegiker Stiftung

Eidgenössische Invalidenversicherung
Betriebsbeiträge von 24 Kantonen

Dieser Ratgeber konnte nur dank der engagierten Mitarbeit verschiedenster Fachleute und Betroffener realisiert werden. Fachliche Unterstützung und kritische Hinweise kamen von:

- Eric Bertels, Innenarchitekt, Fachberatung für hindernisfreies Bauen, Pro Infirmis Basel-Stadt
- Vrene Fatzer, dipl. Ergotherapeutin, Rehabilitationsklinik Chrischona, Bettingen
- Elisabeth Fischbacher Schrobiltgen, Leiterin Sozialdienst, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, Zürich
- Prof. Dr. Niklaus Gerber, ehemaliger Direktor und Chefarzt der Rheumatologischen Klinik am Inselspital Bern
- Prof. Alexander Henz, dipl. Arch. ETH/BSA, Auenstein
- Christoph Künzler, dipl. Architekt HTL, und Peter Matter, dipl. Bauingenieur HTL, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte im Kanton Bern (IGGH), Bern
- Dr. iur. Hardy Landolt, Glarus
- Hans-Jürgen Liebau, dipl. Architekt, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
- Joe A. Manser, Architekt, Leiter der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
- Thomas Niepel, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. / Sozialwissenschaftliches Forschungs- und Beratungsinstitut Bielefeld
- Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte der SAEB
- Eva Schmidt, dipl. Arch. ETH, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Fachbereich sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen
- Dr. iur. Victor Schulthess, Präsident «Verein behindertengerechtes Bauen», Luzern
- Heiner Waehry, Bundesamt für Sozialversicherungen, Abteilung IV, Sektion Hilfsmittel, Bern

All diese Personen haben mitgeholfen, die umfangreichen Informationen für diesen Ratgeber aufzubereiten. Allfällige Fehler liegen alleine in meiner Verantwortung.

Ein spezieller Dank geht an die Klientinnen und Klienten der Fachstelle Wohnungsanpassung / Wohnberatung von Pro Senectute Kanton Zürich und an Barbara und Jürg Thomann in Alcáçovas, Portugal.

Felix Bohn, Zürich im Juli 2001

Über diesen Ratgeber

Das Ziel des Ratgebers

Nach einem schweren Unfall, im Verlauf einer behindernden Krankheit oder von fortschreitenden Altersbeschwerden wird die Wohnsituation in Frage gestellt. Bestehende Stufen, Schwellen, Schalter und andere Einrichtungselemente, die bisher kaum zur Kenntnis genommen wurden, erschweren oder verunmöglichen nun plötzlich die sichere und selbständige Benutzbarkeit der Wohnung.

Kann eine solche Wohnung an die neuen Umstände und Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst werden oder wird ein Wohnungswechsel nötig? Welches sind bei der Abklärung die wichtigsten Kriterien? Wie kann die Unfallgefahr reduziert werden? Welche Bewilligungen sind wo einzuholen? Wer wird eine allfällige Wohnungsanpassung bezahlen?

Ziel des Ratgebers ist es, diese und weitere Fragen zu beantworten und Betroffenen sowie beratenden Fachleuten Kriterien für die Suche nach der bestmöglichen Lösung in die Hand zu geben. Im Wissen um die unterschiedlichen Voraussetzungen und Umstände werden keine fertigen Lösungen angeboten, die dann im individuellen Fall vielleicht doch nicht umsetzbar wären. Der Ratgeber soll aber auf Ihrem persönlichen Weg zur bestmöglichen Wohnungsanpassung eine Leitplanken-Funktion erfüllen und Ihnen als Richtungsweiser durch anfangs unbekanntes Gebiet dienen.

Der Ratgeber ist kein Planungsinstrument für das Erstellen von Wohnbauten oder für Totalrenovationen. Er soll dort nur ergänzend beigezogen werden, wenn es darum geht, für eine bestimmte behinderte Person mit ihren individuellen Anforderungen zu planen. Ansonsten sind die Schweizer Norm SN 521'500 und die Broschüre «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» zu beachten (siehe S. 211).

Der Ratgeber als Arbeitsinstrument

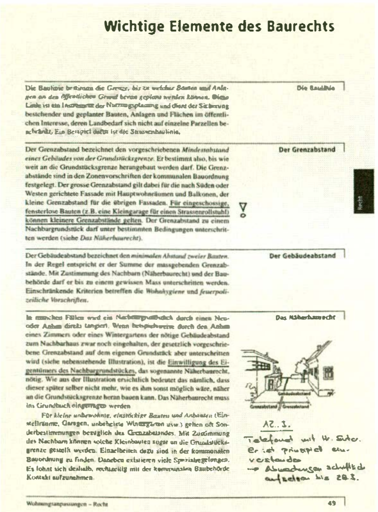
Wichtige Elemente des Baurechts

Die Baulinie: Die Baulinie bestimmt die *Grenze, bis zu welcher Bauten und Anlagen an den öffentlichen Grund heran geplant werden können.* Diese Linie ist ein Instrument der Nutzungsplanung und dient der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse, deren Landbedarf sich nicht auf einzelne Parzellen beschränkt. Ein Beispiel dafür ist die Strassenbaulinie.

Der Grenzabstand: Der Grenzabstand bezeichnet den vorgeschriebenen *Mindestabstand eines Gebäudes von der Grundstücksgrenze.* Er bestimmt also, bis wie weit an die Grundstücksgrenze herangebaut werden darf. Die Grenzabstände sind in den Zonenvorschriften der kommunalen Bauordnung festgelegt. Der grosse Grenzabstand gilt dabei für die nach Süden oder Westen gerichtete Fassade mit Hauptwohnräumen und Balkonen, der kleine Grenzabstand für die übrigen Fassaden. Für eingeschossige, fensterlose Bauten (z.B. eine Kleingarage für einen Strassenrollstuhl) können kleinere Grenzabstände gelten. Der Grenzabstand zu einem Nachbargrundstück darf unter bestimmten Bedingungen unterschritten werden (siehe *Das Näherbaurecht*).

Der Gebäudeabstand: Der Gebäudeabstand bezeichnet den *minimalen Abstand zweier Bauten.* In der Regel entspricht er der Summe der massgebenden Grenzabstände. Mit Zustimmung des Nachbarn (Näherbaurecht) und der Baubehörde darf er bis zu einem gewissen Mass unterschritten werden. Einschränkende Kriterien betreffen die *Wohnhygiene* und *feuerpolizeiliche Vorschriften.*

Das Näherbaurecht: In manchen Fällen wird ein Nachbargrundstück durch einen Neu- oder Anbau direkt tangiert. Wenn beispielsweise durch den Anbau eines Zimmers oder eines Wintergartens der nötige Gebäudeabstand zum Nachbarhaus zwar noch eingehalten, der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand auf dem eigenen Grundstück aber unterschritten wird (siehe nebenstehende Illustration), ist die Einwilligung des Eigentümers des Nachbargrundstückes, das sogenannte Näherbaurecht, nötig. Wie aus der Illustration ersichtlich bedeutet das nämlich, dass dieser später selber nicht mehr, wie es ihm sonst möglich wäre, näher an die Grundstücksgrenze heran bauen kann. Das Näherbaurecht muss ins Grundbuch eingetragen werden.

Für *kleine unbewohnte, einstöckige Bauten und Anbauten* (Einstellräume, Garagen, unbeheizte Wintergärten usw.) gelten oft Sonderbestimmungen bezüglich des Grenzabstandes. Mit Zustimmung des Nachbarn können solche Kleinbauten sogar an die Grundstücksgrenze gestellt werden. Einzelheiten dazu sind in der kommunalen Bauordnung zu finden. Daneben existieren viele Spezialregelungen. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig mit der kommunalen Baubehörde Kontakt aufzunehmen.

Wohnungsanpassungen – Recht 49

Dieses Buch ist eine Arbeitsunterlage. Passen Sie sie Ihren individuellen Bedürfnissen an. Machen Sie darin Ihre eigenen Notizen (z.B. was Sie noch erledigen müssen, welche Fragen Sie den Betroffenen oder Fachleuten noch stellen wollen oder was Sie wann und bei wem bestellt haben) und heben Sie mit einem Leuchtstift hervor, was in Ihrem Fall besonders wichtig ist. So halten Sie mit der Zeit eine persönliche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Informationen in der Hand. Tauchen im Verlauf Ihrer Wohnungsanpassung neue Fragen auf, müssen Sie nicht zuerst die nötigen Informationen zusammensuchen, sondern finden sie vereint in diesem Ratgeber und der Checkliste. Dadurch haben Sie und andere eine bessere Kontrolle über den Verlauf der Arbeiten.

Es kann sinnvoll sein, dieses Buch vollständig durchzulesen, um sich umfassend in dieses Thema einzuarbeiten. Wenn Sie sich aber nur über spezifische Punkte informieren möchten, finden Sie die entsprechenden Informationen über das *Inhaltsverzeichnis* oder das *Stichwortverzeichnis* im Anhang.

Der Aufbau des Ratgebers

Der Inhalt der einzelnen Kapitel

In einem ersten Schritt geht es darum, sich ein möglichst umfassendes Bild der Situation der Person einerseits und der Wohnung und Wohnumgebung andrerseits zu machen. Um die Situation der behinderten **Person** zu erfassen, darf nicht nur die Krankheit oder Behinderung betrachtet werden. Diagnose und Prognose geben zwar Hinweise auf die zu erwartenden Problemstellungen, können aber niemals einen Menschen in seiner individuellen Situation vollständig beschreiben. Viele weitere Faktoren wie das Alter oder die Einstellung der Person und ihres Umfeldes werden eine entscheidende Rolle spielen. Im konkreten Fall ist deshalb immer von einem individuellen Gesamtbild auszugehen. Es kann nicht einfach, basierend auf dem Typ der Behinderung, eine pfannenfertige Lösung erwartet werden.

Auch bei der Beurteilung der **Wohnsituation** spielen verschiedene Elemente eine wichtige Rolle. Neben der Benutzbarkeit der Wohnung selbst sind dies unter anderem der Mietpreis, die Nachbarschaft oder die Nähe zu Angehörigen. Vielleicht ist beispielsweise bei einem Rollstuhlfahrer die Wohnung zwar leicht anpassbar, die Umgebung des Hauses aber unpassierbar. So könnte er sich in der Wohnung frei bewegen, bliebe aber gleichzeitig an sie gebunden. Deshalb muss auch hier vor einer Entscheidung ein Gesamtbild der Wohnsituation erstellt werden.

Eng mit der Wohnsituation verbunden sind Fragen zum **Recht**. Planungs- und Baurecht, aber auch das Mietrecht haben einen grossen Einfluss auf die Machbarkeit von Lösungen. Bewilligungen müssen eingeholt werden, Termine wollen eingehalten sein, wenn es darum geht, eine technisch überzeugende Lösung in die Praxis umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Grundsätze hat im günstigsten Fall eine persönliche Enttäuschung zur Folge; im schlimmsten Fall kann dies einen Gerichtsprozess und hohe Kosten auslösen.

Die Frage der **Finanzierung** von Wohnungsanpassungen ist eng mit der persönlichen Situation verbunden. Es sind verschiedene Finanzierungsmodelle vorstellbar, abhängig davon, ob beispielsweise eine Versicherung als Kostenträgerin auftritt, ob es sich um Wohneigentum handelt oder ob die betroffene Person über massgebliche Eigenmittel verfügt.

Im fünften Kapitel wird in einem **Wohnungstest** die aktuelle Wohnsituation mit Hilfe der beiliegenden Checkliste detailliert analysiert. Danach sind alle nötigen Grundlagen beisammen, um verschiedene **Lösungsansätze** zu prüfen.

Die folgenden Kapitel zeigen, nach Räumen geordnet, die wichtigsten **Anforderungen** sowie technische Informationen und Tipps für die **Ausführung** einer Wohnungsanpassung. Im vorletzten Abschnitt stellen dann einige Firmen **Produkte** vor, die bei einer Anpassung von Nutzen sein können.

Die Problemstellung

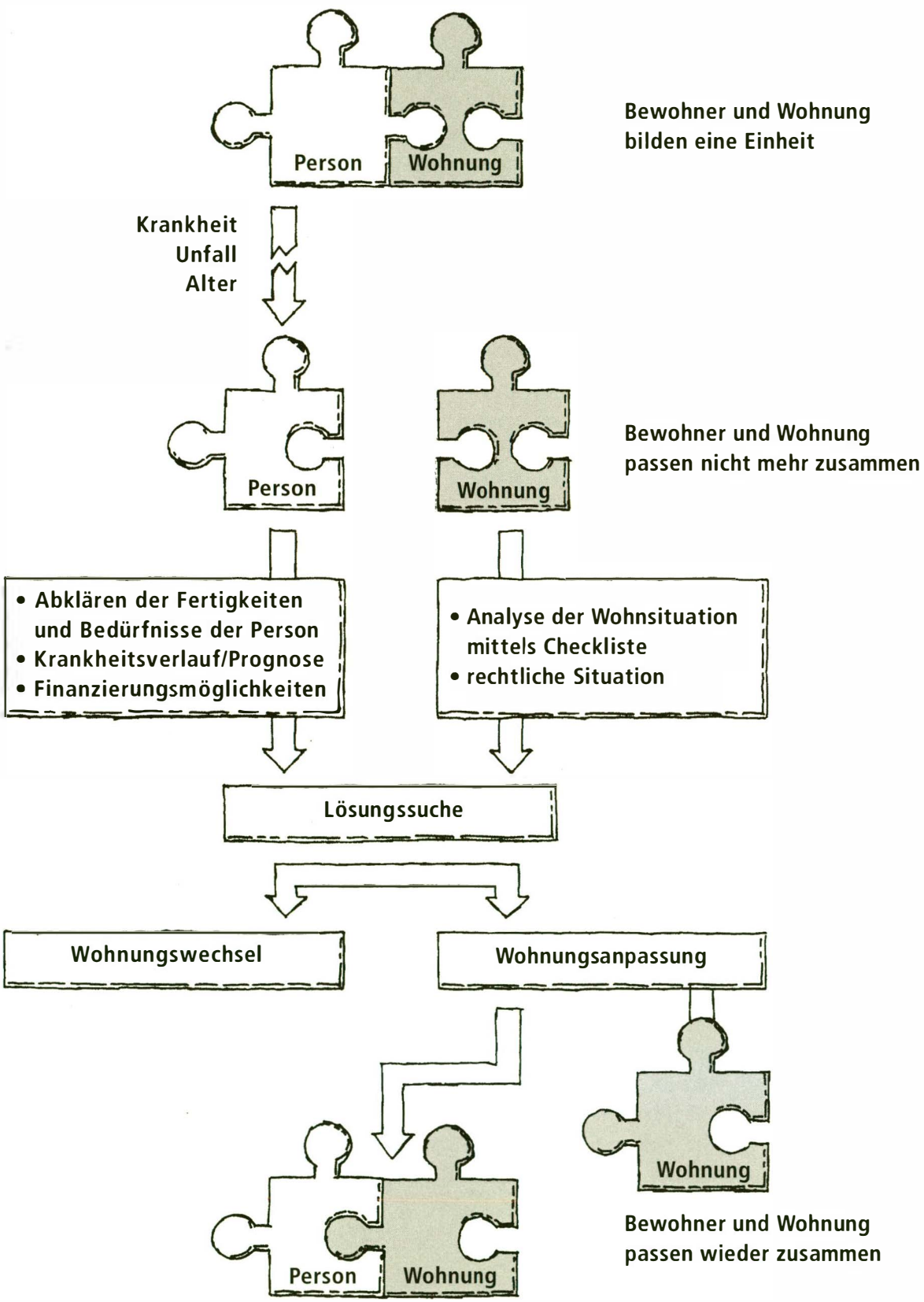

Die Ausgangslage

Jede Wohnsituation ist anders. Sowohl was die bauliche Umwelt wie die individuellen Bedürfnisse angeht. Ein jüngerer, querschnittgelähmter Mieter mit Familie ist beispielsweise mit ganz anderen Fragestellungen konfrontiert als eine ältere, alleinstehende Frau mit beginnender Hüftarthrose im eigenen Einfamilienhaus. Es ist deshalb weder Absicht noch möglich, in diesem Ratgeber für jede einzelne Fragestellung eine detaillierte Antwort, eine Patentlösung aufzuzeigen.

Mutig anpacken und seriös planen

Die Angaben in diesem Ratgeber dienen vor allem vier Zielen:

Sie sollen aufzeigen, welche Punkte in einer konkreten Situation beachtet werden müssen, welche **Lösungen** denkbar sind und wo deren Vor- und Nachteile liegen. Je vorbereiteter und kompetenter Laien in ein Gespräch mit Fachleuten gehen, desto grösser ist ihre Mitbestimmungsmöglichkeit und damit die Gewähr, dass die getroffenen Massnahmen ihren Bedürfnissen und ihrem Budget entsprechen.

Die Angaben sollen die Betroffenen **ermutigen**, alleine, im Kreise der Familie, mit Freunden und natürlich auch mit Fachleuten Gedanken spielen zu lassen und kreative Lösungen zu suchen. Auf (fast) jede Frage gibt es eine passende Antwort. Sehr oft sind viele verschiedene Lösungen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen vorstellbar und machbar. Je mehr Vorschläge – und seien sie auf den ersten Blick noch so utopisch – auf dem Tisch liegen, umso grösser ist die Chance, dass einer davon auch wirklich umgesetzt werden kann. Und die Lösung braucht nicht unbedingt eine bauliche zu sein.

Das Spektrum der aufgeführten Punkte soll dazu anregen, bei einer geplanten Anpassung die **gesamte Wohnung in die Überlegungen miteinzubeziehen**. Auch wenn im Moment das drängendste Problem in der Benutzung des Bades liegt, lohnt es sich, andere Elemente der Wohnung gleich auch unter die Lupe zu nehmen, Gefahrenpunkte zu entschärfen und Unannehmlichkeiten zu beseitigen, bevor eine kritische Situation eintritt.

Die Ausführungen sollen nochmals unterstreichen, wie wichtig eine **seriöse und umfassende Planung** ist. Bei jeder einzelnen Lösungsvariante muss eine detaillierte Massnahmenliste und Kostenrechnung erstellt werden. Wie aus einigen Beispielen ersichtlich werden wird, sind manche Massnahmen, die auf den ersten Blick unproblematisch erscheinen, bei genauerem Hinsehen kompliziert, weil sie zum Beispiel den Beizug verschiedener Handwerker verlangen. Andere wiederum, die auf den ersten Blick aufwändig scheinen, können im individuellen Fall leicht umsetzbar sein, weil vielleicht sowieso eine Renovation geplant ist.

Das Vorgehen in Kürze

Die wichtigsten Merkpunkte

Das Vorgehen ist möglichst frühzeitig und detailliert zu planen. Bevor konkrete Massnahmen für eine Wohnungsanpassung ergriffen werden, lohnt es sich, einige grundlegende Überlegungen anzustellen. Die Zeit, die hier investiert wird, ist in jedem Fall gut angelegt. Überstürzte und unnötige Investitionen und manche Enttäuschungen können so vermieden werden.

Zuerst werden mittels der Checkliste Problemstellung und Lösungsvorschläge ermittelt. Sobald sich Lösungen abzeichnen, können Kostenvoranschläge für die geplanten Hilfsmittel und Umbauten eingeholt werden. Allfällige Umbaupläne werden mit dem Eigentümer und den zuständigen Baubehörden besprochen, die Kostenvoranschläge dann den möglichen Kostenträgern (Versicherungen, Stiftungen) vorgelegt. Abhängig von den Rückmeldungen muss das Projekt eventuell überarbeitet werden.

Wird ein Umbau in Angriff genommen, sind einige wichtige Punkte zu beachten. Mit dem Bauen sollte erst begonnen werden, wenn die *Finanzierung geregelt* ist und eine *schriftliche Zusage* der Hausbesitzerin für die entsprechenden Arbeiten vorliegt. Beim Aufstellen des Zeitplanes ist zu beachten, dass sowohl das Bearbeiten von Kostengutsprachen wie auch das Baubewilligungsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen. Wenn alles für die Anpassung bereit ist, müssen Handwerker beauftragt und die einzelnen Arbeitsgänge koordiniert werden.

Bei einem grösseren Eingriff in die Bausubstanz ist die Gesamtkoordination eine anspruchsvolle Aufgabe. Falls die Wohnungsanpassung nicht sowieso den Zuzug eines Architekten verlangt, sollte der gesamte Ablauf von einer Vertrauensperson mit entsprechender Erfahrung überwacht werden.

Mitwirkung von Betroffenen und Bezugspersonen

So unterschiedlich die Menschen sind, so unterschiedlich werden auch die anzustrebenden Lösungen sein. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Betroffene und wesentliche Bezugspersonen ausführlich in einer ihnen verständlichen Weise über Möglichkeiten und Grenzen von Wohnungsanpassungen informiert sind und dass sie bei der Auswertung und Umsetzung von Abklärungsergebnissen massgeblich mitwirken können. Dadurch vergrössert sich die Chance, dass sich die gewählte Lösung im Alltag bewährt.

Die Rolle der Fachleute

In den einzelnen Phasen der Planung und Ausführung einer Wohnungsanpassung können verschiedene Fachleute beigezogen werden. Ihre möglichen Rollen sind auf den Seiten 82 und 83 beschrieben.

Von der Analyse zur Anpassung

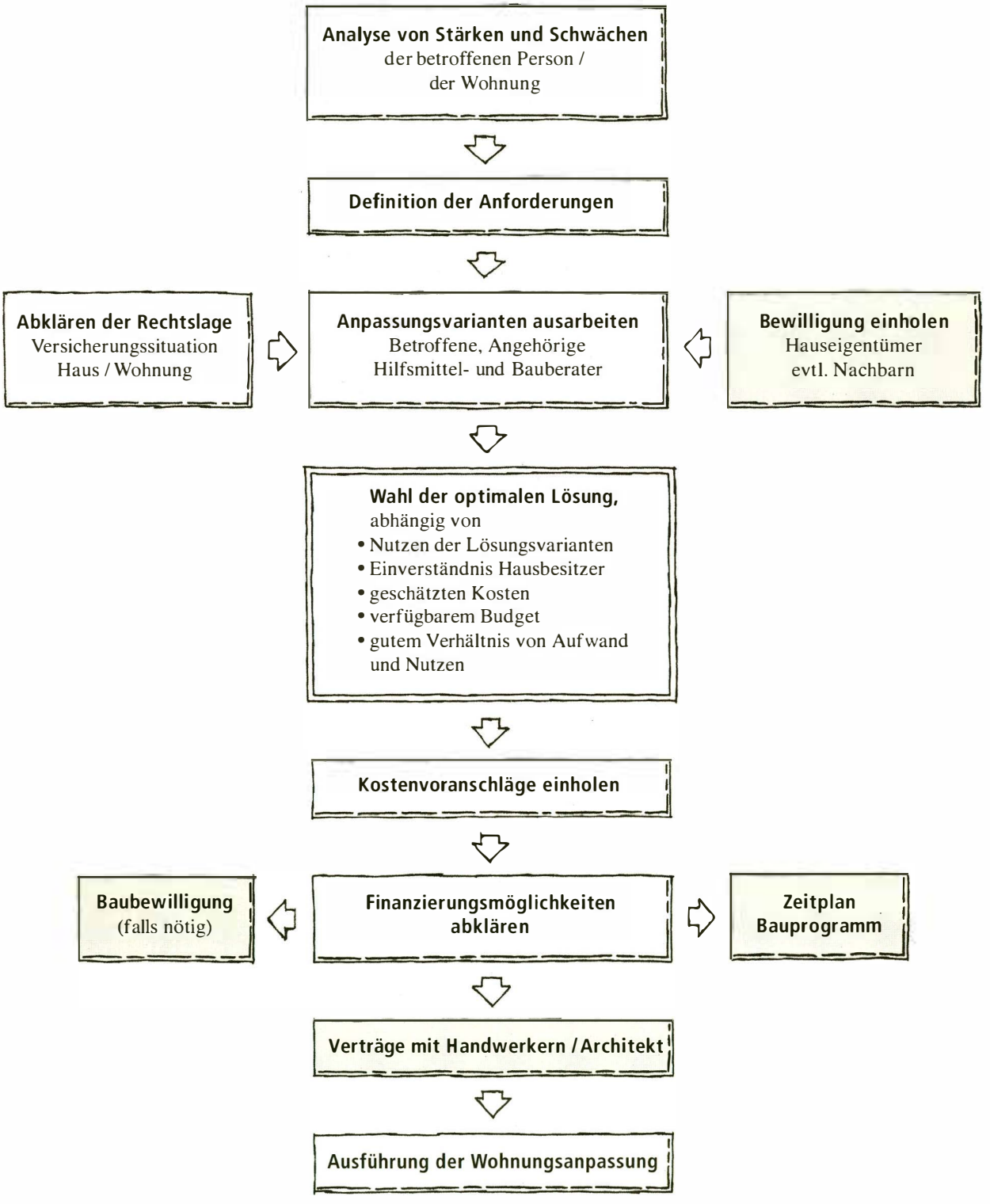

Die grau hinterlegten Schritte sind nur bei umfangreicheren baulichen Massnahmen nötig und entfallen beim ausschliesslichen Einsatz von Hilfsmitteln.

Vorteile einer Wohnungsanpassung

Vorteile für den behinderten oder älteren Menschen	• Erhalt / Wiedergewinnung der Selbständigkeit in den Aktivitäten des täglichen Lebens (Körperpflege, Essen zubereiten, Haushalt führen, Telefonieren etc.) • Aktivierung (Erhalt / Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Unterstützung des Selbstwertgefühls, erhöhte Lebensqualität) • erhöhte Sicherheit (Sturzgefahr, Verletzungsgefahr, Brandgefahr, Notruf etc.) • Erhalt des bisherigen sozialen Umfeldes
Vorteile für Hauseigentümer	• fallweise Aufwertung des Hauses durch Anpassungsmassnahmen (z. B. Renovation des Bades, Einbau einer Gegensprechanlage mit Türöffner) • weniger Mieterwechsel bedeutet weniger Verwaltungskosten (Pinselrenovation, Inserate, Auswahl eines neuen Mieters)
Vorteile für andere Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses	• Aufwertung des Hauses durch Anpassungen in den gemeinsam genutzten Bereichen (Rampe zum Eingang nützt auch Eltern mit Kinderwagen, Haushaltführenden mit Einkaufswagen; bessere Beleuchtung erhöht Sicherheitsgefühl aller Bewohnerinnen und Bewohner)
Vorteile für Angehörige und Spitex-Mitarbeiterinnen	• Konzentration der Unterstützung auf das Notwendige • körperliche Entlastung (Haltegriff ermöglicht Mithilfe der betroffenen Person, rückenschonender Transfer dank angepasster Sitzhöhe)
Vorteile für Versicherungen	• Kosten von Anpassungen sind langfristig günstiger als Kosten eines Heimaufenthaltes • präventive Massnahmen verkleinern Unfallrisiko und Folgekosten (z. B. Sturzprävention im Badezimmer)
Vorteile für die Gesellschaft	• Integration statt Ausgrenzung der älteren und behinderten Menschen • Verminderung der durch die Allgemeinheit getragenen Sozialkosten (Bau und Unterhalt von Heimen, Sozialversicherungskosten)

DIE PERSON

Der behinderte oder ältere Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen rund um eine Wohnungsanpassung. Es ist deshalb wichtig, sowohl für die betroffene Person selber wie auch für Bezugspersonen und Fachleute, sich als erstes ein umfassendes Bild der individuellen Fähigkeiten, Ressourcen, Bedürfnisse und Probleme zu machen.

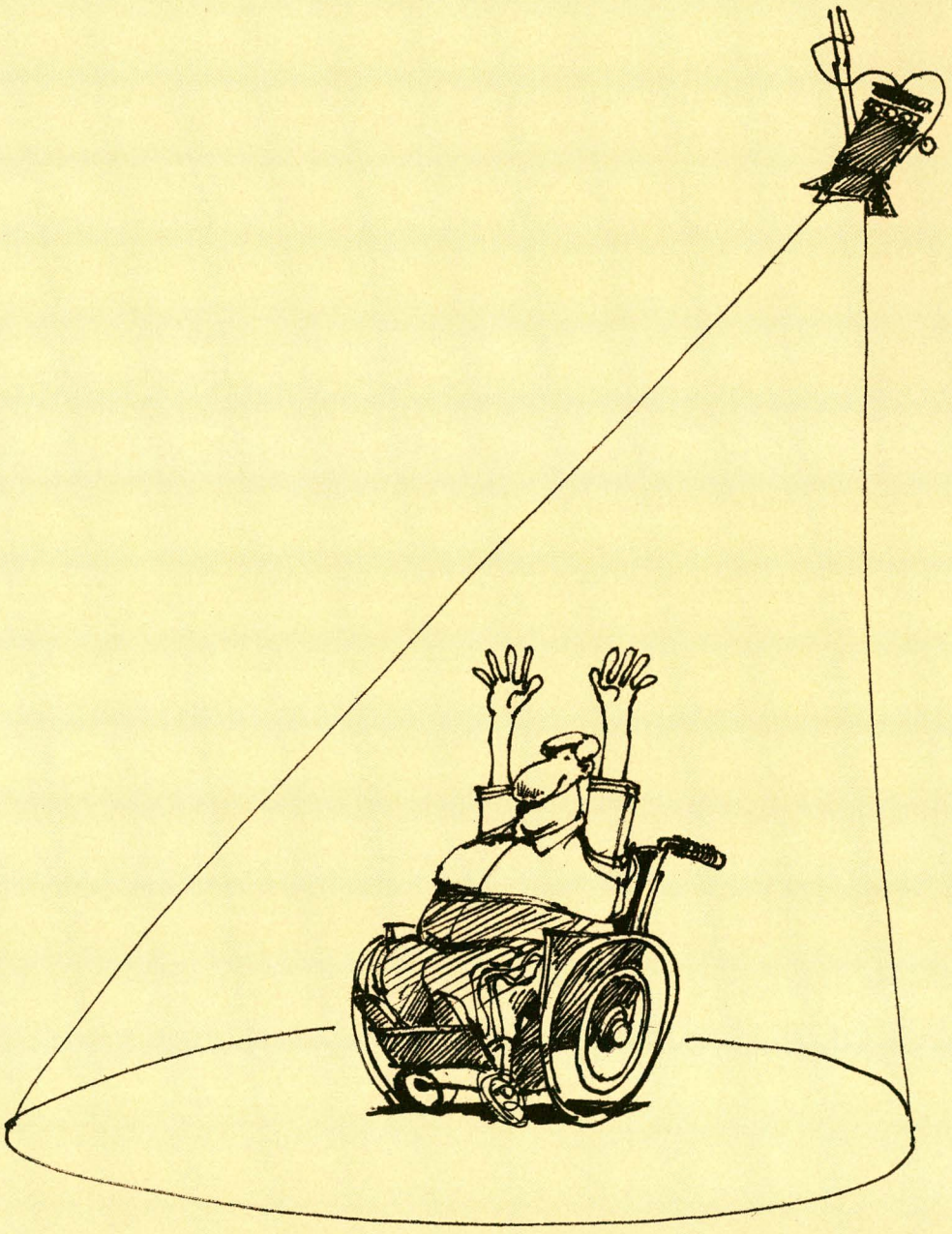

Die massgebenden Kriterien

Der Stellenwert der Behinderung

Nach einem Unfall oder im Verlauf einer chronischen Krankheit richtet sich die Aufmerksamkeit verständlicherweise auf die Behinderung und damit auf das, was gar nicht mehr oder nicht mehr so gut geht. Entscheidend für die Lebensqualität und den Erfolg einer Massnahme sind aber die *verbleibenden, meist sehr vielfältigen Fähigkeiten* der betroffenen Person. Wer käme auf die Idee, Nichtschwimmer oder Kinder als Behinderte zu bezeichnen, bloss weil sie in bestimmten Situationen auf Hilfestellungen oder Hilfsmittel angewiesen sind?

Bei den geplanten Massnahmen, sei es in der Therapie oder bei der Wohnungsanpassung, geht es darum, das verbleibende Potenzial der Person optimal zu unterstützen und zu nutzen.

Die Bedeutung der Diagnose

Die Diagnose gibt Auskunft über medizinische Sachverhalte wie den weiteren Verlauf und ist deshalb für die Beurteilung wichtig. Daneben spielen aber noch viele andere Faktoren eine Rolle.

Dieselbe Diagnose kann bei zwei verschiedenen Menschen *unterschiedliche Auswirkungen* haben, abhängig zum Beispiel von ihrem Tätigkeitsbereich, der familiären Situation oder dem Alter. Unter günstigen Voraussetzungen kann beispielsweise eine Telefonistin ihre Berufstätigkeit auch nach einer Querschnittlähmung uneingeschränkt weiter ausüben. Ein Fahrradkurier mit derselben Diagnose müsste sich dagegen beruflich neu orientieren. Und das könnte dann auch bedeuten, dass ein Ortswechsel nötig würde, auch wenn die bisherige Wohnung anpassbar wäre.

Das persönliche Gespräch und der persönliche Augenschein sind deshalb wichtige Voraussetzungen für das Gelingen einer Wohnungsanpassung.

Die Beurteilungskriterien

Der betroffene Mensch ist also nicht einfach «behindert», sondern ein Individuum in einer speziellen Lebenssituation. Um ein möglichst umfassendes Bild der Person und ihres Umfeldes zu erhalten, müssen die folgenden Kriterien sorgfältig beachtet werden:

- Die Art der Behinderung
- Die Ursachen der Behinderung
- Der Verlauf der Erkrankung / Behinderung
- Das Alter der betroffenen Person
- Die Aktivitäten des täglichen Lebens
- Soziales Umfeld und Dienstleistungsnetz

Die Art der Behinderung

Verschiedene Gesichtspunkte

Es gibt verschiedene Formen und Kombinationen von Einschränkungen; jede mit ihren besonderen Konsequenzen auf den Wohn- und Arbeitsalltag. Die für diese Thematik wichtigsten Auswirkungen von Krankheiten, Unfallfolgen und Geburtsgebrechen sind im Folgenden aufgelistet. Je nach Behinderung der betroffenen Person müssen dabei einzelne oder mehrere Gesichtspunkte bei der Wohnungsanpassung berücksichtigt werden. Die nachfolgend beispielhaft erwähnten Massnahmen werden im Kapitel *Ausführung* eingehend dargestellt.

Leichte Gehbehinderung

Bei einer leichten Gehbehinderung im Sinne dieser Broschüre ist die Person in der Regel, zumindest ausserhalb des Hauses, auf einen Gehstock, eine Unterarm-Gehstütze, ein Gehgestell oder einen Rollator (Gehwagen) angewiesen. Dies kann beispielsweise bei einem Knie- oder Hüftleiden, einer Halbseitenlähmung oder einer Amputation der Fall sein. Es sind sechs Themenkreise zu beachten:

- Unsicherheit beim Gehen und Treppensteigen
- Stolper- und Sturzgefahr
- Durchgangsbreite und Bewegungsfläche
- Hinsetzen / Aufstehen
- Aktionsraum aus stehender Position / kurze Wege
- Kombination von Behinderungen

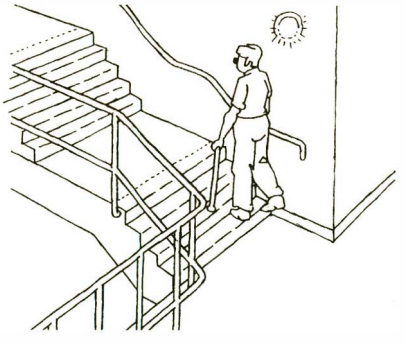

Das sichere **Gehen und Treppensteigen** muss sowohl im Innen- wie im Aussenbereich gewährleistet sein. Das Überwinden von einzelnen Stufen oder von Treppen ist Gehbehinderten in der Regel bei einer günstigen Treppen- und Stufenform und bei beidseitig angebrachten Handläufen möglich. Bei einer leichten Gehbehinderung kann das Überwinden von Stufen sogar einfacher sein als das Begehen einer Rampe. Ein Handlauf bietet nicht nur beim Treppensteigen Sicherheit, sondern kann im Einzelfall auch in einem Korridor (z.B. für den nächtlichen Gang zum WC) hilfreich sein.

Die **Stolper- und Sturzgefahr** hängt natürlich eng mit der Unsicherheit beim Gehen zusammen, ist aber so bedeutend, dass sie gesondert betrachtet werden muss. Ein grosser Anteil von Unfällen im Haushalt ist auf Stürze zurückzuführen. Vor allem bei älteren Menschen können die Folgen schwerwiegend sein. Dabei lassen sich viele Stolperfallen einfach und günstig vermeiden. Lose liegende Teppiche müssen entfernt oder mit einer rutschfesten Unterlage versehen, Verlängerungskabel fix verlegt werden. Türschwellen können entfernt oder kontrastreich hervorgehoben werden. Eine ausreichende, blendfreie Beleuchtung hilft, Hindernisse besser zu erkennen. Daneben sind auch gute Hausschuhe eine wichtige Voraussetzung für ein sicheres Gehen.

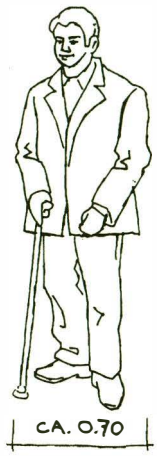

Gehstock

Unterarm-Gehstützen

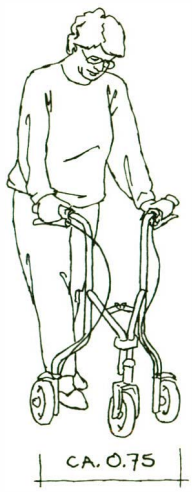

Gehrad

Wer an Stöcken oder mit einem Gehgestell geht, braucht mehr **Durchgangsbreite und Bewegungsfläche,** weil er die Stöcke seitlich am Körper vorbeibewegen oder ein Gehgestell mitdrehen muss, wenn er die Bewegungsrichtung ändert. Die Durchgangsbreite ist nicht nur bei Türöffnungen massgebend, sondern auf allen Wegen durch die Wohnung. Das Entfernen oder Versetzen einzelner Möbel kann hier schon eine spürbare Verbesserung bringen.

Wenn das **Hinsetzen und Aufstehen** Mühe bereitet, können kippsichere und ergonomische Möbel, Hilfsmittel in Bad und WC sowie Haltegriffe Erleichterungen schaffen. So ist die richtige Höhe eines Stuhles, Sofas oder Bettes für ein kräftesparendes Aufstehen von entscheidender Bedeutung. Tische sollten rutschfest und kippsicher sein, damit ein gefahrloses Abstützen möglich ist. Auch die übrigen Einrichtungsgegenstände sollten auf ihre Kippsicherheit geprüft und gegebenenfalls gegen die Wand fixiert werden.

Der **Aktionsraum aus stehender Position** ist bei einer Gehbehinderung oft eingeschränkt, weil ein Arm zum Abstützen benötigt wird oder weil das Bücken beschwerlich ist. In einem ersten Schritt müssen deshalb Schränke und Gestelle durchdacht und übersichtlich eingeräumt werden. Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Kochtöpfe, Geschirr, Nahrungsmittel, Unterwäsche) und dabei besonders solche, die schwer oder unhandlich sind, sollen auf der idealen Greifhöhe aufbewahrt werden. Der Aktionsraum muss im konkreten Fall individuell ermittelt werden: Auf welchem Gestell kann ein Sack Zucker noch erreicht werden? Von wie weit unten können die Bratpfanne oder der Dampfkochtopf noch sicher hervorgeholt werden? Alles was weniger oft benutzt wird, kann *weit oben, tief unten* oder *hinten* verstaut werden. **Kurze Wege** beim Ausüben einer Tätigkeit erhöhen die Sicherheit und die Effizienz. Dies gilt insbesondere für die Küche, wo sich Wasseranschluss, Kochgelegenheit, Kochgeschirr und oft verwendete Lebensmittel möglichst in Reichweite des Hauptarbeitsplatzes befinden sollten. Wer an Stöcken geht, kann schwere Lasten, wie einen gefüllten Kochtopf, nicht tragen. Wird ein Arm bei stehenden Tätigkeiten zum Abstützen benötigt oder ist er, zum Beispiel infolge einer Halbseitenlähmung, nur beschränkt einsetzbar, muss dem Rechnung getragen werden. Schalter und Steckdosen sollten möglichst ohne Bücken und Verrenkungen erreichbar sein.

Bei einer **Kombination von Behinderungen** müssen alle Gesichtspunkte in die Überlegungen miteinbezogen werden. Eine Sehbehinderung oder Gelenksbeeinträchtigungen können weitere Anforderungen an die geplanten Massnahmen stellen. Für eine Person an Unterarm-Gehstützen müssen zum Beispiel Türschwellen nicht unbedingt ein Problem sein. Bei einer zusätzlichen Sehbehinderung stellen sie dagegen in jedem Fall eine Gefahr dar.

Schwere Gehbehinderung

Bei einer schweren Gehbehinderung, z.B. infolge Querschnittlähmung, Halbseitenlähmung, Amputation oder fortgeschrittener Multipler Sklerose, ist die Person zeitweise oder immer auf einen Rollstuhl angewiesen. Es sind hauptsächlich vier Punkte zu beachten:

- Stufen, Schwellen, Absätze
- Durchgangsbreite und Bewegungsfläche
- Aktionsraum
- Kombination von Behinderungen

Stufen, Schwellen und Absätze sind Hindernisse für Rollstuhlfahrende. Die Norm «Behindertengerechtes Bauen» erlaubt Absätze bis zu 2,5 cm. Im individuellen Fall, wenn z.B. der Oberkörper von einer Lähmung mitbetroffen ist, kann aber schon ein solcher Absatz mit einem Handrollstuhl nur noch sehr schwer oder nicht überwindbar sein. Wer einen einzelnen Absatz auf der Strasse bewältigt, sollte bedenken, dass derselbe Absatz in einer Wohnung sehr störend sein kann, wenn er mehrmals täglich überwunden werden muss.

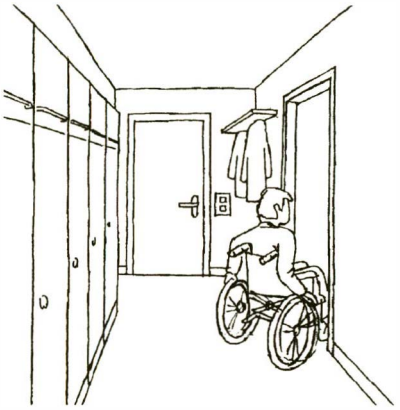

Wer einen Rollstuhl benutzt, braucht mehr **Durchgangsbreite und Bewegungsfläche** als ein Fussgänger. Die nötige Durchgangsbreite, die vom Rollstuhl und der Geschicklichkeit seines Benutzers abhängt, ist nicht nur bei Türöffnungen massgebend, sondern auf allen Wegen durch die Wohnung. Das Wenden eines Rollstuhles verlangt eine gewisse Bewegungsfläche. Das Fehlen dieser Fläche schränkt die Benutzbarkeit des Raumes, z.B. des WCs, ein.

Rollstuhlfahrende haben einen eingeschränkten **Aktionsraum.** Sehr hoch oder tief gelegene Bedienungselemente (z.B. Dampfabzug, Fenstergriffe), Steckdosen oder Teile von Schränken und Gestellen sind nicht erreichbar. Dies gilt noch verstärkt, wenn Oberkörper und Arme von der Behinderung mitbetroffen sind. Hinterräder und Fussstützen des Rollstuhls schränken auch die Erreichbarkeit von Gegenständen und Bedienungselementen in den Zimmerecken ein. Die persönlichen Reichweiten (oben, unten, seitlich, vorn, hinten) der betroffenen Person sind individuell zu testen. Dabei ist zu beachten, dass bei maximaler Reichweite nur noch ein beschränkter Krafteinsatz möglich ist. Bezüglich Organisation von Schränken und Gestellen sowie Auszugselementen, kurzen Wegen bei Tätigkeiten und Lastentransport gilt das unter *Aktionsraum aus stehender Position* im Abschnitt *leichte Gehbehinderung* Gesagte.

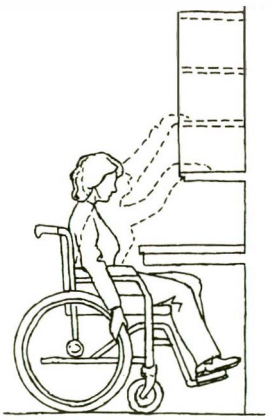

Bei einer **Kombination von Behinderungen** müssen alle Gesichtspunkte in die Überlegungen miteinbezogen werden. Eine Sehbehinderung, Wahrnehmungsprobleme oder ein steifes Bein, das gestreckt gelagert sein muss, um nur einige zu nennen, können weitere Anforderungen an die geplanten Massnahmen stellen. Hinweise dazu sind in den entsprechenden Abschnitten zu finden.

Eingeschränkte Armfunktionen

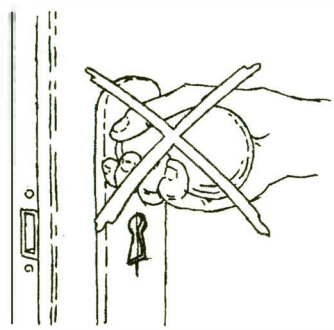

Eine einseitige Amputation, die ganze oder teilweise Lähmung eines Armes oder eine schwere, gelenkbedingte Armbehinderung erschweren oder verunmöglichen Tätigkeiten, die den Einsatz beider Arme und Hände verlangen. Eine Haustür mit Drehknauf, bei der zum Öffnen gleichzeitig der Schlüssel im Schloss gedreht werden muss, kann nicht einhändig bedient werden. Auch in der Küche können Probleme auftauchen, wenn beispielsweise ein Kochtopf an der Spüle mit Wasser gefüllt und danach auf den Herd gestellt werden soll. Selbstverständlich hängt bei einer Amputation viel von den verbleibenden Funktionen des Armstumpfes, beziehungsweise der Prothese, ab. Mit wenigen Ausnahmen, wie der erwähnten Türbedienung oder der Bedienung einer Rollladen-Kurbel, sind bei einseitig eingeschränkten Armfunktionen jedoch selten bauliche Anpassungen nötig. Eher ist an den Einsatz von Hilfsmitteln zu denken. Gerade für die Küche und im ganzen Bereich der Selbsthilfe gibt es viele nützliche Hilfsmittel für Einhänder. Die Ergotherapeutin oder der Hilfsmittelberater informieren über die existierenden Hilfsmittel und deren Einsatzmöglichkeiten (siehe auch S.189).

Bei beidseitigen Dysplasien oder Amputationen an den oberen Extremitäten sowie bei degenerativen Muskelerkrankungen, rheumatischen Gelenkerkrankungen oder Tetraplegie sind neben verschiedensten individuellen baulichen Anpassungen und Hilfsmitteln insbesondere auch die Möglichkeiten von Automation und Fernsteuerung abzuklären. Informationen dazu gibt es bei Bauberatern, Hilfsmittelberatern, Ergotherapeutinnen und bei der *Schweizerischen Stiftung für elektronische Hilfsmittel FST.*

Halbseitenlähmung

Auch bei einer Halbseitenlähmung (Hemiparese, Hemiplegie) kann der betroffene Arm nicht oder nur für grobmotorische Funktionen eingesetzt werden. Dabei gilt das oben Erwähnte. Erschwerend kommen hier aber noch die Gehbehinderung und allfällige Auswirkungen von Wahrnehmungsstörungen hinzu. Informationen dazu finden sich in den betreffenden Abschnitten dieses Kapitels.

Rheumatische Gelenkerkrankungen

Bei entzündlich-rheumatischen Gelenkerkrankungen (rheumatoide Arthritis, Polyarthritiden, Arthrose) ist dem Gelenkschutz grosse Beachtung zu schenken. Fehl- und Überbelastungen müssen vermieden werden (Broschüre *Gelenkschutz im Alltag*, siehe Anhang). Neben den richtigen Sitz- und Arbeitstechniken, die in der Physio- bzw. Ergotherapie erlernt werden können, sind verschiedenste Hilfsmittel auf dem Markt, die den Gelenkschutz unterstützen. Ergotherapeutinnen, Hilfsmittelberater und die Rheumaliga informieren über entsprechende Hilfsmittel und deren korrekten Einsatz. Bauseitig sind neben einer guten Arbeitsplatzergonomie vor allem gelenkschonende Armaturen, Griffe und Bedienungselemente von Bedeutung.

Kleinwüchsigkeit

Bei Kleinwüchsigkeit sind vor allem der kleinere Aktionsraum und die Arbeitshöhe zu beachten. Verschiebbare Auftritte und kleine Leitern, wie sie auch bei einigen Einbauküchen mitgeliefert werden, können helfen, Oberschränke zu erreichen. Vor festen Installationen, wie z.B. in der Küche, kann auch ein kleines Podest montiert werden. Die Unterschränke müssen dann entsprechend angepasst werden. Andere Möbel sollten entweder höhenverstellbar oder individuell anpassbar sein. Die Erreichbarkeit von Bedienungselementen (Schalter, Griffe, Armaturen) muss geprüft werden. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die Wohnung selbst, sondern auch für allgemein benutzte Bereiche wie die Waschküche oder die Gegensprechanlage an der Haustür. Ein individuell montierter Handlauf kann das Treppen steigen erleichtern.

Sehbehinderung

Bei einer Sehbehinderung sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Orientierung
- Hindernisse, Gefahren
- Beleuchtung
- Reflexionen, Spiegelungen, Blendungen
- Kontrastreiche Farbgebung
- Kombination von Behinderungen

Dabei sind natürlich Art und Grad der Sehbehinderung von grosser Bedeutung. Bei blinden Menschen sind die Punkte *Beleuchtung* und *Kontrastreiche Farbgebung* nicht relevant.

Der erleichterten **Orientierung** ist besondere Beachtung zu schenken. Die einzelnen Funktionsbereiche in der Wohnung (Essen zubereiten, Wäsche bügeln etc.) sind bei vermindertem Sehvermögen und für Blinde eindeutig zuzuordnen und zu organisieren. Wiederkehrende Tätigkeiten sollten immer am selben Ort ausgeführt werden können. So ist es hilfreich, wenn in der Küche alle nötigen Utensilien in einer logischen Ordnung und immer in der gleichen Weise abgelegt sind. Für sehbehinderte Menschen ist es besonders schwierig, sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden. Dies gilt es bei einem geplanten Wohnungswechsel zu bedenken.

Hindernisse, die in Gehwege oder den Aktionsraum ragen (vorstehende Möbelteile, Türen, Fensterflügel) sind Gefahrenquellen. Flügeltüren (auch bei Möbeln) sollten durch Schiebetüren ersetzt werden. Türen mit grossflächigen Glasfüllungen sind zu vermeiden. Lose verlegte Teppiche, Verlängerungskabel und Telefonkabel bilden ein Stolperrisiko. Unverhofft auftretende Stufen, Schwellen und Absturzstellen wie z.B. offene Kellertreppen sind abzusichern.

Die **Beleuchtung** muss in allen Räumen ausreichend und blendfrei sein. Räume sind mit Vorzug indirekt (Wand- oder Deckenstrahler, die

ein weisses und gleichmässiges Licht abgeben) zu beleuchten. Neben der allgemeinen Raumbeleuchtung sind an den Arbeitsplätzen von Sehbehinderten verstellbare Leuchten vorzusehen.

Reflexionen, Spiegelungen und Blendungen sind störende Begleiterscheinungen von Licht. Mit nicht spiegelnden Bodenbelägen und Möbeloberflächen und dem Vermeiden von grossen Lichtstärke-Unterschieden kann diesem Problem begegnet werden. Blendungen treten bei zu intensiver Beleuchtung, bei direkter künstlicher Beleuchtung (wenn man direkt in die Lichtquelle schaut), aber auch bei natürlicher Beleuchtung (wenn am Ende eines dunklen Ganges durch ein Fenster Licht fällt) auf. Blendungen durch künstliches Licht werden durch eine indirekte Beleuchtung vermieden. Bei Blendungen durch natürliches Licht lässt sich der Lichteinfall mittels Vorhängen oder Storen regulieren.

Die **kontrastreiche Farbgebung** bei Treppenstufen-Vorderkanten, Türrahmen und Möbelkanten erleichtert die Orientierung und das Erkennen von Gefahrenquellen.

Bei einer **Kombination von Behinderungen** müssen alle Gesichtspunkte in die Überlegungen miteinbezogen werden. Eine Gehbehinderung kann beispielsweise weitere Anforderungen an die geplanten Massnahmen stellen. Die entsprechenden Abschnitte dieses Kapitels sind zu beachten.

Hörbehinderung

Bei einer Hörbehinderung sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Schallschutz
- Raumakustik
- Beleuchtung
- elektrotechnische Hilfsmittel
- Kombination von Behinderungen

Dabei ist natürlich der Grad der Hörbehinderung von Bedeutung. Bei vollständig ertaubten Menschen sind die Punkte *Schallschutz* und *Raumakustik* nicht relevant.

Bei Hörbehinderungen hat der **Schallschutz** zweierlei Bedeutung. Zum einen vermindert sich dadurch von aussen eindringender Lärm, wodurch wichtige Geräusche im Wohnungsinnern, wie Sprache oder Klingelzeichen, ungestörter wahrgenommen werden können. Zum andern ist bei gut schallisolierten Wohnungen auch eine allfällige Störung von Nachbarn durch einen laut eingestellten Radio oder Fernseher geringer. Schallschutzfenster, beschränkt auch Storen und schwere Vorhänge, reduzieren von aussen eindringenden Lärm. Die Lärmübertragung aus Treppenhaus und Nachbarwohnungen oder aus der eigenen Wohnung in Nachbarwohnungen kann mit baulichen Massnahmen nachträglich nur mit sehr grossem Aufwand (und somit

höchstens bei einer umfassenden Renovation) vermindert werden. Fernseher und Radio sollten wenn möglich in einem Zimmer aufgestellt werden, das nicht gerade neben, unter oder über einem Ruheraum der Nachbarswohnung liegt. Auch ein Kopfhörer mit Infrarotsender oder eine induktive Mini-Höranlage kann hier nützlich sein. Ein frühzeitiges, klärendes Gespräch mit den benachbarten Mietern hilft, Konflikte zu vermeiden.

Eine verbesserte **Raumakustik** hilft, Geräusche und vor allem Sprache besser wahrzunehmen. Bei hallenden Räumen können Vorhänge, Teppiche und Möbel mithelfen, die Akustik zu verbessern, weil sie einen Teil des Schalls schlucken, der sonst störend von Boden und Wänden reflektiert wird.

Eine gute **Beleuchtung** hilft, Mimik und Gestik zu erkennen sowie Worte von den Lippen abzulesen. Indirekte Beleuchtung, die einen Raum gleichmässig und möglichst schattenlos ausleuchtet und Einzellichtquellen da, wo man häufig spricht (z.B. am Esstisch), erleichtern die Kommunikation.

Elektrotechnische Hilfsmittel verstärken akustische Signale, übermitteln sie drahtlos auf einen Kopfhörer oder wandeln sie in optische Signale um (z.B. Türklingel, Telefon, Rauchmelder). Signale, die im Schlaf wahrgenommen werden müssen (z.B. Wecker), können mittels Vibrationsapparat übertragen werden. Diese Hilfsmittel sind im spezialisierten Handel erhältlich (siehe Anhang).

Bei einer **Kombination von Behinderungen** müssen alle Gesichtspunkte in die Überlegungen miteinbezogen werden. So kann eine gleichzeitige Sehbehinderung bei einem älteren Menschen weitere Anforderungen an die geplanten Massnahmen stellen. Die entsprechenden Abschnitte dieses Kapitels sind zu beachten.

Sensibilitätsstörungen

Bei Sensibilitätsstörungen besteht Verletzungs- und Verbrennungsgefahr. Der Verbrühungsgefahr kann durch eine reduzierte Boilertemperatur, bei modernen Armaturen durch mechanische Temperaturbegrenzer sowie durch die Isolation von Siphons und unterfahrbaren Stahlspülbecken begegnet werden. Auch beim Backofen und bei Heizkörpern müssen geeignete Massnahmen getroffen werden.

Gleichgewichtsprobleme oder Schwindelanfälle

Bei Gleichgewichtsproblemen sind ähnliche Massnahmen wie unter *leichte Gehbehinderung* beschrieben ins Auge zu fassen, also beispielsweise Handläufe und kippsichere Möbel. Ebenso wie bei Schwindelanfällen ist der Verminderung der Auswirkungen von Stürzen grosse Bedeutung beizumessen. Harte Kanten an Möbeln, Fensterbrettern und festen Installationen sind abzupolstern oder zu entschärfen. Bei hoher Sturzgefahr auf Treppen kann es sinnvoll sein, einen Treppenlift einzusetzen.

Herz- und Atembeschwerden

Menschen mit Herz- und Atembeschwerden sollten grosse Anstrengungen vermeiden. Handläufe und Klappsitze auf Zwischenpodesten von Treppen erhöhen Komfort und Sicherheit. Manchmal ist der Einsatz eines Treppenliftes sinnvoll.

Allergische Reaktionen

Allergischen Reaktionen kann durch eine sorgfältige Wahl der Materialien von Oberflächen und Einrichtungsgegenständen (Farben, Lacke, Gewebe, Füllmaterialien, Teppichfasern etc.) begegnet werden. Diesbezügliche Beratung erteilen die allergologischen Abteilungen der Universitätsspitäler.

Wahrnehmungsstörungen
Apraxie

Wahrnehmungsstörungen erschweren oder verunmöglichen es Menschen mit intakten Sinnesorganen, Informationen (sinnvoll) zu verarbeiten. Dadurch werden sie auch bei Aktivitäten des täglichen Lebens behindert, wo man es infolge der sichtbaren körperlichen Behinderung nicht erwarten würde. Solche Einschränkungen, beispielsweise als mögliche Begleiterscheinung einer Halbseitenlähmung, sind nicht immer einfach zu erkennen. Vermuten Sie eine Wahrnehmungsstörung, sollten Sie sich mit dem Arzt, der Neuropsychologin oder der Ergotherapeutin in Verbindung setzen.

Apraxie kann sich als Folge einer Hirnschädigung manifestieren. Betroffene können gewisse Bewegungs- oder Handlungsabläufe nicht mehr korrekt planen oder ausführen. So wären sie zwar beispielsweise körperlich noch fähig, sich anzukleiden oder ein Essen zuzubereiten, scheitern aber an der Ausführung. Dadurch werden sie in ihrer Selbständigkeit im Alltag stark beeinträchtigt.

Verwirrtheit / Demenz

Bei Verwirrtheit stehen die Sicherheit der betroffenen Person und die Entlastung der Betreuenden im Vordergrund. Ein abschliessbarer Medikamentenschrank, die Installation von FI-Sicherungen (siehe S. 165), die Begrenzung der Warmwasser-Temperatur sowie die Unfallverhütung bei Backofen und Herd durch einen versteckten oder gesicherten Stromschalter oder Gashahn sind einige der Möglichkeiten, die Gefahrenherde für die verwirrte Person zu begrenzen und die Wohnpartner zu entlasten. Visuelle Orientierungshilfen, z.B. Bilder an Türen, helfen, den Weg durch die Wohnung leichter zu finden. Bei der Wohnungstür erhöhen nicht sichtbare oder nicht erreichbare Schlösser und eine Glocke, die beim Hinausgehen klingelt, die Sicherheit. Daneben erleichtern Hilfsmittel wie Pflegebett, Haltegriffe oder ein Dusch-WC die Pflege. Wohnung, Wohnungsausstattung und nähere Umgebung sollten möglichst wenig verändert werden. *Ein Wohnungswechsel ist deshalb in der Regel zu vermeiden, auch wenn eine Wohnungsanpassung nicht zu einer idealen Lösung führt.* Praktische Hinweise finden Sie in der Broschüre *Wohnungsanpassungen bei alzheimerkranken Menschen* von *Pro Senectute Kanton Zürich.*

Die Ursachen der Behinderung

Drei Kategorien von Ursachen

Behinderungen können jederzeit eintreten und verschiedenste Ursachen haben. Bei Wohnungsanpassungen sind drei Kategorien zu unterscheiden: Geburtsschäden, Unfallfolgen und Behinderungen infolge Krankheit. Die drei möglichen Ursachen schaffen in der Regel auch unterschiedliche Ausgangslagen für eine Wohnungsanpassung. Dies hat Einfluss auf die Vorgehensweise.

Geburtsgebrechen

Unter Geburtsgebrechen verstehen wir in diesem Zusammenhang Behinderungen, die Folgen einer früh sich manifestierenden Erbkrankheit sind, und solche, die während der Schwangerschaft, des Geburtsvorgangs oder in den ersten Monaten nach der Geburt eintreten.

Bis bei einer Behinderung infolge Geburtsgebrechens bauliche Massnahmen nötig werden, besteht ein gewisser zeitlicher Spielraum. Während des ersten Lebensjahres sind sicher noch keine grösseren Anpassungen nötig. Diese Zeit sollte man aber nicht ungenutzt verstreichen lassen. Durch den Kontakt mit Elternvereinigungen und Organisationen der Behindertenhilfe kann das zukünftige Vorgehen rechtzeitig geplant werden. Stellt sich heraus, dass die jetzige Wohnung auf lange Sicht ungeeignet ist, beispielsweise weil in ein paar Jahren zu aufwändige Anpassungen nötig sein werden oder die Entfernung zu einer Ausbildungsstätte zu gross ist, bleibt genügend Zeit, sich nach einer geeigneteren Lösung umzuschauen.

Bei einer Wohnungsanpassung für Jugendliche oder Erwachsene mit einer Geburtsbehinderung kann die betroffene Person in der Regel sehr kompetent über ihre Fertigkeiten und über Probleme im Wohnumfeld Auskunft geben. Auch Bezugspersonen sind informiert und bringen Alltagserfahrungen mit. Hilfeleistungen sind eingespielt. Besonders bei Jugendlichen und älteren Menschen können sich die Bedürfnisse aber ändern (siehe dazu S. 28 ff).

Unfall

Charakteristisch am Unfall ist sein unvorhersehbares und plötzliches Eintreten. Eine Behinderung ist in der Regel sofort manifest.

Kurz nach einem Unfall sind Betroffene und Angehörige oft noch ungenügend über die damit verbundenen Folgen aufgeklärt und sollten deshalb möglichst schnell und umfassend mit den nötigen Informationen versorgt werden. Es kann jedoch Monate dauern, bis klar ist, welche Behinderungen trotz Operationen und Therapien zurückbleiben werden. Deshalb ist es manchmal schwierig, frühzeitig den richtigen Zeitpunkt und das nötige Ausmass der baulichen Massnahmen zu bestimmen. In jedem Fall sollte aber mit der vorbereitenden Planung nicht bis zum Abschluss der akuten Rehabilitationsphase zugewartet werden. Die Zeit in der Klinik muss für Abklärungen zu Anpassungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Betreuungsmodellen genutzt werden. In einer Prioritätenliste können die voraussichtlich nötigen Massnahmen zusammengestellt werden. Kostenvor-

anschläge sind einzuholen, provisorische Lösungen sollten bereits umgesetzt werden. Die Analyse der Wohnung mittels beiliegender Checkliste und Gespräche mit Sozialdienst, Betroffenenvereinigungen und privaten Hilfsorganisationen geben wertvolle Hinweise. So können, wenn sich das verbleibende Ausmass der Behinderung abzeichnet, bereits durchgespielte Lösungen schnell in die Praxis umgesetzt werden.

Krankheit

Behinderungen infolge Krankheit können, abhängig von der Art der Erkrankung, plötzlich oder langsam fortschreitend eintreten. Bei Ausbruch einer schweren Erkrankung oder im Frühstadium einer progressiven Krankheit sind Art und Schwere der zukünftigen Behinderung oft noch nicht klar absehbar.

Dort wo entsprechende Massnahmen nicht dringend sind, weil beispielsweise die Krankheit zum Zeitpunkt der Diagnose noch keine (baurelevante) Behinderung zur Folge hat, ist ein abgestuftes Vorgehen günstig: technische Abklärungen und Kostenvoranschläge können bereits zu einem frühen Zeitpunkt eingeholt werden. Das ermöglicht das Studium verschiedener Varianten und die Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten. Bei Mietwohnungen sind erste Gespräche mit dem Vermieter möglich. So haben alle Beteiligten Zeit, die aus ihrer Sicht beste Lösung zu erarbeiten. Im Team (Betroffene, Angehörige, Fachleute, evtl. Hauseigentümer) kann dann gemeinsam die günstigste Lösung eruiert werden, die allen Anforderungen möglichst optimal genügt.

Manchmal führt eine Krankheit auch zu einer plötzlichen Behinderung. Dies ist zum Beispiel bei einem Hirnschlag der Fall. Zu Beginn der mehrere Wochen bis Monate dauernden Rehabilitation kann häufig noch nicht abgeschätzt werden, welche Einschränkungen zurückbleiben werden, ob die betroffene Person zum Beispiel auf Gehstöcke oder einen Rollstuhl angewiesen sein wird. Auch hier müssen verschiedene Varianten geprüft werden. Wichtiger als eine perfekte Lösung ist anfangs meist die rasche Verbesserung der bestehenden Wohnsituation, die eine Rückkehr aus der Klinik ermöglicht. Provisorische Lösungen können die Zeit bis zur Umsetzung definitiver Massnahmen überbrücken helfen.

Liegt die auslösende Krankheit schon einige Zeit zurück, kann die behinderte Person in der Regel kompetent über ihre Stärken und Schwächen Auskunft geben. Ausserdem gibt es in der Schweiz verschiedene private Hilfsorganisationen und Betroffenenvereinigungen, die sowohl hilfreiche Tipps und Unterstützung durch Mitbetroffene wie auch professionelle Unterstützung anbieten.

Der Verlauf der Erkrankung / Behinderung

Therapieziele und Entwicklungspotenzial

Kurz nach einem Unfall oder nach Eintritt einer schweren Krankheit kann man oft noch nicht mit Bestimmtheit sagen, welche funktionalen Einschränkungen zurückbleiben werden. Zum einen erholt und stabilisiert sich der Körper nach einem solchen Ereignis bis zu einem gewissen Grade selbständig. Zum andern können durch Operationen, den Einsatz von Prothesen und anderen medizinischen Hilfsmitteln, aber auch durch verschiedene Therapien, insbesondere Physio- und Ergotherapie, der Verlauf der Heilung und die Auswirkungen günstig beeinflusst werden.

Nach einer bestimmten Zeit können Ärzte und Therapeutinnen abschätzen, welche Verbesserungen in Zukunft noch zu erwarten sind (Entwicklungspotenzial). Gleichzeitig werden sie auch in der Lage sein, die anzuvisierenden Ziele und das erfolgversprechendste Vorgehen festzulegen. Dies hat Einfluss auf die geplante Wohnungsanpassung.

Betrachten wir das Beispiel einer gehbehinderten Frau, die im ersten Stock wohnt und beim Treppensteigen Mühe bekundet. Die Therapeutin kann es hier als günstig erachten, dass die Frau die Treppe im Sinne eines Trainings täglich überwinden muss und dadurch Geschicklichkeit und Muskeln regelmässig trainiert. In diesem Fall wäre es sinnvoll, mittels Montage eines zweiten Handlaufs und der Verbesserung der Treppenhausbeleuchtung die Sicherheit zu optimieren. Dagegen wäre es kontraproduktiv, einen Treppenlift zu installieren. Bei einem anderem gehbehinderten Bewohner in derselben Situation könnte das Treppensteigen aber gefährlich oder schädigend sein (Herz- oder Atembeschwerden, Überbelastung von Gelenken) und müsste folglich vermieden werden.

Es ist also nicht immer nötig, alle Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen; genauso ist es aber in gewissen Fällen nicht ratsam, Tätigkeiten auszuführen, auch wenn sie im Prinzip noch machbar wären. Solche Fragen müssen mit den Fachleuten besprochen und in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Vorübergehende Behinderung

Bei einer vorübergehenden Behinderung kann oft mit provisorischen Lösungen gearbeitet werden. Wohnungsanpassungen müssen weniger perfekt und dauerhaft sein, sind deshalb kostengünstiger und mit weniger Umtrieben verbunden. Manchmal ist es auch möglich, schon durch das Umstellen von Möbeln (um mehr Bewegungsfläche zu schaffen) oder durch eine vorübergehende oder definitive Umorganisation der Wohnung Verbesserungen zu schaffen. Vielleicht ist es sinnvoll, für eine begrenzte Zeit ein Büro oder das Wohnzimmer als Pflegezimmer zu nutzen, beispielsweise weil dieser Raum näher beim WC liegt und genügend Platz für das Aufstellen eines beidseitig zugänglichen Pflegebettes bietet. Oft darf bei einer vorübergehenden Behinderung mit einem intensiveren Einsatz von Hilfspersonen gerech-

net werden. Gewisse Hilfsmittel (Toilettenstuhl, Pflegebett etc.) können bei einem Hilfsmitteldepot oder einem Sanitätsgeschäft gemietet werden.

Solche provisorischen Lösungen sind auch sinnvoll, wenn ein Wohnungswechsel bevorsteht, wenn junge Erwachsene bald aus dem Elternhaus ausziehen oder wenn es darum geht, verschiedene Lösungen zu Hause auszuprobieren.

Chronische Behinderung

Bei einer chronischen (dauernden) Behinderung mit einem stabilen Krankheitsbild kann die Situation präzise analysiert werden. Welche Fähigkeiten und Bedürfnisse bringen die betroffene Person und ihre Mitbewohner mit? In welchen Bereichen der Wohnung und bei welchen Tätigkeiten treten Probleme auf? Nach einer Bestandesaufnahme mit der beiliegenden Checkliste sollte die Wohnung in der bestmöglichen Art angepasst werden. Es kann ja damit gerechnet werden, dass getroffene Massnahmen über einen längeren Zeitraum wirksam sein werden. Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, dass die übrigen Faktoren (z.B. günstige Wege zu Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, Nähe von Angehörigen und Freunden, «sicheres» Mietverhältnis) ebenfalls für den Verbleib in der angestammten Wohnung sprechen. Steht für die betroffene Person ein Wohnungswechsel in Aussicht, ist in der Regel in der alten Wohnung eine provisorische Lösung zu bevorzugen. Bei älteren Menschen ist zu bedenken, dass sowohl sie wie ihre Bezugspersonen älter werden.

Progressive Behinderung

Bei einer progressiven (fortschreitenden) Krankheit und bei zunehmenden Altersgebrechen muss für eine zukünftige, nicht klar definierbare Situation geplant werden. Hindernisse, die im Moment noch knapp gemeistert werden können, sind vielleicht schon bald nicht mehr überwindbar. Bei gewissen Krankheitsbildern ist es sinnvoll, anstrengende Bewegungsabläufe schon frühzeitig zu erleichtern und nicht an die Belastungsgrenze zu gehen und dadurch den Verlauf der Krankheit zu beschleunigen oder zusätzliche Schädigungen zu provozieren. Manchmal kann es im Gegenteil sinnvoll sein, Bewegungsabläufe nicht vorzeitig zu erleichtern, um Kraft, Beweglichkeit und Geschicklichkeit möglichst lange zu erhalten. Dies muss im Gespräch mit Arzt und Therapeutinnen abgeklärt werden.

Für welches Krankheitsstadium soll also geplant werden und wann ist der richtige Zeitpunkt für diese Massnahmen? Soll die Wohnung in einem Mal möglichst optimal für die schwerste zu erwartende Behinderung angepasst werden oder will und kann man schrittweise vorgehen? Vor- und Nachteile der beiden Lösungen müssen gegeneinander abgewogen werden.

Die erste Lösung verlangt im Moment höhere Investitionen, ergibt langfristig gesehen aber weniger Umtriebe und ist deshalb in der

Regel insgesamt auch kostengünstiger. Sie ist vor allem beim Haus- oder Wohnungseigentum in Betracht zu ziehen, wo der langjährige Verbleib sehr wahrscheinlich ist. Problematisch an dieser Lösung ist, dass die betroffene Person mit einem belastenden Zukunftsbild konfrontiert wird, das vielleicht gar nie eintritt.

Die zweite Lösung bietet den Vorteil, dass nicht auf angenommene, sondern auf real existierende Probleme individuell reagiert werden kann. Bei älteren Menschen ist der allgemeine Gesundheitszustand beispielsweise nie genau vorhersehbar. Neue Einschränkungen können dazu kommen und einen Übertritt in ein Pflegeheim notwendig machen. Auch bei jüngeren Menschen ist es möglich, dass sich bis zum Auftreten des nächsten bedeutenden Krankheitsschubes andere Faktoren ändern. Vielleicht verlangt ein Arbeitsplatzwechsel in der Zwischenzeit einen Umzug. Oder die Familie erhält Zuwachs und muss schon deshalb ein neues Zuhause suchen. In jedem Fall sollte aber auch bei einem schrittweisen Vorgehen die schlechteste Phase des aktuellen Krankheitsschubes als Grundlage für die Planung genommen werden. Ein Nachteil dieses Vorgehens ist, dass der Aufwand insgesamt grösser ist, dass ein behinderter Mieter möglicherweise mehrmals eine Bewilligung des Eigentümers einholen muss. Zudem ist es, insbesondere wenn eine Stiftung die Kosten übernimmt, manchmal einfacher, von einem Kostenträger einmal einen grösseren Betrag als mehrere Male einen kleinen Zuschuss zu erhalten.

Auf alle Fälle ist bei einer progressiven Behinderung ein besonders intensives Zusammenarbeiten von Betroffenen, Angehörigen und Fachleuten nötig, bei dem alle Aspekte offen diskutiert werden.

Das Alter der Person

Kinder und Jugendliche

Bei Kindern und Jugendlichen ist die grösstmögliche Selbständigkeit in allen Aktivitäten des täglichen Lebens anzustreben. Das Gespräch zwischen Eltern, Kind oder Jugendlichem und Fachleuten muss wiederholt gesucht werden. Was zu einem Zeitpunkt für alle Seiten eine befriedigende Lösung sein kann, ist vielleicht ein halbes Jahr später bereits ein Streitpunkt. Fähigkeiten, Bedürfnisse und die Akzeptanz von Hilfeleistungen und Hilfspersonen können rasch ändern, weil Kinder und Jugendliche mit zunehmendem Alter höhere und zusätzliche Anforderungen an ihre Selbständigkeit stellen. Die Bedürfnisse der Betroffenen sollten eine hohe Priorität haben. Gleichzeitig darf aber nicht an den Bezugspersonen vorbei geplant werden.

Kinder

Bei Kindern ist zu bedenken, dass sie wachsen und grösser und schwerer werden. Auch wenn es zum Beispiel im Moment noch möglich ist, ein Kind eine Treppe hochzutragen, kann das innert kurzer Zeit zu einer Überbelastung der Hilfsperson, in der Regel der Mutter, führen. Es muss deshalb unbedingt reagiert werden, bevor eine gesundheitsschädigende Grenze erreicht ist. Sonst kann die Bezugsperson plötzlich auch entscheidende Hilfeleistungen nicht mehr erbringen. Die Installation eines Treppenliftes oder das Einrichten eines Kinderzimmers im erdgeschossigen Büro wären in diesem Falle Möglichkeiten, Rückenproblemen vorzubeugen. Gleichzeitig erhöhen solche Massnahmen die Selbständigkeit des Kindes und entlasten die Betreuungsperson auch zeitlich.

Stühle und Arbeitstische sollten mitwachsen können. Auch Hilfsmittel müssen dem Alter und den zunehmenden Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend ausgewählt werden.

Das Begleiten auf die Toilette und das Baden oder Duschen mit einer Hilfsperson kann ab einem bestimmten Alter für ein Kind ebenfalls unangenehm sein. Solche Gefühle müssen, genauso wie bei nicht behinderten Kindern, ernst genommen werden. Generell soll das Streben nach Selbständigkeit möglichst vielfältig gefördert und unterstützt werden. Das hilft dem Kind, seine Fähigkeiten und Möglichkeiten auszuloten. Dabei ist zu bedenken, dass das Kind schon durch die Behinderung in seinem Autonomiestreben eingeschränkt ist. Ihm sollte deshalb dort, wo es möglich ist, eher noch mehr Freiraum zugestanden werden als einem nicht behinderten Kind.

Bei Kindern, die eine Wohnung wegen ihrer Behinderung nicht selbständig verlassen können, ist darauf zu achten, dass die Wohnung und die Ausblicke von Fenstern und Balkon möglichst viel Abwechslung bieten.

Jugendliche

Bei Jugendlichen sollen die ergriffenen Massnahmen die Selbstverantwortung fördern, die Ablösung vom Elternhaus ermöglichen und abschätzen helfen, welche zukünftige Wohnform vorstellbar wäre (al-

leine wohnen; mit punktueller Unterstützung von aussen; in einer Wohngemeinschaft etc.). Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass behinderte Jugendliche genau dieselben Bedürfnisse (private Freiräume, Intimsphäre etc.) haben wie ihre Altersgenossen. Diese Freiräume können sie sich aber nicht im gleichen Masse selber schaffen. Deshalb sind Rückzugsmöglichkeiten und einer möglichst unabhängigen Freizeitgestaltung besondere Beachtung zu schenken.

Stand ein Jugendlicher beim Eintritt einer schweren Krankheit oder im Moment des Unfalls kurz vor dem Auszug, muss sorgfältig überlegt werden, ob die elterliche Wohnung vollständig oder nur für den Besuchsfall angepasst werden soll. Dies insbesondere, weil eine Versicherung nicht bereit sein wird, kurz nacheinander zwei Wohnungsanpassungen mitzufinanzieren. Die Entscheidung, wofür die zur Verfügung stehenden Geldmittel eingesetzt werden, ist also direkt mit der Frage verknüpft, wo der Jugendliche die kommenden Jahre wohnen und arbeiten wird.

Erwachsene im Erwerbsalter

Erwachsene im Erwerbsalter sind sehr oft zum Zeitpunkt eines schweren Unfalls oder bei der Diagnose einer behindernden Krankheit in einer beruflichen und familiären Entwicklungsphase. Bestehende Pläne müssen neu überdacht werden. Vielleicht wird eine berufliche Neuorientierung, eine Umschulung nötig. Das kann einen Umzug sinnvoll machen, um näher bei der Ausbildungsstätte oder einem zukünftigen Arbeitgeber zu wohnen. Oft, insbesondere nach einem Unfall, wird sich nach einer ungewissen Anfangsphase die Behinderungssituation stabilisieren und voraussichtlich über viele Jahre gleich bleiben. Es ist deshalb lohnenswert, sich für die nötigen Abklärungen und Überlegungen genügend Zeit zu nehmen. Bei erwerbstätigen Erwachsenen mit einer Familie oder in einer familienähnlichen Situation sind die Bezugspersonen in die Überlegungen miteinzubeziehen. Wohnungsanpassungen, die die Selbständigkeit der betroffenen Person verbessern, vergrössern auch die Freiräume der Bezugspersonen.

Ältere Menschen

Auch bei älteren Menschen ist die grösstmögliche Selbständigkeit oberstes Ziel. Oft bestehen neben den Problemen, deretwegen sie in Spitalpflege sind oder kürzlich waren, bereits *vorhandene altersbedingte Einschränkungen*, die vielleicht bisher im Alltag kompensiert werden konnten und deshalb die Selbständigkeit kaum beeinflussten. In Kombination mit einer neu eingetretenen Behinderung werden sie nun aber plötzlich relevant. So können beispielsweise schon bestehende Gleichgewichtsprobleme bei Eintritt einer leichten Gehbehinderung nicht mehr mit einer genügenden Reaktionsfähigkeit kompensiert werden. Eine leichte Sehbehinderung kann die Sicherheit beim Gehen noch weiter einschränken. Isoliert würde vielleicht jede Einschränkung noch ein Gehen ohne Hilfsmittel erlauben. Erst in der Kombination wirkt sie

sich behindernd aus. Bei einer Wohnungsanpassung ist diesen Faktoren Rechnung zu tragen. Grundsätzlich muss im Verlauf der Jahre mit einer Zunahme der Einschränkungen gerechnet werden.

Ältere Menschen müssen besonders gut auf eine mögliche Wohnungsanpassung vorbereitet werden, damit sie sich frühzeitig damit auseinander setzen können und sich nicht überrumpelt fühlen.

Bei in Partnerschaft lebenden älteren Menschen ist zu bedenken, dass auch der Partner älter wird und Fertigkeiten verliert oder dass er sterben könnte. In jedem Fall muss die *Bezugsperson* wissen, dass sie ihre (vielleicht nachlassenden) Kräfte auf eine grosse Zeitspanne verteilen muss. Sie darf nicht aus Pflichtgefühl eine Aufgabe übernehmen, der sie auf Dauer nicht gewachsen ist oder die für sie selber gesundheitsschädigend ist. Sonst besteht die Gefahr, dass nach einer kurzen Zeit intensiver Hilfe die Bezugsperson ebenfalls krank wird und plötzlich beide in ein Pflegeheim umziehen müssen. Punktuelle Unterstützung von aussen (z.B. Wäsche waschen) oder eine zeitweise Entlastung (z.B. nachmittageweise Betreuung durch eine andere Bezugsperson oder ein Tag pro Woche in der Tagesklinik) bringen Abwechslung und schaffen beidseitig Freiräume. Die Sozialberatungsstelle der Wohngemeinde oder von Pro Senectute gibt Auskunft über die entsprechenden Angebote.

Wenn eine ältere Person nicht aus eigenem Antrieb *umziehen* möchte (um z.B. näher bei den Kindern zu wohnen) und es nicht aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist, muss versucht werden, die angestammte Wohnung bestmöglich anzupassen. Ist ein Wohnungswechsel unumgänglich, sollte wenn möglich im selben Quartier eine Alternative gefunden werden. Reisst man ältere Menschen gegen ihren Willen aus der bekannten Umgebung, kann das ihre Selbständigkeit stark einschränken, auch wenn die neue Wohnung auf dem Papier behindertengerechter ist. Es kann im Alter einfacher sein, Schwellen, die man schon Jahre oder Jahrzehnte kennt, gefahrlos zu überschreiten, als sich in einer gut angepassten, aber unbekannten Umgebung zurechtzufinden. Das gleiche gilt für die Umgebung der Wohnung. Ein nicht mehr zugänglicher Quartierladen, dessen Angebot von vielen Besuchen her bekannt ist und dessen Mitarbeiterinnen gerne zu einer Handreichung bereit sind, ist für viele ältere Menschen angenehmer als ein zwar schwellenlos zugängliches, aber anonymes Einkaufszentrum mit hektischer Betriebsamkeit, in dem jedes Produkt aus einer Überfülle von Angeboten herausgesucht werden muss. Ein Wohnungswechsel bringt aber auch viele Chancen mit sich. Der Umzug aus einer isolierten Situation in einer Grossstadtwohnung in eine Siedlung mit betreuten Alterswohnungen kann erleichterte Kontakte zu Gleichgesinnten, ein erhöhtes Sicherheitsgefühl und damit mehr Lebensqualität bedeuten.

Die Aktivitäten des täglichen Lebens

Aktivitäten des täglichen Lebens

Unser Tagesablauf ist durch eine Vielzahl von zum Teil wiederkehrenden Aktivitäten geprägt. Einige davon sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf der folgenden Seite aufgeführt. Manche dieser Tätigkeiten sind universell, werden von allen Menschen ausgeführt. Typische Beispiele dafür sind das Ankleiden und das Essen. Andere wiederum sind individuell, hängen von Alter, Beschäftigung oder der Wohnsituation ab. Viele dieser Tätigkeiten führen wir täglich «automatisch» aus, ohne uns darüber Rechenschaft abzulegen. Gewisse Aktivitäten können im Einzelfall behinderungsbedingt nicht mehr möglich sein. Manche wären aber wohl noch – wenigstens teilweise – möglich, wenn die Wohnung behindertengerechter gestaltet wäre. Hier kann mit einer Wohnungsanpassung oft Entscheidendes erreicht werden.

Schule und Arbeitsplatz

Wenn die behinderte Person zur Schule geht, studiert oder auswärts arbeitet, muss auch die Behindertengerechtigkeit von Arbeitsweg und Arbeitsort geprüft werden. Soweit das überhaupt möglich ist, sollte dabei Klarheit über die Sicherheit des Arbeitsplatzes herrschen, bevor grössere Investitionen in der aktuellen Wohnung getätigt werden. Der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ist ein wichtiger Faktor bei der Wahl des geeigneten Wohnortes und kann Grund für einen Wohnungswechsel sein.

Zu Hause

Wer daheim arbeitet, sollte den Arbeitsplatz seinen Bedürfnissen entsprechend einrichten. Verbringt die betroffene Person den ganzen Tag alleine in der Wohnung, stellt das besonders hohe Anforderungen an deren Tauglichkeit. Gleiches gilt für Kinder, arbeitslose und ältere Menschen, die einen Grossteil des Tages zu Hause sind.

Kontakt- und Rückzugsmöglichkeiten

Wer infolge seiner Behinderung oft zu Hause ist, schätzt es, wenn er von da aus Kontakt zu einem belebten Aussenraum, zum Beispiel zu einer Strasse oder einem Innenhof hat. Gleichzeitig ist aber auch für Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Wohnung zu sorgen, die Ruhe und Privatsphäre bieten. Bei Rollstuhlfahrenden sollte die Fensterbank so tief liegen, dass auch aus sitzender Position bequem ein Ausblick auf die Strasse oder einen Vorplatz möglich ist. Entsprechendes gilt für Menschen, die oft liegen müssen, und für Kleinwüchsige.

Hobbies und Sport

Auch Hobbies und Sportinteressen können die Wahl und Einrichtung der Wohnung beeinflussen. Wer gerne handwerklich arbeitet, die Natur liebt, Haustiere hat oder andere Hobbies pflegt, sollte dem bei der Standortwahl und bezüglich Platzbedarf Rechnung tragen.

Ermittlung der Problemstellung

Die Liste auf der gegenüberliegenden Seite zeigt, wie vielfältig unsere Aktivitäten des täglichen Lebens sind. Fügen Sie persönliche Punkte dazu (z.B. im Zusammenhang mit der Arbeit, einem Hobby oder Haustieren) und prüfen Sie dann, wo Schwierigkeiten auftauchen. Dabei sollten Sie versuchen, möglichst genau herauszufinden, *weshalb* eine Tätigkeit nicht mehr ausgeführt werden kann. Kann zum Beispiel die Haustür nicht geöffnet werden, weil das Schloss nicht bedient werden kann oder weil der Öffnungswiderstand des Türschliessers zu gross ist? Wird die Badwanne nicht mehr benutzt, weil der Einstieg zu beschwerlich, die Rutschgefahr zu gross geworden oder weil der Zugang mit dem Rollstuhl nicht möglich ist? Gerade den in der Liste aufgeführten, alltäglichen Aktivitäten muss besondere Beachtung geschenkt werden, weil sie für einen möglichst reibungslosen Tagesablauf von zentraler Bedeutung sind. Die Ergebnisse dieser Überlegungen geben wichtige Hinweise für die Wohnungsanpassung; darüber, wo Problempunkte, Gefahrenstellen und persönliche Prioritäten liegen.

Komplexe Aktivitäten

Solange wir nicht behindert sind, gehen viele Tätigkeiten so leicht von der Hand, dass wir gar nicht realisieren, welche Vielfalt an Einzelleistungen nötig sind, um etwas scheinbar Einfaches, wie beispielsweise «eine Tasse Tee zubereiten», auszuführen. Zu diesen Einzelleistungen gehören bei diesem Beispiel: wissen / sich erinnern, was zum Tee zubereiten nötig ist und wo Wassertopf, Tasse und Zutaten verstaut sind; den gesamten Handlungsablauf planen; den Wassertopf im Unterschrank erreichen; die Armatur bedienen; den Topf gezielt unter den Wasserstrahl halten; die richtige Menge Wasser einfüllen; den gefüllten Wassertopf zum Herd tragen; erkennen, welche Herdplatte frei ist; erkennen, welcher der Drehschalter bedient werden muss; Drehschalter bedienen; Schranktür öffnen; Tasse und Schachtel mit Teebeuteln im Oberschrank erreichen; Schachtel öffnen; mit einer Hand die Schachtel in einer fixen Position halten ohne sie zu zerdrücken; mit einem fein kontrollierten Bewegungsablauf der Finger der anderen Hand einen Teebeutel entnehmen und in die bereitgestellte Tasse legen; wissen, dass das Brodeln des Wassers anzeigt, dass es heiss ist; sehen oder hören, dass das Wasser siedet; den Wassertopf ergreifen und kontrolliert hoch heben; sehen oder fühlen, wo die Tasse steht; die richtige Menge gefährlich heissen Wassers kontrolliert und gezielt in die Tasse ausgiessen; Kochherd ausschalten.

Beispiele von Aktivitäten des täglichen Lebens

- Lichtschalter bedienen
- hinsetzen auf Bett / aufstehen
- Wäsche aus Schrank holen / im Schrank verstauen
- Kleider anziehen / ausziehen
- Schuhe anziehen / ausziehen
- Betten machen / Bettwäsche wechseln
- sich auf einen Stuhl setzen / vom Stuhl aufstehen
- Vorhänge öffnen / schliessen
- Rollläden, Fensterläden öffnen / schliessen
- Fenster öffnen / schliessen
- Tür öffnen / schliessen

- Wasserhahn bedienen
- Wassermenge / Temperatur regeln
- Körper am Waschbecken waschen
- Haare am Waschbecken / unter der Dusche waschen
- Haare kämmen
- Haartrockner einstecken / benutzen
- Zähne putzen
- Rasierapparat einstecken / rasieren
- Spiegelschrank öffnen / Inhalt erreichen
- Medikamentenschrank öffnen / Inhalt erreichen
- Handpflege / Fusspflege
- in Dusche steigen / Dusche verlassen
- Körper abtrocknen
- in Badewanne einsteigen / Badewanne verlassen
- Badarmatur bedienen
- Badewannenverschluss einsetzen / entfernen
- Badewanne / Dusche reinigen
- sich hinsetzen / aufstehen vom WC
- WC-Papier erreichen / benutzen
- Wasserspülung betätigen
- WC reinigen

- Backofen, Kochherd, Mikrowellengerät bedienen
- Gemüse / Salat waschen / rüsten / schneiden
- Kochtopf aus Schrank holen / dort verstauen
- Kochtopf beladen / Kochgut entnehmen, ausgiessen
- Kochgut überwachen
- Backgut in Ofen schieben / entnehmen
- Kühlgut verstauen / aus Kühlschrank, Gefrierfach holen
- Küchenmaschinen bedienen
- Backofen, Kühlschrank reinigen
- Schubladen öffnen / schliessen
- Schranktüren öffnen / schliessen
- Lebensmittel aus Schrank holen / dort verstauen
- Flasche öffnen
- Brot schneiden
- Geschirr aus Schrank nehmen / dort verstauen
- Essen und Geschirr transportieren
- Geschirr abwaschen und abtrocknen
- Tisch, Arbeitsfläche reinigen
- Abfälle entsorgen
- Wäsche von Hand waschen
- Wäschekorb transportieren
- Waschmaschine beladen / entladen
- Waschmaschine bedienen
- Wäschetrockner beladen / entladen
- Wäsche aufhängen
- Wäsche bügeln

- abstauben
- mit Besen wischen
- Staub saugen
- Boden feucht aufnehmen
- Fenster putzen

- Telefon bedienen
- Brief schreiben
- Buch aus Gestell holen
- Radio / Fernseher bedienen

- Heizung regeln
- Glühbirne / Sicherung auswechseln

- sich in der Wohnung bewegen
- Wohnungstür aufschliessen
- Treppen überwinden
- Lift bedienen / benutzen
- Haustür öffnen
- Briefkasten leeren
- Gartenarbeiten

- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Garagentor öffnen
- in Auto steigen / aussteigen
- Lebensmittel einkaufen / transportieren
- andere Einkäufe
- Coiffeur besuchen
- Post, Bank aufsuchen
- Theater, Kino, Museum besuchen

- .....
- .....
- .....

Soziales Umfeld und Dienstleistungsnetz

Einfluss auf Lösungssuche

Das soziale Umfeld und das Dienstleistungsnetz, auf das zurückgegriffen werden kann, wird die Lösungssuche stark beeinflussen. Ob Wohnungspartner, Angehörige oder befreundete Nachbarinnen da sind und ob und in welchem Umfang sie fähig und bereit sind, Hilfeleistungen zu erbringen, ist von grosser Bedeutung. Ebenso wichtig ist natürlich, ob die behinderte Person selber Betreuungsfunktionen erfüllt, sei es bei der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von älteren Familienangehörigen.

Selbständigkeit als Ziel

Behinderte und ältere Menschen möchten und sollten möglichst viele Tätigkeiten ohne fremde Hilfe ausführen können, *auch wenn Betreuungspersonen zur Verfügung stehen.* Dies gilt vor allem für Tätigkeiten mit intimem Charakter (Körperpflege, Toilette benutzen), solchen, die häufig ausgeführt werden (zum Beispiel Fenster oder Schränke öffnen), und Tätigkeiten, die lebenswichtig sein können wie das Telefonieren oder das Einnehmen von Medikamenten. Dadurch erhalten sowohl Betreuende wie Betreute grössere Freiräume. Die Betroffenen bleiben zudem unabhängiger von Änderungen in ihrem Umfeld und können in einem Notfall auch besser selber reagieren.

Für ein besseres Verständnis sollten sich Angehörige und Fachpersonen in die Lage der Betroffenen versetzen. Sie können sich folgende Fragen stellen: Möchte ich selber immer aufs WC begleitet werden müssen, den Sohn im Nachbardorf bitten, mich zu duschen oder jedesmal die Nachbarin rufen müssen, wenn ich etwas aus dem oberen Kühlschrankfach brauche? Wer sich beispielsweise selber einmal eine Stunde oder gar einen halben Tag in einen Rollstuhl setzt, kann am eigenen Körper «er-fahren», wie sehr eine nicht behinderten- und betagtengerechte Umwelt den Alltag – oft unnötig – erschwert. Betreuende Personen dürfen sich aber auch fragen, ob sie regelmässig mitten in der Nacht vom behinderten Partner geweckt werden möchten, wenn das dank einer Wohnungsanpassung vermeidbar wäre.

Solche Überlegungen und Erfahrungen müssen dann in einem offenen Gespräch mit den Betroffenen besprochen werden, die eigene Gewohnheiten, Fähigkeiten, Bedürfnisse und Prioritäten haben. Vielleicht ist die behinderte Person ja kontaktfreudiger, mutiger, reiselustiger oder aber auch scheuer, gehemmter, ängstlicher als die betreuende Person. Auf diese Weise können sich Bezugspersonen nicht nur damit vertraut machen, welche Einschränkungen die Behinderung mit sich bringt, sondern auch, was trotz des Handicaps noch alles möglich ist. So lernen beide Seiten besser abzuschätzen, welche Freiräume sie weiterhin für sich in Anspruch nehmen können.

Private Dienstleistungen

Bei den privaten Hilfestellungen kann man zwischen kleinen und regelmässigen Dienstleistungen unterscheiden. Bei kleinen Dienstleistungen, wie dem Aufhängen eines Bildes, muss die Person nicht im voraus bestimmt sein. Hier wird sich wohl meistens eine Nachbarin oder Nichte finden, die zu Hilfe kommt. Oft drängt in diesen Fällen auch die Zeit nicht. Anders sieht es bei regelmässigen Dienstleistungen wie dem Waschen und Bügeln der Wäsche, dem Leeren des Briefkastens, dem Einkaufen oder dem Reinigen der Wohnung oder des Treppenhauses aus. Diese Hilfeleistungen müssen über einen langen Zeitraum zuverlässig funktionieren. Bei gewissen Arbeiten, wie beim Waschen und Abfall entsorgen, ist in der Regel auch ein fester Zeitplan einzuhalten. Hier sind klare Abmachungen nötig.

Der genaue Umfang der Dienstleistung und die «Kündigungsfrist» solcher Vereinbarungen sollten klar abgemacht werden. Oft wird es, zumindest ausserhalb der Familie, sinnvoll sein, eine Gegenleistung zu vereinbaren. Es ist einfacher, eine Dienstleistung einzufordern, wenn die Abmachung auf gegenseitigen Leistungen basiert. Das heisst nicht unbedingt, dass die Helferin bezahlt werden soll; oft kann die behinderte Person ja eine Gegenleistung erbringen, z.B. gelegentlich Kinder oder einen Hund hüten oder beim Ausfüllen der Steuererklärung helfen.

Es ist rechtzeitig zu überlegen, wie reagiert werden könnte, wenn Nachbarinnen nach einem Anfangseffort plötzlich im Alltag ihr Engagement verlieren, Kinder aus Berufsgründen wegziehen, Freunde in den Ferien sind oder wenn bei Lebenspartnern älterer Menschen die Kräfte langsam nachlassen.

Professionelle Dienstleistungen

Neben der informellen Hilfe stehen vielerorts auch verschiedenste professionelle Dienstleistungen zur Verfügung. Dazu zählen Tageskliniken, Ferienlager für Behinderte, das Behindertentaxi, ambulante Pflegedienste, die Haushilfe, der Mahlzeitendienst oder der Reinigungsdienst. Die Finanzierung solcher Dienstleistungen muss individuell abgeklärt werden. Ambulante Pflegedienste und Haushilfe können beispielsweise von der Versicherung unter gewissen Voraussetzungen über einen bestimmten Zeitraum finanziert werden.

Professionelle Dienstleistungen können sowohl Betroffene unterstützen wie auch Betreuende (zeitweise) entlasten. Gerade bei älteren Menschen sind sie oft eine unabdingbare Ergänzung zur Wohnungsanpassung, um den weiteren Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Die Sozialberatungsstellen der Gemeinden und von Behinderten- und Betagtenorganisationen sind Anlaufstellen für Fragen zu Kosten, Möglichkeiten und Grenzen.

Persönliche Notizen und Skizzen

DIE WOHNSITUATION

In diesem Kapitel wird die aktuelle Wohnsituation unter die Lupe genommen. Nur wer alle Vor- und Nachteile einer Wohnung oder eines Hauses kennt, kann eine fundierte Entscheidung für eine Wohnungsanpassung oder einen Wohnungswechsel treffen. Die so gewonnenen Erkenntnisse können auf Seite 4 der «Checkliste für individuelle Wohnungsanpassungen» eingetragen werden.

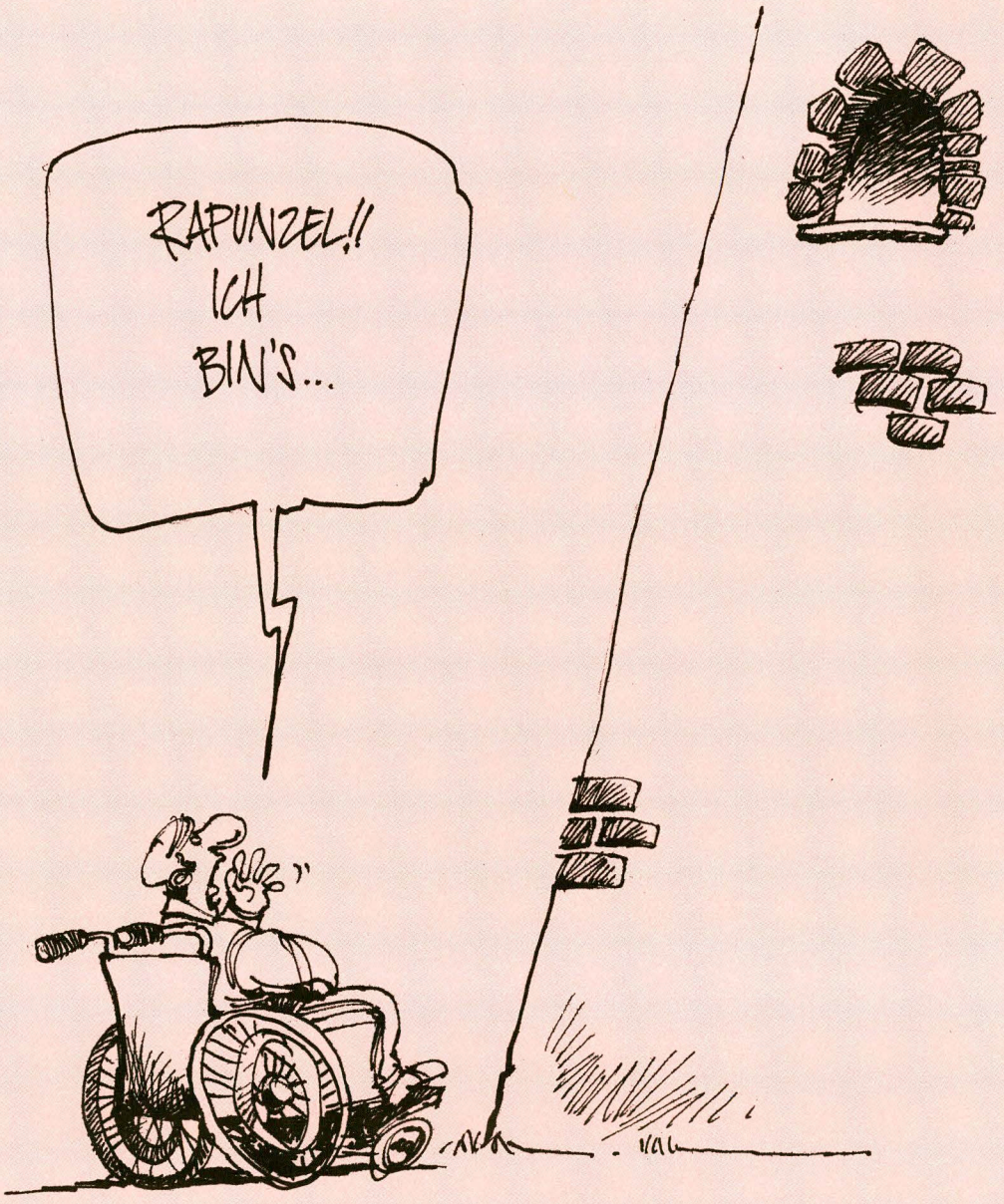

Die massgebenden Kriterien

Die Wohnbeziehung

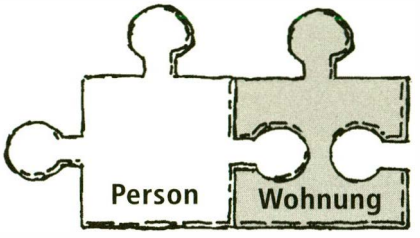

Im Idealfall passen Wohnung und Bewohner wie zwei Puzzleteile zusammen. Wie im letzten Kapitel gezeigt, haben die Bewohner, behindert oder nicht, verschiedene Bedürfnisse und Ansprüche, Stärken und Schwächen. Und genauso bringt ein Haus oder eine Wohnung verschiedenste Eigenschaften in eine «Wohnbeziehung» ein, die für das Wohlbefinden und die Selbständigkeit der Bewohner von grosser Bedeutung sind. Diese Eigenschaften sind vor der Entscheidung für eine Wohnungsanpassung oder einen Wohnungswechsel sorgfältig zu analysieren.

Die Beurteilungskriterien

In einem ersten Schritt werden noch nicht die Details der Wohnung, sondern generelle Aspekte der Wohnsituation betrachtet.

- Die Lage und das Umfeld des Hauses
- Der Haus- und Wohnungstyp
- Die Anzahl, Grösse und Funktion der Räume
- Die Eigentumsverhältnisse
- Der Mietpreis / die Hypothekarzinsbelastung

Bei der Wohnung sollten dabei, genauso wie bei der Person, nicht nur die Probleme, sondern ebenso die Stärken erfasst werden.

Vor- und Nachteile einer Wohnung oder eines Hauses

Ist unklar, ob die betroffene Person in der bisherigen Wohnung bleiben oder umziehen soll, lohnt es sich, auf einer Liste Vor- und Nachteile dieser Varianten zu notieren. So können zwei oder mehrere Lösungen miteinander verglichen und die beste davon ausgewählt werden. Beispielsweise muss vielleicht bei der bisherigen Wohnung relativ viel angepasst werden, dafür bleiben aber das gewohnte Umfeld und die viel günstigeren Einkaufswege erhalten. Dies können entscheidende Vorteile gegenüber einer anderen, «behindertengerechteren» Wohnung sein. Andrerseits kann der Umzug in die Nähe von Angehörigen und Freunden oder, bei älteren Menschen, in ein Altersheim oder eine betreute Alterswohnung das Sicherheitsgefühl erhöhen. Die eine Person wird die zentrale Wohnlage höher schätzen als ein ruhigeres Aussenquartier, eine andere bevorzugt wiederum eine kleine, helle Wohnung gegenüber einer grossen, schattigen. Vielleicht war aber auch die Wohnung oder das Haus seit der Geburt oder dem Auszug von Kindern sowieso schon zu klein beziehungsweise zu gross. In einer finanziell unsicheren Lage ist zum Beispiel auch zu berücksichtigen, dass eine Altbauwohnung, in der man schon lange wohnt, oft billiger ist als eine vergleichbare, behindertengerechtere Neubauwohnung. Selbstverständlich spielen auch Kriterien wie die Nähe zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eine wichtige Rolle. Die betroffene Person muss, zusammen mit allfälligen Wohnpartnern, die einzelnen Punkte gewichten.

Lage und Umgebung des Hauses

Der Wohnort

Die Wahl des Wohnortes ist immer von grosser Bedeutung. In besonderem Masse gilt dies für behinderte und betagte Menschen, die oft einen *eingeschränkten Aktionsradius* und einen *spezifischen Bedarf an Dienstleistungen* haben. Ob sich das Wohnhaus in einer Grossstadt mit einer breiten Palette an Angeboten, einer Kleinstadt mit ausgebauter Infrastruktur (Sonderschulen, Behindertentaxi, Warenhäuser, Tagesheim, spezialisierte Ärzte, ambulante Pflegedienste, Therapieangebote etc.) oder einem Dorf mit beschränkter Infrastruktur befindet, hat entscheidenden Einfluss auf den Alltag. In einem kleineren Ort bestehen in der Regel weniger professionelle Hilfsangebote. Dafür ist dort vielleicht die Chance für eine privat organisierte Nachbarschaftshilfe grösser.

Auch ob sich das Haus im Ortszentrum oder freistehend weit abseits eines Dorfkernes befindet, kann entscheidende Auswirkungen haben. Wer weit entfernt von den entsprechenden Institutionen wohnt, muss für der Schulbesuch oder die wöchentliche Fahrt zur Therapie mehr Zeit und Energie aufwenden. Neben den oben erwähnten sind natürlich auch Faktoren wie die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, von Post, Bank, Lebensmittelgeschäft, Coiffeur, Apotheke, aber auch das Wohlbefinden im Quartier und die Nähe zu Familienangehörigen und Freunden von Bedeutung.

Die nähere Wohnumgebung

Bevor Haus und Wohnung genauer unter die Lupe genommen werden, ist das Augenmerk auf die Lage und das Umfeld zu richten. Generell sollte man der *Erreichbarkeit und Benutzbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln, Institutionen und Geschäften* grosse Aufmerksamkeit widmen. Die nähere Umgebung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Mobilität und das Wohlbefinden. Bei Gehbehinderten und Personen, die den Grossteil des Tages zu Hause und in der Nachbarschaft des Hauses verbringen, ist der Umgebung besondere Beachtung zu schenken. Kriterium ist dabei zum einen die *Topografie*, also ob das Haus beispielsweise auf einem flachen Gelände oder an einem Hang liegt. Zum andern ist es auch von Bedeutung, wie weit die täglich zurückzulegenden Wege sind und wie die *Belagsart* (Naturbelag oder Hartbelag) und der Zustand der umliegenden Strassen und Wege ist. Dabei sollte man sich immer auch die *Situation bei Regen, Schnee und Eis* vergegenwärtigen. Feste Naturbeläge können beispielsweise bei schönem Wetter mit dem Rollstuhl gut befahrbar sein; bei Regen bieten sie einen grösseren Rollwiderstand, verschmutzen die Pneus und in Folge davon Kleider und Wohnung. Rampen können im Sommer für Gehbehinderte gut begehbar sein; bei Schneefall besteht dagegen bei nicht überdeckten und nicht geräumten Rampen Unfallgefahr. Handläufe entlang von Wegen und Treppen – im Sommer vielleicht selten benutzt – sind im Winter willkommene Hilfen.

Anpassungen an der Wohnumgebung

In der Regel haben **Mieterinnen und Mieter** kaum Einfluss auf die nähere Umgebung eines Hauses. Vielleicht werden von der Liegenschaftenverwaltung im halböffentlichen Bereich kleinere Anpassungen wie eine Rampe, ein Handlauf, die Sicherung einer potenziellen Absturzstelle oder eine bessere Beleuchtung zugestanden. Solche Massnahmen kommen ja allen Bewohnern zugute. Es kann auch möglich sein, bei der Gemeinde das Abschrägen eines Trottoirrandsteins vor dem Haus zu erwirken. Ausserhalb dieses Nahbereiches, also im ganzen öffentlichen Raum, müssen die Gegebenheiten aber oft akzeptiert werden, wie sie sind. Trotzdem lohnt es sich, bei der Gemeinde vorstellig zu werden und Massnahmen vorzuschlagen. Vielleicht werden diese zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei der nächsten Sanierung des Fussgängerübergangs, verwirklicht.

Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer haben die Möglichkeit, in ihrem privaten Bereich in eigener Regie bauliche Änderungen vorzunehmen. Sehbehinderte können beispielsweise die Beleuchtung ganz nach ihren Bedürfnissen ausrichten, Treppen kontrastreich gestalten lassen und Gefahrenstellen entschärfen. Grenzen setzen bei umfassenderen Massnahmen höchstens die Baugesetze und die finanziellen Möglichkeiten (siehe dazu die entsprechenden Kapitel). An der Grundstücksgrenze hört aber auch hier die freie Gestaltungsmöglichkeit auf.

Behinderte und ältere Menschen müssen sich also mit dem Grossteil ihrer Wohnumgebung arrangieren. Die bestangepasste Wohnung wird aber langfristig zu einer unbefriedigenden Situation führen, wenn die behinderte Person unnötigerweise ans Haus gebunden bleibt oder dieses nur mit grossem Aufwand verlassen kann. Wer in seiner bisherigen Wohnung bleiben will, darf diese Fragestellung nicht vernachlässigen. Rollstuhlfahrende, Menschen mit Herz- oder Atembeschwerden sowie gehbehinderte und ältere Menschen auf Wohnungssuche sollten diesem Gesichtspunkt von Anfang an die entsprechende Bedeutung zumessen und schlecht erschlossene, schwer zugängliche (z.B. an einer steilen Strasse liegende) und zentrumsferne Wohnquartiere gleich von Anfang an ausscheiden, falls nicht gewichtige private Gründe für einen solchen Wohnort sprechen.

Der Haus- und Wohnungstyp

Der Haustyp

Wohnt die behinderte Person in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus? Ist das Haus freistehend, ein Reihenhaus, Terrassenhaus oder ein Hochhaus? Ist es Teil einer Siedlung oder Überbauung? Die Antworten auf diese Fragen geben wichtige Hinweise für das Vorgehen. Bei einem freistehenden Einfamilienhaus besteht zum Beispiel meist mehr Spielraum bei der Gestaltung der näheren Umgebung als bei einem Mehrfamilienhaus in städtischer Umgebung. Ist das Haus Teil einer Siedlung oder Überbauung mit einer gemeinsamen Verwaltung, besteht dafür eine grössere Chance, seine Wohnung gegen eine andere, besser geeignete Wohnung im vertrauten Quartier einzutauschen.

Die Lage der Wohnung

Bei einem *Mehrfamilienhaus* ist auch die Lage der Wohnung von grosser Bedeutung. Für Sehbehinderte kann die Ausrichtung zur Sonne (Blendung durch direkte Sonneneinstrahlung), für Hörbehinderte die Nähe von Lärmquellen wie beispielsweise eine nahe Strasse ein wichtiger Entscheidungsfaktor sein. Für eine gehbehinderte Person ist die Lage vor allem in einem Haus ohne Lift von Bedeutung. Wohnungen im Erdgeschoss bieten hier in der Regel bessere Voraussetzungen. Solche im Hochparterre oder im ersten und eventuell zweiten Obergeschoss können, vorausgesetzt die Hausverwaltung willigt ein, mit einem Treppenlift erschlossen werden. Ab dem zweiten Obergeschoss ohne Lift ist sowohl bei leicht Gehbehinderten wie bei Menschen mit Herz- und Atembeschwerden die Eignung genau abzuklären. Dabei ist zu bedenken, dass die Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter oder bereits durch eine Erkältung nochmals reduziert werden kann.

Mehrgeschossige Wohnungen und Einfamilienhäuser sind für Gehbehinderte und bei Herz- und Atemproblemen besonders nachteilig, weil hier das tägliche Überwinden der internen Treppe unumgänglich ist. Insbesondere nachts und im Krankheitsfall bedeutet dies eine grosse Unfallgefahr.

Manche behinderte und betagte Menschen verbringen einen Grossteil des Tages in der Wohnung. Diese «Welt im Kleinen» sollte deshalb möglichst *viel Abwechslung* bieten und verschiedenste Aktivitäten ermöglichen. Der Ausblick auf eine belebte Strasse oder einen Kinderspielplatz, Sonnenlicht zu verschiedenen Tageszeiten und unkomplizierte Kontaktmöglichkeiten, zum Beispiel zwischen benachbarten Balkonen oder Terrassen, beeinflussen die Lebensqualität entscheidend. Die Wohnung sollte aber auch einen ruhigen Rückzugsort bieten. Daneben spielt natürlich auch das individuelle Sicherheitsgefühl eine wichtige Rolle. Manche Menschen fühlen sich im Erdgeschoss durch Einbrecher bedroht, andere wiederum messen der Gefahr eines Hausbrandes grössere Bedeutung zu und möchten deshalb nicht in den Obergeschossen wohnen.

Anzahl, Grösse und Funktion der Räume

Die Anzahl und Grösse der Räume

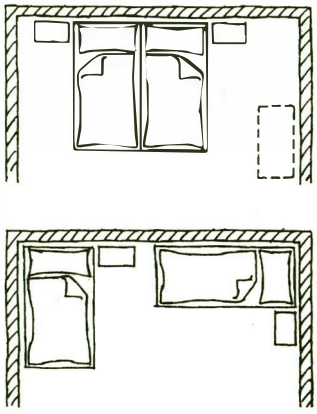

Beispiele von verschiedenen Platzierungen der Betten

Die Anzahl und Grösse der Räume gibt, zusammen mit der Anzahl Bewohner, Hinweise auf die zu erwartende Flexibilität in der Wohnungsgestaltung. Ob bei einer gleichen Grundfläche viele kleine oder wenige grosse Räume vorteilhaft sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine grössere Anzahl von Zimmern hat den Vorteil, dass unterschiedliche Funktionen räumlich getrennt werden können. Das gilt vor allem, wenn die Wohnung mehrere Bewohner mit verschiedenen Tagesabläufen hat. Grosse Räume haben dagegen den Vorteil, dass sie flexibler möbliert werden können und mehr Bewegungsraum zur Verfügung steht. Dies ist besonders bei einer schweren Gehbehinderung (Rollstuhl, Rollator) und generell in Bad und Küche von Bedeutung.

Auch die Gestalt eines Zimmers kann mehr oder weniger günstig sein. Form, Grösse und Lage von Türe und Fenstern des Zimmers der behinderten Person sollten in jedem Fall das Aufstellen des Bettes in verschiedenen Positionen ermöglichen. So wird die bestmögliche Zugänglichkeit im Krankheits- oder Pflegefall gewährleistet.

Neben den Haupträumen der Wohnung sind auch Nebenräume wie Keller, Waschküche oder Garage und Aussenbereiche (Terrasse, Balkon, Garten) in die Überlegungen miteinzubeziehen. Dabei ist natürlich abzuschätzen, wie wichtig die Benutzbarkeit der Nebenräume für die behinderte Person überhaupt ist.

Die Funktion der Räume

Beim Einzug in eine neue Wohnung, aber auch bei der Anpassung der bisherigen Wohnung ist der Funktionsverteilung der Räume Beachtung zu schenken. Leider sind in vielen Wohnungen die Räume nicht nutzungsneutral. Der Architekt hat schon bei der Planung die Funktion der einzelnen Zimmer vorbestimmt («Esszimmer», «Eltern-Schlafzimmer»), und es ist oft aus verschiedenen Gründen nicht einfach, von diesem rigiden Schema abzuweichen. Manchmal hat sich aber auch bei den Bewohnern beim Einzug eine Verteilung aufgedrängt, die vielleicht heute so nicht mehr zwingend ist, weil zum Beispiel Kinder ausgezogen sind.

Es lohnt sich in jedem Fall, bei einer Wohnungsanpassung die Funktion der einzelnen Räume in Frage zu stellen. Möglicherweise eignet sich das bisherige Büro, im Erdgeschoss und nahe beim grossen Bad gelegen, ideal als Individualraum («Schlafzimmer») für eine Person im Rollstuhl. Oder vielleicht böte gerade das «Eltern-Schlafzimmer» genügend Platz für das Aufstellen eines Pflegebettes und das Parken des Elektrorollstuhles eines behinderten Kindes, während das bisherige Kinderzimmer den Eltern als Schlafzimmer genügt. So können in manchen Fällen Zugänglichkeits- und Platzprobleme gelöst werden, ohne dass ein Umzug oder ein grösserer Umbau nötig wird (siehe auch S. 102ff).

Die Eigentumsverhältnisse

Eigentum oder Miete?

Ob die behinderte Person beziehungsweise ihre Familie Eigentümerin oder Mieterin des Hauses oder der Wohnung ist, hat verschiedene Auswirkungen auf das Vorgehen und den Anpassungsspielraum. Die dabei auftauchenden rechtlichen und finanziellen Fragen werden ausführlich in den folgenden Kapiteln erörtert.

Hauseigentum oder Stockwerkeigentum

Hauseigentümer können, Finanzierbarkeit und baurechtliche Zustimmung vorausgesetzt, das Hausinnere und das Grundstück durch Nutzungsänderungen und bauliche Anpassungen optimal an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

Bei einer Wohnung im *Stockwerkeigentum* bestehen günstige Voraussetzungen für bauliche Änderungen innerhalb der Wohnung. Zu eventuellen einschränkenden Bestimmungen sollte jedoch der Kaufvertrag konsultiert werden. Für Massnahmen in gemeinschaftlich genutzten Zonen (Treppenhaus, Fassade etc.) ist in der Regel die schriftliche Zustimmung aller Mitbesitzer notwendig.

Mietverhältnis

Wer im *Mietverhältnis* wohnt, muss frühzeitig alle geplanten Schritte, bei der die Bausubstanz angegriffen wird, mit der Eigentümerin bzw. der Verwaltung besprechen. Deren schriftliche Zustimmung ist, zusammen mit den baurechtlichen Aspekten und dem Kostenrahmen, eines der entscheidenden Kriterien bei der Wahl der Anpassungsvariante. Manches hängt dabei vom jeweiligen Gesprächspartner ab. Ist das Haus im Besitz einer Einzelperson, einer Liegenschaftenverwaltung, einer Genossenschaft oder der Wohngemeinde? Besitzt der Vermieter mehrere Liegenschaften, besteht vielleicht die Möglichkeit, die eigene, nur schwer anpassbare Wohnung gegen eine bedürfnisgerechtere im gleichen Haus, der gleichen Überbauung oder Siedlung oder doch zumindest im selben Quartier einzutauschen. Natürlich ist es für die Verhandlung vorteilhaft, wenn Anpassungen allen zu Gute kommen (z.B. ein zusätzlicher Handlauf oder eine bessere Beleuchtung im Treppenhaus) oder dann eine ältere Wohnung im Sinne einer Teilrenovation aufwerten (beispielsweise durch die Installation von Vollauszug-Schränken in der Küche). Von entscheidender Bedeutung kann auch der Zeitpunkt einer Anpassungsmassnahme sein. Ist sowieso in kommender Zeit eine (Teil-) Renovation geplant, werden Vorschläge für Änderungen eher auf offene Ohren stossen als bei einer kürzlich renovierten Wohnung.

Persönliche Notizen und Skizzen

DIE RECHTLICHEN ASPEKTE

Bei einer Wohnungsanpassung sind, je nach Situation, verschiedenste rechtliche Aspekte von Bedeutung. Neben den finanziellen Vorgaben bestimmen Baurecht, Mietrecht, Versicherungsrecht und Vertragsrecht das Vorgehen und die Möglichkeiten entscheidend mit. Eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen ist deshalb unabdingbar.

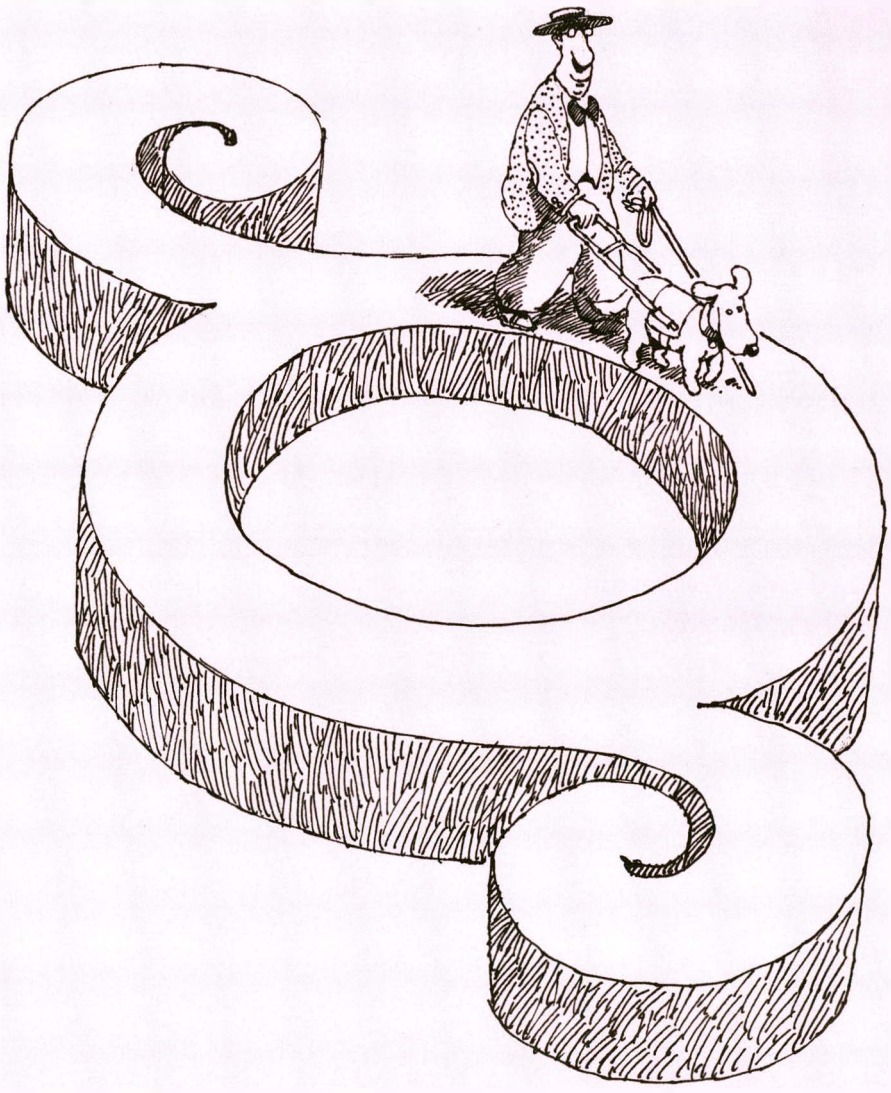

Das Baurecht im Überblick

Beachtung von Gesetzen

Gesetze und Verordnungen können ändern. Betrachten Sie die Angaben auf diesen Seiten als grundsätzliche Leitlinien und informieren Sie sich über den aktuellen Gesetzesstand in der Standortgemeinde der anzupassenden Wohnung.

Wer etwas neu bauen, anbauen, umbauen oder umnutzen will, darf das nicht nach eigenem Gutdünken tun, sondern muss sich an bestimmte Gesetze halten und in der Regel gewisse Bewilligungen einholen. Manches, was wünschbar und technisch und finanziell möglich wäre, kann nicht umgesetzt werden, weil das Baugesetz es verbietet, der Hausbesitzer nicht einwilligt, die Nachbarin Einsprache erhebt oder weil Termine nicht eingehalten wurden. Durch die frühzeitige Auseinandersetzung mit den massgebenden Bestimmungen werden unangenehme Überraschungen und Mehrkosten vermieden.

Die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Rechtsbeziehungen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht.

Das **öffentliche Recht** betrifft die Rechtsbeziehungen des hoheitlich handelnden Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) zu anderen Gemeinwesen oder zu Privatpersonen. Es dient der Durchsetzung öffentlicher Interessen. Im Zusammenhang mit Anpassungen an einem Haus oder einer Wohnung sind das *Bundesgesetz über die Raumplanung*, das *kantonale* und *kommunale Baurecht* und, in kleinerem Masse, das *Steuerrecht* von Bedeutung.

Bestehen Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen oder zwischen dem nicht-hoheitlich handelnden Gemeinwesen (als Eigentümer einer Liegenschaft) und einer Privatperson, findet das **Privatrecht** Anwendung. Bei Anpassungen an Haus oder Wohnung sind hierbei beispielsweise das *Vertragsrecht* oder das *Mietrecht* zu beachten. Diese Bestimmungen sind im *Obligationenrecht* zusammengefasst.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung

Das Planungs- und Baurecht ist auf verschiedenen Ebenen geregelt. Der Bund legt im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und in der dazugehörenden Verordnung die **Planungsgrundsätze** fest (siehe Anhang). Darunter fallen die allgemeinen Richtlinien über die haushälterische Bodennutzung oder der Auftrag an die Kantone, für ihr Gebiet Richt- und Nutzungspläne zu erstellen. Daneben regelt das RPG die generellen Voraussetzungen für eine Baubewilligung und Ausnahmen dazu. Auf Bundesebene wird auch definiert, welche Objekte in jedem Kanton zwingend unter das Baurecht fallen. Dazu gehören neben Gebäuden auch deren Anbauten, Garagen, Gerätehäuser sowie Zufahrtsstrassen und Parkplätze. Behinderte, die beispielsweise auf ihrem Grundstück einen Unterstand für ihren Strassenrollstuhl oder einen Parkplatz einrichten möchten, brauchen dazu also eine Bewilligung. Für das Bauen können auf Bundesebene neben dem Bundesgesetz über die Raumplanung im Einzelfall auch das Umweltschutzgesetz oder das Natur- und Heimatschutzgesetz von Bedeutung sein.

Bei einer Wohnungsanpassung sind Sie in der Regel nur indirekt mit diesen Bestimmungen konfrontiert, indem das Bundesgesetz den Rahmen für das kantonale Baurecht in Ihrem Kanton setzt.

Das kantonale Baurecht

Das kantonale Baurecht darf keine Bestimmungen enthalten, die nicht mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung vereinbar sind. Die kantonale Behörde kann diese Bestimmungen aber noch ausdehnen. In Ergänzung zum Bundesrecht kann sie so z.B. auch die reine **Nutzungsänderung** eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, den **Abbruch**, die **Erneuerung bestehender Bauten** (Instandhaltungs- und Instandstellungsarbeiten, Modernisierung), eine grössere Erdverschiebung oder die Veränderung eines Grenzverlaufes als bewilligungspflichtig erklären. Neben dem kantonalen Baurecht sind im Einzelfall noch Fragen des Heimat- und Denkmalschutzes, feuerpolizeiliche Vorschriften, Hygienevorschriften, Isolationsvorschriften als Energiesparmassnahmen und andere Bestimmungen zu beachten.

Ein Exemplar der kantonalen Baugesetzgebung kann bei der Staatskanzlei des Wohnkantons bezogen werden.

Die kommunale Bauordnung (Gemeindebauordnung)

Die kommunale Bauordnung, das Baurecht der zuständigen Gemeinde, regelt unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (Topografie, traditionelle Baustrukturen, Quartierbild etc.) die *massgebenden Richtlinien für ein Bauvorhaben.* Neben vielen anderen Dingen werden zum Beispiel die Bauvorhaben genau umschrieben, für die ein Baugesuch eingereicht werden muss (siehe beispielhaft Seite 202 im Anhang).

Auch das **Baubewilligungsverfahren** wird detailliert beschrieben. Viele weitere Bestimmungen wie die für die verschiedenen Bauzonen geltenden minimalen Abstände zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze (Grenzabstand, siehe S. 49), die maximale Gebäudehöhe und die maximale Wohnfläche eines Hauses (berechenbar mit Hilfe der sogenannten Ausnützungsziffer, S. 50) werden aufgeführt. *Die kommunale Bauordnung kann bei der Gemeinde bezogen werden.* Dort gibt man Ihnen auch darüber Auskunft, in welcher Bauzone Ihr Haus liegt, welche besonderen Bestimmungen zu beachten sind (z.B. Denkmalschutz, Wohnanteilplan, Gewässerschutz) und wie das Verfahren für das Erwirken einer Baubewilligung in Ihrem Fall aussieht.

Auswirkungen der unterschiedlichen Bauordnungen

Die verschiedenen kantonalen und kommunalen Bauordnungen können sich in entscheidenden Punkten voneinander unterscheiden. Beispiele aus einer anderen Region lassen sich darum manchmal nur bedingt auf die eigene Situation übertragen. Was eine Freundin in einem Nachbarkanton an ihrem Haus verändern darf, ist in Ihrer Gemeinde vielleicht verboten. Und was Ihr Nachbar vor sechs Jahren noch widerspruchslos ausführen konnte, wird Ihnen möglicherweise aufgrund veränderter Baugesetze heute verweigert.

Auch die erlaubte oder schon bestehende Grundstücksausnützung (Ausnützungsziffer, siehe S. 50) kann verschieden sein und so die Ausgangslage verändern. Deshalb dürfen Sie nicht unbesehen da-

von ausgehen, dass Änderungen an Ihrem Haus möglich sind, die Sie an einem anderen Ort gesehen haben. Vielleicht ist bei Ihrem Haus die maximale Ausnützung bereits erreicht und Sie dürfen deshalb das Dachgeschoss nicht mehr ausbauen. Oder Ihr Haus steht schon so nahe an der Grundstücksgrenze, dass der geplante Anbau die Baulinie (siehe S. 49) verletzen würde. Genauso ist natürlich auch das Umgekehrte möglich; dass Sie nämlich in Ihrer persönlichen Wohnsituation Anpassungen vornehmen können, die anderen verwehrt werden oder wurden. Möglicherweise besteht aber auch gar kein absolutes Verbot, sondern hängt die Machbarkeit eines An- oder Umbaus von anderen Personen ab. Sie können beispielsweise nicht bauen, weil Ihr Nachbar Ihnen kein Näherbaurecht (S. 49) für den Anbau einer Garage gewährt. Oder die Hausbesitzerin stimmt der Anpassung nicht zu.

Vorbehalt privater Rechte

Private Rechte oder Interessen werden von der Baubewilligung nicht berührt. Die Behörde prüft beim Erteilen der Bewilligung nur, ob ein Projekt baurechtskonform ist. Wenn die Eigentümerin des Nachbargrundstückes beispielsweise das allenfalls nötige Näherbaurecht (siehe S. 49) verweigert, kann ein Anbau nicht ausgeführt werden, obwohl die Baubehörde für das Projekt selber grünes Licht geben würde.

Wirksamkeit des Baugesetzes

Baugesetze erfassen Vorgänge, nicht Zustände.

Baugesetze erfassen Vorgänge, nicht Zustände. Das erklärt einerseits, weshalb Wohn- oder Ferienhäuser, die vor Einführung der Raumplanung in einer heutigen Landwirtschaftszone gebaut wurden und jetzt unverändert dort stehen (Zustand), nicht abgerissen werden müssen, warum es aber trotzdem verboten ist, am selben Ort ein neues, nicht zonenkonformes Gebäude zu erstellen (Vorgang). In der Regel ist es dann auch nur erlaubt, die nötigen Unterhaltsarbeiten an einem bestehenden, nicht zonenkonformen Gebäude auszuführen. Dieses Prinzip ist auch der Grund dafür, dass in alten Gebäuden viele heute geltende, feuerpolizeiliche Vorschriften nicht eingehalten werden müssen (z.B. das Verbot von Holztreppenhäusern oder Türen mit Normalglaseinsätzen in Mehrfamilienhäusern), dass dieser Zustand bei einer umfassenden Renovation aber korrigiert werden muss. Und das selbst dann, wenn Treppenhaus und Türen nicht Inhalt des Baugesuches sind. Durch eine umfassende Renovation wird das Gebäude im Sinne des Gesetzes einem Vorgang unterworfen. Dadurch muss es als Ganzes nach der Renovation den aktuell geltenden Bauvorschriften genügen.

Eine Wohnungsanpassung wird aber kaum je eine solche Wirkung entfalten. Es kann aber beispielsweise sein, dass die Baubehörde verbietet, an Stelle eines alten Gartenschuppens (Zustand), dessen Position den minimalen Gebäudeabstand unterschreitet, eine Kleingarage für einen Strassenrollstuhl mit den genau gleichen Dimensionen zu bauen (Vorgang).

Wichtige Elemente des Baurechts

Die Baulinie

Die Baulinie bestimmt die *Grenze, bis zu welcher Bauten und Anlagen an den öffentlichen Grund heran geplant werden können.* Diese Linie ist ein Instrument der Nutzungsplanung und dient der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse, deren Landbedarf sich nicht auf einzelne Parzellen beschränkt. Ein Beispiel dafür ist die Strassenbaulinie.

Der Grenzabstand

Der Grenzabstand bezeichnet den vorgeschriebenen *Mindestabstand eines Gebäudes von der Grundstücksgrenze.* Er bestimmt also, bis wie weit an die Grundstücksgrenze herangebaut werden darf. Die Grenzabstände sind in den Zonenvorschriften der kommunalen Bauordnung festgelegt. Der grosse Grenzabstand gilt dabei für die nach Süden oder Westen gerichtete Fassade mit Hauptwohnräumen und Balkonen, der kleine Grenzabstand für die übrigen Fassaden. Für eingeschossige, fensterlose Bauten (z.B. eine Kleingarage für einen Strassenrollstuhl) können kleinere Grenzabstände gelten. Der Grenzabstand zu einem Nachbargrundstück darf unter bestimmten Bedingungen unterschritten werden (siehe *Das Näherbaurecht*).

Der Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand bezeichnet den *minimalen Abstand zweier Bauten.* In der Regel entspricht er der Summe der massgebenden Grenzabstände. Mit Zustimmung des Nachbarn (Näherbaurecht) und der Baubehörde darf er bis zu einem gewissen Mass unterschritten werden. Einschränkende Kriterien betreffen die *Wohnhygiene* und *feuerpolizeiliche Vorschriften.*

Das Näherbaurecht

In manchen Fällen wird ein Nachbargrundstück durch einen Neu- oder Anbau direkt tangiert. Wenn beispielsweise durch den Anbau eines Zimmers oder eines Wintergartens der nötige Gebäudeabstand zum Nachbarhaus zwar noch eingehalten, der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand auf dem eigenen Grundstück aber unterschritten wird (siehe nebenstehende Illustration), ist die Einwilligung des Eigentümers des Nachbargrundstückes, das sogenannte Näherbaurecht, nötig. Wie aus der Illustration ersichtlich, bedeutet das nämlich, dass dieser später selber nicht mehr, wie es ihm sonst möglich wäre, näher an die Grundstücksgrenze heran bauen kann. Das Näherbaurecht muss ins Grundbuch eingetragen werden.

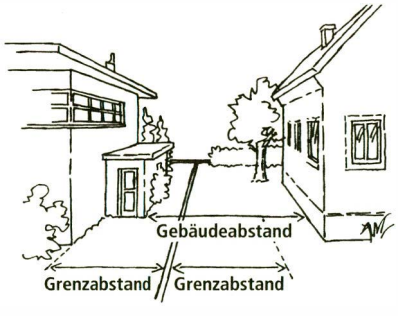

Für *kleine, unbewohnte, einstöckige Bauten und Anbauten* (Einstellräume, Garagen, unbeheizte Wintergärten usw.) gelten oft Sonderbestimmungen bezüglich des Grenzabstandes. Mit Zustimmung des Nachbarn können solche Kleinbauten sogar an die Grundstücksgrenze gestellt werden. Einzelheiten dazu sind in der kommunalen Bauordnung zu finden. Daneben existieren viele Spezialregelungen. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig mit der kommunalen Baubehörde Kontakt aufzunehmen.

Die Ausnützungsziffer

Die Berechnung der Ausnützungsziffer ist kompliziert und muss von einer Fachperson ausgeführt werden.

Die Ausnützungsziffer (AZ) bezeichnet das *Verhältnis von Geschossfläche zu Landfläche*. Die anrechenbare Geschossfläche beinhaltet alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden Räumen in Vollgeschossen. Mitgerechnet werden die dazugehörigen Erschliessungsflächen (Korridore), Sanitärräume (Küche, Bad, WC) und inneren Trennwände. Nicht eingerechnet werden z.B. geschlossene Abstellräume, Waschküchen oder Einstellräume für Motorfahrzeuge. Die von der Gemeinde festgelegte maximale Ausnützungsziffer ist neben den Grenzabständen ein wichtiges Element, das mitbestimmt, ob im Rahmen einer Wohnungsanpassung ein Haus ausgebaut werden kann. Falls bei einem Haus die Ausnützungsziffer bereits ausgeschöpft ist, dürfen bestehende Dach- oder Kellerräume nicht in Wohnräume umfunktioniert und darf ein zu kleiner Wohnraum auch nicht durch einen beheizten Wintergarten erweitert werden.

Die Baubewilligung

Die Baubewilligung

Beim Baubewilligungsverfahren wird ein Projekt auf die *Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften* hin kontrolliert. Welche Umbauten und Umnutzungen überhaupt einer Baubewilligung bedürfen und welche Pläne und Unterlagen nötig sind, kann bei der Gemeinde erfragt werden.

Das Baugesuch muss vom Besitzer der Liegenschaft oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Mieter können also nicht selbständig handeln. Vor der Baueingabe sollten die Gesetzesbestimmungen gut studiert und das Projekt mit erfahrenen Baufachleuten besprochen werden.

Nach der Einreichung des Baugesuches wird das Projekt *öffentlich publiziert* (zum Beispiel im Amtsblatt). Gleichzeitig liegen während einer bestimmten Frist bei der Baubehörde die Pläne zur Einsicht auf und müssen bei Fassadenänderungen die Umrisse des Projektes mit einem Baugespann auf der geplanten Baustelle angedeutet werden. Während dieser Frist können Betroffene (z.B. Nachbarn), Behörden (z.B. die Denkmalpflege) und bestimmte Organisationen (z.B. Natur- und Heimatschutzverbände) *begründete Einsprache* erheben. Nach Ablauf der Frist wird über das Baugesuch und eventuelle Einsprachen entschieden. Eine Baubewilligung muss erteilt werden, wenn die Vorschriften eingehalten sind.

Die *Vorinformation der Nachbarn* hilft mit, Missverständnisse und Unstimmigkeiten aus dem Weg zu räumen. Auch wenn die rechtliche Situation eindeutig erscheint, könnten durch Baueinsprachen und Rekurse Bauprogramm, Budget und das gute Einvernehmen stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Bei *kleineren Projekten* (z.B. bei kleineren Änderungen innerhalb des Gebäudes) besteht ein abgekürztes Verfahren ohne öffentliche Publikation.

In der Regel darf erst nach der rechtskräftigen Erteilung aller nötigen Bewilligungen mit dem Bauen begonnen werden.

Die Teilbaubewilligung

Erfolgt bei einem grösseren Bauprojekt eine Einsprache, sind davon aber nur Teile, zum Beispiel die Fassadengestaltung, betroffen, kann für die unbestrittenen Massnahmen eine Teilbaubewilligung erwirkt werden. Wird diese Bewilligung erteilt, darf mit der behindertengerechten Anpassung im Innern schon vor dem endgültigen Entscheid begonnen werden. Dies macht aber in der Regel nur Sinn, wenn die durch die Teilbaubewilligung zugelassenen Umbauten alleine schon die Benutzbarkeit für die betroffene Person gewährleisten. Eine perfekt gestaltete, behindertengerechte Wohnung im 3. Geschoss; und dann wird der Anbau eines Liftes doch nicht bewilligt: das wäre ein teures Unterfangen mit wenig Nutzen für die behinderte Person.

Vertragliche Vereinbarungen

Das Obligationenrecht (OR)

Bei vertraglichen Vereinbarungen mit Architekten, Handwerkern, Nachbarn und Vermietern ist das Obligationenrecht massgebend.

Die Vertragspartner

Die Besitzverhältnisse bestimmen die Vertragspartner. Wer Umbauten in oder um sein eigenes Haus vornimmt, kann direkt mit Baubehörden, Architekten, Handwerkern und Nachbarn verhandeln. Ein Mieter muss dagegen seine Ideen zuerst dem Eigentümer vorlegen und dessen schriftliche Einwilligung erfragen, bevor er selber handeln kann. In vielen Fällen wird hier aber die Hausverwaltung – in Absprache mit dem Mieter – die Art der Bauausführung bestimmen und koordinieren.

Allgemeines zu Verträgen

Verträge mit Architekten und Handwerkern müssen *schriftlich abgefasst* werden und den Umfang der Leistungen detailliert aufführen. So können Missverständnisse ausgeschlossen und Abmachungen im Streitfall belegt werden (siehe auch S. 63, *Der Kostenvoranschlag*). Der Schweizerische Hauseigentümerverband hat einen Mustervertrag erarbeitet, der auch Bauunerfahrenen eine gewisse Sicherheit bietet, nicht übervorteilt zu werden.

Aber auch Vereinbarungen mit dem Vermieter oder der Nachbarin müssen schriftlich festgelegt, eventuell sogar ins Grundbuch eingetragen werden, auch wenn einem mit der entsprechenden Person eine lange Freundschaft verbindet. Wenn die Nachbarin plötzlich ihr Haus verkauft oder das Haus vom Vermieter auf seine Kinder übergeht, fühlen sich die neuen Besitzer vielleicht nicht mehr verpflichtet, der betroffenen Person weiterhin Vorrechte einzuräumen. Abmachungen mit dem Vermieter, zum Beispiel bezüglich der Amortisation oder des Verhaltens beim Auszug, müssen deshalb den Zusatz «Diese Abmachung ist Teil des Mietvertrages» enthalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Damit behalten die Abmachungen auch für einen neuen Hausbesitzer Gültigkeit.

Die Dienstbarkeit

Für bestimmte Abmachungen von grosser Tragweite hat der Gesetzgeber die sogenannte Dienstbarkeit vorgesehen. Das dabei festgelegte und ins Grundbuch eingetragene Recht *ist an das Grundstück und nicht an den Besitzer gebunden*. Zukünftige Eigentümer des Grundstückes bleiben also an die Vereinbarungen gebunden. Würde die Abmachung aber bloss mit einem Vertrag oder gar mit Handschlag besiegelt, könnten zu einem späteren Zeitpunkt grosse Probleme entstehen. Ein Vertrag hat nämlich immer nur zwischen den Vertragspartnern Wirkung und ist für Dritte nicht bindend.

Es werden zwei Formen von Dienstbarkeiten unterschieden:

Die Grunddienstbarkeit gilt zugunsten des jeweiligen Besitzers eines Grundstückes. Gestattet der Nachbar zum Beispiel mittels im Grundbuch eingetragenem Näherbaurecht das Aufstellen einer Kleingarage für den Strassenrollstuhl, kann ein neuer Besitzer des Nachbargrundstückes nicht plötzlich mit Hinweis auf den Grenzabstand beim nächsten baubewilligungspflichtigen Vorgang den Abriss verlangen. Und selbst wenn die behinderte Person auszieht und der neue Besitzer die Garage als Geräteraum benutzen will, bleibt das gestattet.

Die Personaldienstbarkeit gilt zugunsten einer bestimmten Person und ist nicht übertragbar. Das Wohnrecht ist ein Beispiel für diese Rechtsform. Die in dieser Dienstbarkeit bezeichnete Person darf ihr Leben lang in der Wohnung oder dem Haus wohnen bleiben. Dieses Recht bleibt auch bestehen, wenn das Haus den Besitzer wechselt. Ein neuer Besitzer bleibt an diese Abmachung gebunden. Das Wohnrecht verfällt mit dem Tod der in der Dienstbarkeit bezeichneten Bewohnerin, kann also nicht von Wohnpartnern oder Kindern beansprucht werden.

Auch der Verzicht auf Beseitigungs- und Entschädigungsansprüche sollte als Personal- oder Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden. Ein Nachbar kann sonst z. B. verlangen, dass beim Wegzug der behinderten Person eine Garage, für die er das Näherbaurecht als Personaldienstbarkeit gewährt hat, wieder beseitigt wird. Das würde zu hohen Kosten führen, die kaum eine Versicherung übernähme.

Rechtliche Situation bei Stockwerkeigentum

Sind im Falle von Stockwerkeigentum *Änderungen an den gemeinsamen Teilen des Hauses,* sei dies die Fassade, das Treppenhaus oder die Garage, geplant, ist das schriftliche Einverständnis aller Mitbewohner einzuholen und ist allenfalls das Reglement zu ändern. So ist zum Beispiel beim Einbau eines Treppenliftes ins gemeinsame Treppenhaus ein Sondernutzungsrecht nötig. Auch der Tausch des Garagenplatzes (weil am neuen Ort mehr Platz zum Ein- und Aussteigen zu Verfügung steht) sollte ins Reglement übertragen werden. Das geänderte Reglement muss dann ins Grundbuch eingetragen werden.

Der Werkvertrag

Bei aufwändigeren Projekten müssen die zu erbringenden Leistungen mit den ausgewählten Handwerkern und, falls für die auszuführenden Arbeiten überhaupt nötig, der Architektin in einem Werkvertrag festgelegt werden. *Der Werkvertrag regelt, wer, wann welche Arbeiten ausführt.* Die durch den Werkvertrag für Auftraggeber und Auftragnehmer wirksam werdenden Bestimmungen sind im Obligationenrecht (Art. 363 – 379, siehe Anhang S. 206ff) aufgeführt. Der Auftragnehmer, also der Handwerker oder Architekt, ist verpflichtet, die im

Werkvertrag aufgeführten Leistungen zum ausgemachten Preis auszuführen (Regelung und Ausnahmen Art. 373 OR, siehe auch *Kosten von Projektänderungen*, S. 64). Ein Mustervertrag kann beim *Schweizerischen Hauseigentümerverband* bezogen werden.

Bei einer *punktuellen Wohnungsanpassung* kann das Verfahren vereinfacht werden. Der Handwerker listet auf seiner Offerte Leistungen und Preise auf. Dieser Kostenvoranschlag sollte datiert und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Auftraggeber erteilt dem Handwerker daraufhin einen schriftlichen Auftrag, die Arbeiten «gemäss Offerte vom ...» auszuführen. Danach muss noch der Ausführungstermin bestimmt werden.

A Apparate, Armaturen und Garnituren (Sanico 99)				
Duschenwanne SCHMIDLIN, Stahl, 120 x 80 x 6,5cm, weiss, mit Schallisolation	Stk	1		633.--
Einschlagdübel NIVO	"	4	2.20	8.80
Duschen-Ablaufgarnitur 1½" mit Sifon	"	1		82.--
Duschenbatterie KWC-STAR CL ½" AD 153mm mit Handbrause und Schlauch komplett	"	1		214.--
Mehrpreis für Einhebelmischer KWC-DOMO CL (nicht nötig, aber empfehlenswert)			106.--	
Duschengleitstange KWC 110cm	"	1		117.--
Duschenvorhang und Stange vorhanden, nur Wiedermontage				--.--
Total A Apparate, Armaturen und Garnituren				1054.80
10% Rabatt				105.50
Netto				949.30
B Lieferung, Montage und Anschluss sowie Inbetriebnahme der vorbeschriebenen Apparate, Armaturen und Garnituren pauschal				450.--
C Leitungen und Regiearbeiten gemäss Anfangsbeschrieb (Rundung)				600.70

Auszug aus der Offerte eines Sanitärinstallateurs

Die Bauwerksabnahme

Nach Abschluss der Arbeit wird das Werk vom Auftraggeber abgenommen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Arbeit in der ausgemachten Weise und mit den im Vertrag aufgeführten Materialien fachgerecht ausgeführt wurde. Die Abnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend passieren (Art. 370 OR). Der Auftraggeber muss selber für die Prüfung besorgt sein. Reagiert er nicht innert nützlicher Frist, so wird eine stillschweigende Abnahme angenommen, d.h., man geht davon aus, dass der Auftraggeber mit der geleisteten Arbeit zufrieden ist. Das Obligationenrecht gibt darüber Auskunft, welche Bestimmungen im Falle von Ausführungsmängeln zur Anwendung kommen (Art. 367 – 371 OR, siehe Anhang).

Keine Sonderbestimmungen

Grundsätzlich gelten für behinderte wie nicht behinderte Mieterinnen und Mieter dieselben Rechte und Pflichten. Massgebend sind die entsprechenden Paragraphen im Obligationenrecht und die Bestimmungen im Mietvertrag.

Rechtsgrundlagen für Anpassungen in Mietwohnungen

Art. 260a des Obligationenrechts bezeichnet die Rechtsgrundlagen für Anpassungen in Mietwohnungen. Nicht betroffen von diesen Bestimmungen sind Änderungen, die als normale Nutzung der Wohnung gelten können. Dazu gehört zum Beispiel die Montage von leicht demontierbaren Installationen wie optischen Meldern für Telefon oder Türklingel sowie Bohrlöcher in nicht geflieste Wände. Hier ist keine Einwilligung des Vermieters erforderlich. Auch die Installation von Beleuchtungskörpern ist, solange keine Änderungen an den festen Elektroinstallationen nötig sind, erlaubt.

Wenn aber eine Tür verbreitert oder umgebandet (Änderung der Öffnungsrichtung), eine Badewanne durch eine Dusche ersetzt oder ein Teil der festen Kücheninstallation unterfahrbar gemacht werden soll, muss die Zustimmung des Vermieters eingeholt werden.

Der Vermieter kann einer Wohnungsanpassung unter dem Vorbehalt zustimmen, dass die Wohnung beim Auszug wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Dies kann der Fall sein bei Änderungen, die für einen nichtbehinderten Nachmieter nicht nützlich sind. Die Kosten eines Rückbaus sind hier bei der Budgetplanung bereits miteinzurechnen.

Gewisse Änderungen, die eigentlich kleine Eingriffe in die Bausubstanz darstellen, sollten trotzdem vor der Ausführung mit dem Vermieter besprochen werden. Paradebeispiel dafür ist die *Montage eines Haltegriffes an einer gefliesten Wand* im Badezimmer. Bohrlöcher in Wandfliesen können nicht ausgebessert werden wie Bohrlöcher in anderen Wänden. Nach Entfernung eines Griffes müssen deshalb eventuell die angebohrten Fliesen ersetzt werden. Dies kann besonders dann teuer werden, wenn keine Ersatzfliesen mehr erhältlich sind und sich der Vermieter im Extremfall auf den Standpunkt stellen könnte, dass deshalb alle Fliesen ausgetauscht werden müssen. Es ist sicher einfacher, vor der Montage mit dem Vermieter eine einvernehmliche Lösung zu suchen (und schriftlich festzuhalten), als beim Auszug eine böse Überraschung zu erleben. Auf nicht geflieste Wände dürfen Haltegriffe oder Handläufe in der Regel ohne Bewilligung montiert werden. Es sollte beim Vermieter aber im Zweifelsfall abgeklärt werden, ob die Wand für eine solche Installation stabil genug ist oder ob eine Heiz-, Wasser- oder Stromleitung durch diese Wand läuft.

Art. 260a Obligationenrecht

[1] Der Mieter kann Erneuerungen und Änderungen an der Sache nur vornehmen, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat.

[2] Hat der Vermieter zugestimmt, so kann er die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

Eigeninvestitionen im Mietverhältnis

Es ist frühzeitig zu klären, welche Arbeiten die Vermieterin und welche der Mieter organisiert und / oder bezahlen wird. Bei grösseren Investitionen durch den Mieter sollte mit der Vermieterin ein langjähri-

ger Mietvertrag (mit entsprechendem Eintrag ins Grundbuch) und / oder eine Amortisationsvereinbarung als Sicherheit für die zu tätigenden Investitionen ausgehandelt werden (siehe dazu S. 77).

Anpassungen im Treppenhaus und im Aussenraum

Änderungen ausserhalb der eigenen Wohnung wie eine Rampe zur Hauseingangstüre oder die Installation eines Treppenliftes im gemeinsamen Treppenhaus sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Hausbesitzers möglich. Die Bewilligung und die Art der Finanzierung wird unter anderem davon abhängen, wieweit die Installationen von allgemeinem Nutzen sind oder stören. Ein zusätzlicher Handlauf im Treppenhaus, Massnahmen um die Gleitsicherheit auch bei nassem Wetter zu gewährleisten oder eine bessere Beleuchtung nützen allen Bewohnern und werden deshalb möglicherweise vom Vermieter (teilweise) übernommen. Eine Anfrage um Kostenbeteiligung im Falle einer allgemeinen Aufwertung des Hauses lohnt sich in jedem Fall; Anrecht darauf besteht aber nicht.

Abnutzung der Wohnung

Mieter sind zum sorgfältigen Umgang mit der Wohnung verpflichtet. Der Gebrauch einer Wohnung führt aber selbstverständlich zu einer Abnutzung von Bodenbelägen, Wänden und festen Einrichtungsgegenständen. Diese normale Abnutzung ist über den Mietzins abgegolten. Die rechnerische Lebensdauer von festen Einrichtungsgegenständen kann auf einer Liste des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes nachgesehen werden. Sie beträgt zum Beispiel für Spannteppiche 10 bis 12 Jahre, für Malerarbeiten 10 Jahre (Fenster, Türen, Radiatoren: 20 Jahre) und für Fliesen im Nassbereich 40 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen sind die entsprechenden Einrichtungsgegenstände abgeschrieben. Das bedeutet nicht, dass der Vermieter verpflichtet ist, sie genau zu diesem Zeitpunkt zu erneuern. Beim folgenden Wohnungswechsel sollte dies dann aber geschehen.

Auf jeden Fall kann der Vermieter nach Ablauf der genannten Lebensdauer beim Auszug keine Kostenbeteiligung an die Erneuerung mehr verlangen. Das bedeutet, dass bei einem lange andauernden Mietverhältnis oder beim Einzug in eine seit Jahren unrenovierte Wohnung die Abnutzung von Bodenbelägen und Wänden in der Regel kein grosses Problem darstellen sollte. Wer in eine Wohnung einzieht, die schon acht Jahre nicht mehr renoviert wurde, und dort fünf Jahre zur Miete wohnt, hat beim Auszug nicht zu fürchten, für eine übermässige Abnutzung von Spannteppichen und Wänden zur Kasse gebeten zu werden. Wer hingegen bald wieder aus einer frisch renovierten Wohnung auszieht, nachdem er die Einrichtung übermässig beansprucht hat, muss mit Nachfolgekosten rechnen. Die Instandstellungskosten werden dann zwischen Vermieter und Mieter aufgrund der rechnerischen Lebensdauer aufgeteilt. Muss also beispielsweise ein Spannteppich mit einer rechnerischen Lebensdauer von 10 Jahren wegen

übermässigen Abnutzung schon nach 6 Jahren ersetzt werden, kann der Vermieter verlangen, dass der ausziehende Mieter 40% der Kosten des neuen Teppichs bezahlt, weil der alte Teppich ja eigentlich noch 4 Jahre (40% von 10 Jahren) hätte halten sollen.

Die Kündigung durch den Vermieter

Auch bei der Kündigung gelten für behinderte Mieter die gleichen Bestimmungen wie für nicht behinderte. Bei einer Kündigung, die für die Betroffenen zu einem Härtefall führen würde, weil es ihnen beispielsweise nicht möglich ist, in der verbleibenden Zeit eine neue Wohnung zu finden, kann beim zuständigen Richter innert 30 Tagen nach Erhalt der Kündigung ein Erstreckungsbegehren gestellt werden. Dieses Recht steht allen Mieterinnen und Mietern zu. Das Gericht wird aber der Tatsache Rechnung tragen, dass behinderte Menschen grössere Schwierigkeiten haben, eine passende neue Wohnung zu finden. Die Erstreckung wird für ein Jahr und nach einer zweiten Beurteilung für insgesamt maximal vier Jahre gewährt. Details regelt der Artikel 272 im Obligationenrecht (siehe S. 204).

Die ausserterminliche Kündigung durch den Mieter

Bei einer ausserterminlichen Kündigung durch den Mieter ist dieser in der Regel dem Vermieter gegenüber haftbar (OR Art. 264). Der Mieter oder gegebenenfalls die Angehörigen müssen bis zum folgenden örtlichen Kündigungstermin oder bis ein Ersatzmieter gefunden ist die Miete weiterbezahlen. Liegen für die Kündigung wichtige Gründe wie schwere Gesundheitsprobleme oder ein Todesfall vor, kann das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden (OR Art. 266g). Dies ist insbesondere bei langjährigen Mietverträgen von Bedeutung. Ein Richter bestimmt dann unter Würdigung der Umstände, wieweit der Mieter oder seine Stellvertreter den Vermieter für den Mietausfall entschädigen müssen. Bei der Beurteilung wird er einerseits auf die finanziellen Möglichkeiten des Mieters Rücksicht nehmen, andrerseits darauf, wie schwierig es für den Vermieter ist, einen Nachmieter zu finden.

Die Beratung in Rechtsfragen

Beratung beanspruchen!

Bei grösseren Anpassungsmassnahmen sind so viele Aspekte zu beachten, dass es manchmal schwierig ist, den Überblick zu behalten. Und viele Bestimmungen sind für Laien nicht leicht zu verstehen. Die zum Teil komplexen Informationen in diesem Kapitel sollen Sie aber nicht davon abschrecken, eine Haus- oder Wohnungsanpassung zu planen. Vielmehr sollen sie die Aufforderung unterstreichen, im konkreten Fall frühzeitig die zuständige Baubehörde, die regionale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen, andere Baufachleute oder eine Sozialberatungs- oder Rechtsberatungsstelle zu konsultieren und somit möglichst rasch ein realistisches Bild der Möglichkeiten und Grenzen Ihres Projektes zu erhalten.

Beratungen zum Mietrecht

Zu Fragen des Mietrechts können die Mieterverbände konsultiert werden. Diese Beratung sollte bei Unklarheiten nicht erst im Streitfall, sondern schon vor dem Unterschreiben eines Vertrages gesucht werden. Weitere mögliche Anlaufstellen sind die Schlichtungsbehörden in Mietsachen. Die Schlichtungsbehörde gibt kostenlos Auskunft. Ihre Adresse kann bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden. Bei den Mieterverbänden ist eine Mitgliedschaft Voraussetzung für die kostenlose Beratung. Teilweise ist im Mitgliederbeitrag eine Rechtsschutzversicherung inbegriffen.

Beratungen zum Versicherungsrecht

Einige Bestimmungen zum Versicherungsrecht werden im folgenden Kapitel behandelt. Verbleibende Fragen zum Versicherungsrecht können an die Sozialberatungsstellen von *Pro Infirmis*, *Pro Senectute*, der zuständigen Behindertenorganisation oder an die Rechtsdienste verschiedener Behindertenorganisationen gerichtet werden. Es sind dies beispielsweise der Rechtsdienst für Behinderte der *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB*, der Rechtsdienst des *Invalidenverbandes SIV* oder der Rechtsdienst der *Paraplegiker-Vereinigung SPV* (siehe Adressen im Anhang).

Beratungen zum kantonalen Steuergesetz

Auch die kantonalen Steuergesetze enthalten Bestimmungen, die für die Umbaufrage von Bedeutung sein können. Auskünfte erteilen das zuständige Steueramt oder private Steuerberater.

DIE FINANZIERUNG

Eine gesicherte Finanzierung ist für die erfolgreiche Durchführung einer Wohnungsanpassung von zentraler Bedeutung. Dieses Kapitel zeigt, wie eine Anpassung, abhängig von der individuellen Wohn- und Versicherungssituation, finanziert werden kann. Die so gewonnenen Informationen können in die «Checkliste für individuelle Wohnungsanpassungen» übertragen werden.

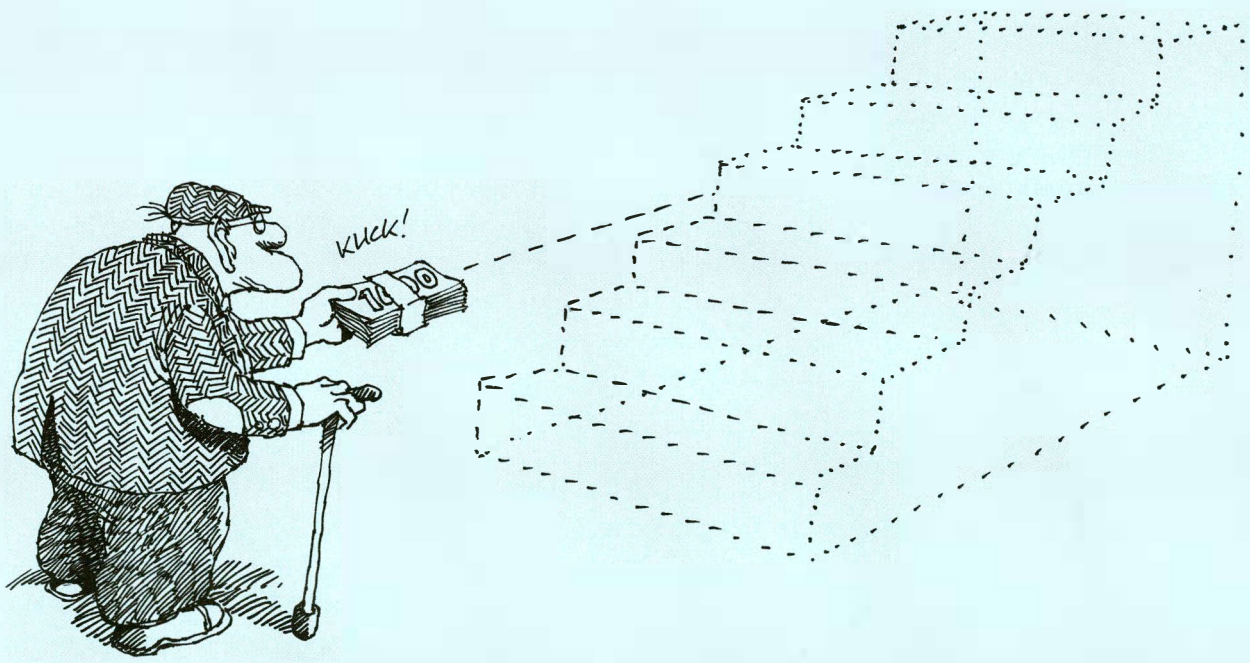

Hinweise zur Finanzierungsplanung

Die Bedeutung der finanziellen und rechtlichen Aspekte

Aus den ersten zwei Kapiteln sind die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der behinderten Person sowie grundlegende Informationen über ihre Wohnung bekannt. Daraus können schon erste Lösungsansätze gewonnen werden. Das dritte Standbein für eine tragfähige Lösung ist eine geklärte finanzielle und rechtliche Situation. Diesbezügliche Fragen müssen früh und sorgfältig abgeklärt werden, weil sie in den meisten Fällen die einschränkenden Faktoren sind. Die rechtlichen Fragen wurden im vorangehenden Kapitel behandelt. Das folgende Kapitel befasst sich nun mit den finanziellen Aspekten einer Wohnungsanpassung. Dabei sind zwei Punkte von grundsätzlicher Bedeutung: die möglichst genaue Vorhersage der entstehenden Kosten und die Frage, wer die Finanzierung übernehmen wird.

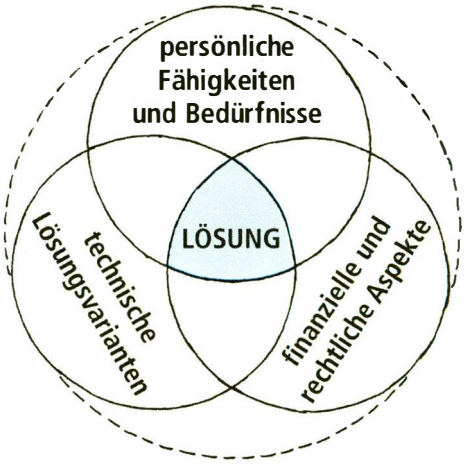

Die Wohnungsanpassung als Teil eines Ausgabenpakets

Nach einem Unfall oder im Verlauf einer schweren Krankheit wird die betroffene Person mit verschiedenartigsten Herausforderungen und Kosten konfrontiert. Die Wohnsituation ist dabei nur ein Teilaspekt, wenn auch ein sehr wichtiger. Bei der *Finanzierungsplanung* müssen jedoch alle weiteren Ausgaben miteingerechnet werden. Dazu gehören beispielsweise der Selbstbehalt bei einem Spitalaufenthalt, der Beizug eines Rechtsberaters, Betreuungskosten für Kinder oder Lohnkosten für Aushilfen, um nur einige zu nennen.

Einkommensänderung bei bisheriger Erwerbstätigkeit

War die Person bis zur Krankheit bzw. zum Unfall erwerbstätig, muss in Zukunft je nach Ausmass der Behinderung möglicherweise mit einem kleineren Einkommen gerechnet werden. Nicht die gegenwärtige Lohnsituation darf dann Grundlage für die Budgetberechnung sein, sondern die Situation nach einer möglichen Umschulung, nach Arbeitsaufnahme durch den Partner oder bei Einkommensersatz aus Beiträgen der Taggeld- oder Arbeitslosenversicherung (beide über einen beschränkten Zeitraum), Invalidenversicherung (Auszahlungsbeginn der Rente ein Jahr nach Eintritt des Ereignisses) und weiteren, möglichen Geldquellen (Lebensversicherungen, Immobilien etc.).

Gesetzesänderungen

Gesetze und Reglemente sind einem ständigen Wandel unterworfen. Zudem können in dieser Broschüre auch nicht alle Eventualitäten besprochen werden. Vieles hängt von der Ursache der Behinderung, der Versicherungssituation und weiteren Faktoren ab. Deshalb ist es wichtig, sich in der konkreten Situation immer zuerst *über die aktuellen und individuell gültigen Bestimmungen zu informieren.*

Informieren Sie sich über die aktuellen und individuell gültigen Bestimmungen!

Bau-, Finanzierungs- und Rechtsberatung

Wer keine Erfahrung mit Baufragen hat, kann sich für die Planung der nötigen Umbauten oder die Beurteilung von Kostenvoranschlägen an eine *Baufachperson* oder seine *regionale Bauberatungsstelle* richten. Ein Verzeichnis dieser Beratungsstellen kann bei der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* angefordert werden.

Bei Unklarheiten in Zusammenhang mit Versicherungs- und Finanzierungsfragen helfen die *Sozial- und Rechtsberatungsstellen für Behinderte* (Adressen im Anhang) kostenlos weiter. Sie beraten nicht nur im Streitfall, sondern können bereits in der Planungsphase auftauchende Fragen beantworten sowie mögliche Vorgehensweisen aufzeigen und begleiten. Das Versicherungs- und Finanzierungssystem ist nur schwer durchschaubar. Die Kontaktaufnahme mit einer Sozialberatungsstelle ist deshalb in den meisten Fällen ratsam.

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten!

Die Klärung der Finanzierungsfrage nimmt in der Regel viel Zeit in Anspruch und sollte deshalb möglichst frühzeitig angegangen werden. Die Art der Finanzierung einer Wohnungsanpassung hängt von Faktoren wie der Versicherungssituation bei Eintritt der Behinderung, der Ursache der Behinderung oder dem Alter der Person ab. Auf den Seiten 65ff sind die verschiedenen möglichen Finanzierungsquellen aufgeführt. Auf gewisse Beiträge besteht im individuellen Fall ein rechtlicher Anspruch, andere können auf freiwilliger Basis gewährt werden. Anlaufstelle für Finanzierungsfragen sind je nach Situation die Sozialberatungsstellen der Kantone, von *Pro Senectute* und von verschiedenen Behindertenorganisationen.

Vorgehen bei unklarer Finanzierung

Grössere Anpassungsarbeiten sollten in der Regel erst in Angriff genommen werden, wenn eine schriftliche Kostengutsprache oder ein alternatives Finanzierungskonzept vorliegt. Trotzdem kann es im Einzelfall notwendig sein, bereits mit der Detailplanung oder sogar der Ausführung einer Anpassung zu beginnen, bevor die Kostengutsprache erfolgt ist. In dieser Situation sind drei Vorgehen denkbar:

- Falls noch unklar ist, ob nicht eine andere Wohnung gesucht werden soll, oder wenn noch nicht absehbar ist, welche Behinderungen nach einem Unfall zurückbleiben, können vorübergehend *provisorische Lösungen* gesucht werden. Dies ist beispielsweise auch sinnvoll bei Jugendlichen, die planen, bald aus der elterlichen Wohnung auszuziehen, oder bei älteren Menschen, die sich noch nicht entscheiden können, ob sie ihre Wohnung anpassen oder in ein Heim umziehen sollen.

- Ist ein Abwarten nicht möglich, sollte nach folgendem Fragenkatalog vorgegangen werden: Welche *minimalen Anpassungen* sind zwingend nötig, um einen, eventuell eingeschränkten, Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen? Ist es möglich, bei einer unklaren Finanzierungssituation in Schritten vorzugehen, zuerst provisorische oder die dringendsten Massnahmen ausführen und die endgültige Anpassung erst bei der Kostengutsprache zu Ende führen?

- Vorfinanzierung des Projektes.

Die Vorfinanzierung

In der Regel dauern die Abklärungen der Versicherung Wochen bis Monate. Ist die Finanzierung in der Planungsphase noch nicht zugesichert, sind Übergangsfinanzierungen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten (siehe dazu S. 76ff) oder redimensionierte Projekte zu prüfen. Eine Vorfinanzierung kann bei einer Haftpflicht-Versicherung in Form einer Akonto-Zahlung geschehen, wenn die Versicherung grundsätzlich ihre Zuständigkeit bejaht, Details aber noch geklärt werden müssen. Ist eine Sozialversicherung Kostenträgerin, werden eventuell Stiftungen oder *Pro Infirmis* ein zinslosen Darlehen gewähren.

Die Kosten einer Wohnungsanpassung

Der Kostenvoranschlag

Sobald sich eine oder mehrere Ideen für eine Wohnungsanpassung zu konkretisieren beginnen, müssen die Kosten abgeschätzt werden. Auf Anfrage erstellen Handwerker, Hilfsmittel-Lieferanten oder Architekten einen **detaillierten Kostenvoranschlag** (Offerte), in dem sie die gewünschten Leistungen (Material, Montage) zu einem bestimmten Preis anbieten. Der Kostenvoranschlag ermöglicht die genaue Prüfung der offerierten Leistungen und dient dem Beleg der Kosten gegenüber einem allfälligen Kostenträger (z.B. Versicherung) oder als Beweismittel im Streitfall. Meist ist es nötig und sinnvoll, dass ein Handwerker oder Vertreter der Firma die Situation vor Ort anschaut. Nur so können die nötigen Leistungen seriös abgeschätzt werden. Ein Kostenvoranschlag ist grundsätzlich kostenlos. Sind damit aufwändige Abklärungen oder Pläne verbunden, so sind allfällige Kosten im voraus zu vereinbaren. Der offerierte Preis ist in der Regel nur während einer auf dem Kostenvoranschlag bezeichneten Periode (z.B. während eines Monats ab Offertstellung) verbindlich. Danach ist ist die Firma nicht mehr an ihren Kostenvoranschlag gebunden.

Unseriöse Kostenvoranschläge und mündliche Zusagen, die später widerrufen werden oder auf einem Missverständnis basieren, können eine geplante Wohnungsanpassung gefährden. Ein **verbindlicher Kostenvoranschlag** muss deshalb in jedem Fall *schriftlich* vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass Arbeitsleistungen und Material detailliert aufgeführt sind. So sollte bei einem Umbau aus dem Voranschlag klar hervorgehen, ob der Arbeitsweg, das Abdecken des Bodens als Schutz gegen Schäden und Schmutz oder die Abfuhr und die Entsorgung des Abbruchmaterials inbegriffen sind. Auch die genaue Wahl des Materials muss schriftlich festgelegt sein. Die alleinige Bezeichnung «Einhebelmischer» oder «keramische Bodenplatten» reicht nicht. Das gewährleistet noch nicht, dass auch das geeignetste Produkt ausgewählt wurde. Zudem besteht so die Gefahr, dass im Gespräch von Markenprodukten die Rede ist, bei der Ausführung dann aber minderwertiges Material verwendet wird. Deshalb muss die genaue Typenbezeichnung und Farbe des Materials im Kostenvoranschlag aufgeführt werden (siehe Beispiel S. 54).

Meist ist es ratsam, einen Handwerker aus der näheren Umgebung anzufragen. Kleine Handwerksbetriebe sind oft sehr vielseitig und innovativ. Bei Folgeaufträgen oder Nachbesserungen ist der Kontakt meist persönlicher und unkomplizierter. Das kann auch einen möglichen Mehrpreis rechtfertigen. Generell ist es sinnvoll, Handwerker zuzuziehen, die das Gebäude bereits kennen, bzw. die Hausverwaltung anzufragen, welche Handwerker sie berücksichtigt haben möchte. Bei umfangreichen Anpassungen sollten **Offerten von verschiedenen Handwerksbetrieben** eingeholt und sorgfältig miteinander verglichen werden. Bei einem grossen Auftragsvolumen können die Preise, aber auch die effektiv erbrachten Leistungen, stark diffe-

rieren. Nicht immer ist die billigste Lösung am Schluss die günstigste oder die teuerste Lösung auch die qualitativ hochstehendste. Bei komplexen Bauvorhaben ist zur Beurteilung der offerierten Leistungen und der Vollständigkeit des Kostenvoranschlages eine unabhängige Baufachperson, beispielsweise die regionale Bauberaterin für behindertengerechtes Bauen, beizuziehen.

Auch wenn **Hilfsmittel** angeschafft werden sollen, hilft ein verbindlicher Kostenvoranschlag, die Gesamtkosten zu kontrollieren. Manchmal kommen zu den Erstehungskosten (Katalogpreis) ja beispielsweise noch Montagekosten dazu. Falls der Hilfsmitteleinsatz als Alternative zum Umbau studiert wird, ermöglicht der Kostenvoranschlag einen Vergleich unter finanziellen Gesichtspunkten.

Kosten von Projektänderungen

Wenn der Auftraggeber nach Abschluss des Werkvertrages (S. 53) Änderungen am Projekt vornimmt, beispielsweise plötzlich statt eines Stand-WCs ein wandmontiertes will, ist der Kostenvoranschlag in diesem Punkt nicht mehr verbindlich. Projektänderungen lösen meist Mehrkosten aus. Diese können bedeutend sein, wenn, wie im erwähnten Beispiel, eine Vormauerung und neue Anschlüsse an Zu- und Abwasser nötig werden. Die zusätzlich anfallenden Planungs- und Arbeitsstunden werden als sogenannte *Regiearbeit* abgerechnet.

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die Vermieterin kann Änderungen an der Bausubstanz (Durchbruch durch eine Wand, Montage eines Haltegriffs auf Wandfliesen, Installation eines Treppenlifts etc.) mit der Auflage zustimmen, dass beim Auszug aus der Wohnung der ursprüngliche Zustand der Wohnung wiederhergestellt werden muss. Die daraus entstehenden Kosten müssen gegebenenfalls bei der Budgetierung miteinberechnet werden (IV-Versicherte: siehe auch S. 71). Günstigerweise sollte deshalb eine für beide Seiten akzeptable Lösung ohne Auflagen gesucht werden.

Indirekt anfallende Kosten

Neben den eigentlichen Umbaukosten entstehen auch indirekte Kosten. Wer in sein Haus einen Lift einbaut, muss eventuell neu eine Liftanlage-Versicherung in die Gebäude-Assekuranz einschliessen. Zudem fallen Unterhaltskosten an. Eigenheimbesitzer, die durch den Einbau eines zusätzlichen Badezimmers oder den Ausbau von Nebenräumen (Keller, Dachboden) ihr Haus aufwerten, müssen bei der Vollkostenrechnung mit einer Erhöhung des Eigenmietwertes und damit einer steuerlichen Mehrbelastung rechnen.

Die Schlussabrechnung

In der Schlussabrechnung sollten die einzelnen Arbeiten *möglichst detailliert* aufgeführt sein. Dies erleichtert die Kostenkontrolle und die Abrechnung mit den Kostenträgern.

Die Sozialversicherungen

Die Leistungen der Sozialversicherungen

Der Gesetzgeber hat verschiedene Sozialversicherungen für unterschiedliche Geltungsbereiche vorgesehen. Diese *obligatorischen Versicherungen* sollen beim Eintreten eines Unfalls oder einer Krankheit die Behandlungs- und Folgekosten decken. Der Leistungsumfang der einzelnen Sozialversicherungen im Bereich der Wohnungsanpassungen ist dabei, wie im folgenden aufgeführt, sehr unterschiedlich. Allen Versicherungen gemeinsam ist jedoch, dass nicht einfach ein fixer Betrag ausbezahlt wird. Versicherungsnehmer müssen in einem Antrag ein konkretes Projekt vorlegen. Dieses wird dann auf seine *Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit* hin beurteilt. Anerkennt die Sozialversicherung ihre Zuständigkeit, finanziert sie, was *invaliditätsbedingt neu oder ergänzend* angeschafft oder gebaut werden muss.

Die Krankenpflegeversicherung (KV)

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KV) deckt die Kosten von Arztbesuchen, ärztlich angeordneten Therapien sowie ärztlich angeordneten Behandlungen und Pflegemassnahmen durch Krankenpflegepersonal und Spitex-Organisationen. *Bauliche Massnahmen werden von den Krankenkassen nicht übernommen.* Es ist aber möglich, dass bei entsprechender Zusatzversicherung der Kauf oder die Miete eines Hilfsmittels (z.B. Badelift) übernommen wird.

Die Unfallversicherung (UV)

Die Unfallversicherung (UV) deckt die Folgekosten von Unfällen. Alle im Lohnverhältnis stehenden Arbeitnehmer sind obligatorisch versichert. Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige können sich freiwillig versichern. Die Versicherung übernimmt so lange die Kosten der Heilbehandlung, als von der ärztlichen Behandlung eine Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann. Während der Dauer der Behandlung wird ein Taggeld ausbezahlt. Besteht auch nach der Behandlung eine Erwerbsunfähigkeit, hat die verunfallte Person Anrecht auf eine Invalidenrente. Bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen und geistigen Gesundheit entrichtet die UV eine einmalige Integritätsentschädigung, die für eine Wohnungsanpassung eingesetzt werden kann. *Durch einen Unfall nötig gewordene bauliche Massnahmen und Hilfsmittel fallen in der Regel in die Zuständigkeit der Invaliden- oder Haftpflichtversicherung.*

Die Militärversicherung (MV)

Die Militärversicherung (MV) haftet für die Folgen von Unfällen und Krankheiten, die während des Militärdienstes auftreten oder durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht worden sind. Sie hat ein ähnliches Leistungsspektrum wie die Unfallversicherung.

Die Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung (IV) ist die bedeutendste Kostenträgerin bei Wohnungsanpassungen. Deshalb ist ihr auf den kommenden Seiten ein eigener Abschnitt gewidmet.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) soll Personen, die das Pensionsalter erreicht haben, eine existenzsichernde Rente gewähren. Die AHV ist keine Kranken- oder Pflegeversicherung und übernimmt deshalb mit wenigen Ausnahmen (z.B. Miete eines Rollstuhls ohne Motor) keine alters- oder behinderungsbedingte Kosten. Sofern keine andere Versicherung wie beispielsweise eine Haftpflichtversicherung zuständig ist, erhalten Menschen im AHV-Alter also *keine Versicherungsbeiträge an Wohnungsanpassungen.* Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind ab S. 76 aufgeführt.

Bei Eintritt einer Behinderung nach der Pensionierung ist die Invalidenversicherung nicht mehr zuständig. Versicherten, denen vor Erreichung der AHV-Altersgrenze Hilfsmittel der IV oder Ersatzleistungen für solche zugesprochen wurden, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen erhalten, solange die massgebenden Voraussetzungen der IV weiterhin erfüllt sind (**Besitzstandsgarantie**). Eigentliche Wohnungsanpassungen werden nach Eintritt ins AHV-Alter nicht mehr durch die IV finanziert (siehe auch S. 74).

Die Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV

Rentenberechtigte der AHV oder IV haben einen *rechtlichen Anspruch* auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn gewisse persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Anspruchsberechtigten werden gewisse Hilfsmittel (z.B. Elektrobett) sowie Behandlungs- und Pflegegeräte leihweise abgegeben oder deren Kosten vergütet. Diese Möglichkeit ist bei der zuständigen Sozialberatungsstelle oder AHV-Ausgleichskasse (Adresse im Telefonbuch) abzuklären. Daneben können bis zu einem Höchstbetrag behinderungsbedingte Mehrkosten übernommen werden. Darunter fallen neben der Hilfe einer Drittperson im Haushalt und dem Transport zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort auch die Mehrkosten aus der Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung, sofern der ordentliche Mietzinsabzug nicht genügt. Wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, erfüllt auch die Antragsbedingungen für «Finanzielle Leistungen an Behinderte» (FLB) bzw. für «Individuelle Finanzhilfen» (IF). Näheres dazu wird auf S. 78 ausgeführt.

Pensionskasse (Zweite Säule)

Die Pensionskasse, auch als berufliche Vorsorge oder zweite Säule bekannt, sichert in Ergänzung zu AHV und IV eine Rente, die den Versicherten im Alters-, Todes- und Invaliditätsfall die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen soll. Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem bestimmten Mindestlohn. Der Invaliditätsgrad wird wie bei der IV bestimmt. Die Höhe der Leistungen ist aus dem Versicherungsausweis ersichtlich. Es werden aber keine Beiträge an Umbaumassnahmen und andere behinderungsbedingte Mehrkosten übernommen.

Die Invalidenversicherung im Detail

Zuständigkeit

Die Invalidenversicherung (IV) deckt gewisse *behinderungsbedingte Kosten bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen, wenn sie erstmals vor der Pensionierung anfallen.* Versichert sind praktisch alle in der Schweiz wohnhaften Personen von der Geburt bis zur Pensionierung. Ursache der Behinderung kann ein Geburtsgebrechen, ein Unfall oder eine Krankheit sein.

Die Zuständigkeit der IV beginnt, sobald sich der allgemeine Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und es primär nicht mehr um die Heilung der Unfall- oder Krankheitsfolgen (Zuständigkeit bei Unfall- bzw. Krankenkasse), sondern um die Wiedereingliederung geht. Im Erwachsenenalter gilt teilweise das Kriterium der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Leistungen

Die IV unterstützt im Hilfsmittelbereich zwei Kategorien von Massnahmen. Zum einen erstattet sie allen Versicherten die Kosten gewisser Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt und zur Selbstsorge. Zum andern werden nach dem Prinzip *Eingliederung vor Rente* Hilfsmittel am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich finanziert, die der Wiedererlangung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit respektive der Arbeitsfähigkeit bei der Haushaltführung dienen. Darunter fallen bauliche Massnahmen und Hilfsmittel in der Wohnung, im Haus, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und zur Überwindung des Arbeitsweges.

Schadenminderungspflicht

Es besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Schadenminderungspflicht (siehe nebenstehenden Rechtsgrundsatz). Das kann bei einem bestehenden Einfamilienhaus bedeuten, dass die IV keinen Treppenlift finanziert, mit der Begründung, das Schlafzimmer der betroffenen Person könne neu im Erdgeschoss eingerichtet werden (z.B. im bisherigen Büro); ein Zugang zum Obergeschoss sei unter den bestehenden Bedingungen (rollstuhlgängiges Bad / WC im EG; betroffene Person nicht im Haushalt tätig) nicht zwingend nötig.

Im *Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV* heisst es: «Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist abzuklären, ob zur Erledigung bestimmter Tätigkeiten nicht die Mithilfe von nicht behinderten Familienangehörigen / Kollegen / Kolleginnen zumutbar wäre oder bei Wohnungswechsel, ob nicht Wohnraum zur Verfügung steht, der keine invaliditätsbedingte Anpassung notwendig macht.»

Bei einem Wohnungswechsel erachtet es die IV also als zumutbar, dass eine bereits einigermassen rollstuhlgängige Wohnung gesucht wird. Die Versicherung kann beim Umzug in eine nur aufwändig anpassbare Wohnung die Übernahme der Mehrkosten ablehnen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass trotz intensiver Suche keine behindertengerechtere Wohnung gefunden werden konnte.

Gemäss Eidgenössischem Versicherungsgericht gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass, *«wer auf Sozialversicherungsleistungen Anspruch erhebt, vorerst selber alles ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen Zumutbare vorkehren muss, was zur ganzen oder teilweisen Entlastung der Sozialversicherung führt».* Erst danach zahlt die Versicherung die verbleibenden notwendigen Massnahmen, soweit sie – dies die zweite gesetzliche Forderung – *«einfach und zweckmässig»* sind.

Im individuellen Fall müssen solche Fragen rechtzeitig mit der zuständigen IV-Stelle abgeklärt werden. Die hier erwähnten Beispiele widerspiegeln nur eine allgemeine Tendenz der Entscheide der Invalidenversicherung bzw. des Versicherungsgerichtes und können nicht ohne weiteres auf andere Situationen übertragen werden.

Hilfsmittel zur Selbstsorge

Grundsätzlich haben *alle IV-berechtigten Behinderten,* ohne Rücksicht auf die Eingliederungsmöglichkeiten, Anspruch auf die folgenden Hilfsmittel und baulichen Änderungen in der Wohnung oder im Haus. Die Anspruchsberechtigung stützt sich dabei auf die Ziffern 14 und 15 der HVI (Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV).

- (Ziff 14.01 HVI) WC-Dusch- und Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, falls die betroffene Person dadurch zur Durchführung der Körperhygiene befähigt wird.
  Beispiele: Toilettenstuhl, WC-Sitzerhöhungen, Gesässdusche, Duschsitz, Badewannensitz, Badelifter.
- (Ziff. 14.02 HVI) Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich.
- (Ziff. 14.03 HVI) Elektrobett (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör) zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Dauernd Bettlägrige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Die IV übernimmt die Mietkosten.
- (Ziff. 14.04 HVI) Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung (Aufzählung abschliessend):
  - Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität
  - Versetzen oder Entfernen von Trennwänden
  - Verbreitern oder Auswechseln von Türen
  - Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen
  - Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen
  - Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde
- (Ziff. 14.05 HVI) Treppenfahrstühle und Rampen für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können.
  Achtung: Mit dem missverständlichen Ausdruck «Treppenfahrstuhl» ist eine mobile Treppensteighilfe und nicht etwa ein Sitz- oder Plattform-Treppenlift gemeint! Eine Treppensteighilfe ist ein transportables Gerät, das am Rollstuhl befestigt wird und mittels Raupen (Treppenraupe) oder einer speziellen Radkonstruktion (scalamobil®) Stufen überwinden kann.
- (Ziff. 15.05 HVI) Umweltkontrollgeräte, sofern ein schwerstgelähmter Versicherter [...] nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder sofern ihm dadurch die selbständige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb seines Wohnbereichs ermöglicht wird.
  Die Finanzierung umfasst ein Sendegerät, ähnlich einer Fernseh-Fernsteuerung, sowie die notwendigen Empfangs- und Steuergeräte zur Bedienung eines Elektrorollstuhls, eines Telefons, eines Seitenwendegerätes, eines Elektrobetts, maximal 2 Tür- oder Fensteröffner, einer Rufanlage, einer Fernsteuerung für den Lift sowie 4 Lichtschaltern.

Zu den Voraussetzungen für die Finanzierung dieser Massnahmen gehört die Auflage, dass die betroffene Person durch das Hilfsmittel befähigt werden muss, eine Tätigkeit *selbständig* auszuführen. Bei der Beurteilung, was Selbständigkeit im Einzelfall bedeutet, besteht ein Ermessensspielraum.

Die Kosten der aufgeführten Anpassungen werden bei bestehenden Bauten übernommen unter Vorbehalt der bereits erwähnten Schadenminderungspflicht und wenn sie einfach und zweckmässig sind. Bei nötigen Anpassungen in einem Badezimmer wird die IV also nur die *behinderungsbedingten Mehrkosten* begleichen und nicht etwa für die gesamten Kosten eines Wunschbadezimmers aufkommen.

Im Falle eines Neubau-Projektes gelten die auf Seite 72 im Abschnitt *Neubau / Umbau* aufgeführten Bestimmungen.

Hilfsmittel am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich

Auf die unter Ziffer 13 der *Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI)* aufgeführten Hilfsmitteln und baulichen Änderungen haben *nicht alle IV-berechtigten Behinderten Anspruch*, sondern nur diejenigen, die einer Beschäftigung nachgehen, welche entweder auf eine Erwerbstätigkeit hinzielt (öffentliche Schulungsstätten, Lehrbetrieb), eine Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinne darstellt (Arbeitsplatz) oder einer Erwerbstätigkeit entspricht (Tätigkeiten im Aufgabenbereich, z.B. Haushaltführung, Kindererziehung).

- (Ziff. 13.01 HVI) Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen
  Beispiel: Tumbler

- (Ziff. 13.02 HVI) Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen.
  Beispiele: Coxarthrosestuhl, Stehpult

- (Ziff. 13.03 HVI) Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen.
  Beispiele: Tische, Werkbänke und andere Arbeitsflächen; darunter fallen bei Haushaltführenden z.B. Anpassungen in der Küche (Anpassung der Höhe von Küchenelementen, Unterfahrbarkeit eines Teils der Küchenkombination bei Benutzung eines Rollstuhls etc.)

- (Ziff. 13.04 HVI) Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz / im Aufgabenbereich.
  Beispiele: Haltestangen, Entfernen von Türschwellen, Verbreitern von Türen, Rampen. Bei Haushaltführenden fallen Anpassungen in diese Kategorie, die die nötigen Tätigkeiten im Haushalt ermöglichen (z.B. kochen, putzen, waschen bzw. der Zugang zu den entsprechenden Räumen).

- (Ziff. 13.05 HVI) Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird.

Ein *Arbeitsplatz* kann dabei auswärts oder zu Hause sein und schliesst sowohl die Haushaltführung wie auch Ausbildungsstätten ein. Ausgeschlossen von solchen Leistungen sind dagegen öffentliche Gebäude und Verkehrsmittel. *Tätigkeiten im Aufgabenbereich* sind solche ohne Erwerbseinkommen; in der Regel sind damit die Führung des Haushaltes und die Kindererziehung gemeint.

Im Einzelfall werden auch Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen oder invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltsgeräte finanziert, wenn diese zur Arbeitserledigung unerlässlich sind, ohne Behinderung jedoch nicht angeschafft worden wären.

In der Praxis kann die Bindung der Finanzierung an den Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich beispielsweise bedeuten, dass bei einer Wohnung über zwei Geschosse, bei der Schlafzimmer, WC und Bad im Erdgeschoss liegen, ein Treppenlift für eine Hausfrau im Rollstuhl finanziert würde (weil ja die Haushaltführung Zugang zu allen Bereichen der Wohnung verlangt). Derselbe Lift würde aber nicht übernommen, wenn die Frau ausser Haus erwerbstätig wäre und ihr nichtbehinderter Partner die Hausarbeit erledigt. Das *Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV* präzisiert: «Sind die Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich kostspielig, können sie nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit beachtlich gesteigert oder erhalten werden kann (in der Regel mindestens 10% gemäss Haushaltsabklärung).»

Rampe, Treppensteighilfe, Hebebühne und Treppenlift

Viele körperbehinderte Menschen sind nicht in der Lage, Treppen und sehr oft auch schon einzelne Stufen oder Absätze aus eigener Kraft zu überwinden. Zur Bewältigung solcher Niveauunterschiede können Rampen, mobile Treppensteighilfen, Hebebühnen oder Treppenlifte eingesetzt werden (siehe auch S. 135ff).

Rampen und Treppenfahrstühle sind gemäss der geltenden Regelung Hilfsmittel zur Selbstsorge und werden allen IV-Berechtigten finanziert, die ohne einen solchen Behelf «ihre Wohnstätte nicht verlassen können» (siehe auch Ziff. 14.05 HVI, S. 68).

Hebebühne und Treppenlift sind teure Hilfsmittel, weshalb die IV ihre Zweckmässigkeit sehr genau prüft. Kriterium für die Abgabe ist deren Notwendigkeit zur Überwindung des Weges zur Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte oder, bei Haushaltführenden, für den Zugang zum Haus und die Arbeit innerhalb des Hauses. Besteht aus Sicht der IV eine gleichwertige, kostengünstigere Alternative, wird dieser den Vorzug gegeben. Es ist deshalb frühzeitig abzuklären, ob die Voraussetzungen für die Finanzierung einer Hebebühne oder eines Treppenliftes gegeben sind (erläuternde Beispiele auf S. 67 *Schadenminderungspflicht* und S. 72 *Neubau / Umbau*). *Bevor eine solche Anlage bestellt wird, sollte eine schriftliche Zusage der Invalidenversicherung oder eines anderen Kostenträgers vorliegen.*

Eigenwahl eines Hilfsmittels (Austauschbefugnis)

Die IV gibt Hilfsmittel in «einfacher und zweckmässiger Ausführung» ab. Möchte die versicherte Person aber ein anderes, ihrer Meinung nach besser geeignetes *Gerät mit demselben Zweck* anschaffen, kann die Versicherung einen Beitrag leisten, der den Kosten des Hilfsmittels entspricht, auf das die Person Anspruch hätte. Man spricht dabei von der *Austauschbefugnis*. Die behinderte Person muss dann für die Mehrkosten, das heisst die Differenz zwischen den Kosten des von der IV als zweckmässig erachteten Hilfsmittels und den effektiven Kosten des angeschafften Hilfsmittels, selber aufkommen. Wer beispielsweise gegenüber der IV Anspruch auf einen Treppenfahrstuhl (Treppensteiggerät) hat, dem wird stattdessen ein Beitrag in derselben Höhe an einen Plattform-Treppenlift gesprochen werden. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch an die zuständige IV-Stelle zu richten. Von der Versicherung nicht als behinderungsbedingt notwendig erachtete Hilfsmittel müssen selber bezahlt werden.

Reparaturkosten eines Hilfsmittels

Reparaturkosten von leihweise oder zu Eigentum von der IV abgegebenen Hilfsmitteln gehen in der Regel zu Lasten der Versicherung. Dies gilt aber nur, soweit sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung notwendig werden, kein Dritter haftpflichtig ist und sofern ein Schaden nicht auf privaten oder nicht invaliditätsbedingten Gebrauch zurückzuführen ist.

Betriebs- und Unterhaltskosten eines Hilfsmittels

Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt von Hilfsmitteln gehen in der Regel bis zu einem bestimmten Maximalbetrag zu Lasten der Invalidenversicherung. Dies gilt nicht bei der Abgabe eines Motorfahrzeuges.

IV-Beiträge an Anpassungen einer Mietwohnung

Die IV leistet nicht nur für invaliditätsbedingte bauliche Anpassungen am eigenen Haus Beiträge, sondern auch bei Mietwohnungen. Bei umfangreicheren Massnahmen sind aber zwei Punkte zu beachten:

- Stimmt der Vermieter einer baulichen Anpassung nur mit der Auflage zu, dass beim Auszug der frühere Zustand wieder hergestellt wird, übernimmt die IV diese Kosten; dies allerdings nur einmal innerhalb von 10 Jahren, falls der Umzug nicht zwingend ist (z.B. infolge Kündigung). Siehe dazu auch Art. 260a OR, S. 55.

- Soweit absehbar, sollte sicher sein, dass die betroffene Person noch für längere Zeit in der Mietwohnung bleibt (z.B. langjähriger Mietvertrag, «sichere» Arbeitsplatzsituation). Dem ist zum Beispiel bei Jugendlichen Rechnung zu tragen, die bald von zu Hause wegziehen, oder wenn Familienzuwachs geplant ist und die Wohnung in absehbarer Zeit sowieso zu klein sein wird. Die IV kann zwar auch nach einem Umzug erneut einen Beitrag gewähren; bei häufigem Wohnungswechsel wird aber Zurückhaltung geübt.

Neubau / Umbau

Die Grundhaltung der Invalidenversicherung (IV) betreffend Beiträge an Neu- und Umbauten kann wie folgt beschrieben werden:

> Bei neu erstelltem Wohneigentum oder bei einem Umbau (Total- oder Teilrenovation), bei dem die zukünftigen, behinderten Mieter/innen die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Bauausführung zu nehmen, haben IV-Versicherte primär nur Anspruch auf die Finanzierung von Haltestangen, Handläufen, Zusatzgriffen und Signalanlagen. Im Sinne der Schadenminderungspflicht geht die IV davon aus, dass bei sorgfältiger Planung bauliche Hindernisse vermieden werden können. Dementsprechend werden gemäss Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bei Neubauten keine Beiträge an Vorkehrungen geleistet, die *«von vornherein eingeplant und im Rahmen des ordentlichen Bauaufwandes ohne zusätzliche Kosten verwirklicht werden können»*. Die IV präzisiert dazu: *«Bei neu zu erstellenden Eigenheimen fallen keine Anpassungsarbeiten (z.B. breitere Türen, Schwellen) an, da diese planerisch vermieden werden können. Invaliditätsbedingte Mehrkosten, welche auch durch eine frühzeitige Planung nicht zu vermeiden sind (z.B. Treppenlift) können von der IV vergütet werden.»*

Neben den oben erwähnten Hilfsmitteln, die die IV auch bei einem Neubau in jedem Fall bezahlt, wird sie *Mehrkosten* übernehmen, wenn diese *nachweislich behinderungsbedingt* entstehen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn statt einer konventionellen Dusche eine in den Fussboden versenkte, schwellenlose Dusche geplant werden muss und dies aus konstruktiven Gründen erheblich teurer wird.

Fragen zur Finanzierung von Anpassungsmassnahmen bei Neu- und Umbauten müssen im individuellen Fall rechtzeitig mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) geklärt werden.

Wer sich entscheidet, ein neues Haus zu errichten, statt sein bestehendes Haus mit IV-Geldern umzubauen, hat keinen Anspruch darauf, die «eingesparten» Beiträge von der Versicherung an den Neubau ausgerichtet zu erhalten.

Abgrenzung IV - Krankenkasse

Bei einer Krankheit mit Behinderungsfolgen zahlt die Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung der Krankenkasse) die primäre medizinische Behandlung, bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat. Die Krankenkasse leistet aus der Grundversicherung weder Beiträge an bauliche Massnahmen noch an Hilfsmittel. Bei entsprechender Zusatzversicherung kann aber der Kauf oder die Miete gewisser Hilfsmittel übernommen werden.

Die Zuständigkeit der IV beginnt, sobald sich *vorübergehende oder bleibende Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit* (bzw. bei Jugendlichen auf die Ausbildungsfähigkeit) abzeichnen. Eine nicht angepasste Wohnung oder ein nicht angepasster Arbeitsplatz können eine mögliche Erwerbstätigkeit (im oder ausserhalb des Haushaltes) einschränken oder sogar verunmöglichen. Eine Wohnungsanpassung fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung. Ist gemäss gesetzlichem Auftrag die IV leistungspflichtig, lehnt diese

aber aus bestimmten Gründen eine Finanzierung ab, besteht in keinem Fall eine Leistungspflicht der Krankenkasse. Es ist also zwecklos, ein von der Invalidenversicherung abgelehntes Gesuch an die Krankenkasse weiterzuleiten.

Abgrenzung IV - Unfallversicherung

Bei einem invalidisierenden Unfall ist die Unfallversicherung für die Bezahlung der primären medizinischen Behandlung (Aufenthalt im Krankenhaus und der Rehabilitationsklinik, Operationen u.a.) zuständig. Die Unfallversicherung übernimmt zusätzlich Hilfsmittel, die funktionelle Ausfälle kompensieren, also z.B. Prothesen, Spezialschuhe oder einen Rollstuhl. Die Invalidenversicherung bezahlt dann die restlichen Hilfsmittel und baulichen Massnahmen, die auf der Hilfsmittelliste der IV, nicht aber der Unfallversicherung stehen.

Abgrenzung IV - Haftpflichtversicherung

Bei einem Haftpflichtfall ohne Mitverschulden der geschädigten Person trägt die zuständige Haftpflichtversicherung die Folgekosten eines Unfalls und damit auch die Kosten einer notwendigen Wohnungsanpassung. In erster Linie besteht für die betroffene Person aber auch hier ein Anspruch gegenüber der IV. Zuerst ist also ein Gesuch an die Invalidenversicherung zu stellen. Diese nimmt dann Regress auf die Haftpflichtversicherung. Unfallbedingt nötige Hilfsmittel und bauliche Massnahmen, die nicht auf der Hilfsmittelliste der IV stehen, müssen von der Haftpflichtversicherung übernommen werden. Im Fall eines Mitverschuldens ist unbedingt von Anfang an ein Anwalt beizuziehen.

Finanzierungsplanung bei Versicherten der IV

Die individuelle Situation der betroffenen Person beeinflusst die Beiträge der IV an bauliche Massnahmen und Hilfsmittel. Zudem sind Gesetze und Verordnungen Veränderungen unterworfen. Die Angaben in diesem Abschnitt können für eine erste, provisorische Finanzierungsplanung als Leitlinie dienen. Bei Kosten über Fr. 5000.– ist eine von der Invalidenversicherung bezeichnete Stelle, in der Regel die *SAHB*, zu kontaktieren. Bei komplexen Fragestellungen ist es sinnvoll, sich durch einen spezialisierten Rechtsdienst beraten zu lassen (siehe dazu das Kapitel *Recht* und die Adressen im Anhang).

Aus den Angaben in diesem Kapitel können keine direkten Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung abgeleitet werden!

Das Gesuchsverfahren

Gesuch um Kostenübernahme

Sobald klar ist, welche Massnahmen nötig sind und was sie kosten, ist ein Gesuch um Kostenübernahme an den Kostenträger zu stellen. Bei Wohnungsanpassungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im erwerbstätigen Alter ist dies in den meisten Fällen die Invalidenversicherung (IV). Das Gesuchsverfahren wird hier deshalb am Beispiel der IV aufgezeigt. Ist eine andere Versicherung zuständig (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung), gestaltet sich das Vorgehen aber ähnlich (siehe dazu auch vorangehende Seite).

Wohnungsanpassungen bei älteren Menschen werden nicht von der Invalidenversicherung übernommen. Ausnahmen betreffen die *Besitzstandsgarantie*. Wer schon vor Eintritt ins AHV-Alter behinderungsbedingt Anspruch auf Hilfsmittel hatte, dem werden diese auch nach der Pensionierung weiter finanziert (z.B. Ersatz eines Treppenliftes). Ausser bei einem Haftpflichtfall übernimmt keine Versicherung die Kosten einer Wohnungsanpassung bei älteren Menschen. Zu beachten sind die Hinweise auf Seite 66 und unter *Pro Senectute, Stiftungen und Fonds* und *Private Organisationen* auf den Seiten 78 / 79.

Form und Inhalt des Gesuches

Für die Eingabe eines Leistungsgesuches existieren bei der IV spezielle Formulare (z.B. das Formular 318.531 «Anmeldung zum Bezug von Leistungen für Erwachsene»). Über Form und Inhalt eines Gesuches können Versicherung, Arzt, Hilfsmittelberater, Sozialberater, Therapeuten und Hilfsmittelfirmen Auskunft geben. Hilfsmittelanbieter haben für einige Geräte, wie beispielsweise das Elektropflegebett, vereinfachte Standardformulare vorbereitet. Das Gesuch für die Kostenübernahme muss von der betroffenen Person oder von einem Stellvertreter mit Vollmacht unterzeichnet und bei der kantonalen IV-Stelle eingereicht werden. Wird zusammen mit dem Gesuch um Kostenübernahme ein Arztzeugnis eingereicht, das die Notwendigkeit der einzelnen Massnahmen und Hilfsmittel begründet, beschleunigt dies das Verfahren.

Verfügung und Beschwerderecht

Die zuständige IV-Stelle beurteilt das Gesuch und erlässt eine *rekursfähige Verfügung*. Darin werden die zugestandenen Kostenbeiträge detailliert aufgeführt. Daneben wird die für die Ausführung der Massnahmen zuständige Durchführungsstelle genannt. Vor der Verfügung von negativen Entscheiden erhält die versicherte Person einen Vorbescheid, zu dem sie Stellung beziehen kann.

Wer mit dem Entscheid der IV-Stelle nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der Verfügung *Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht* erheben. Die Beschwerdeschrift muss eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Gegen Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichtes kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* eingereicht

werden. Das Beschwerdeverfahren dauert meist mehrere Monate. In der Regel ist es für die betroffene Person kostenlos. Sinn, Zweck und Inhalt von Beschwerden sollten zuerst mit Vertrauenspersonen mit entsprechenden Kenntnissen (Ärztin, Sozialarbeiter) besprochen werden. Danach sollte mit einer der im Anhang aufgeführten *Rechtsberatungsstellen* Kontakt aufgenommen werden. Dies muss unbedingt rechtzeitig geschehen, damit die Beschwerdefrist eingehalten werden kann.

Zusammmenfassung des Vorgehens

- Bedarf formulieren (betroffene Person zusammen mit Fachleuten).
- Möglichkeiten von baulichen Anpassungen und Einsatz von Hilfsmitteln abklären (mit Bauberater, Ergotherapeutin bzw. SAHB-Berater, falls ein Gesuch um Kostenübernahme an die IV geplant ist). Bei Mietobjekten erste Kontaktaufnahme mit Hauseigentümerin, Bearbeitung der optimalsten Variante.
- Kostenvoranschlag für beabsichtigte bauliche Änderungen (inkl. Nebenkosten wie Honorare, Gebühren) durch Architekten oder Handwerker erstellen lassen.
- Schriftliches Einverständnis des Hauseigentümers und, falls nötig (siehe S. 47ff), der Baubehörde einholen.
- Gesuch um Kostenübernahme an den möglichen Kostenträger (z.B. zuständige IV-Stelle) richten.
  Beilagen: Arztzeugnis, das die Notwendigkeit der einzelnen baulichen Massnahmen und Hilfsmittel begründet; Pläne, Fotos oder Zeichnungen, die die geplanten Änderungen illustrieren sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge.
  Um eine umfassende und korrekte Begründung zu gewährleisten, ist es von Vorteil, eine sachkundige Sozialberatungsstelle (z.B. bei Pro Infirmis oder Pro Senectute, Sozialdienst des Spitals), die behandelnde Ergotherapeutin und/oder die kantonale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen beizuziehen. Ein Gesuch um Kostenübernahme an die IV mit Projektkosten ab Fr. 5000.– muss durch eine von der Versicherung bezeichneten Vertrauensstelle geprüft werden.
- Wird dem Gesuch stattgegeben und liegt eine Kostengutsprache der IV vor, kann die geplante Wohnungsanpassung ausgeführt werden.
- Falls das Gesuch um Kostenübernahme teilweise oder in vollem Umfang abgelehnt wird, kann der Beschluss angefochten werden. Eine Überarbeitung des Projektes ist in Betracht zu ziehen und alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind zu prüfen.
- Handwerker, Architekt oder versicherte Person stellen der IV eine detaillierte Abrechnung der ausgeführten Arbeiten zu.

Weitere Finanzierungshilfen

Erhöhung der Hypothek

Haus- oder Wohnungseigentümer können durch eine Erhöhung der Hypothek Geld für den Umbau ihres Hauses beschaffen. Diese Möglichkeit steht jedoch nur offen, wenn das Haus nicht bereits maximal belastet ist und vorzugsweise dann, wenn durch die getätigte Investition der Wert der Liegenschaft steigt (z.B. durch die Modernisierung des Bades). Eine höhere Hypothek bedeutet zukünftig höhere Zinsbelastung. Dies muss in die Budgetberechnung miteinbezogen werden.

Eigenkapital

In manchen Fällen kann es nötig sein, erspartes Eigenkapital für eine Haus- oder Wohnungsanpassung einzusetzen. Dies gilt in vielen Fällen bei älteren Menschen, die nicht auf Versicherungsleistungen zurückgreifen können. Aber auch bei jüngeren Menschen kann es sinnvoll sein, durch den Einsatz von Erspartem eine optimale Lösung zu erreichen, die alleine mit Versicherungsgeldern nicht bezahlbar wäre, vor allem bei Anpassungen von Wohn- und Hauseigentum. Sparkapital ist auch für die Vorfinanzierung einsetzbar. Im individuellen Fall kann vielleicht auch ein Erbvorbezug zur Finanzierung verwendet werden.

Die dritte Säule

Die dritte Säule als freiwillige Altersvorsorge ist normalerweise bis zur Pensionierung blockiert. Das Konto kann aber vorzeitig aufgelöst und das Geld zum Beispiel in einen Umbau investiert werden, wenn die betroffene Person eine ganze Rente der IV bezieht und das Invaliditätsrisiko (Erwerbsausfallrente) in der dritten Säule nicht versichert ist. Bei frühzeitiger Pensionierung kann das Kapital bis zu fünf Jahren vor der regulären Pensionierung bezogen werden. Unabhängig von einer Behinderung ist ein Vorbezug auch beim Kauf von Wohneigentum möglich. Hausbesitzer können das Guthaben für eine Erhöhung der Hypothek verpfänden und so indirekt einen Umbau finanzieren.

Freiwillige Leistungen von Hausbesitzern

Vor allem wenn Mieter schon lange in einem Haus wohnen oder wenn sowieso eine Teil- oder Gesamtrenovation nötig oder geplant ist, besteht die Möglichkeit, dass der Hausbesitzer freiwillige Leistungen erbringt, wie zum Beispiel durch das Anbringen eines zweiten Treppenhandlaufes oder die Verbesserung der Hausbeleuchtung. Besonders gross ist die Chance bei Massnahmen wie den oben erwähnten, die allen Bewohnerinnen und Bewohnernzu gute kommen und das Haus als Ganzes aufwerten. Die Renovation eines Badezimmers oder der Küche in einer einzelnen Wohnung ist bei älteren Häusern eine *wertvermehrende Investition* und sollte deshalb ebenfalls im Interesse des Besitzers liegen. Sonderinvestitionen können, im Sinne einer Vorfinanzierung, gegebenenfalls über eine individuelle Mietzinserhöhung zurückerstattet werden.

Wohnungsanpassungen ermöglichen den *längeren Verbleib eines Mieters in der Wohnung*. Dies ist auch im Sinne des Vermieters, weil

Mieterwechsel mit nicht unerheblichen Kosten (Ausschreibung der Wohnung, Auswahlverfahren für Nachfolgemieter, vorzeitige Malerarbeiten etc.) verbunden sind. Auch das sollte ein wichtiger Grund für Vermieter sein, Anpassungen ideell wie finanziell zu unterstützen.

Die Amortisation

Ist die betroffene Person Mieterin, kann es sein, dass der Vermieter zwar einem Umbau zustimmt, sich aber nicht an den Kosten beteiligen will. Führen die Umbaumassnahmen zu einem *erheblichen Mehrwert* des Hauses oder der Wohnung, z.B. durch den Einbau eines modernen Bades, profitiert der Vermieter aber langfristig ebenfalls von diesen Massnahmen. Im Falle einer Neuvermietung kann er dank des neuen Bades einen höheren Mietzins verlangen oder wird schneller einen Nachmieter finden. Deshalb sollte in diesem Fall eine *Amortisationsvereinbarung* abgeschlossen werden. In der Amortisationsvereinbarung verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter beim Auszug einen Anteil der investierten Kosten zurückzuzahlen. Dieser Anteil wird kleiner sein, je weiter zurück der Umbau zum Zeitpunkt des Auszuges liegt. Die Abmachung könnte zum Beispiel lauten, dass der Mieter nach einem Jahr noch 80% der Investitionen zurückerhalten würde und dass dieser Betrag nach jedem weiteren Jahr um 10% sinkt.

In der Regel wird der Vermieter zu einer solchen Vereinbarung nur bereit sein, wenn sich dadurch die Attraktivität der Wohnung für alle Nachfolgemieter erhöht, also eher bei einer allgemeinen Komfortsteigerung wie einem grosszügigen Bad als bei einer sehr spezifischen Anpassung wie einem Treppenlift. Die Amortisationsfristen sollten *schriftlich festgelegt und im Grundbuch vermerkt* werden. Dadurch bleiben sie bei einem Hausverkauf auch für den neuen Besitzer verbindlich (siehe dazu auch Art. 260a, Ziff. 3, des Obligationenrechts im Anhang).

Handwerkliche Eigenleistungen

Insbesondere bei Wohneigentum können Eigenleistungen durch Angehörige und Freunde das Budget schonen. Es muss jedoch die Gewähr bestehen, dass die Arbeiten *fachgerecht* ausgeführt und mögliche gesetzliche Auflagen erfüllt werden. Ein unsachgemäss verlegter Spannteppich kann zum Beispiel einen Sturz provozieren. Werden feste Elektroinstallationen nicht von ausgewiesenen Fachleuten montiert, werden nicht nur gesetzliche Bestimmungen missachtet, sondern können spätere Benutzer in Lebensgefahr gebracht werden, sei es durch einen Leitungsbrand oder einen Stromschlag. Die Installation von geeigneten Leuchten oder das Zuschneiden eines Holzkeiles zur Überwindung einer Türschwelle sind aber typische Beispiele für Arbeiten, die von handwerklich begabten Angehörigen ausgeführt werden können.

Finanzielle Unterstützung durch Bund und Kantone

Die Wohnbau- und Eigentumsförderung ist teilweise auf Bundesebene und teilweise auf kantonaler Ebene geregelt. Bis vor einigen Jahren bot das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) des Bundes mit seinen Finanzierungs- und Verbilligungshilfen für den Bau und die Erneuerung von Miet- und Eigentumsobjekten die Möglichkeit, wenigstens die Anfangsbelastung von (Um-)Bauwilligen zu reduzieren. Bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung und die momentane Zinssituation hat das WEG aber stark an Bedeutung verloren und soll deshalb revidiert werden. Das Bundesamt für Wohnungswesen in Grenchen informiert über den aktuellen Stand des WEG.

Der *Kanton Wallis* gewährt unter gewissen Bedingungen Beiträge an Private für Wohnungsanpassungen. Auskunft erteilt die Koordinationsstelle für Behinderte und Betagte in Sitten.

Pro Infirmis

Der Bund stellt Pro Infirmis aufgrund des Ergänzungsleistungsgesetzes einen jährlichen Kredit zur Ausrichtung von **Finanziellen Leistungen an Behinderte (FLB)** zur Verfügung. Antragsberechtigte sind Behinderte in knappen finanziellen Verhältnissen. Diese FLB-Beiträge werden in der Regel nicht für regelmässige Unterstützungen eingesetzt, sondern für die Deckung spezieller Kosten. Im Bereich der Wohnung gehören Leistungen wie behinderungsbedingte bauliche Anpassungen, Hilfsmittel, Umzugskosten, Mobiliaranschaffungen oder ein Vorschuss für die Mietkaution dazu. Es besteht kein Rechtsanspruch. Pro Infirmis hilft auch mit Rat und Tat bei der Finanzierungsplanung. Detaillierte Auskünfte über die Voraussetzungen und das Leistungsspektrum erteilen die Sozialberatungsstellen von Pro Infirmis. Die Adresse der zuständigen Beratungsstelle ist im Telefonbuch zu finden oder kann bei Pro Infirmis Schweiz (siehe Anhang) erfragt werden.

Pro Senectute

Die Schweizerische Stiftung für das Alter *Pro Senectute* kann älteren Menschen sogenannte **Individuelle Finanzhilfen (IF)** gewähren, wenn sie auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und gewisse andere Voraussetzungen erfüllt sind. Abhängig von der Situation werden einmalige oder wiederkehrende Zuschüsse ausbezahlt. Einmalige Geldleistungen können gemäss Reglement unter anderem für «bauliche Anpassungen oder Veränderungen, die erforderlich sind zur eigenen Erledigung der alltäglichen Verrichtungen, zur Erleichterung der Hilfe und Pflege durch Dritte und zur Gewährleistung des Kontaktes mit der Umwelt» erbracht werden. Auch die leihweise Abgabe von Hilfsmitteln oder Umzugs- und Reinigungskosten können übernommen werden. Detaillierte Auskünfte über die Voraussetzungen und das Leistungsspektrum erteilen die Sozialberatungsstellen von *Pro Senectute*. Die Adresse der zuständigen Zweigstelle ist im Telefonbuch zu finden oder kann bei *Pro Senectute Schweiz* (siehe Anhang) erfragt werden.

Private Organisationen

Behinderungsspezifische, private Organisationen wie die *Stiftung Cerebral, die MS-Gesellschaft, die Rheumaliga* oder *Pro Infirmis* können Beiträge an eine Wohnungsanpassung leisten oder betroffene Personen beim Einreichen eines Finanzierungsgesuches an eine Drittstelle beraten. Ob und wo im individuellen Behinderungsfall eine solche Organisation besteht, wissen *Pro Infirmis* (siehe Anhang) oder Sozialberatungsstellen.

Die *Schweizer Paraplegiker-Stiftung* hilft allen Querschnittgelähmten des Landes u. a. bei Wohnungsanpassungen oder bei Anpassungen des Arbeitsplatzes. Gönnerinnen und Gönner der Stiftung erhalten dazu bei einer *unfallbedingten* Querschnittlähmung unabhängig von Leistungen Dritter eine Gönnerunterstützung von 150'000 Franken. Alle anderen Querschnittgelähmten werden mit einzelfallweise festgesetzten Beiträgen bei der Realisierung eines behindertengerechten Umbaus finanziell unterstützt. Eine Abklärung bei der Schweizer Paraplegiker-Stiftung lohnt sich in jedem Fall. Als Kompetenzzentrum für den hindernisfreien Umbau des Wohn- und Arbeitsbereiches steht das Zentrum für hindernisfreies Bauen in Muhen zur Verfügung.

Stiftungen und Fonds

Neben den oben erwähnten Institutionen gibt es noch eine Vielzahl weiterer Stiftungen und Fonds mit dem Zweck, einkommens- und vermögensschwache Gruppen oder Personen zu unterstützen. Erwachsen aus Umbaumassnahmen oder dem Ankauf dringend benötigter Hilfsmittel Kosten, die keine Versicherung zu übernehmen bereit ist und die auch die eigenen finanziellen Möglichkeiten übersteigen, kann ein Beitragsgesuch gestellt werden. Die Voraussetzungen für ein Gesuch sind sehr unterschiedlich und müssen bei den einzelnen Organisationen nachgefragt werden. In der Regel besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung. Auskünfte über Fonds und Stiftungen können bei der öffentlichen Verwaltung oder privaten Informations- und Sozialberatungsstellen eingeholt werden.

Gerade für **ältere Menschen**, die nur selten Anspruch auf Versicherungsbeiträge für Wohnungsanpassungen haben, existieren verschiedene Fonds und Stiftungen, die entsprechende Beiträge leisten können. Anlaufstelle für Anfragen ist in der Regel die zuständige Sozialberatungsstelle von Pro Senectute.

Bei Gesuchen an eine Stiftung sind zwei Eigenheiten zu beachten. Zum einen muss bei einigen Stiftungen mit einer *längeren Wartefrist* gerechnet werden, weil über Gesuche (für grössere Beiträge) nur an den zu bestimmten Daten im Jahr stattfindenden Stiftungsratsversammlungen entschieden werden kann. Zudem leisten gewisse Stiftungen *keine Kostengutsprachen*. Sie finanzieren also nur bereits ausgeführte Anpassungen. In diesen Fällen muss eine Vorfinanzierung gefunden werden.

Persönliche Notizen und Skizzen

DER WOHNUNGSTEST

Auf den folgenden Seiten werden die Aufgabenverteilung, das Vorgehen bei einer Wohnungsaufnahme sowie die dazu als Leitfaden dienende, beiliegende Checkliste für individuelle Wohnungsanpassungen im Detail erläutert. Dieses Kapitel sollte deshalb vor dem Ausfüllen der Checkliste sorgfältig durchgelesen werden.

Die Mitwirkenden und ihre Rollen

Die möglichen Mitwirkenden

Bei einer Wohnungsanpassung werden meist verschiedenste Fachgebiete berührt. Entsprechend gross kann die Anzahl der Mitwirkenden sein. *Abgesehen von den Betroffenen selber müssen aber nicht immer alle unten aufgeführten Personen beigezogen werden.* Die nachfolgende Liste soll lediglich aufzeigen, was die einzelnen möglichen Beteiligten zum Entscheidungsprozess beitragen können.

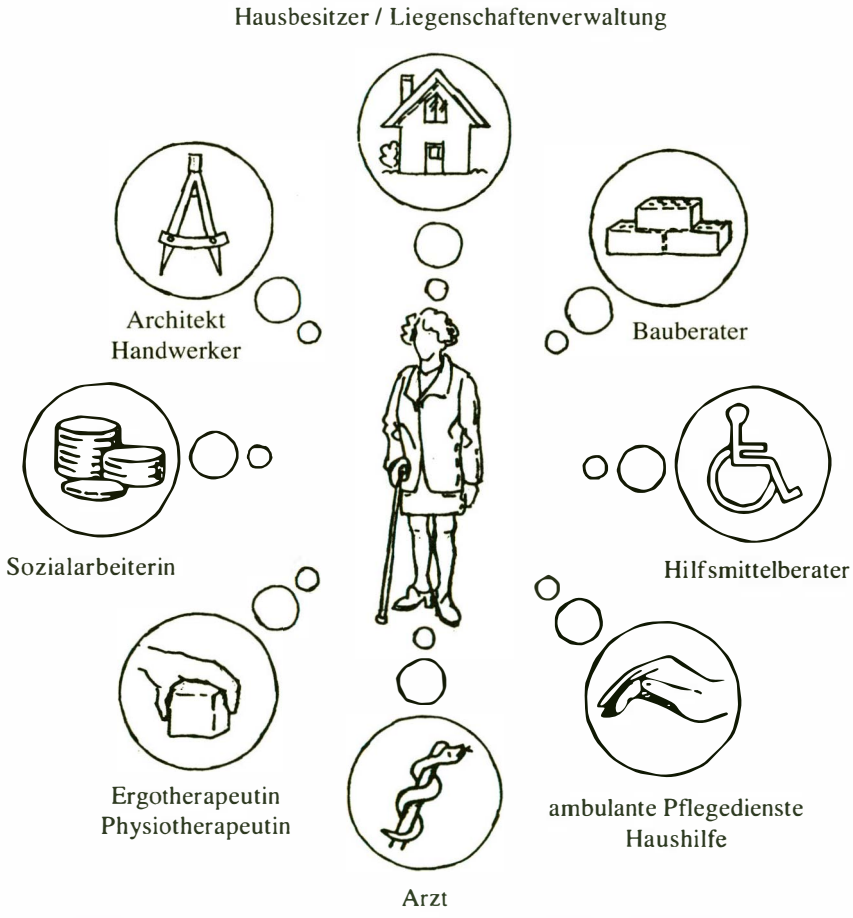

Betroffene und Bezugspersonen

Betroffene und Angehörige sind die erfahrensten Fachleute für die individuellen Fragestellungen. Sie beschreiben die Wohnsituation, Problempunkte und den Alltagsablauf und formulieren die individuellen Bedürfnisse. Sie klären auch mögliche finanzielle Eigenleistungen und familieninterne Hilfestellungen ab. Soweit möglich übernehmen sie Abklärungsarbeiten.

Hausbesitzer Liegenschaftenverwaltung

Hausbesitzer müssen einverstanden sein, wenn Eingriffe in die Bausubstanz und Anpassungen im Aussenraum nötig sind oder wenn andere Installationen geplant sind, die das Haus oder die Wohnung nachhaltig verändern. Auch bei Mietvertragsänderungen und Finanzierungsmöglichkeiten von Anpassungen, die zu einer Wertvermehrung führen, sind sie Ansprechpartner.

Arzt

Ärzte geben Auskunft über Diagnose, Behandlungsmöglichkeiten, die Begleiterscheinungen von Behinderungen und den voraussichtlichen Verlauf. Sie fertigen Berichte und Zeugnisse aus, die Versicherungen für Kostengutsprachen verlangen.

Ergotherapeutin

Ergotherapeutinnen unterstützen die Betroffenen beim Einüben von Fertigkeiten, entwickeln mit ihnen zusammen alternative Handlungsstrategien für behinderungsbedingt erschwerte Aktivitäten des täglichen Lebens, erläutern Gelenkschutzmassnahmen und beraten beim Einsatz von Hilfsmitteln.

Physiotherapeutin

Physiotherapeutinnen unterstützen das Einüben von Bewegungsabläufen und können Aussagen darüber machen, welche Aktivitäten therapeutisch sinnvoll sind und welche für den Organismus schädigend sind und deshalb vermieden werden sollten.

Sozialarbeiterin

Sozialarbeiterinnen besprechen mit verschiedenen Beteiligten (Betroffene, Angehörige, Vermieter, Arbeitgeber etc.) anstehende Probleme und können Vermittlerrollen einnehmen. Sie koordinieren Hilfeleistungen und klären Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Ambulante Pflegedienste
Haushilfe

Mitarbeiterinnen von ambulanten Pflegediensten und der Haushilfe übernehmen Arbeiten, die die Betroffenen nicht mehr selber ausführen können, und haben praktische Kenntnis vom Alltagsablauf und von Alltagsproblemen im Haushalt der behinderten Person.

Hilfsmittelberater

Hilfsmittelberater informieren über das Spektrum möglicher Hilfsmittel und über gewisse bauliche Massnahmen. Sie vermieten und verkaufen Hilfsmittel. Die neutralen Berater der SAHB (S. 210) sind auch Gutachter der Invalidenversicherung.

Bauberater

Bauberater prüfen anhand von Plänen oder vor Ort die Wohnung und ihr Umfeld auf ihre Behindertengerechtigkeit und machen Vorschläge für das Entfernen von architektonischen Barrieren. Sie geben Hinweise zur gesetzlichen Sachlage und kontrollieren Kostenvoranschläge.

Architekt
Handwerker

Architekten und Handwerker können bauliche Anpassungen planen und ausführen. Architekten übernehmen bei aufwändigen Anpassungen die Bauleitung.

Der richtige Zeitpunkt

Bestehende Behinderung

Bei einer schon längere Zeit bestehenden Behinderung, die sich voraussichtlich in Zukunft nicht mehr verändert, kann der Zeitpunkt für die Wohnungsanpassung nach individuellen Kriterien gewählt werden. Die Hinweise im Abschnitt *Das Alter der Person* auf S. 28ff sind zu beachten.

Kürzlich eingetretene Behinderung

Nach einem Unfall oder einer plötzlich eintretenden, schweren Erkrankung ist die Frage nach dem *richtigen Zeitpunkt* für eine Wohnungsanpassung nicht immer einfach zu beantworten. Oft kann, solange die Person im Spital oder in der Rehabilitationsklinik ist, noch nicht endgültig gesagt werden, welche Fähigkeiten im Laufe der Zeit zurückgewonnen werden können und welche Einschränkungen bleiben. Entsprechend schwierig wird es auch sein, in einem frühen Stadium die nötigen Anpassungen vorauszusagen. In der Regel möchte man ja, sowohl aus finanziellen wie aus therapeutischen Gründen, nur das wirklich Nötige umsetzen. Von daher scheint es angebracht, mit dem Ausführen von Anpassungen so lange zu warten, bis ein stabiler Gesundheitszustand absehbar oder erreicht ist. Dieses Vorgehen hat zudem den Vorteil, dass die behinderte Person schon besser mitbestimmen kann, was sie wo und in welcher Art angepasst haben möchte.

Andrerseits möchte man die betroffene Person möglichst nicht mit den Umbaumassnahmen (Lärm, Schmutz, eingeschränkte Bewegungsfreiheit) belasten. Zudem wäre es natürlich – besonders bei einer sich abzeichnenden schweren Gehbehinderung – sinnvoll, die Wohnung anzupassen, bevor die behinderte Person mit dem Rollstuhl vor dem Haus oder der zu engen WC-Tür steht und nicht mehr weiter kommt. Hier wird sich ein abgestuftes Vorgehen empfehlen. Im Gespräch mit dem Hausbesitzer und der Versicherung können frühzeitig wichtige Fragen geklärt werden. Provisorische Lösungen helfen, Probleme bis zur definitiven Anpassung zu überbrücken. Grössere Hilfsmittel wie ein Treppensteiggerät, ein Pflegebett oder ein Badelift können bis zur endgültigen Klärung gemietet werden. Massnahmen, die in jedem Fall hilfreich sind (z.B. Montage eines Handlaufs) können schon ausgeführt werden.

Progressive Behinderung

Bei einer progressiven (fortschreitenden) Behinderung stellt sich die Frage, ob für die momentane Situation oder für eine zukünftig sich abzeichnende Behinderung geplant werden soll. Entsprechend müsste auch die Checkliste unterschiedlich ausgefüllt werden. Die Entscheidung darüber hängt von verschiedensten Faktoren ab. Einzelheiten dazu werden auf den Seiten 26 / 27 besprochen.

Die Mitwirkung der betroffenen Person

Die behinderte Person sollte die Checkliste wenn möglich selber ausfüllen oder zumindest beim Ausfüllen anwesend sein. Ist dies nicht machbar, weil sie sich zum Beispiel noch in der Rehabilitationsklinik aufhält, müssen die Antworten nachträglich mit ihr besprochen werden, so dass sie Präzisierungen und zusätzliche oder abweichende Beurteilungen äussern kann. Diese Aussagen müssen dann mitprotokolliert werden.

Die *aktive Beteiligung der behinderten Person* und ihrer nächsten Bezugspersonen ist für das Gelingen einer Wohnungsanpassung von grösster Wichtigkeit. Wenn über den Kopf der Betroffenen hinweg «gutgemeinte Ideen» ohne Rückfrage umgesetzt werden, besteht ein grosses Risiko, dass an den wahren Bedürfnissen der behinderten Person vorbei geplant wird. Nur durch die enge und offene Zusammenarbeit aller Beteiligten kann die optimale Lösung gefunden werden.

Neben den Betroffenen und eventuell mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen können je nach Situation noch verschiedene andere Personen an einer Wohnungsanalyse teilnehmen. Hausbesitzer, Ergotherapeutin, Bauberater, Hilfsmittelberater oder andere können – müssen aber nicht – bei einer Wohnungsbegehung dabei sein.

Das Arbeitsmaterial

Bevor die Wohnung und ihre nähere Umgebung analysiert werden, sollte folgendes Material bereitliegen:

- Checkliste mit Schreibunterlage
- Ratgeber «Wohnungsanpassungen» als Gedächtnisstütze und als Nachschlagewerk für erste technische Fragen
- A4-Block, 5 mm kariert, für Notizen und Skizzen
- Bleistift und Radiergummi
- Klappmeter
- Fotoapparat mit hoch empfindlichem Film (400 ASA) zum Protokollieren der Situation und von Problempunkten, genügend Filmmaterial; evtl. Sofortbildkamera

Oft ist bei der Wohnungsbegehung nicht klar, wo später Fragen auftauchen. Es sollten deshalb von allen Räumen Gesamt- und Detailaufnahmen aus verschiedenen Blickwinkeln gemacht werden. Ein Videofilm kann Fotos nicht ersetzen, aber eventuell ergänzen. Fotos können jederzeit betrachtet und in einen Bericht eingeklebt werden. Für das Betrachten eines Videofilms sind technische Installationen nötig, die nicht immer verfügbar sind.

Die Checkliste

Der Sinn der Checkliste

Sinn der beiliegenden Checkliste ist es, den Beteiligten ein Instrument in die Hand zu geben, auf dem in konzentrierter Form die wichtigsten Informationen notiert und zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder gefunden werden können. Die Liste soll sicherstellen, dass keine wichtigen Kriterien vergessen gehen. Auf einem Gang zur und durch die Wohnung werden die massgebenden Punkte angesprochen.

Das Ziel wurde dabei hoch gesteckt: die Checkliste soll in allen oder doch den meisten erdenklichen Fällen benutzbar sein, also genauso für ein cerebral gelähmtes Kind in einem Bauernhaus wie für eine ältere, sehbehinderte Frau in einer Zweizimmerwohnung in der Grossstadt. Das hat verschiedene Konsequenzen:

Checkliste individuell anpassen

- Falls es nur darum geht, einen einzelnen Raum, zum Beispiel das Bad, anzupassen:
  Füllen Sie nur die entsprechende Seite aus (trotzdem wird es aber meist sinnvoll sein, auch gleich den Rest der Wohnung auf Problemstellen hin zu untersuchen).
- Die Liste enthält Räume und Elemente, die in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung nicht vorhanden sind:
  Streichen Sie diese. Falls nötig, können Sie den gewonnenen Platz für zusätzliche Notizen gebrauchen.
- Auf der Liste fehlen Räume oder Elemente, die in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung vorhanden sind oder es fehlt teilweise der Platz für ausführliche Bemerkungen:
  Benutzen Sie die leeren oder unbenutzten Felder oder fügen Sie ein Zusatzblatt bei. Falls Sie mehr als zwei Wohnräume detailliert betrachten möchten, können Sie vor dem Ausfüllen die Seite 9 der Liste kopieren.

Hinweis für Fachleute

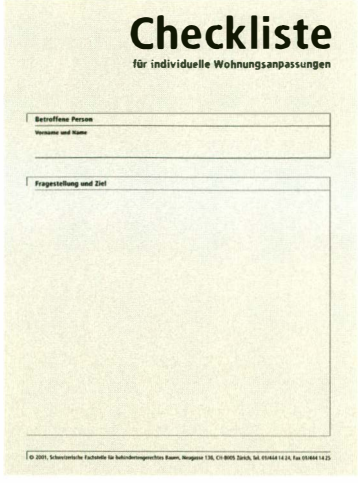
Checkliste
für individuelle Wohnungsanpassungen
Betroffene Person
Vorname und Name
Fragestellung und Ziel

Fachleuten, die häufig an Wohnungsanpassungen beteiligt sind, bietet eine standardisierte Checkliste einen zusätzlichen Vorteil. Verschiedene Anpassungssituationen können leichter verglichen werden. Die Kommunikation mit anderen Fachleuten sowie die Übergabe einer Anpassung an eine andere Fachperson werden erleichtert.

Weitere Exemplare der Checkliste können bei der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* bestellt werden.

Seite 1 der Checkliste

Unter **Fragestellung / Ziel** sollte möglichst präzis angegeben werden, was erreicht werden soll. Je besser schon vor der Wohnungsbegehung klar ist, was genau abgeklärt werden muss, umso gezielter können Problempunkte ermittelt werden. Die Angabe «Abklären, wie Treppe zum Haus überwunden und Bad selbständig benutzbar gemacht werden kann; Erreichbarkeit von Küche und Büro weniger wichtig» ist beispielsweise viel hilfreicher, weil konkreter, als «Ziel: Wohnung behindertengerecht anpassen». Es ist im voraus zu überlegen, welche Räume, Installationen und Einrichtungsgegenstände man in jedem Fall benutzen möchte und wo Einschränkungen in der Selbständigkeit und Erreichbarkeit tolerierbar wären. Manchmal wird es aus technischen, rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich sein, eine Wohnung vollständig anzupassen. Dann ist es aber besonders wichtig, dass die betroffene Person und ihre Mitbewohner schon im voraus wissen, zu welchen Konzessionen sie bereit sind und von welchen zentralen Punkten das Gelingen einer Anpassung abhängt.

Seite 2 der Checkliste

Auf der zweiten Seite der Checkliste werden die **Adressen** der möglichen Beteiligten aufgenommen. Falls sich die betroffene Person zur Zeit in einer Klinik aufhält (*gegenwärtige Adresse*) oder ein Umzug geplant ist, muss deutlich angegeben werden, an welcher Adresse eine Anpassung geplant ist.

Im Feld **Kontaktperson / Angehörige** können Familienmitglieder oder Bekannte eingetragen werden, die bereit sind, sich *über die ganze Dauer dieses Prozesses* zu engagieren. In der Regel werden das bei Kindern die Eltern und bei Erwachsenen der Lebenspartner oder ein Sohn oder eine Tochter sein. Aus den Angaben muss hervorgehen, ob diese Person in Abwesenheit der oder des Betroffenen bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen.

Seite 3 der Checkliste

Die Seite 3 der Checkliste nimmt Bezug auf das erste Kapitel des Ratgebers und listet **Angaben zur behinderten Person** auf. Die Angaben helfen den Fachleuten, sich ein vollständiges Bild der Situation zu machen.

Seite 4 der Checkliste

Seite 4 der Checkliste basiert auf Kapitel 2 des Ratgebers und listet **Angaben zu Wohnung und Haus** auf. Bei Unklarheiten können die entsprechenden Abschnitte konsultiert werden.

Seiten 5 – 13 der Checkliste

Auf den Seiten 5 bis 13 findet die eigentliche **Begehung des Hauses und der Wohnung** statt. Der Prüfer nähert sich von der Strasse her dem Haus, betritt das Haus, macht sich dann – im Falle eines Mehrfamilienhauses – über das Treppenhaus auf den Weg zur Wohnung. Danach findet eine detailliertere Prüfung von besonders bedeutsamen Räumen statt. Einerseits ist dies der Individualraum

(Schlafzimmer) der betroffenen Person. Andererseits sind es die Küche und die Sanitärräume, die häufig Problemstellen bei einer Wohnungsanpassung sind, weil sie mit fest montierten Apparaten bestückt und oft klein dimensioniert sind und weil insbesondere die Benutzbarkeit von Badewanne / Dusche und WC ein entscheidendes Kriterium für das Gelingen einer Wohnungsanpassung ist.

	problemlos	erschwert	unmöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Badezimmer						
Tür z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Türklinke, Türschloss						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Raummasse Länge x Breite x Höhe						
Bodenbelag z.B. Material, Rutschfestigkeit nass						

Die Checkliste weist eine Anzahl Spalten auf: In der **ersten Spalte** wird der zu betrachtende Raum, Bauteil oder Einrichtungsgegenstand benannt. In Klammern ist beispielhaft aufgeführt, welche Punkte beachtet werden könnten (z.B. Belag, Beleuchtung). Die Liste dieser Kriterien ist aber nicht abschliessend. Beim Weg vom Trottoir zum Haus ist für eine gehbehinderte Person ja beispielsweise auch die Steigung entscheidend. Für eine sehbehinderte Person wären dagegen gefährlich vorstehende Gebäudeteile oder eine Stufenkante von Bedeutung. Die in der Klammer aufgeführten Punkte sollen nur eine Starthilfe beim Suchen individueller Kriterien sein. Sind Aussentreppen vorhanden, muss bei Gehbehinderten abgeklärt werden, ob es einen anderen, vielleicht sogar stufenlosen Zugang über einen Nebeneingang oder notfalls die Garage gibt. Bei Treppen sollte angegeben werden, wie viele Stufen die Treppe hat und ob ein Handlauf vorhanden ist. Es gilt zu beachten, dass schon kleine Absätze, die man als Fussgänger kaum bemerkt, Hindernisse bilden können und vermerkt werden sollten. Angaben über den Bodenbelag (Asphalt, Kies, Mergel, Steinplatten, Pflastersteine) ergänzen das Bild.

Bei *Rampen* ist die Steigung (in Prozenten angegeben) massgebend. Sie lässt sich aus der Länge der Rampe und der Höhe, die sie dabei überwindet, berechnen (siehe nebenstehendes Beispiel).

Bei einer Gehbehinderung und bei Beeinträchtigungen der Arm- und Greiffunktionen muss die *Haustür* genau geprüft werden: Sind Türgriff und Schloss bedienbar? Hat die betroffene Person genügend Kraft, um die Tür zu öffnen? Hat eine Person im Rollstuhl genügend Platz vor und hinter der Türe, um sie zu öffnen und am Türflügel vorbei ins Haus zu gelangen? Ist beidseits der Treppe ein Handlauf angebracht? Bei einer sehbehinderten Person wird die Anzahl Stufen oder Treppenläufe kaum eine Rolle spielen, dafür aber die Art, Positionierung und Lichtstärke der Beleuchtungselemente, kontrastreiche Stufen-Vorderkanten und Handläufe, die über die erste und letzte Stufe hinausreichen.

Genauso wie bei den oben erwähnten Beispielen müssen die Prüfkriterien auch bei den übrigen Objekten der Checkliste dem individuellen Fall angepasst werden.

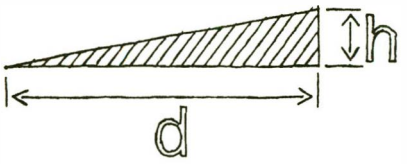

h (cm) : % = d (m)

Beispiel:
Höhe einer Stufe h = 16 cm
maximal erwünschte Steigung = 6 %
nötige Länge der Rampe
d = h : % = 16 : 6 = 2,66 m

(h x 100) : d = Steigung in %

Beispiel:
Distanz d zwischen zwei Punkten = 3,40 m = 340 cm
Höhenunterschied h = 20 cm
h x 100 = 2000 cm
Steigung der Rampe in % = 2000 : 340 = 5,8 %

In der Spaltengruppe **problemlos / erschwert / unmöglich** kann angegeben werden, wie das aufgeführte Objekt benutzt werden kann. Insgesamt gibt es bei jeder Position fünf Möglichkeiten:

- Das entsprechende Objekt ist beim untersuchten Haus oder in der untersuchten Wohnung *nicht vorhanden* und auch *nicht nötig* (z.B. Balkon): Streichen Sie es deutlich aus der Liste. Wenn Sie das Feld einfach leer lassen, ist später nicht mehr klar, ob das Objekt fehlt oder bei der Wohnungsbegehung vergessen ging.

- Das entsprechende Objekt ist in der untersuchten Wohnung *nicht vorhanden*, wäre aber *nötig* oder *hilfreich* (z.B. eine Gegensprechanlage): Schreiben Sie den entsprechenden Hinweis ins Feld **Änderungsvorschläge**.

- Das entsprechende Objekt ist vorhanden, bietet aber *keine Probleme beim selbständigen Erreichen, Überwinden oder Benutzen* (z.B.Treppenhaus-Beleuchtung, Lift): Kreuzen Sie das Feld in der Spalte **problemlos (p)** an. In der Regel sind hier keine weiteren Bemerkungen und keine Massnahmen nötig.

- Das entsprechende Objekt kann nur *erschwert selbständig erreicht, überwunden oder benutzt* werden. Das ist z.B. der Fall, wenn eine Treppe nur mit grösstem Kraftaufwand überwunden werden kann oder wenn bei Oberschränken in der Küche nur die unteren Abteile erreicht werden. Kreuzen Sie das Feld in der Spalte **erschwert (e)** an. Verdeutlichen Sie die Probleme im Feld **Bestandesaufnahme** und erläutern Sie Ihre Lösungsidee im Feld **Änderungsvorschläge**.

- Das entsprechende Objekt kann nicht *selbständig erreicht, überwunden oder benutzt* werden. Kreuzen Sie das Feld in der Spalte **unmöglich (u)** an. Verdeutlichen Sie die Probleme im Feld **Bestandesaufnahme** und listen Sie Ihre Lösungsvorschläge im Feld **Änderungsvorschläge** auf.

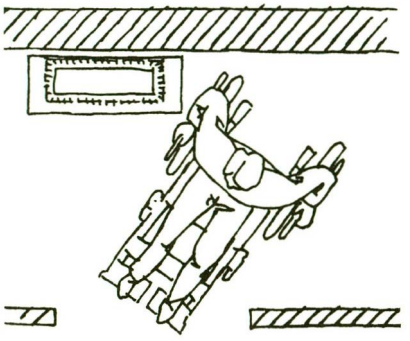

In der Spalte **Bestandesaufnahme** können Dimensionen und Detailbeurteilungen notiert werden. Also, was genau *erschwert* bedeutet oder wieso etwas *unmöglich* ist. Seien Sie dabei möglichst präzis. Die Information «Türbreite 65 cm, zu eng für Einschwenken vom Korridor mit Rollstuhl» ist hilfreicher als «Tür zu schmal». Neben der genauen Türbreite enthält die erste Angabe die Zusatzinformationen, dass das Problem beim Benutzen eines Rollstuhls und beim Einschwenken vom Korridor in den Raum auftritt. Neben dem aufwändigen Verbreitern der Türe geben diese Informationen Hinweise auf andere Lösungsmöglichkeiten. Vielleicht klappte das Einschwenken ja besser, würde ein Möbel im Korridor verschoben. Das Problem läge dann effektiv nicht bei der Türbreite, sondern beim Bewegungsraum vor der Türe. Möglicherweise kann das Problem auch mit einem etwas schmaleren, kürzeren oder wendigeren Rollstuhl gelöst werden. Reicht der Platz im vorgesehenen Feld nicht aus, können weitere Hinweise auf ein Zusatzblatt geschrieben werden. Dieses Papier sollte nummeriert und die Nummer in die Spalte **Zusatzblatt Nr.** übertragen werden.

Wohnung allgemein

Eingangsbereich / Korridor z.B. Bodenbelag, Fläche, Möblierung		X		Korridor schmal (siehe Plan), Wände werden beim Einschwenken mit Rollstuhl verschmutzt	Wandschutz (Holzleisten?) anbringen, Hausbesitzer anfragen (schriftlich!), kürzerer Rollstuhl?	1
Gegensprechanlage / Türöffner z.B. Lage, Höhe				G. + T. fehlen, wären hilfreich	mit Hausbesitzer sprechen, Kostenbeteiligung?	
Sicherungskasten z.B. Lage, Höhe			X	Sicherungskasten im Korridor, Höhe Unterkante 2,10 m	Versetzen zu aufwändig; Hilfe durch Nachbarn zugesichert	

In der Spalte **Änderungsvorschläge** können erste Lösungsideen notiert werden. Lassen Sie dabei in einer ersten Phase Ihrer Fantasie freien Lauf und schreiben Sie all Ihre spontanen Ideen auf ein Blatt Papier auf. Auch wenn Ihnen einige bei genauerem Nachdenken unrealistisch erscheinen, weil sie nicht bezahlbar oder technisch realisierbar sind, kommt Ihnen bei diesem Vorgehen vielleicht auch die zündende Idee. Liegt zum Beispiel eine Wohnung im Hochparterre und zum Hauseingang müssen drei Stufen überwunden werden, sind die folgenden Lösungen für eine Rollstuhlfahrerin denkbar:

a) Rampe mit 6% (max. 12%) Steigung neben Stufen
b) Treppenlift
c) Hebebühne neben Stufen
d) Zugang über Tiefgarage und Lift
e) Zugang mit Rampe über Balkon
f) Wohnungswechsel

Beim Erarbeiten von Lösungsvorschlägen ist es günstig, wenn die direkt Beteiligten (Betroffene, Bezugspersonen, Hauswart, Hausbesitzerin etc.) Fragen gemeinsam angehen. Die Lösung, die am realistischsten erscheint, die zum Konsens führt, kann dann in die Checkliste eingetragen werden.

Die alternativen Lösungen sollte man aber nie ganz aus den Augen verlieren. Es ist immer möglich, dass sich Begleitumstände ändern, dass sich der Gesundheitszustand unerwartet verändert oder dass während der Abklärungsphase in der gleichen Siedlung eine Parterrewohnung mit ebenem Zugang frei wird.

Seite 14 der Checkliste

Die Seite **Notizen / Skizzen** kann für ergänzende Hinweise oder Zeichnungen benutzt werden. Wie Pläne gezeichnet werden und welche Elemente und Masse einzutragen sind, wird auf den folgenden Seiten erklärt. Es ist empfehlenswert, für die Pläne einen in der Baupraxis üblichen Massstab zu wählen.

Wenn die ganze Wohnung oder ein grösserer Teil davon aufgenommen werden soll, ist es sinnvoll, den Plan im **Massstab 1:100** zu zeichnen. Dabei wird alles 100-mal kleiner als in Wirklichkeit abgebildet. Ein Raum von 5,40 m (540 cm) Länge wird auf dem Plan also 5,4 cm lang. Dieser Massstab ist günstig für eine Gesamtübersicht; dafür können weniger Details eingezeichnet werden.

Deshalb sind für wichtige Räume (z.B. Badezimmer) zusätzliche Zeichnungen im Massstab 1:50 oder besser noch 1:20 nötig. Im **Massstab 1:50** wird alles 50-mal kleiner gezeichnet, als es in Wirklichkeit ist. Derselbe Raum von 540 cm Länge würde auf dem Plan also 10,8 cm (540 cm : 50 = 10,8 cm) lang. Der Abstand zwischen zwei stärker ausgezeichneten Linien (2 cm) auf dem Liniennetz auf Seite 14 der Checkliste entspricht in diesem Massstab in der Realität einem Abstand von einem Meter (50 x 2 cm = 100 cm).

Im **Massstab 1:20** wäre der Raum von 5,40 m Länge auf dem Plan zwanzigfach verkleinert, also 27 cm lang (540 cm : 20 = 27 cm). Hier können auch Details wie Schwellen oder Heizkörper genau eingezeichnet werden. Dafür werden die Pläne relativ gross. Auf jedem Plan muss der gewählte Massstab notiert und sollten **wichtige Masse eingetragen** werden (siehe S. 96). Zudem ist es hilfreich, wenn die Daten der Begehung und allfälliger Ergänzungen aufgeführt sind.

Liegt die Wohnung auf zwei Stockwerken, ist für jedes Stockwerk eine Zeichnung nötig. Das gilt auch für die Aufnahme der Zugangs- und Eingangssituation.

Seite 15 der Checkliste

Die Angaben unter **Ergänzende Informationen** runden das Bild der persönlichen Wohn- und Lebenssituation ab. Beispiel für Aktivitäten des täglichen Lebens und Hinweise zu den letzten zwei Fragen finden sich auf den Seiten 31 und 33 des Ratgebers.

Seite 16 der Checkliste

Auf der letzten Seite können Sie in einer Zusammenfassung die wichtigsten **Schlussfolgerungen** notieren.

Schlussfolgerungen

Zusatzblatt

Wichtigste Fragestellungen zur Weiterbearbeitung. Nach Fachgebieten geordnet: Welche Probleme müssen zuerst gelöst werden?	1. Wann wird Frau Schenker nach Hause entlassen? 2. Was finanziert die Versicherung? Wann fällt diese Entscheidung? 3. Ist der Hausbesitzer mit Anpassungen im Treppenhaus und Badezimmer einverstanden (siehe S. 6 und 12)? 4. Kostenvoranschläge Treppenlift 5. Kostenvoranschläge Gegensprechanlage 6. Holzkeile für die Schwellen in der Wohnung	
Weiteres Vorgehen Wer macht was bis wann?	- Familie Schenker spricht mit dem Hausbesitzer bzgl. Fragen 3 und 5 und nimmt wegen der Holzkeile mit der Schreinerei Karrer Kontakt auf (bis Montag 20.5.xx) - Die Sozialarbeiterin, Frau N. Jecker, nimmt mit den behandelnden Ärzten und der Versicherung bzgl. Fragen 1 und 2 Kontakt auf (bis 13.5.xx) - Die Ergotherapeutin, Frau K. Nemeth, lässt Offerten für einen Treppenlift anfertigen, klärt mit Frau Schenker die ideale Arbeitshöhe ab und übt mit ihr das An- und Auskleiden.	

Danach wird die Liste von der betroffenen Person und der Person, die die Liste ausgefüllt hat, unterschrieben.

Die **koordinierende Stelle / Person** ist die Stelle oder Person, bei der alle Fäden zusammenlaufen. Das können die betroffene Person, ein Familienmitglied, ein Freund, eine Bekannte, aber auch die Ergotherapeutin, ein Hilfsmittel- oder Bauberater sein.

Persönlichkeits- und Datenschutz

Die fertig ausgefüllte Liste kann für die massgeblich Beteiligten kopiert werden, damit diese die nötigen Informationen für die Weiterbearbeitung haben. Falls dieses Vorgehen gewählt wird, müssen natürlich auch Änderungen allen Parteien mitgeteilt werden, so dass alle immer auf dem aktuellsten Stand sind. Eventuell ist es auch sinnvoll, allen Kopien von Plänen und Fotos abzugeben. Dabei ist aber immer zu bedenken, dass die ausgefüllte Liste zum Teil sensible Daten enthält. Wie auf der Checkliste erwähnt, gilt deshalb:

> Diese Daten dürfen nur für den vorgesehenen internen Gebrauch im Dienste der betroffenen Person verwendet und ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht weitergegeben werden.

Ergänzende Pläne und Fotos

Der Nutzen von Plänen

Grundrisspläne sind ein wichtiges Hilfsmittel bei der Beurteilung einer Wohnsituation. Sie zeigen neben den Zimmergrössen auch die Lage der Räume zueinander, Stufen und Absätze, die Position von Fenstern, Türen, Heizkörpern und festen Installationen in Küche und Bad / WC.

Grundrisspläne organisieren

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Pläne (Grundrisse) eines Hauses oder einer Wohnung zu erhalten.

- Im einfachsten Fall können gültige Pläne bei der Hausbesitzerin oder beim Architekten bezogen werden. Das wird vor allem bei Bauten neueren Datums oder nach einer kürzlich durchgeführten Renovation der Fall sein. Aber auch dann ist zu prüfen, ob sie noch der aktuellen Situation entsprechen oder ob inzwischen Veränderungen an der Bausubstanz vorgenommen wurden. Anhand aufgezeichneter Masse ist zu kontrollieren, ob die Pläne im angegebenen Massstab kopiert wurden.

- Wenn keine Pläne mehr auffindbar sind oder wenn die vorhandenen Pläne durch nachträgliche, tiefgreifende Veränderungen an der Bausubstanz nicht mehr gültig sind, müssen Pläne der aktuellen Situation gezeichnet werden. In der Anfangsphase, wenn noch nicht klar ist, ob überhaupt umgebaut werden soll, müssen nicht zwingend Profis diese Aufgabe übernehmen (und dafür bezahlt werden). Für ein konkretes Umbauvorhaben wird es in der Regel aber nötig sein, professionelle Unterlagen zur Verfügung zu haben.

Der Wert eigener Pläne und Unterlagen

Natürlich erreichen Unterlagen von Laien nicht die Präzision und Vollständigkeit professioneller Pläne. Wer diese Aufgabe aber mit der nötigen Gewissenhaftigkeit angeht, kann sehr brauchbare Unterlagen schaffen, aus denen sich die Fachleute zumindest ein erstes, ungefähres Bild der Situation machen können.

Das Selberzeichnen von Plänen und das Ausfüllen der Checkliste hat in jedem Fall einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt. Stellen Sie sich vor, Sie müssten jemandem spontan über Ihre Wohnung Auskunft geben: Bei welchen Türen sind Schwellen vorhanden? Wie sehen die Fenstergriffe aus? Wo befinden sich Telefon- und Stromsteckdosen? Hat die Treppe im Treppenhaus einen durchgehenden Handlauf? Ist das WC wandmontiert oder steht es auf dem Boden?

Auch wer schon Jahre in einer Wohnung lebt, kann solche Fragen oft nicht mit Sicherheit beantworten. Viele Dinge sehen und benutzen wir täglich, ohne sie wirklich wahrzunehmen. Sogar für Rollstuhlfahrende unüberwindliche Hindernisse wie eine Stufe vor der Haustür überschreiten Fussgänger Tag für Tag mehrmals «automatisch», ohne sie bewusst wahrzunehmen. Darauf angesprochen, müssen wir lange überlegen und bleiben unsicher, ob es sich um eine Stufe von 12 cm oder einen Absatz von 3 cm handelt.

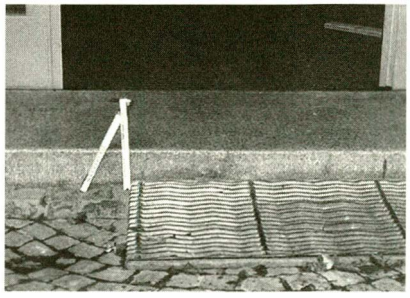

Klappmeter auf Foto lässt Absatzhöhe abschätzen

Wenn die betroffene Person die Checkliste ausfüllt und selber Pläne zeichnet, wird sie vielleicht zum ersten Mal ihre Wohnsituation detailliert anschauen. Danach wird sie auch Problempunkte genauer bezeichnen können und im Austausch mit den Fachleuten eine kompetentere Gesprächspartnerin sein, die ihre eigenen Interessen besser wahrnehmen kann. Dieser Gewinn wiegt die Unvollkommenheit selbst gezeichneter Pläne in einer ersten Phase bei weitem auf. Kommt es zu einer baulichen Veränderung, sind natürlich präzise Pläne nötig. Diese werden dann aber in jedem Fall von der Architektin oder dem zuständigen Handwerker nach deren Bedürfnissen erstellt.

Fotos ergänzen das Bild

Grundrisspläne, ob selbst gezeichnet oder von professioneller Hand, geben nur einen *Teil der Realität* wieder. Auf den Plänen des Hausbesitzers oder Architekten sind aus nahe liegenden Gründen keine Möbel oder nur eine beispielhafte Möblierung eingezeichnet. Viele Details wie die Art und Höhe von Einrichtungsgegenständen sucht man in der Regel auch auf selbst gezeichneten Plänen vergebens. Und manchmal gehen bei der Wohnungsaufnahme einfach Dinge vergessen. Dann können Fotos weiterhelfen. Es lohnt sich deshalb, den gesamten Weg durch die Wohnung im Bild festzuhalten. Gehen Sie dabei grosszügig mit dem Filmmaterial um. Je mehr Fotos aus verschiedenen Blickwinkeln vorhanden sind, umso grösser die Chance, das gesuchte Detail auf einem Bild zu finden. Auch Problemsituationen sollten direkt fotografisch festgehalten werden.

Oft sagt ein Bild mehr als hundert Worte

Wählen Sie für die Fotos einen Fotoapparat mit einem Weitwinkelobjektiv (28 mm oder 35 mm Brennweite bei konventionellen Kleinbildkameras, zwischen 22,5 und 28 mm bei APS-Kameras). Dadurch bringen Sie auch in engen Verhältnissen einen grossen Teil eines Raumes aufs Bild. Um schwierigen Lichtverhältnisse zu begegnen sind hoch empfindliche Filme (400 ASA) und ein Blitz empfehlenswert.

Beispiel einer Wohnungsaufnahme

Der Grundriss der Wohnung

Die Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die hier beispielhaft betrachtet werden soll, wurde kürzlich renoviert. Deshalb war es einfach, beim Vermieter einen aktuellen Plan zu erhalten. Um das Verständnis zu erleichtern, ist die Grundfläche der Wohnung grau hinterlegt. Es ist hilfreich, wenn auf dem Planausschnitt auch das Treppenhaus und, so vorhanden, der Lift zu erkennen ist. Bei Erdgeschoss-Plänen sollte auch die Umgebung des Hauses bis zur nächsten Strasse abgebildet sein.

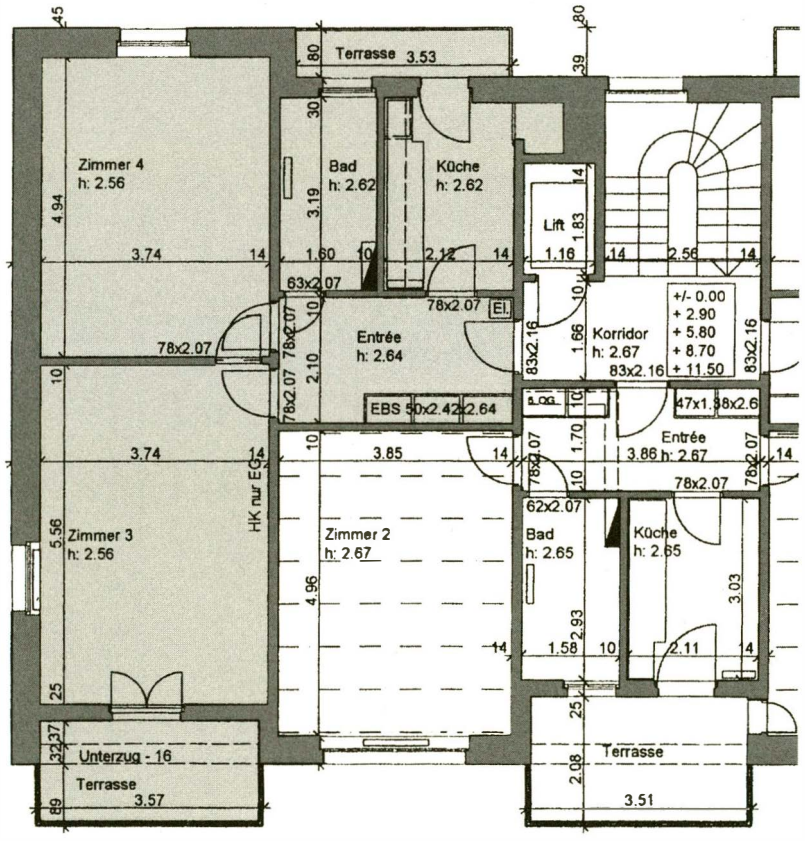

Sind keine (aktuellen) Pläne der Wohnung oder des Hauses vorhanden, können sie, wie es im Folgenden beim Badezimmer beschrieben wird, selber gezeichnet werden. Der Plan muss dabei nicht so perfekt wie ein professioneller sein. Wichtig ist vor allem, dass daraus abgelesen werden kann, wie viele Räume zur Wohnung gehören, wie diese Räume angeordnet sind (inkl. Position der Türen und Fenster) und welche Dimensionen sie aufweisen. Der günstigste Massstab für eine solche Zeichnung ist 1:100 (siehe dazu S. 91).

Detailpläne

Neben einer Gesamtübersicht sind für die Beurteilung einer Wohnsituation in der Regel detailliertere Pläne von Teilen der Wohnung nötig. In jedem Fall sollten Bad und Küche im Massstab 1:50 oder 1:20 (siehe S. 91) aufgezeichnet werden, weil hier durch die Enge der Räume und die geringe Flexibilität infolge der festen Installationen die häufigsten Probleme auftauchen und manchmal wenige Zentimeter über die Benutzbarkeit entscheiden. Daneben sind Detailpläne im individuellen Fall bei allen anderen Problemstellen, wie beispielsweise einer schwierigen Eingangssituation, vorteilhaft.

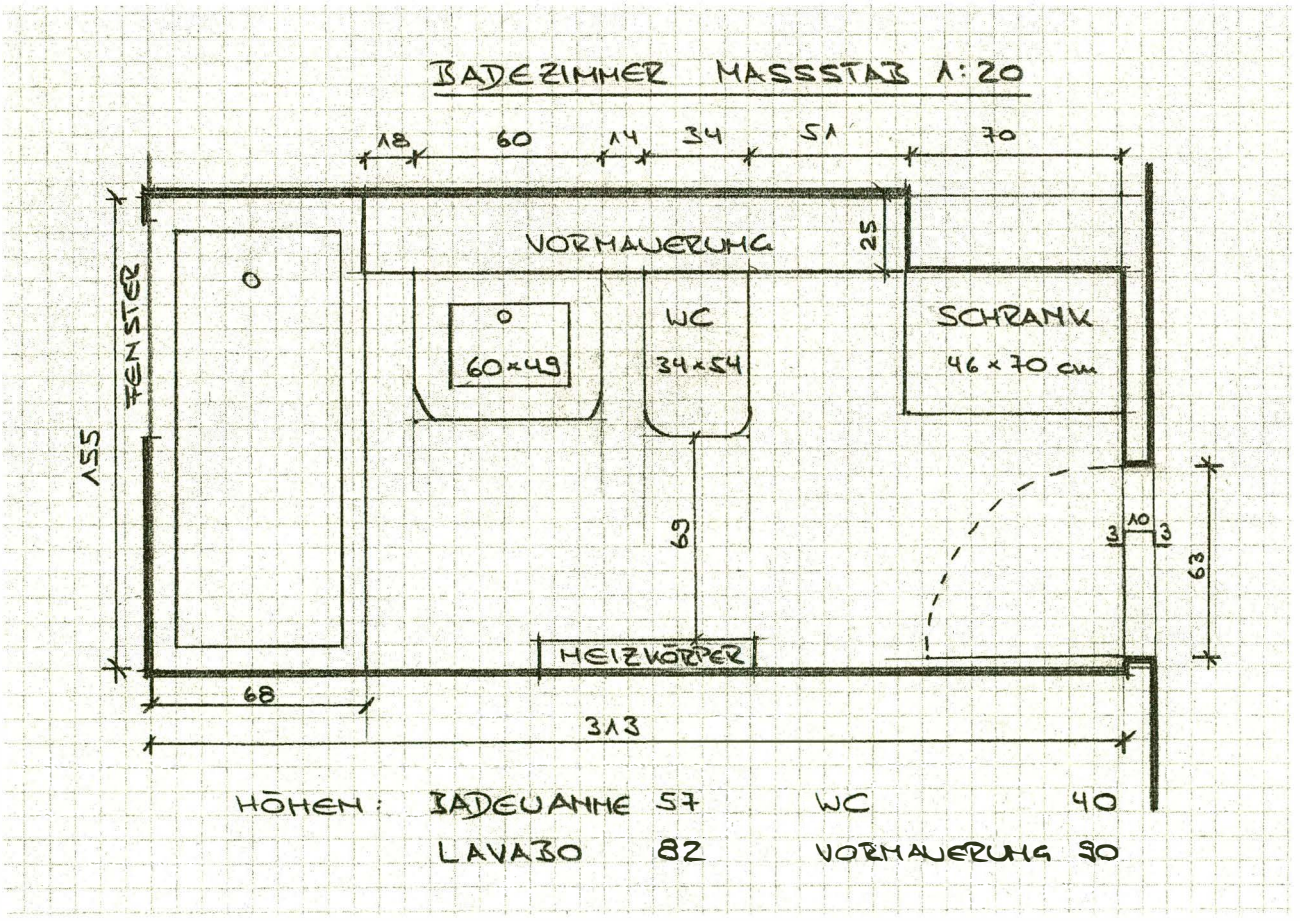

Originalplan auf 80% verkleinert

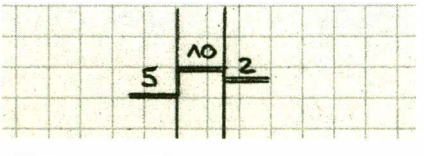

Schwellendetail

Die Pläne sollten wichtige Masse wie Bezeichnung, Länge und Breite eines Raumes, Höhe und Abstände von festen Installationen sowie die Position von Türen und Fenstern aufzeigen. Die Höhe und Breite von Schwellen kann in der nebenan gezeigten Weise festgehalten werden. Bei Türen muss auch die Öffnungsrichtung eingezeichnet werden, weil sie für den freien Bewegungsraum von Bedeutung ist. Bei engen Situationen wie im oben gezeigten Fall ist es sinnvoll, die engste Stelle im Raum (hier 69 cm) zu vermessen.

Beurteilung der Möblierung

Bei individuell möblierten Räumen ist es hilfreich, auf einer Kopie des Planes auch die gegenwärtige Möblierung einzuzeichnen. So kann leichter beurteilt werden, ob die Probleme eher beim Bau oder bei der Einrichtung liegen. Entsprechend unterschiedlich wäre dann die Reaktion.

Der Wert von Fotos

Für die Beurteilung der Einrichtung, aber auch für den Gesamteindruck sind Fotos, wie bereits erwähnt, ein nützliches Hilfsmittel. Sie zeigen auch in diesem Fall Einzelheiten, die nur schwer zu beschreiben sind (z.B. Armaturen von Lavabo und Badewanne) und Informationen, die vielleicht bei der Wohnungsbegehung vergessen gegangen sind. So geht beispielsweise aus dem Plan auf der vorhergehenden Seite nicht klar hervor, ob es sich beim Schrank um einen Einbauschrank oder um ein frei in der Ecke stehendes Möbel handelt. Das ist aber für die Planung ein wichtiger Faktor. Steht der Schrank für die Benutzung des WCs durch eine Rollstuhlfahrerin im Weg, kann ein freistehendes Möbel problemlos und kostenlos herausgenommen werden. Muss hingegen ein Einbauschrank entfernt werden, ist damit zu rechnen, dass der Schrank bei der Demontage beschädigt oder gar zerstört wird, dass die Wände hinter dem Schrank nachgestrichen werden müssen und dass eventuell auch der Bodenbelag ausgebessert werden muss. Hier müsste der Vermieter konsultiert werden und es wäre mit Kosten und Umtrieben zu rechnen. Eine solch bedeutsame Information kann oft aus einer Foto herausgelesen werden, ohne dass der Fotograf dieses Detail bewusst im Auge hatte.

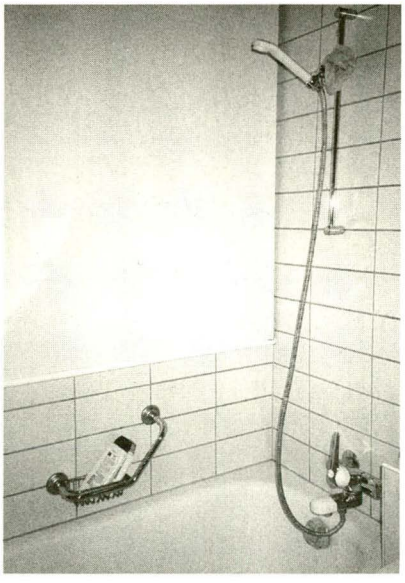

Neben so spezifischen Informationen vermitteln Fotos aber auch einfach einen Gesamteindruck, beispielsweise vom Umfeld des Hauses oder der Eingangssituation.

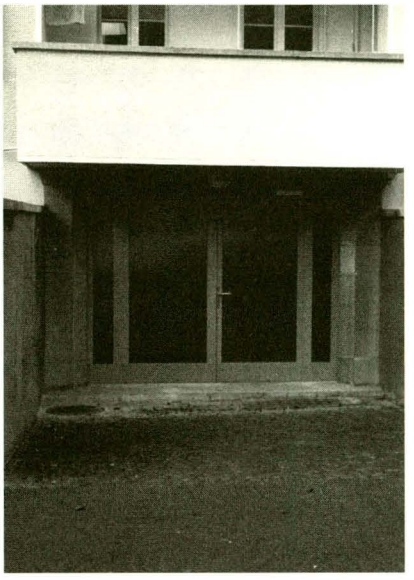

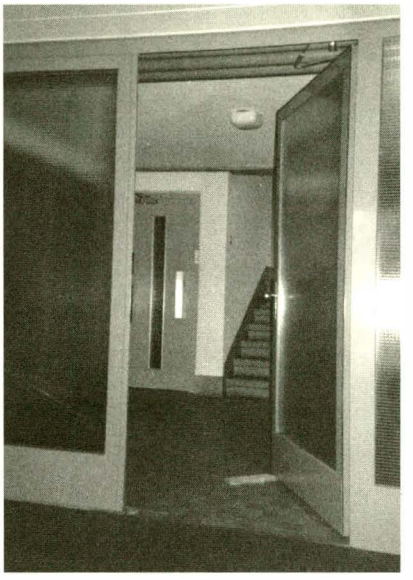

Und auch vom Innern der Wohnung entsteht ein Gesamtbild, das nur schwer mit Worten zu beschreiben wäre. Auf einen Blick sind beispielsweise der Eingangsbereich der Wohnung (inkl. Position des Sicherungskastens und des Türöffners / der Gegensprechanlage), die festen Kücheninstallationen und die Einrichtung des Wohnraumes (inkl. Balkontüre) ersichtlich. Fotos geben auch etwas von der Atmosphäre der Wohnung wieder. Sie erleichtern das Lesen der Pläne und sind deshalb die ideale Ergänzung zu den technischen Unterlagen.

Die Auswertung der Checkliste

Die erste Bilanz

Wenn die Checkliste vollständig ausgefüllt ist und Pläne und Fotos vorhanden sind, kann eine erste Bilanz gezogen werden. Meist zeichnet sich jetzt schon ab, ob sich ein baulicher Eingriff aufdrängt oder ob die Situation durch den Einsatz eines Hilfsmittels oder das Umstellen respektive Entfernen von Möbeln verbessert werden kann. Daraus ergibt sich auch das weitere Vorgehen.

Einfach ausführbare Anpassungen

In der Regel können gewisse Anpassungen rasch ausgeführt werden, weil weder ihre Finanzierung noch die allfällige Zustimmung von Drittpersonen oder die technische Umsetzung problematisch sind. Kleinere Absätze in der Wohnung werden beispielsweise mit Holzkeilen aus dem Baufachhandel oder vom Schreiner für Rollstuhlfahrende entschärft. Die Beleuchtungssituation kann oft mit dem Einsatz von blendfreien Leuchten am richtigen Ort für Sehbehinderte – aber auch für Normalsehende – deutlich verbessert werden. Ein Haltegriff am richtigen Ort und ein Badebrett ermöglichen das selbständige Benutzen der Badewanne. Im günstigsten Fall genügen solche relativ einfachen Massnahmen, um die Selbständigkeit entscheidend zu verbessern.

Komplexe Anpassungen

Oft wird sich bei einer ersten Analyse nicht sofort eine einfache Gesamtlösung abzeichnen. Dann muss die günstigste und realistischste Lösung in einem Ausschlussverfahren gesucht werden. Die verschiedenen Lösungsansätze werden im folgenden Kapitel beschrieben. Es sind dies:

- Umorganisieren
- Sicherheit erhöhen
- Hilfsmittel einsetzen
- Bauliche Anpassungen
- Nebenräume ausbauen
- Anbau und Neubau
- Wohnungswechsel

Persönliche Notizen und Skizzen

DIE LÖSUNGSANSÄTZE

Nachdem durch das Ausfüllen der Checkliste klar geworden ist, wo die baulichen Probleme liegen, und auch die rechtlichen und finanziellen Aspekte abgeklärt sind, kann die Lösungssuche in Angriff genommen werden. Dieses Kapitel informiert über unterschiedliche Lösungsansätze und deren jeweilige Potenziale und Grenzen. Oft wird es sinnvoll sein, verschiedene dieser Ansätze zu kombinieren.

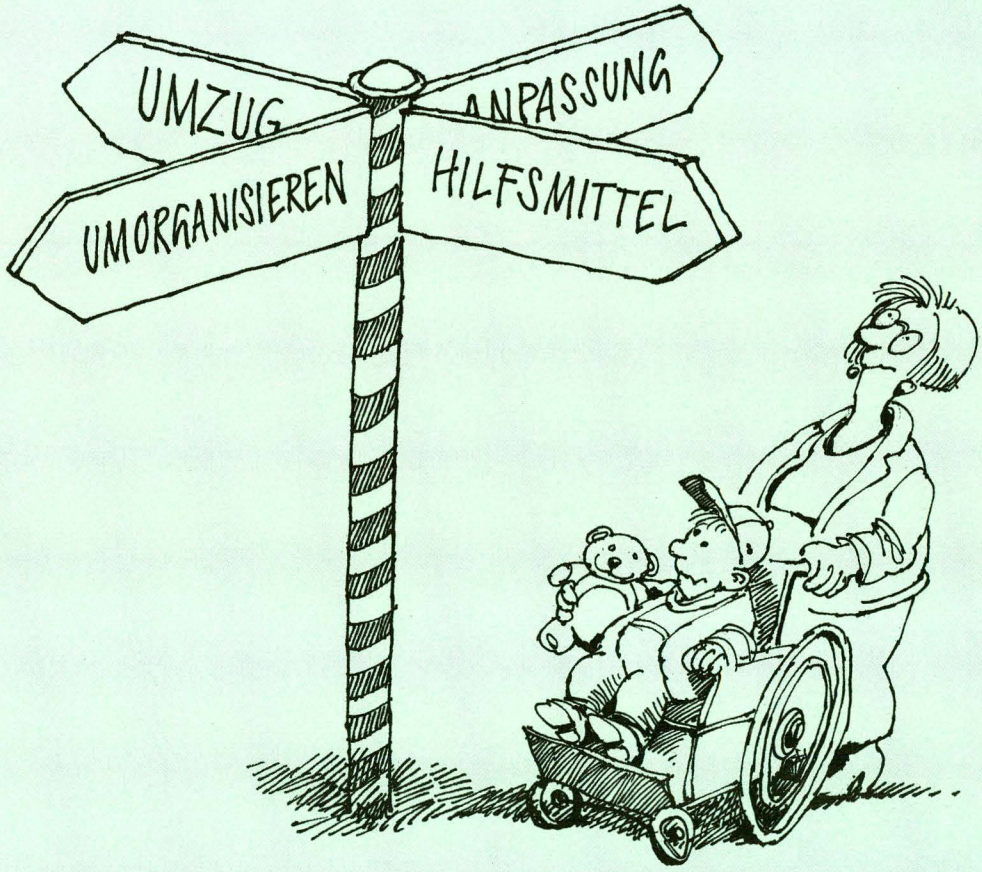

Umorganisieren

Eingespieltes überdenken

In den meisten Haushalten haben sich über die Jahre gewisse Abläufe, Aufgabenverteilungen und Raumnutzungen etabliert, weil sie sich einmal als praktisch erwiesen haben. Und auch wenn sich im Laufe der Jahre manches in einer Familien- oder Wohngemeinschaft ändert, werden eingespielte Prinzipien oft nicht mehr in Frage gestellt.

Zieht ein junges Paar in eine Wohnung ein, richtet es sich die Wohnung für das Leben zu zweit ein. Kommt ein Kind, wird es entweder in dem Raum einquartiert, den der Architekt als «Kinderzimmer» definiert hat oder in dem, auf dessen bisherigen Nutzen man am ehesten verzichten kann. Und obgleich sich die (Platz-)Bedürfnisse eines Jugendlichen von denen eines Säuglings bedeutend unterscheiden, wird die ursprüngliche Raumnutzung selten mehr überdacht. Bei genauerem Hinsehen könnte es aber beispielsweise sinnvoll sein, wenn die Kinder, die ihr Zimmer sehr intensiv nutzen, im grösseren und helleren «Eltern-Schlafzimmer» ihr Reich hätten und sich die Eltern, die sich kaum in ihrem Schlafzimmer aufhalten, mit dem etwas kleineren «Kinderzimmer» begnügen würden. Dies gilt in besonderem Masse, wenn eines der Kinder behindert ist und einen eingeschränkten Aktionsradius hat.

Im Überdenken von Eingespieltem kann ein grosses Potenzial stecken. Dabei können vier Aspekte betrachtet werden. Es sind dies die Aufgabenteilung, die Betreuungssituation, die Möblierung sowie die Nutzung der Räume.

Die Aufgabenteilung

Über die Zeit entsteht in fast allen Gemeinschaften eine klare Aufgabenteilung. Wer am Morgen den Kaffee brüht, donnerstags einkauft, die Badewanne putzt, den Geschirrspüler ausräumt, die Konfitüre aus dem Keller holt, im Auto am Steuer sitzt oder den Hund spazieren führt ist selten Thema beim Abendessen, sondern ein eingespieltes Ritual. Und das kann auch gut klappen, solange sich die Voraussetzungen nicht ändern. Wenn dann aber plötzlich ein Familienmitglied schwer erkrankt oder die Partnerin verunfallt, lohnt es sich, solche Aufgabenverteilungen neu zu überdenken.

Dies gilt zum einen für Aufgaben ausserhalb des Hauses, wo das bauliche Umfeld selten beeinflussbar ist. Wenn beispielsweise vor der nahen Metzgerei drei Stufen zu überwinden sind, muss eine schwer gehbehinderte Person entweder eine schwellenlos zugängliche Metzgerei suchen oder jemand anders muss den Fleischeinkauf erledigen. Aber auch wenn eine Wohnung oder ein Haus nicht vollständig an die neuen Bedürfnisse einer Person angepasst werden kann, sind manche Probleme durch eine neue Aufgabenverteilung zu lösen. Vielleicht muss in der veränderten Situation einfach ein anderer Bewohner defekte Glühbirnen auswechseln oder das Frühstück zubereiten.

Die Betreuung

Ist jemand auf Betreuung angewiesen, sollte abgeklärt werden, wo familienintern wie auch extern noch Entlastungs- oder Optimierungsmöglichkeiten liegen. Externe Hilfe kann dabei von informeller oder formeller Art sein. In den Bereich informeller Hilfe gehört die Hilfe durch Nachbarinnen, Verwandte und Bekannte. Sie können entweder direkt Betreuungsaufgaben übernehmen oder dann, beispielsweise durch die Übernahme von Arbeiten im Haushalt, die betreuende Person entlasten.

Zur formellen Hilfe zählen die verschiedenen ambulanten Dienste wie Hauspflege, Haushilfe, Reinigungsdienst und Mahlzeitendienst sowie Transportdienste (Behinderten-Taxi), Tagesklinik und spezielle Ferienangebote. In diesem Bereich gibt es ausgebaute Dienste vor allem für ältere Menschen in grösseren Ortschaften. Solche Hilfestellungen von aussen geben sowohl der behinderten Person wie der betreuenden Person willkommene Freiräume zurück. Die Sozialberatungsstellen der Gemeinde oder von Behinderten- und Betagtenorganisationen erteilen über das Vorhandensein und die Kosten solcher Dienstleistungen Auskunft.

Auch die Wohnungsanpassung mit dem Ziel der Unterstützung der Selbständigkeit hilft mit, die Betreuung zu optimieren.

Die Möblierung

Bei der Möblierung gilt ähnliches wie bei der Aufgabenteilung. Möbel werden in der Regel zu einem gewissen Zeitpunkt für eine klar definierte Nutzung in einer bestimmten Wohnung gekauft. Jahre oder gar Jahrzehnte später stehen sie vielleicht in einer neuen Wohnung und sind bei genauem Hinsehen eigentlich gar nicht mehr zweckmässig. Der Kleiderschrank ist zu gross, das Sofapolster zu weich und der Küchentisch, an dem früher einmal regelmässig eine Familie mit sechs Personen ass, wird nun nur noch von einem älteren Ehepaar benutzt. Dabei ist ein grosser Küchentisch eigentlich eine praktische Sache. Wenn aber plötzlich ein Bewohner auf eine Gehhilfe oder gar einen Rollstuhl angewiesen ist, nimmt dieser Tisch wertvollen Platz zum Manövrieren weg. Und das bequeme Sofa, das man über die Jahre lieb gewonnen hat, macht das Aufstehen immer mühsamer, weil es zu tief und zu weich ist.

Das bedeutet nun nicht, dass gleich das gesamte Mobiliar ausgetauscht werden soll. Es kann aber sinnvoll sein, einen Sessel der Sitzgruppe durch eine ebenso bequeme, aber ergonomischere Sitzgelegenheit mit festen Seitenlehnen und härterer Polsterung zu ersetzen, wie dies auf dem Plan auf der kommenden Seite angedeutet ist. Wer Rückenprobleme hat, wird vielleicht in der Küche den kleinen Frühstückstisch durch eine erhöhte Arbeitsfläche ersetzen, an der beschwerdefreier stehend oder mit einer Stehhilfe gearbeitet werden kann.

Manchmal stehen Möbel aber auch einfach nur an einem ungünstigen Ort und sind deshalb eine Gefahrenquelle für Sehbehinderte oder ein Hindernis für Gehbehinderte. Dann lohnt es sich, die Möblierung der Wohnung neu zu überdenken. Wenn die Lösung des Problems nicht augenfällig ist, kann das folgende Vorgehen hilfreich sein: Erstellen Sie, wie im vorherigen Kapitel beschrieben, einen Plan der Wohnung oder des Hauses. Zeichnen Sie dann im gleichen Massstab die Umrisse der Möbel auf farbiges Papier und schneiden Sie diese aus. Nun können Sie die Möbel frei auf dem Plan verschieben und neue Anordnungen Ihrer Möbel ausprobieren. So sparen Sie viel Zeit und Mühe und müssen die Möbel später, wenn Sie sich für eine neue Anordnung entschieden haben, nur einmal bewegen. Computerfans können sich auch ein einfaches Zeichnungs- oder CAD-Programm anschaffen und verschiedene Möblierungen auf dem Bildschirm durchspielen und die vielversprechendsten Varianten ausdrucken.

Nutzung von Räumen ändern

Wie in der Einleitung schon angedeutet, lohnt es sich auch, die Nutzung der einzelnen Räume zu überdenken. Abgesehen von Bad und Küche könnten ja eigentlich alle andern Räume einer Wohnung frei genutzt werden. Natürlich drängen sich oft gewisse Nutzungen für bestimmte Räume auf. Ein mutiges Gedankenexperiment kostet aber nichts und kann überraschende Lösungen an den Tag bringen.

Beispiel einer Umorganisation

Betrachten wir als Beispiel zum bisher Gesagten folgenden Wohnungsgrundriss. Bei diesem zweigeschossigen Einfamilienhaus liegen die Schlafzimmer und das Bad im Obergeschoss (nicht abgebildet),

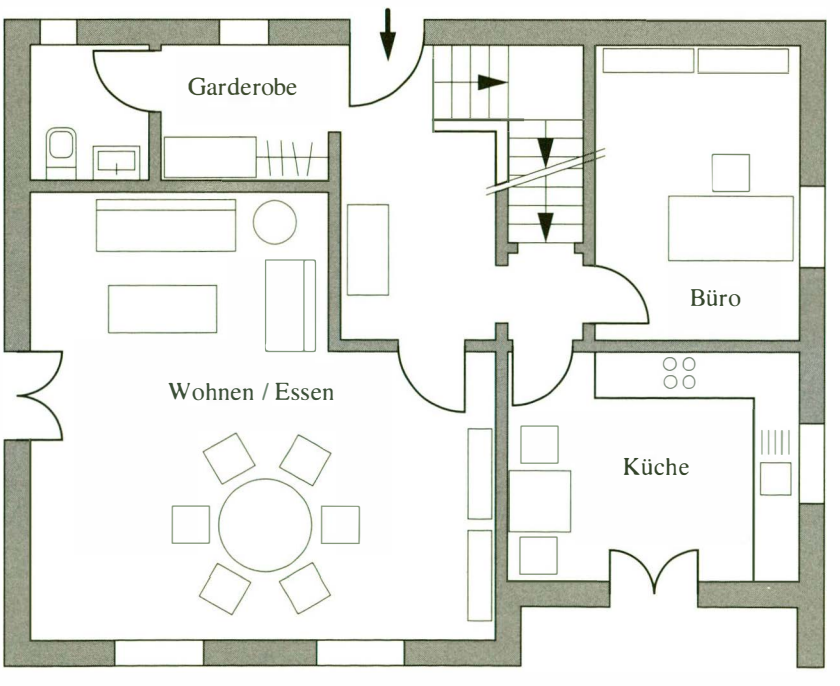

Fällt nun einer Bewohnerin durch zunehmende Hüftprobleme das Treppensteigen, das längere Stehen oder Sitzen sowie das Hinsetzen und Aufstehen immer schwerer, könnte eine Anpassung an die neuen Bedürfnisse folgendermassen aussehen:

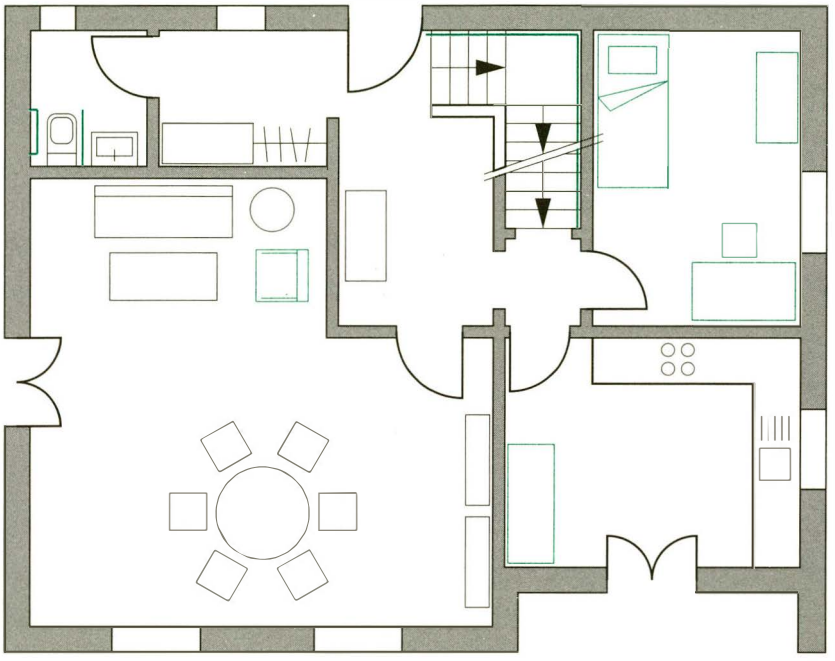

Ins bisherige Büro werden ein Bett und ein Schrank gestellt. Ob nur zum Ausruhen, für den Mittagsschlaf oder auch für die Nacht; die Bewohnerin muss dank dieser Massnahme nicht mehr so oft Treppen steigen (die alternative Lösung der Installation eines Treppenliftes und baulichen Anpassung des Obergeschosses soll bei diesem Beispiel nicht weiter verfolgt werden). Und trotzdem kann der Raum weiterhin als Büro benutzt werden. Das «Besucher-WC» wird durch die Installation von Haltegriffen zum «Bewohner-WC» aufgewertet. Ein fixer Haltegriff an der Wand und ein Klappgriff rechts vom WC erleichtern das Absitzen und Aufstehen. Durch einen entsprechenden Aufsatz kann die Sitzhöhe ideal angepasst werden. Ein auf das konventionelle WC montierter Dusch-WC-Aufsatz kann eine weitere Erleichterung bedeuten. Wenn die Bewohnerin zum Schlafen oder Duschen ins Obergeschoss muss, erleichtert ihr ein Handlauf entlang der Wand das Treppensteigen. Ein in der Höhe angepasster, nicht allzu weicher Sessel mit stabilen Seitenlehnen im Wohnraum macht längeres Sitzen erträglicher und ermöglicht das selbständige Absitzen und Aufstehen. In der Küche kann dank einer erhöhten Arbeitsfläche zwischen stehender und sitzender (an der Küchenkombination) Arbeitsweise abgewechselt werden. Mit diesen wenigen und vergleichsweise kostengünstigen Massnahmen ist schon viel erreicht.

Die Sicherheit erhöhen

Grundsätzliches

Die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner kann auf zwei Gebieten erhöht werden. Einerseits durch die *Entschärfung von Gefahrenquellen im Haus* und andrerseits durch die *Verbesserung der Einbruchsicherheit.*

Gefahrenstellen im Haus eliminieren

Schon bei nicht behinderten Menschen gehören Haushaltunfälle zu den grössten Verletzungsrisiken. Beispiele sind das Stolpern und Stürzen über Schwellen, Stufen, Teppiche und lose verlegte Kabel, das Ausgleiten in Küche und Bad oder das Stürzen von Stühlen und Fensterbrettern. Seh- und Gehbehinderte und damit allgemein auch ältere Menschen sind besonders gefährdet. Der Unfallverhütung im Haus und in der Wohnung sollte deshalb generell grosse Beachtung geschenkt werden. Sehr oft sind Gefahrenquellen mit wenig Aufwand zu entschärfen.

Beleuchtung

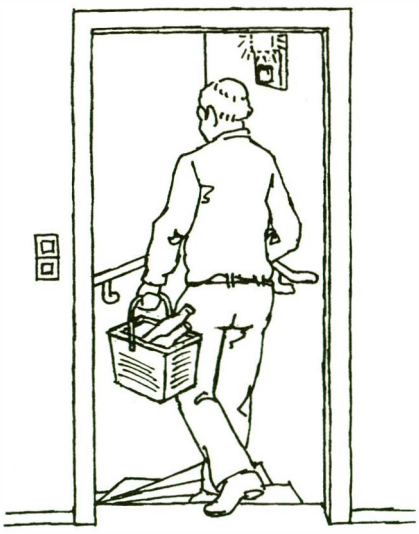

Alle Räume müssen ausreichend und blendfrei ausgeleuchtet werden. Dies gilt auch für Treppenhäuser, Keller und Garage. *Indirektes Licht* (z.B. Deckenstrahler) bietet die beste Gewähr für eine blendfreie Ausleuchtung ohne grosse Hell-Dunkel-Unterschiede und ohne gefährliche Schattenbereiche. Die Schalter müssen so angeordnet sein, dass das Licht *vor dem Betreten des Raumes* eingeschaltet werden kann. Dort, wo die Beleuchtungsdauer mit einer Schaltuhr geregelt wird (Treppenhaus, Garage), muss einerseits die Schaltdauer mit einer ausreichenden Reserve eingestellt werden, andrerseits sollten an strategischen Orten (z.B. auf allen Zwischenpodesten der Treppe, möglichst weit von der Treppenkante und von scharfen Kanten im Kopfbereich entfernt) Leuchtschalter montiert sein, die auch bei Dunkelheit auffindbar sind. Besser und sicherer ist jedoch die Schaltung über einen *Bewegungsmelder*. Auch beim Zugang zum Haus kann das Licht über einen Bewegungsmelder geschaltet werden. Dies ist gleichzeitig eine Massnahme zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls, das allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugute kommt. Im *Schlafzimmer* sollte das Licht vom Bett aus geschaltet werden können, damit man sich nachts nicht im Halbschlaf zum Schalter vortasten muss. Eine Nachttischlampe genügt nur bedingt, weil es durch ihre Position im Bereich des Bettes zu einem ungünstigen Schattenwurf kommen kann. Ausführlichere Hinweise zum Thema Licht / Beleuchtung finden sich auf den Seiten 166ff.

Stolpergefahr

Stolperfallen können fest oder beweglich sein. Zu den *festen Stolperfallen* zählen Schwellen, Stufen und Teppichkanten. Wer schon lange am selben Ort wohnt, überquert diese Gefahrenstellen «automatisch»; er weiss unbewusst, wo er den Fuss etwas höher anheben muss oder

wie viele Schritte es im Dunkeln zwischen Bett und Telefon sind. Das kann lange Zeit gut gehen. Und doch braucht es nur eine Unaufmerksamkeit, eine krankheitsbedingte Schwäche, das Aufstehen im Halbschlaf oder im Stress, das Telefon noch rechtzeitig zu erreichen. Die Folgen eines solchen Sturzes können, vor allem bei älteren Menschen, invalidisierend sein.

Bewegliche Stolperfallen sind besonders gefährlich, weil sie unerwartet auftauchen. Typische Beispiele dafür sind das Verlängerungskabel zu einer Ständerlampe oder zum Bügeleisen, das Anschlusskabel des Telefons oder ein Spielzeug. Die Gefahr von frei herumliegenden Kabeln kann oft durch das feste Verlegen von Leitungen und das Anbringen zusätzlicher Steckdosen gebannt werden. Feste Schuhe und Pantoffeln und eine gute Beleuchtung leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Stolpergefahr.

Sturzgefahr

Sturzgefahr droht vor allem im Bereich von *Treppen* und beim Benutzen *ungeeigneter Steighilfen* wie Klappstühlen oder Fensterbrettern. In jedem Haushalt müssen von Zeit zu Zeit Vorhänge gewaschen, Sicherungen ersetzt, Glühbirnen ausgewechselt und Vorräte vom obersten Küchenregal geholt werden. Deshalb lohnt sich die Anschaffung einer stabilen Leiter oder einer anderen speziellen Steighilfe. Feste und gleitsichere Schuhe sind ein weiterer wichtiger Beitrag zur Unfallverhütung. Was im voraus geplant werden kann, wie das Aushängen der Vorhänge, sollte delegiert werden.

Im *Treppenbereich* wirken stabile Handläufe, eine blendfreie Ausleuchtung, die kontrastreiche Hervorhebung der Treppenkanten und ein gleitsicherer Belag unfallverhütend. Treppen, insbesondere wohnungsinterne Kellertreppen, dürfen nicht als Ablagefläche für Altpapier, Altglas oder Putzmaterial benutzt werden. Bei sehbehinderten, gehbehinderten und älteren Menschen sollte das Schlafzimmer nach Möglichkeit so gelegt werden, dass es nachts beim Gang aufs WC nicht nötig ist, eine Treppe zu überwinden. Andernfalls ist eine andere Lösung zu suchen (z.B. WC-Stuhl, Urinflasche).

Gleitgefahr

Besondere Beachtung verlangen *glatte Böden im Nassbereich*. Bei vielen Bodenbelägen steigt die Gleitgefahr massiv, sobald sie nass sind. Gefährdete Zonen sind neben Bad und WC auch die Küche, das Treppenhaus sowie der Zugangs- und Eingangsbereich einer Wohnung oder eines Hauses bei Schnee und Regen. Feucht gereinigte Bodenbeläge müssen sofort nachgetrocknet werden. Ein Duschvorhang bei der Badewanne verhindert, dass der Fussboden vor der Wanne beim Duschen nass wird.

Oft wird es nicht möglich sein, einen rutschigen Bodenbelag durch einen gleithemmenden zu ersetzen. Auch hier kann die Sicherheit bis zu einem gewissen Grad verbessert werden. Für das Ausmass der Gleitgefahr ist nämlich nicht nur die Oberflächenbeschaffenheit des Bodens von Bedeutung. Auf der einen Seite tragen *feste Hausschuhe mit gleitsicherer Sohle* einiges zur Sicherheit bei. Andrerseits müssen Teppiche auf glatten Unterlagen durch *Gleitschutz-Matten* fixiert werden. Besonders gefährliche Teppichkanten können mit Doppelseiten-Klebeband gesichert werden. Treppenkanten, Badewannen und Duschentassen werden durch aufgeklebte *Gleitschutzstreifen* sicherer. Gleitschutz-Matten und Gleitschutz-Streifen sind in Warenhäusern und im Fachgeschäft erhältlich.

Verletzungsgefahr

Weil es trotz aller Vorsichtsmassnahmen doch einmal zu einem Sturz kommen kann, muss die Verletzungsgefahr minimiert werden. *Gefährliche Kanten* von Heizkörpern, Fensterbrettern oder Tischblättern sollten nach Möglichkeit entschärft werden. Besondere Bedeutung kommt der Unfallverhütung bei Blinden und Sehbehinderten zu. Offen stehende Schrank- und Backofentüren, Unterkanten von Treppenläufen, offene Kellerabgänge oder Stühle und Abfalleimer an unerwarteten Orten können schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Gefahrenstellen sind deshalb abzusichern.

Sicherheitsgefühl verbessern

Das Sicherheitsgefühl kann auf zwei Ebenen verbessert werden. Alleinstehende Menschen, die durch Unfälle oder aus medizinischen Gründen in Notsituationen geraten können, haben die Möglichkeit, ein *Notrufsystem* zu mieten, mit dem sie über eine Alarmzentrale zu jeder Tages- und Nachtzeit Hilfe rufen können. Der Alarm wird über einen am Handgelenk oder um den Hals getragenen Sender via Telefon ausgelöst. Anbieter solcher Notrufsysteme sind im Anhang aufgeführt (siehe auch S. 172). Ein regelmässiger Kontakt zu den Nachbarn und die Mitgliedschaft in einem Verein oder bei einer Telefonkette helfen aus der Isolation und können auch in Notfällen von Bedeutung sein.

Auch die *Angst vor einem Einbruch* oder einem Überfall beeinträchtigt das Wohlbefinden. Eine über Bewegungsmelder geschaltete Schockbeleuchtung im Aussenbereich und eine ausreichende Beleuchtung in Garage, Keller und Treppenhaus werden hier viel zur Sicherheit beitragen. Moderne Türschliesssysteme, Türspione, gesicherte Lichtschächte und verschiedene andere Massnahmen erschweren Einbrechern ihr Handwerk. Die Broschüre «Polizeilicher Sicherheitsratgeber» mit weiteren Tipps zur Einbruchsverhütung kann bei jeder Polizeistelle bezogen werden.

Hilfsmittel einsetzen

Definition von Hilfsmitteln

Hilfsmittel im Sinne dieses Ratgebers sind Gegenstände, Materialien, Werkzeuge, Geräte oder Installationen, die behinderten und älteren Menschen *Aktivitäten des täglichen Lebens erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen*. Einige werden, wie der verschiebbare Duschsitz, speziell für Behinderte hergestellt. Andere wiederum, wie beispielsweise der elektrische Dosenöffner, sind im Warenhaus erhältlich. Eine Aufzählung aller Arten von Hilfsmitteln würde den Umfang dieses Ratgebers sprengen.

Beispiele von Hilfsmitteln

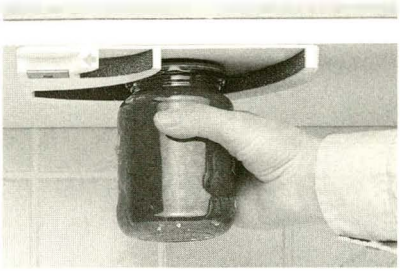

Universal-Verschlussöffner

Aufstehhilfe

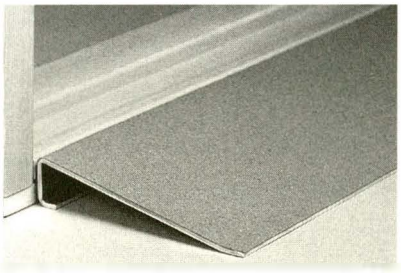

Schwellenkeil

Greifhilfe

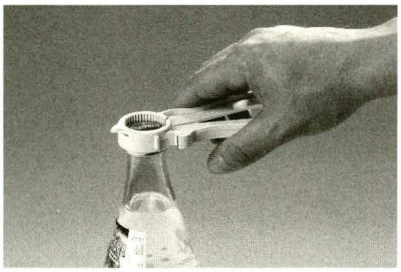

Flaschenöffner

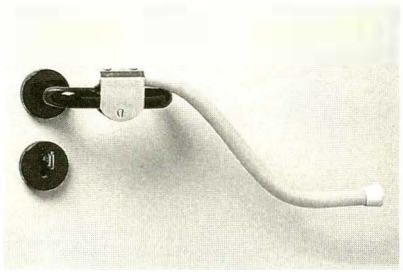

Türgriffhebel

Gehwagen

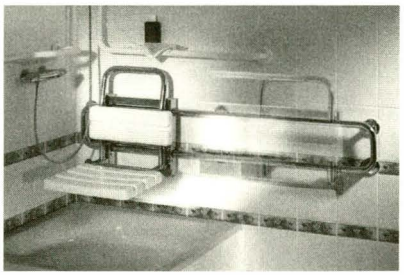

verschiebbarer Duschsitz

Fest montierte Hilfsmittel

Fest montierte Hilfsmittel sind mit Boden, Wand oder Decke *fix verbunden* und verlangen deshalb einen *Eingriff in die Bausubstanz.* Beispiele solcher Hilfsmittel sind der Treppenlift oder Haltegriffe im Badezimmer.

Werden Holzelemente, Badfliesen oder Bodenbeläge bei der Montage in Mitleidenschaft gezogen, müssen Mieter schon vor dem Ankauf des Hilfsmittels mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen und bei grösseren Eingriffen eine schriftliche Genehmigung beantragen (siehe dazu auch S. 55 und 64). Oft ist für die Montage eine Fachperson nötig. Das führt zu zusätzlichen Kosten. Bei der geplanten Montage eines Treppenliftes oder einer Hebebühne im Aussenraum oder Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses ist nicht nur mit dem Vermieter, sondern auch mit der Baubehörde und eventuell der Feuerpolizei Kontakt aufzunehmen.

Die feste Montage hat auch Folgen für einen allfälligen Umzug. Ein Duschen-WC kann nicht immer mit vernünftigem Aufwand mitgenommen werden. Und auch ein Treppenlift kann nicht einfach an einem neuen Ort wieder montiert werden, weil die Treppe dort mit grösster Wahrscheinlichkeit eine andere Form hat.

Fest platzierte Hilfsmittel

Fest platzierte Hilfsmittel sind *nicht oder nur leicht mit der Bausubstanz verbunden*, weshalb für ihre Installation keine Einwilligung des Vermieters nötig ist. Beispiele dafür sind ein Duschen-WC-Aufsatz auf ein bestehendes WC, die auf der vorhergehenden Seite abgebildete Türgriff-Verlängerung, eine Lichtsignal-Anlage für Hörgeschädigte oder ein Badelift, dessen mit Wasserdruck funktionierende Mechanik über eine an der Badarmatur montierte Steckkupplung ans Wassernetz angeschlossen wird.

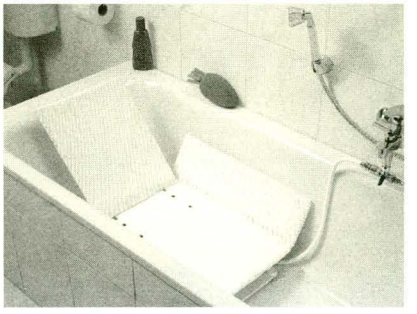

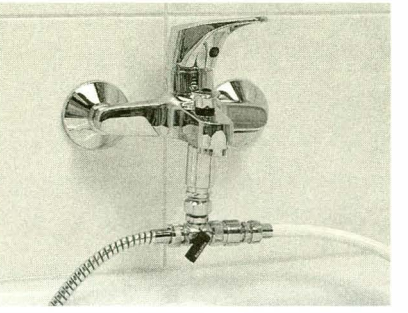

Diese Hilfsmittel werden in der Regel nur an einem bestimmten Ort benutzt und können nicht ohne weiteres mitgenommen werden. Beim abgebildeten Badelift ist es aber beispielsweise möglich, eine zweite Steckkupplung auch im Ferienhaus oder bei Verwandten zu montieren und so den Lift an verschiedenen Orten zu benutzen. Nach einem Umzug ist eine Weiterverwendung meistens möglich. Nur selten verlangt die Montage den Beizug einer Fachperson. Eine fachgerechte Demontage hinterlässt keine Spuren an der Bausubstanz.

Mobile Hilfsmittel

Mobile Hilfsmittel wie das auf Seite 188 abgebildete Badebrett sind *nicht mit der Bausubstanz verbunden* und können jederzeit auch an einem anderen Ort eingesetzt werden. Spezielle Rheumamesser, Vibrationswecker für Schwerhörige, rutschfeste Unterlagen für Teppiche, elektrische Dosenöffner oder Brotschneidemaschinen sind weitere Beispiele dieser Gruppe von Hilfsmitteln. Gerade in diesem Bereich gibt es dank der fortschreitenden Elektrifizierung und Automatisierung immer mehr nützliche Geräte auch im Warenhaus zu kaufen.

Hilfsmittel und Anpassung: Ergänzung oder Alternative?

Oft ergänzen sich Hilfsmittel und bauliche Anpassungen. Auch wenn in der Wohnung einer gehbehinderten Person die Türschwellen entfernt werden können (bauliche Massnahme), ist sie vielleicht zusätzlich auf einen Gehwagen (Hilfsmittel) angewiesen, um sich sicher zu bewegen. Bei diesem Beispiel ist es sogar so, dass erst die bauliche Anpassung den optimalen Einsatz des Hilfsmittels ermöglicht.

Manchmal kann der Einsatz eines Hilfsmittels aber auch eine Alternative zum Umbau sein. Wer nicht mehr selbständig in die Badewanne steigen kann, könnte die Wanne durch eine Dusche ersetzen. Vielleicht erreicht er die alte Autonomie aber bereits wieder mit einem Badebrett oder einem Badelift. Kriterien wie das Budget, die Haltung des Vermieters oder die medizinische Prognose werden hier bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen.

Hilfsmittel haben im Vergleich zu baulichen Massnahmen den Vorteil, dass sie sehr rasch und meist ohne Bewilligung eingesetzt werden können.

Teure Hilfsmittel

Einige Hilfsmittel sind recht teuer in der Anschaffung. Es kann sich deshalb lohnen, sich bei anderen Betroffenen nach möglichen Alternativen umzuhören. Wie erwähnt, sind einige hilfreiche Produkte im *Warenhaus* erhältlich. Verschiedenste *Möbelhäuser* bieten höhenverstellbare Tische, ergonomische Sessel, elektrifizierte Betten und andere nützliche Dinge an. Gewisse Hilfsmittel können bei der *SAHB*, beim *Krankenmobilienmagazin* oder bei einigen *Hilfsmittelvertretern* gemietet werden. Das ermöglicht auch ein intensives Testen der Eignung vor dem Kauf. Zudem beteiligt sich im Einzelfall die Krankenkasse an den Mietkosten. Einzelne Firmen bieten auch gebrauchte Hilfsmittel an.

Weiterführende Informationen über Hilfsmittel

Ergotherapeutinnen und die Hilfsmittelberater der *SAHB* informieren neutral über Hilfsmittel. An der *EXMA* in Oensingen sind eine Vielzahl von Hilfsmitteln verschiedenster Hersteller ausgestellt. Organisationen wie der *Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine (BSSV)*, die *Genossenschaft Hörgeschädigten-Elektronik (GHE)* oder die *Schweizerische Rheumaliga* haben bewährte Hilfsmittel in einer Broschüre zusammengefasst (siehe Anhang).

Bauliche Anpassungen

Grundlegendes zu baulichen Anpassungen

Bei baulichen Anpassungen wird in die Bausubstanz eingegriffen. Das Spektrum reicht dabei von kleineren Massnahmen wie der Montage eines Haltegriffes auf einer gefliesten Wand bis hin zu aufwändigen Schritten wie dem Entfernen eines Wandstückes oder dem Einbau einer Dusche an Stelle einer Badewanne. An dieser Stelle wird die bauliche Anpassung nur als Lösungsprinzip beschrieben. Technische Details werden im Kapitel *Ausführung* besprochen.

Mieter müssen bei baulichen Anpassungen die schriftliche Einwilligung des Vermieters einholen (siehe S. 55). Bei grösseren Eingriffen im Haus und bei Veränderungen im Aussenraum muss rechtzeitig bei der zuständigen Baubehörde abgeklärt werden, ob eine Baubewilligung nötig ist (siehe auch S. 51).

Kleine Anpassungen in der Wohnung / im Haus

Bei kleineren baulichen Anpassungen ist in der Regel nur ein Bauelement betroffen. Hier bewegt man sich oft noch im Übergangsbereich zwischen Hilfsmittel und baulicher Anpassung. Beispiele dafür sind die erwähnte Montage eines Haltegriffes oder die Installation eines zusätzlichen Handlaufes im Treppenhaus.

Solche Massnahmen verlangen keine Baubewilligung durch die Behörde. Der Hausbesitzer und – je nach Fall – eine Fachperson sollten aber konsultiert werden. Manche Anpassungen scheinen auf den ersten Blick simpel, können dann aber doch einen gewissen Aufwand nach sich ziehen. Betrachten wir beispielsweise eine störende Türschwelle aus Holz in einem älteren Haus: Im einfachsten Fall wird es möglich sein, eine aufgesetzte Schwelle mit einigen Handgriffen zu entfernen. Manchmal muss aber der Bodenbelag im Bereich der Schwelle repariert und der Türrahmen nachgestrichen werden. Zudem ist die Tür jetzt auch zu kurz (siehe dazu S. 137). Bei sehr alten Häusern in Holzrahmenkonstruktion kann es sogar sein, dass die Schwelle Teil eines Balkens und damit des Tragsystems des Hauses ist. Dann darf die Schwelle natürlich nicht unbesehen herausgeschnitten und damit das Tragsystem geschwächt werden.

Komplexe bauliche Massnahmen lösen in der Regel auch entsprechende Kosten aus. Dies muss beim Aufstellen des Budgets beachtet werden. Eine aufgesetzte Holzschwelle kann vielleicht selber kostenlos entfernt werden. Müssen danach aber Handwerker Teile ausbessern, löst das Kosten aus. Funktionell wäre mit dem Entfernen der Türschwelle für die behinderte Person das Nötige erreicht. Die Kosten entstehen aber nachträglich durch das, manchmal nur ästhetisch bedingte, Ausbessern.

Grössere Anpassungen in der Wohnung / im Haus

Bei grösseren baulichen Anpassungen sind meist mehrere Bauelemente betroffen. Ein Beispiel dafür ist das erwähnte Ersetzen eines Bades durch eine Dusche. Solange es sich im Hausinnern nicht um

eine Nutzungs- oder Grundrissänderung handelt, ist zwar keine Baubewilligung durch die Behörde nötig; Mieter müssen jedoch den Hausbesitzer in jedem Fall informieren. Ohne dessen *schriftliche* Einwilligung darf nicht mit Umbauen begonnen werden. Eine Grundriss- oder Nutzungsänderung darf nur mit Einwilligung der Baubehörde ausgeführt werden (siehe dazu die Abschnitte *Nebenräume ausbauen* auf S. 117 und *Anbau und Neubau* auf S. 118).

Bei grösseren baulichen Anpassungen sind zwei bis drei **Kostenvoranschläge** von verschiedenen Handwerksbetrieben einzuholen. Es gilt das unter *Vertragliche Vereinbarungen* (S. 52ff) Gesagte. Bei komplexen Arbeiten hilft ein klarer **Terminplan**, die verschiedenen Arbeiten und Handwerker zu koordinieren und die Ausführungszeit zu optimieren. Dadurch wird es auch möglich, im voraus zu planen, wie man sich behelfen kann, wenn während einer bestimmten Zeit das WC oder die Küche nicht oder nur bedingt benutzbar sind.

Auch hier ist es sehr wichtig, eine **umfassende Kostenberechnung** aufzustellen. Beim eingangs erwähnten Beispiel kann ja nicht einfach eine Duschentasse gekauft und angeschlossen werden. Der Sanitär-Installateur muss die Badewanne ausbauen und entsorgen und dann die Wasser-Zuleitungen verlängern, weil die Duschen-Armatur höher zu liegen kommt als die Badewannen-Armatur. Vielleicht ist es sinnvoll, die neue Armatur an einer anderen Wand zu installieren. Auch der Abfluss ist anzupassen. Und weil die Dusche eine andere Grundfläche hat als die Badewanne, müssen an den freien Stellen die Wandfliesen und der Bodenbelag ergänzt werden. Oft werden die in einem älteren Hause verwendeten Wandfliesen nicht mehr im Handel erhältlich sein. Dann ist eventuell eine ganze Wand neu zu fliesen.

Diese Ausführungen sollen Sie nicht davon abschrecken, eine solche, meist auch aus finanziellen Gründen sehr sinnvolle, Lösung in Betracht zu ziehen und auszuführen. Sie sollen nur verdeutlichen, wie wichtig es ist, ein Projekt vollständig durchzudenken und durchzurechnen.

Beispiel einer mittelgrossen baulichen Anpassung

Betrachten wir als Beispiel nochmals den auf Seite 104 eingeführten Grundriss. Ist es der Bewohnerin durch ihr fortschreitendes Hüftleiden nur noch unter grosser Anstrengung und entsprechenden Schmerzen und Gefahren möglich, die Treppe zu überwinden, könnte eine (weitere) Anpassung der Wohnung wie folgt aussehen:

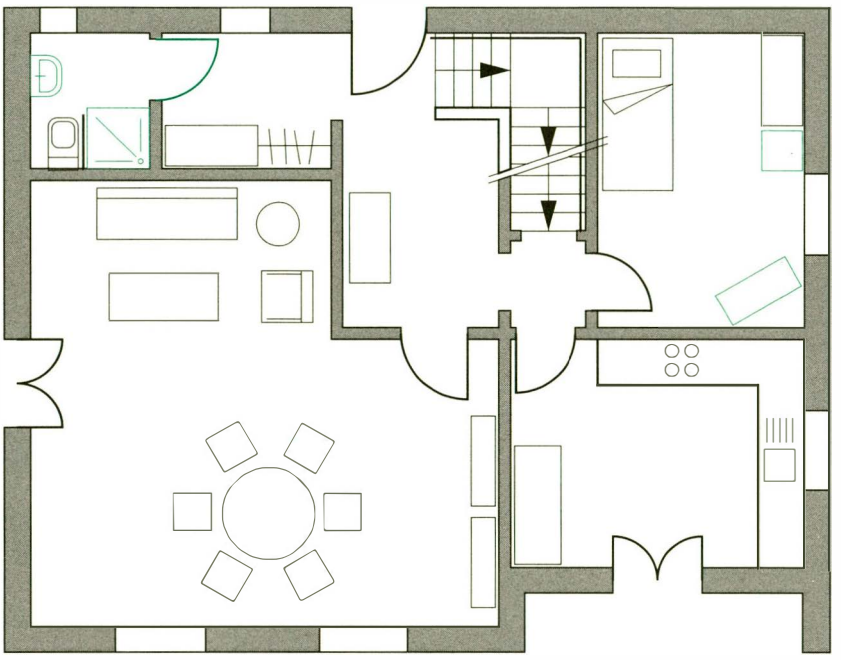

Im Erdgeschoss-WC versetzt der Sanitär-Installateur das Handwaschbecken an eine andere Wand. Neben dem WC wird am frei gewordenen Platz eine flache Duschentasse installiert. Um im Raum etwas mehr Bewegungsfreiheit zu gewinnen, wird die Tür umgebandet, so dass sie sich nach aussen öffnet. Jetzt muss die behinderte Frau auch für die Körperpflege nicht mehr zwingend ins obere Geschoss. Sie kann nun all ihre Grundbedürfnisse im Erdgeschoss abdecken.

Das ehemalige Büro wird definitiv zum Schlafzimmer der behinderten Bewohnerin umgestaltet. Ein zusätzlicher Schrank bringt mehr Stauraum für Kleider und sonstige persönliche Effekten. Ein Fernsehtisch in der Ecke ermöglicht das Fernsehen vom Bett aus in Zeiten der Bettlägrigkeit. Durch die Lage ihres Zimmers auf dem Wohngeschoss ist die behinderte Frau, auch wenn sie für längere Zeit ans Bett gebunden ist, nicht isoliert, nicht vom Geschehen im Haus abgeschnitten.

Beispiel einer grossen baulichen Anpassung

Auch wenn die Bewohnerin (zeitweise) auf einen Rollstuhl angewiesen ist, kann die oben gezeigte Lösung akzeptabel sein, insbesondere, falls sie noch einige Schritte selber gehen kann. Verschiedenste Faktoren werden eine weitere Rolle spielen: die Verfügbarkeit von Hilfe,

das Ausmass des Wunsches nach Selbständigkeit, das zur Verfügung stehende Budget.
Bei einer schweren Behinderung könnte es aber nötig sein, noch einen Schritt weiter zu gehen und eine ideale Pflegemöglichkeit zu schaffen. Folgende Anpassung wäre dann denkbar:

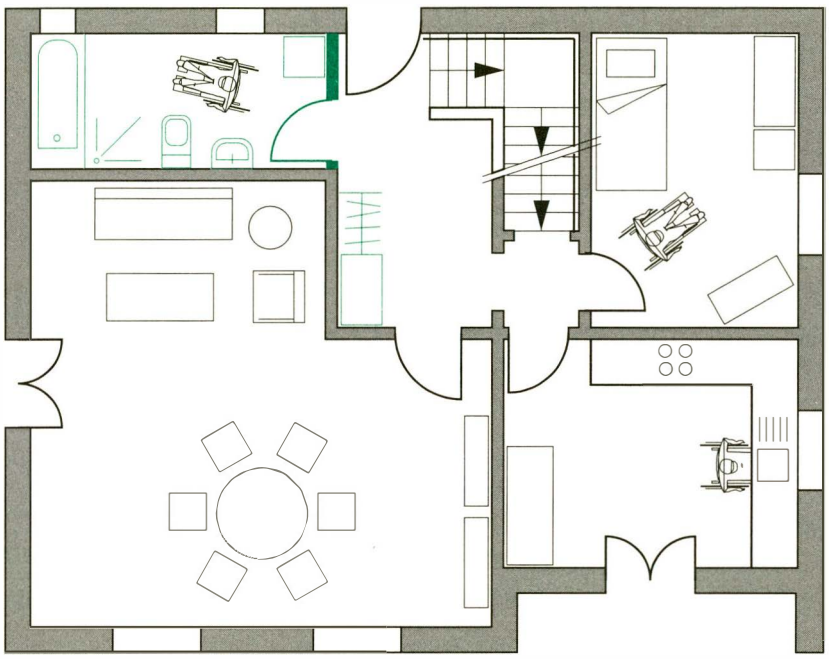

Die Garderobe wird ins Entree verlegt. Jetzt kann im Erdgeschoss durch das Zusammenlegen des ursprünglichen Besucher-WCs und des bisherigen Garderobenbereichs ein den individuellen Bedürfnissen angepasstes Badezimmer realisiert werden. Die nicht tragende Wand zwischen WC und Garderobe wird abgebrochen, die Wandstücke zwischen Garderobe und Entree werden durch eine neue Wand mit nach innen öffnender Tür ersetzt. Eine Badewanne und / oder eine schwellenlose Dusche sowie ein wandmontiertes Duschen-WC erleichtern der behinderten Bewohnerin und den Betreuenden die Körperpflege. Der bodengleiche Duschenbereich ermöglicht sowohl die Zufahrt zum Bad wie auch seitlich zum WC. Dank den grosszügigen Raumdimensionen kann ein Rollstuhl problemlos gewendet werden. Es ist sogar noch genügend Platz für einen Schrank mit den wichtigsten Pflege-Utensilien vorhanden.

Natürlich handelt es sich hier schon um einen recht tiefgreifenden Eingriff in die ursprüngliche Struktur. Entsprechend werden auch die Kosten ausfallen. Trotzdem kann in der Gesamtbilanz auch eine solche Lösung vernünftig sein und von der zuständigen Versicherung finanziell unterstützt werden.

Anpassungen im Aussenraum

Manchmal ist es auch nötig, ausserhalb des Hauses Anpassungen vorzunehmen. Das kann ein Handlauf entlang einer bestehenden Treppe zum Eingang sein, aber auch eine neu zu erstellende Rampe zur Haustür, ein Behindertenparkplatz auf dem eigenen Grundstück oder ein neuer Zugang zur Erdgeschoss-Wohnung über die Gartenseite. Mieter benötigen hier selbstverständlich die Einwilligung des Eigentümers. Im Aussenbereich ist in vielen Fällen die Einwilligung der Baupolizei (und gegebenenfalls der direkt betroffenen Nachbarin) nötig. Entsprechende Abklärungen sind rechtzeitig zu treffen.

Allgemeiner Nutzen von Anpassungen

In vielen Fällen wird bei der Beurteilung durch den Vermieter von Bedeutung sein, ob die geplante Massnahme sehr *behinderungsspezifisch* ist (z.B. Einbau eines Treppenliftes) oder zu einer *generellen Aufwertung der Wohnung* führt (Renovation des Badezimmers oder der Küche). Abgesehen vom Treppenlift sind im Endeffekt nur wenige Anpassungsmassnahmen ausschliesslich für behinderte Bewohnerinnen und Bewohner von Nutzen. Auch wenn eine Rampe als Ergänzung zu einer Treppe zum Hauszugang primär für einen behinderten Bewohner erstellt wird, werden sie Eltern mit Kinderwagen, Bewohnerinnen mit Einkaufswagen und ältere Menschen auch schon bald nicht mehr missen wollen. Eine bessere Beleuchtungssituation vor dem Haus und im Treppenhaus wird möglicherweise erst auf die Initiative einer sehbehinderten Bewohnerin installiert. Im Endeffekt werden sich aber alle Bewohner abends vor dem Haus sicherer fühlen.

Auch innerhalb der Wohnung führen viele Anpassungsmassnahmen zu einer generellen Aufwertung der Wohnung. Bei einem renovierten Bad oder einer neuen Küche ist das offensichtlich. Das Ersetzen einer alten Badewanne durch eine moderne Dusche oder das Entfernen von Türschwellen kann für die Liegenschaftenverwaltung Vorteile mit sich bringen. Für ältere Menschen mit einer Gehbehinderung stellen Türschwellen eine ständige Stolpergefahr dar. Und irgendwann wird das Überwinden des Badewannenrandes in Folge der eingeschränkten Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit für manche ältere Menschen zu gefährlich oder gar unmöglich. Dann müssen sie aus der Wohnung ausziehen. Für die Verwaltung bedeutet dies eine – oft aufwändige – Suche und Auswahl neuer Mieter. Eventuell muss auch die Wohnung vorzeitig renoviert werden. All das ist mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden. Eine behinderten- und altersgerechte Wohnung kann der Liegenschaftenverwaltung also auch helfen, den Mieterwechsel zu minimieren und so Kosten zu sparen. Nicht alle Vermieter erkennen den vielfältigen Nutzen solcher Massnahmen. Mieter und Berater sollten sie deshalb darauf hinweisen.

Nebenräume ausbauen

Die Charakteristik von Nebenräumen

Als Nebenräume gelten alle Räume eines Hauses, die *nicht dem dauernden Aufenthalt dienen*. Dazu zählen Keller- und Dachräume, eine angebaute Garage oder ein unbeheizter Bastelraum. Durch den Ausbau solcher Nebenräume (insbesondere bei Einfamilienhäusern) kann bei engen Platzverhältnissen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. In der Regel zeichnen vier Merkmale diese Räume aus:

- Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer (siehe S. 50) wurden die Flächen der Nebenräume nicht mitgerechnet, weil sie beim Erstellen des Hauses nicht für das Wohnen, Arbeiten oder sonst für den dauernden Aufenthalt geplant waren.
- Dach- und Kellerräume sind oft nur über steile Treppen erreichbar oder deutlich vom Rest des Hauses abgetrennt.
- Vor allem bei älteren Häusern sind Nebenräume nicht oder ungenügend isoliert.
- Nebenräume haben oft keine oder zu kleine Fenster.

Anmerkung zur Ausnützungsziffer

Wird ein Nebenraum zu Wohnzwecken ausgebaut, muss er bei der Berechnung der Ausnützungsziffer zur anrechenbaren Fläche hinzugerechnet werden. Die für das Haus geltende Ausnützungsziffer darf durch den Ausbau aber nicht überschritten werden. Ein Ausbau ist also nur möglich, wenn die Ausnützungsziffer vorher noch nicht voll ausgeschöpft war. Teilweise kennt das Baugesetz Sonderbestimmungen für den Ausbau von Dach- und Kellerräumen. Auskunft erteilt die Baubehörde der zuständigen Gemeinde. Mit ihr kann eventuell auch eine Ausnahmeregelung vereinbart werden.

Erreichbarkeit von Nebenräumen

Räume im Keller- oder Dachgeschoss sind für Gehbehinderte oft nur schwer oder nicht erreichbar. Im ausgebauten Nebenraum könnte aber ein Raum für ein anderes Familienmitglied entstehen, das dann sein günstiger gelegenes Zimmer an die behinderte Person abgeben kann. Vielleicht wird auch dank dieser Massnahme im Erdgeschoss ein Raum für die Umnutzung frei (Individualraum, grosszügiges Badezimmer). Oder es können zwei kleine Räume neu zu einem grosszügigen Raum zusammengelegt werden.

Isolation und Fensterfläche

Meist müssen Nebenräume nachisoliert werden. Das führt allgemein zu zusätzlichen Kosten und in Dachräumen, bedingt durch den Platzbedarf von Isolation und Innenverkleidung, zu einem nicht zu vernachlässigenden Verlust an freier Höhe.

Das kantonale Baugesetz schreibt zwingend vor, wie gross die Fensterfläche eines Raumes im Verhältnis zu seiner Bodenfläche sein muss, damit er als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum genutzt werden darf. Das bedingt oft den Einbau von grösseren Fenstern.

Anbau und Neubau

Anbau an ein bestehendes Haus

Sind die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben, kann durch einen Anbau an ein Haus viel gewonnen werden. Betrachten wir dazu nochmals den Grundriss von Seite 115.

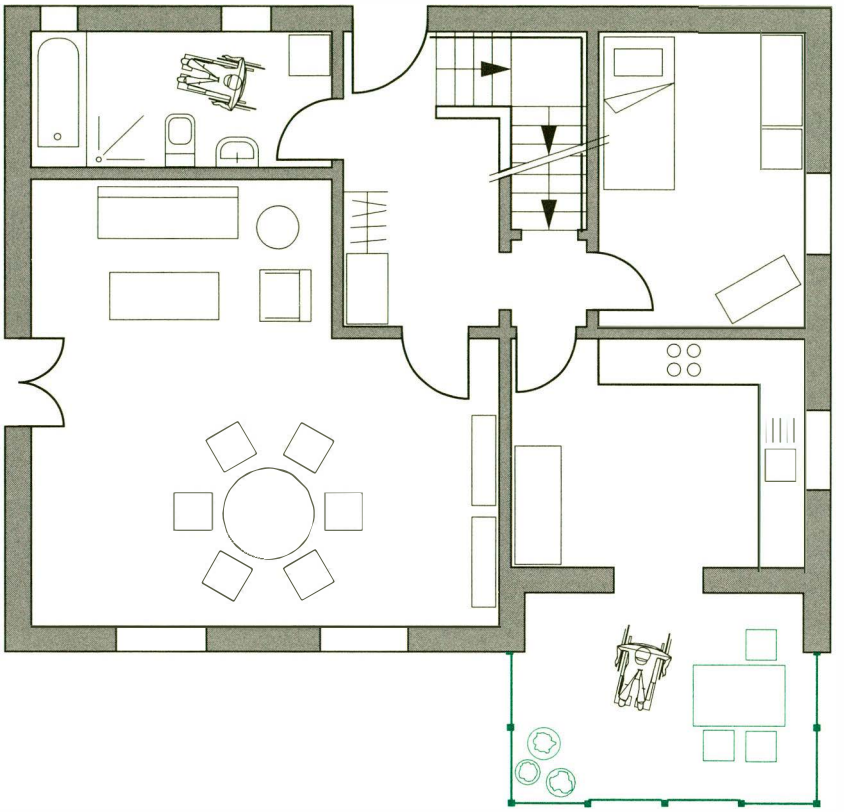

Hat die behinderte Bewohnerin nicht mehr die Möglichkeit, selbständig nach draussen zu gehen, ermöglicht ein an die Küche angebauter Wintergarten es ihr auch im Winter und in der Übergangszeit, etwas «aus dem Haus zu kommen». Im Sommer kann die Front geöffnet und damit der Wintergarten zur regen- und windgeschützten Terrasse umfunktioniert werden. Ein solcher Anbau ist ein gutes Beispiel für eine wertsteigernde Investition, die auch späteren Bewohnern zugute kommt.

Neubau

Bei einem Neubau ist es möglich, eine massgeschneiderte Lösung zu planen und auszuführen. Ein Neubau ist aber mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden. Bedingt durch die lange Planungs- und Ausführungszeit ist diese Variante auch nicht sofort verfügbar.

Kann ein fremd geplantes Haus oder eine Wohnung in der Rohbauphase gekauft werden, sind entscheidende Details oft noch beeinflussbar.

Unterlagen für die behindertengerechte Planung von An- und Neubauten können bei der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* bezogen werden.

Wohnungswechsel

Gründe für einen Wohnungswechsel

Verschiedene Gründe können für einen Wohnungswechsel sprechen. Am naheliegendsten ist der Umzug natürlich in einer Situation, wo eine bauliche Anpassung technisch unmöglich oder nicht vernünftig ist. Liegt die Wohnung beispielsweise im vierten Geschoss eines Mehrfamilienhauses ohne Lift, macht eine Anpassung für eine stark gehbehinderte Person in der Regel wenig Sinn. Es kann auch sein, dass eine Anpassung zwar technisch möglich, aber viel zu aufwändig und zu teuer wäre. Oder die Liegenschaftenverwaltung willigt nicht in die dringend nötigen Massnahmen ein.

Daneben gibt es aber auch Gründe für einen Wohnungswechsel, die behinderungsunabhängig sind. Vielleicht ist die Wohnung seit dem Auszug der Kinder sowieso zu gross. Oder sie ist zu klein, seit die Zwillinge zur Welt gekommen sind. Oder zu weit weg vom Arbeitsplatz, von der Ausbildungsstätte, von wichtigen Familienmitgliedern und Freunden. In solchen Fällen wird es sinnvoll sein, eine andere Wohnung zu suchen, auch wenn die jetzige mit vernünftigem Aufwand anpassbar wäre.

Basierend auf den Bedürfnissen der behinderten Person und abhängig von verschiedenen anderen Voraussetzungen kann dann die Suche nach einer geeigneteren Wohnsituation gestartet werden.

Umzug innerhalb des Hauses

Im einfachsten Fall ist es möglich, innerhalb des Hauses in eine passendere Wohnung umzuziehen; entweder, weil gerade eine besser zugängliche Wohnung frei wird, oder weil ein Hausbewohner bereit ist, seine Wohnung abzutauschen. Der Umzug wird sich hier einfach gestalten. Nachbarn, Umgebung, Einkaufsmöglichkeiten und viele andere vertraute Dinge bleiben sich gleich.

Umzug innerhalb der Siedlung / der Überbauung

Wer in einer Siedlung oder Überbauung wohnt, kann versuchen, über die Verwaltung innerhalb dieser Einheit eine geeignetere Wohnung zu finden. Dabei ist die Chance, rasch etwas Passendes zu finden, schon deutlich grösser, weil es innerhalb der Siedlung häufiger zu Mieterwechsel kommt und oft verschiedene Haus- und Wohnungstypen zur Auswahl stehen. Vielleicht haben ja einige Häuser der Siedlung einen Lift, einen ebenerdigen Zugang oder Kleinwohnungen mit einer Dusche an Stelle der Badewanne. Durch den Umzug bekommt man neue Nachbarn; sonst bleibt aber das meiste beim Alten.

Umzug innerhalb des Quartiers / des Dorfes

Auch bei einem Umzug innerhalb des Quartiers oder des Dorfes bleibt viel Vertrautes erhalten. Zum einen besteht aber bei dieser Lösung eine nochmals grössere Auswahl an Haus- und Wohnungstypen, zum anderen kann so auch die nähere Umgebung optimaler ausgewählt werden. Wer beispielsweise auf einen Rollstuhl angewiesen ist, muss, auch wenn er innerhalb des Hauses oder der Siedlung eine behindertengerechtere Wohnung finden könnte, immer noch das bestehende

topografische und architektonische Umfeld akzeptieren. Wenn aber das Lebensmittelgeschäft nur über Stufen zugänglich ist und zwischen der Wohnung und der Physiotherapie-Praxis ein Dutzend kaum überwindbare Trottoirkanten liegen, kann es sinnvoller sein, an einem günstigeren Standort im Quartier oder im Dorf eine Wohnung zu suchen.

Umzug an einen neuen Ort

Wer auch bereit ist, an einen neuen Ort zu ziehen, hat entsprechend eine nochmals grössere Auswahl und damit die Chance, etwas Passendes zu finden. Diese Möglichkeit ist vor allem dann vorteilhaft, wenn sich dadurch der Weg zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz vereinfacht oder wenn Familienmitglieder oder Freunde so näher rücken.

Eine neue Wohnform wählen

Der Umzugsgedanke kann auch Anlass sein, eine neue Wohnform zu suchen. Je nach Altersgruppe und Art und Schwere der Behinderung gibt es dabei verschiedene Möglichkeiten. Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaft, Mehrgenerationen-Haushalt, Alterswohnung oder Altersheim sind nur einige Stichworte zu diesem Thema. Detaillierte Informationen über Angebote an Ihrem Wohnort sind bei den zuständigen Sozialberatungsstellen erhältlich.

Die Kosten des Umzugs

Der Umzug in ein anderes Haus, eine andere Wohnung ist mit verschiedenen Kosten verbunden. Neben den bei jedem Umzug anfallenden Kosten für Reinigung und Transport spielen vor allem zwei Faktoren eine entscheidende Rolle. Zum einen ist dies die Mietzinsdifferenz. Ist die neue Wohnung teurer als die bisherige, bedeutet das monatlich *höhere Fixkosten.* Ist die Anpassung in der jetzigen Wohnung machbar, aber teuer, der Mietzins in der in Aussicht stehenden neuen Wohnung aber deutlich höher, lohnt es sich auszurechnen, welche Variante langfristig günstiger zu stehen kommt. Zum zweiten muss davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen auch am neuen Ort einige Anpassungen und damit Investitionen nötig werden. Dass vor der Kündigung und der Unterzeichnung des neuen Mietvertrags die Einwilligung des zukünftigen Vermieters für allfällig notwendige Anpassungen eingeholt werden muss, versteht sich dabei von selbst.

Neben den eigentlichen Wohn- und Umbaukosten spielen auch *laufende Kosten* eine wichtige Rolle. Mit einen Umzug können beispielsweise die Transportkosten für den Schul- oder Arbeitsweg ändern. Eventuell müssen auch die freiwilligen Handreichungen von Familienmitgliedern oder Nachbarinnen, die bisher beim Einkaufen, Putzen oder bei der Gartenpflege behilflich waren, an bezahlte Hilfen übertragen werden. Genauso gut können sich diese Kosten am neuen Wohnort natürlich auch verringern.

DIE ANFORDERUNGEN

Wer sich auf Grund der nun vorliegenden Informationen dafür entscheidet, etwas an seinem Wohnumfeld zu verändern, findet auf den folgenden Seiten nochmals kurz zusammengefasst die wichtigsten Anforderungen, die es bei einer Anpassung zu beachten gilt.

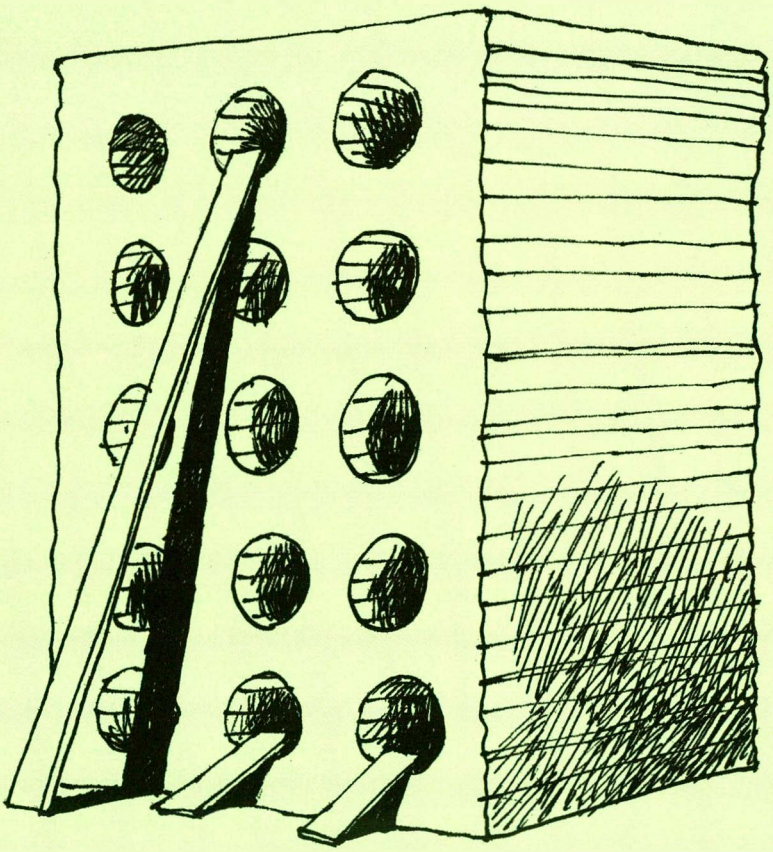

Behinderungsarten

Der Aufbau des Kapitels

Ähnlich wie bei der Checkliste wird in diesem Kapitel auf einem Gang zum Haus und durch die Wohnung aufgezeigt, welche Punkte bei den einzelnen Behinderungsarten zu prüfen sind. Die Angaben sind dabei bewusst allgemein abgefasst. Die nötigen technischen Details sind im folgenden Kapitel zu finden.

Die Piktogramme

Die Piktogramme zeigen an, welche Punkte bei welcher Behinderungsart besonders zu beachten sind:

Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte mit Rollator, Gehwagen, Gehgestell und ähnlichen Hilfsmitteln; gilt teilweise auch bei schweren Herz- und Atemwegserkrankungen oder für kleinwüchsige Menschen

Gehbehinderte mit Gehstöcken, Unterarm-Gehstützen und ähnlichen Hilfsmitteln; gilt teilweise auch für Menschen mit mittelschweren Herz- und Lungenproblemen, starkem Übergewicht, Rückenproblemen

Menschen mit einer Behinderung in den oberen Extremitäten (Lähmung, Amputation, Fehlbildung, Gelenkerkrankung)

Sehbehinderte oder blinde Menschen

Hörbehinderte oder taube Menschen

Der allgemeine Nutzen von Anpassungsmassnahmen

Die Botschaft der Piktogramme soll nun nicht so verstanden werden, dass nur die mit dem entsprechenden Symbol bezeichneten Kriterien Beachtung verdienen. Die meisten Kriterien erhöhen generell die Sicherheit und den Komfort *aller* Bewohner des Hauses und der Wohnung. Rollstuhlgerecht heisst ja beispielsweise auch «kinderwagengerecht» und «einkaufswagengerecht». Gleitsichere Beläge, eine ausreichende Beleuchtung und Handläufe werden alle Bewohner schnell schätzen lernen. Wo Rollstuhlfahrenden die Bedienung erleichtert wird, erreichen auch Kinder Briefkästen, Türglocken und Gegensprechanlagen. Viele ältere Menschen sehen oder hören nicht mehr so gut und profitieren deshalb generell von Massnahmen für Seh- und Hörbehinderte, aber auch von vielen anderen Anpassungen.

Vermieter sollten auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht werden. Dadurch steigen die Chancen, dass sie die geplanten Massnahmen gutheissen und vielleicht sogar (mit)finanzieren.

Aussenraum – Treppenhaus – Lift

Das Charakteristische

Charakteristisch für diese Bereiche ist, dass sie, ausser beim Einfamilienhaus, nicht Bestandteil einer einzelnen Wohnung sind, sondern *von allen Hausbewohnern genutzt* werden. Eine Anpassung sollte deshalb die Benutzbarkeit durch andere Hausbewohner nicht ungebührlich beeinträchtigen. Das gilt sowohl für Mietwohnungen wie bei Stockwerkeigentum. In der Praxis kommen aber, wie in der Einleitung angedeutet, die meisten Anpassungen in diesem Bereich allen zugute.

Stufen und Treppen

Stufen und Treppen stellen für Geh- und Sehbehinderte ein Hindernis dar und bergen Verletzungsgefahren. Treppen können auch für Menschen mit Herz- oder Lungenerkrankung eine fast unüberwindbare Barriere bilden. Bei alten Treppen ist zu prüfen, ob alle Stufen die gleiche Form aufweisen. Ausgetretene Holztreppen und unregelmässige Stein- und Betonstufen bilden eine nicht zu unterschätzende Gefahr und müssen deshalb repariert werden.

Zugang stufenlos
(Lift, Hebebühne, Treppenlift, Rampe, Nebeneingang)

Handlauf beidseitig

Sitzmöglichkeit auf Zwischenpodesten bei langen Treppen

Gleitsicherheit, auch bei nassem Wetter

Stufenvorderkanten kontrastreich markiert

Stufenvorderkante nicht vorstehend, geschlossene Stirnseite

freistehende Treppen so abschranken, dass sie nicht seitlich oder von hinten unterlaufen werden können (Kopfverletzung)

Lift

keine Treppe zwischen Eingang und Lifttür bzw. Lifttür und Wohnungstür (kein Halt auf Zwischengeschossen)

genügend grosser Vorplatz, ausreichende Türbreite und Grundfläche des Liftes

Benutzergerechte Auffindbarkeit, Bezeichnung und Bedienbarkeit von Ruf- und Wahltasten

Tür mit Glasanteil, Alarm mit Quittierung

Handläufe

Handläufe sind vor allem für Gehbehinderte eine grosse Hilfe, dienen aber auch Sehbehinderten (Leitfunktion, Absturzsicherung), im Bereich von Rampen auch Rollstuhlfahrenden.

bei allen Treppen sowie bei Rampen und Gefällstrecken mit mehr als 6% Gefälle

Installation wenn möglich beidseits der Treppe / der Rampe; über unterste und oberste Stufe hinausreichend

deutlicher Farbkontrast zu Hintergrund

gute Greifeigenschaften (Position, Durchmesser, Material)

Bodenbeläge

Bei Bodenbelägen ist folgendes zu beachten:

intakter Hartbelag ohne Absätze oder grössere Zwischenräume

Aussenraumbeläge eben mit minimalem Längsgefälle und einem Quergefälle von höchstens 2%

Gleitsicherheit, auch bei nassem Wetter

minimale Schmutzabgabe von Aussenbelägen

nicht spiegelnde Oberfläche

klarer visueller und / oder taktiler Kontrast zwischen Gehbereich und Umgebung

Haustür

Folgende Anforderungen gelten im Bereich der Haustür:

ausreichend grosser Vorplatz auf der Öffnungsseite der Tür (um mit Rollstuhl oder Gehgestell der Tür auszuweichen)

Klingel und Gegensprechanlage: gute Auffindbarkeit, Erreichbarkeit und Bedienbarkeit

Gegensprechanlage und /oder elektrischer Türöffner mit optischer Signalgebung / digitaler Anzeige / Videokamera

Erreichbarkeit Briefkasten

kontrastreiche Abhebung von Tür oder Türrahmen vom Hintergrund; Markierung von Glastüren auf Augenhöhe

keine oder minimale Türschwelle; falls unvermeidbar besser Absatz als Schwelle

einfache Türbedienung (einhändige Bedienung von Türgriff und Türschloss muss möglich sein; kein Drehknauf)

minimaler Öffnungswiderstand (Gewicht Tür, Türschliesser)

ausreichende Türbreite

Beleuchtung

Eine gute Beleuchtung verbessert in zweierlei Hinsicht die Sicherheit. Einerseits werden Hindernisse und Stolpergefahren besser erkennbar. Andrerseits erhöht sich, wenn alle vormals dunklen Ecken ausgeleuchtet sind, wenn man durch den Türspion erkennt, wer draussen steht und wenn man nicht im Dunkeln nach dem nächsten Lichtschalter suchen muss, das Sicherheitsgefühl.

ausreichende, gleichmässige, blendfreie Beleuchtung

leicht auffindbare Lichtschalter (Position, Leuchtschalter) **oder automatische Einschaltung** (Bewegungsmelder)

genügend lange Einschaltdauer der Zeitschaltuhr in Treppenhaus und Keller (besser: Bewegungsmelder)

kein ungünstiger Schattenwurf im Bereich von Stufen und von Bedienungselementen wie Klingel oder Türschloss

Leuchten so anordnen, dass sie Orientierung erleichtern (parallel zu Weg, nicht frei angeordnet)

beleuchtete Hausnummer, von der Strasse her gut sichtbar (Auffindbarkeit für Notarzt)

Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen

Bodenbeläge	Für Bodenbeläge im Wohnungsinnern gilt:
	keine hochflorige oder weiche Teppiche
	Gleitsicherheit (Oberfläche, Reinigung, frei verlegte Teppiche)
	nicht spiegelnde Oberflächen (Blendung)
	Schall absorbierende Oberfläche (Raumakustik)
Türen / Balkontür	Bei Türen sind folgende Kriterien zu prüfen:
	Türbreite, Bewegungsraum vor Tür
	Türschwelle (entfernen, kontrastreich bezeichnen)
	Tür, Türrahmen (kontrastreich gestalten)
	Türdrücker (Zugänglichkeit, Bedienbarkeit)
Fenster **Sonnen- und Sichtschutz**	Bei Fenstern sowie beim Sonnen- und Sichtschutz sind, je nach Behinderungsart, die folgenden Punkte zu beachten:
	Erreichbarkeit der Fenstergriffe
	Bedienbarkeit von Schliess-, Kipp- oder Aufrollmechanismus
	Regelung des Lichteinfalls von aussen
	Brüstungshöhe (Ausblick)
	Schallschutz, Raumakustik (Sprachverständlichkeit)
Beleuchtung	Abzuklären sind:
	ausreichende, blendfreie Beleuchtung
	Lichtschalter vor / bei Eintritt ins Zimmer bedienbar
	Verwendung von Leuchten mit zwei Leuchtkörpern (wenn Auswechseln nicht selbständig möglich)

Schalter / Steckdosen / Regler

Schalter, Steckdosen, aber auch der Sicherungskasten und die Bedienung der Heizung sind wichtige Elemente für die umfassende Benutzbarkeit einer Wohnung. Zu prüfen sind:

Erreichbarkeit

Bedienbarkeit von Schaltern und Reglern

ausreichende Anzahl Steckdosen
(herumliegende Kabel!)

Ablesbarkeit der Einstellung (Schalter, Heizung)
oder des Zustandes (Sicherung)

Telefon / Notruf / Radio / TV Gegensprechanlage

Telefon, Gegensprechanlage und eventuell Notruf gewährleisten die Verbindung zur Aussenwelt.

Erreichbarkeit (Telefon: von jedem Ort der Wohnung nach 4- bis 6-mal klingeln bzw. direkt vom Bett aus)

Bedienbarkeit (auch im Notfall, auf dem Boden liegend)

Ergänzen von Telefon- und Türklingelzeichen durch optische Signale, Telefonverstärker, Anschluss für Schreibtelefon; Mini-Höranlage für Radio / TV

Möblierung

Bei der Möblierung gilt es folgendes zu beachten:

so viele Möbel wie nötig, so wenig wie möglich; angemessene Freiflächen zwischen den Möbeln; ausreichender Bewegungsraum im Bereich von Schränken, Tischen, Türen

stabile, kippsichere Möbel (Tische, Stühle und Gestelle übernehmen Haltefunktion)

optimale Möbelspezifikationen (Tischhöhe, Unterfahrbarkeit, Stuhltyp und -höhe etc.)

Bedienbarkeit / Erreichbarkeit (z.B. Schranktür)

Möbel heben sich kontrastreich vom Hintergrund ab

keine in den Bewegungsraum vorstehenden Elemente, insbesondere auf Kopfhöhe

Sanitärräume

Bodenbeläge

Bei Bodenbelägen in Nassräumen ist folgendes zu beachten:

Gleitsicherheit, auch in nassem Zustand
(Badezimmerteppiche mit Gleitschutzmatte sichern)

nicht spiegelnde Oberflächen (Blendung)

Kontraste einsetzen (z.B. Duschenrand / Fussboden)

Türen

Für Türen zu Nassräumen gilt:

das auf Seite 126 Gesagte

nach aussen öffnende Türen oder Schiebetüren vergrössern die freie Bewegungsfläche

eine von aussen bedienbare Entriegelung erlaubt den Zugang in Notfällen (Tür nach aussen öffnend)

Fenster / Beleuchtung /Schalter / Steckdosen / Möblierung

Für Fenster, Beleuchtung, Schalter, Steckdosen und Möbel gilt:

das auf den Seiten 126 / 127 Gesagte

Spiegel / Spiegelschrank aus sitzender Position benutzbar

Apparate / Armaturen Haltegriffe

Bei den fest installierten Sanitärapparaten und Armaturen sind folgende Punkte entscheidend:

Erreichbarkeit von Apparaten und Armaturen
(: ausreichender Bewegungsraum)

Bedienbarkeit der Apparate und Armaturen

Markierungen an Bedienungselementen
(z.B. Kleinwaschmaschine)

Benutzbarkeit der Apparate (z. B. : Unterfahrbarkeit des Lavabos, Befahrbarkeit der Dusche)

Sicherheit (Wärmeisolation, gefährliche Kanten entschärfen)

stabile Haltegriffe bei WC und Badewanne / Dusche

Küche

Das Charakteristische

In der Küche sind die Dimensionen oft minimal und Apparate und Möbel häufig fest installiert. Das erschwert Anpassungsmassnahmen. Wenn die behinderte Person nicht die haushaltführende ist und sich Anpassungen als sehr aufwändig erweisen, ist deshalb abzuklären, ob es nicht sinnvoll ist, nur einen Teil der Küche (z.B. einen Arbeitsplatz oder den Zugang zum Kühlschranks) anzupassen.

Bodenbelag

Beim Bodenbelag der Küche ist folgendes zu beachten:

Gleitsicherheit (auch in nassem Zustand!)

nicht spiegelnde Oberflächen
(Blendung)

Türen / Fenster

Für Türen und Fenster gilt:

das auf Seite 126 Gesagte

Beleuchtung

In der Küche werden an verschiedenen Orten (Küchentisch, Kochherd, Spüle) Arbeiten ausgeführt, die eine gute Beleuchtung verlangen. Eine zentrale Leuchte reicht deshalb nicht aus, weil sonst an vielen möglichen Arbeitsplätzen im eigenen Schattenwurf gearbeitet werden müsste. Zu beachten ist:

das auf Seite 126 Gesagte

ausreichend Beleuchtungskörper, die die Arbeitsfelder gleichmässig ausleuchten, keine störenden Schatten

Schalter / Steckdosen

Anzahl und Lage der Steckdosen sind in der modernen Küche von besonderer Bedeutung. Hier finden sich auch eine grosse Menge von Schaltern und Reglern. Es gilt:

das auf Seite 127 Gesagte

Apparate / Armaturen / Möbel

Massgebend bei Küchenapparaten, Armaturen und Möbeln ist:

das auf den Seiten 127 / 128 Gesagte

ergonomische Arbeitsplatzeinrichtung

Markierungen an Bedienungselementen
(Kochherd etc.)

Waschküche – Keller – Dachräume

Das Grundsätzliche

Weil Waschküche, Keller und Dachräume in vielen Häusern für Behinderte nicht oder nur problematisch erreichbar und benutzbar sind, sollte zuerst abgeklärt werden, wieweit der Zugang überhaupt notwendig ist. An Stelle einer aufwändigen Anpassung des Zugangs zur Waschküche für eine Rollstuhlfahrerin kann es ja beispielsweise im Einzelfall auch möglich sein, im Badezimmer eine Kleinwaschmaschine aufzustellen. Besteht Platz für eine gewisse Vorratshaltung in der Wohnung, erübrigt sich so mancher Gang in den Keller.

Bodenbeläge

Bodenbeläge in Waschküche, Keller und Dachräumen sollten folgenden Anforderungen genügen:

feste Oberfläche ohne unerwartete Unebenheiten

Gleitsicherheit (Waschküche auch in nassem Zustand)

Türen und Fenster

Den etwas speziellen Gegebenheiten angepasst gilt:

das auf Seite 126 Gesagte

Beleuchtung / Schalter

Die Beleuchtung ist in den Zugängen zu diesen Räumen und den Räumen ein entscheidendes Sicherheitselement. Zu beachten ist:

das auf Seite 126 / 127 Gesagte

Lichtschalter vor / bei Eintritt in den Raum bedienbar oder Einschaltung über Bewegungsmelder

Gefahrenstellen

Im Keller- und Dachbereich lauern besondere Gefahren:

In den Gehbereich ragende Hindernisse (Rohre, Armaturen, Unterzüge, Feuerlöscher, Möbel) **kontrastreich bezeichnen**

Gehbereich nicht als Ablagefläche (Altpapier etc.) **benutzen**

Absturzstellen sichern (z. B. Treppenöffnung in Dachräumen)

Waschmaschine / Tumbler

Für Waschmaschine und Tumbler gilt:

das auf Seite 129 Gesagte (Apparate und Armaturen)

Kleinwaschmaschine im Badezimmer

DIE AUSFÜHRUNG

Jede Wohnsituation ist anders. Sowohl was das bauliche Umfeld wie was die individuellen Bedürfnisse angeht. Es ist deshalb weder Absicht noch möglich, für jede einzelne Fragestellung eine detaillierte Antwort, eine Patentlösung, aufzuzeigen. In diesem Kapitel werden technische Grundprinzipien erklärt und verschiedene Anpassungsmöglichkeiten aufgezeigt. In den meisten Fällen können die folgenden Ausführungen die Beratung durch eine Fachperson nicht ersetzen. Sie sollen aber allen Beteiligten ermöglichen, selber Lösungsansätze zu entwickeln und den Baufachleuten als kompetente Gesprächspartner gegenüberzutreten.

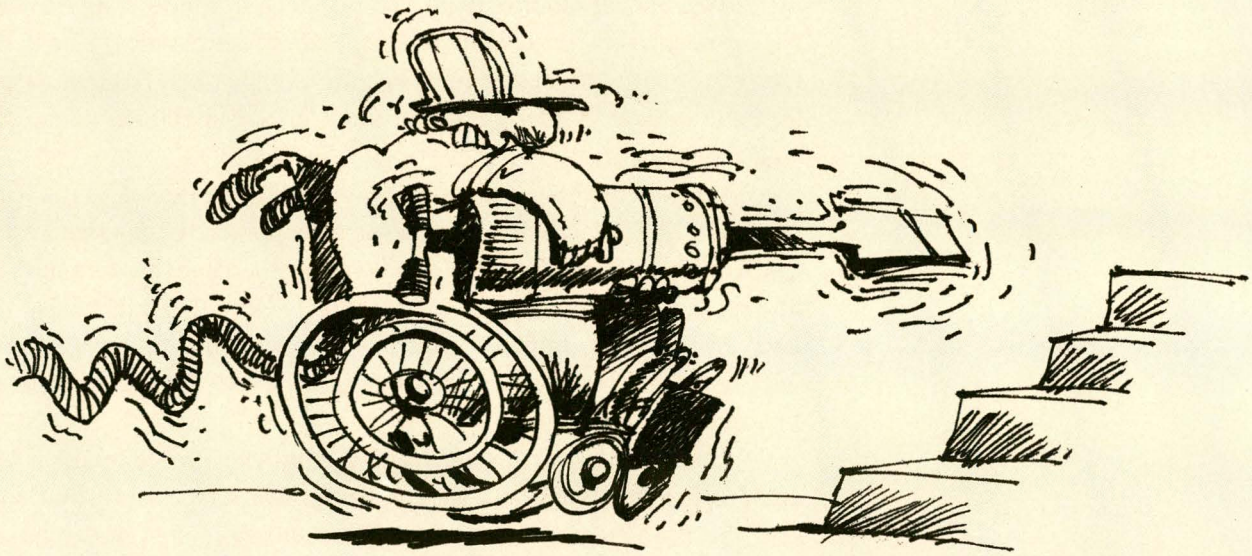

Treppe – Stufe – Schwelle – Absatz

Der Stellenwert von Stufe und Treppe

Stufen und Treppen verdienen aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung. Zum einen stellen sie für die meisten behinderten und älteren Menschen in irgendeiner Form ein Problem dar. Sie sind deshalb bei praktisch jeder Wohnungsanpassung ein zentrales Thema.

Für Menschen im Rollstuhl oder mit schweren Geh-, Herz- oder Atembeschwerden sind Treppen ein (fast) unüberwindbares Hindernis. Zusammen mit der Benutzbarkeit von Bad und WC steht das Überwinden von Treppen zuoberst auf der Liste der Kriterien, die darüber entscheiden, ob eine behinderte Person weiterhin in ihrer Wohnung bleiben kann. Wenn eine Treppe zur Wohnung oder zu wichtigen Räumen innerhalb der Wohnung nicht mehr überwindbar ist oder wenn Bad und WC nicht mehr benutzt werden können, muss zwingend mit einer Wohnungsanpassung oder einem Umzug reagiert werden.

Gefahrenstellen bei Stufen und Treppen

Treppen bergen besonders hohe Risiken; nicht nur für behinderte Menschen. Deshalb muss hier Unfallprävention gross geschrieben werden. Ein Ausrutscher auf der Treppe kann weit reichende Folgen für die Gesundheit und die Selbständigkeit haben (z.B. Schenkelhalsbruch bei älteren Menschen). Es lohnt sich also in jedem Fall, die Sicherheit im Bereich von Treppen zu erhöhen. Mögliche Massnahmen werden im folgenden beschrieben.

Problematik von Treppen für Geh- und Sehbehinderte

Auf die Frage, weshalb eine Treppe nicht mehr oder nur noch unter grosser Anstrengung überwunden werden kann, scheint die Antwort meist nahe liegend: die Person ist gehbehindert. Ähnliches gilt für die Sicherheit Sehbehinderter beim Treppensteigen. Eine solche Aussage ist, wenn auch bestimmt ein wichtiger Aspekt des Problems, nicht die ganze Antwort. Oft ist nämlich auch die Treppe nicht optimal ausgelegt und behindert oder gefährdet die Treppensteigenden unnötigerweise zusätzlich.

Auf der einen Seite kann eine gehbehinderte Person in der Therapie ihre Muskeln stärken oder bessere Techniken für das sichere und kraftsparende Treppensteigen einüben. Daneben haben aber auch viele Treppen ein «Entwicklungspotenzial». Wird beispielsweise ein zweiter Handlauf montiert oder ein Treppenläufer entfernt, ersetzt oder besser fixiert, kann das die Begehbarkeit der Treppe schon deutlich verbessern.

Auf der folgenden Seite werden mögliche Problempunkte und entsprechende Lösungsansätze aufgezeigt. Meist ist es nötig und sinnvoll, das Problem auf verschiedenen Ebenen anzugehen (Beleuchtung verbessern, Handlauf anbringen, Treppensteigtechniken einüben etc.).

Anordnung der Stufe oder Treppe

Unverhofft angeordnete, einzelne Stufen sind klar zu bezeichnen. Befindet sich die Treppenkante zu nahe an der von einer sehbehinderten Person benutzten Wohnungs- oder Lifttür, kann der Sturzgefahr mit einer Abschrankung oder einem Möbelstück begegnet werden.

Schlecht erkennbare Stufenkanten

Für Sehbehinderte, aber auch für normal Sehende, erhöhen schlecht erkennbare Stufenkanten die Sturzgefahr. Als besonders ungünstig erweisen sich gesprenkelte Kunststeinstufen, weil hier der Übergang zwischen den einzelnen Stufen durch das unruhige Muster stark verwischt wird. Im Aussenbereich sollten Vorderkanten von Steinstufen mit einer kontrastierenden Farbe (in der Regel weiss) bezeichnet werden. Im Hausinnern können auf glatte Oberflächen rutschhemmende Streifen in kontrastierender Farbe aufgeklebt werden (Foto S. 190). Auch die Beleuchtung der Treppe ist für das Erkennen der Stufenkanten von Bedeutung (siehe folgende Seiten).

Profil der Stufe

Vorstehende Stufenkanten erhöhen das Stolperrisiko. Bei Holztreppen können diese Kanten eventuell entfernt oder der Raum unter der Kante ausgefüllt werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Massnahme die Auftrittsfläche der Stufen verkleinert. Bei Steinstufen wird es in der Regel nicht möglich oder sinnvoll sein, die Kanten zu entfernen.

Form der Treppenstufe

Ein Problem gewendelter Treppen liegt in der gegen das Zentrum spitz zulaufenden Form ihrer Stufen. In Treppenhäusern ist es oft so, dass nur auf der Innenseite der Treppe – und damit im Bereich der kleinsten Auftrittsfläche der Stufe – ein Handlauf angebracht ist. Das Anbringen eines Handlaufs an der Aussenkante der Treppe ermöglicht es der gehbehinderten Person, die sicherere Seite der Treppe zu benutzen. Arm- und Handbehinderte können sich dadurch sowohl beim Hoch- wie beim Runtersteigen auf ihrer stärkeren Seite festhalten.

Unregelmässige Stufen

Unregelmässige Stufenhöhen oder ausgetretene Holzstufen gefährden das sichere Treppensteigen. Korrekturmöglichkeiten hängen von der individuellen Situation ab und müssen mit einer Fachperson besprochen werden.

Fehlender oder ungenügender Handlauf

Dem Handlauf kommt deshalb eine so grosse Bedeutung zu, weil er beim Treppensteigen der gehbehinderten Person die Funktion des Stockes ersetzt, im Notfall als Halt dient und, nicht zuletzt, weil er in

fast jedem Fall relativ leicht nachträglich angebracht werden kann. Technische Details sind auf der Seite 140 zu finden. Wird beidseits der Treppe ein Handlauf angebracht, können sich Menschen mit einer schwächeren Körperhälfte in beide Richtungen mit ihrem starken Arm festhalten. Um im Notfall als Halt zu dienen, muss der Handlauf stabil in der Wand oder im Boden verankert sein. «Handläufe» in Form eines der Treppe entlang geführten Seiles bieten eine trügerische Sicherheit und sind unbedingt zu ersetzen. Individuelle Markierungen am Handlauf erleichtern Sehbehinderten die Orientierung.

Gleitgefahr

Stufen, auf denen man (insbesondere in nassem Zustand) leicht ausgleitet, müssen rutschfest gemacht werden. Steinoberflächen können aufgerauht oder im Kantenbereich durch das Einfräsen von Rillen gleitsicherer gemacht werden. Sowohl bei glatten Stein- wie auch bei Holzstufen oder Stufen mit Kunststoffbelag ist es möglich, im Kantenbereich rutschhemmende Streifen nachträglich aufzubringen (Foto S. 190). Wählt man diese Streifen in einer zum Untergrund kontrastierenden Farbe, erhöht das zusätzlich die Sicherheit. Treppenläufer müssen rutschsicher mit den Treppenstufen verbunden oder sonst entfernt werden. Hier soll aber auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Gleitgefahr nicht alleine vom Untergrund abhängt. Genauso wichtig ist ein (Haus-)Schuh mit festem Sitz und gleitsicherer Sohle beziehungsweise ein rutschhemmender Gummifuss am Gehstock.

Beleuchtung

Eine ausreichende, blendfreie Beleuchtung trägt viel zur Sicherheit bei. Treppenkanten müssen sich deutlich abzeichnen. Ob das mit einer oder mehreren Leuchten realisiert werden kann und wie die ideale Anordnung aussieht, muss vor Ort ausprobiert werden. Bei Treppen, die in dunkle Räume führen (z.B. Kellertreppe), muss der Schalter ausserhalb des Treppenbereichs liegen, damit das Licht vor dem Betreten der Treppe eingeschaltet werden kann. Bei zeitgeschalteten Treppenhausbeleuchtungen ist die Einschaltdauer so einzustellen, dass die behinderte Person sicher ihre Wohnung erreicht. Besser ist jedoch die Verwendung von Bewegungsmeldern an Stelle einer Schaltuhr (siehe Illustration S. 106).

Verletzungsgefahr

Um bei einem allfälligen Sturz die Verletzungsgefahr so klein wie möglich zu halten, sollten Möbel und andere Gegenstände mit scharfen Kanten aus dem Sturzbereich entfernt werden. Kanten von fest montierten Objekten (Fensterbrett, Heizkörper etc.) sind wenn möglich zu entschärfen oder – bei grosser Sturzgefahr – abzupolstern.

Wo es nicht möglich oder sinnvoll ist, Stufen oder eine Treppe mit einer Rampe zu überwinden, werden elektrifizierte Treppensteighilfen eingesetzt. Dabei können, je nach Einsatzhäufigkeit, Höhe des Budgets sowie technischen und baulichen Gegebenheiten verschiedene Geräte zum Einsatz kommen.

Mobile Treppensteighilfe

Eine mobile Treppensteighilfe ist ein *transportables Gerät*, das vorübergehend am Rollstuhl befestigt wird und mittels Raupen (Treppenraupe) oder einer speziellen Radkonstruktion (scalamobil®) Stufen überwinden kann. Diese Geräte müssen von einer Hilfsperson bedient werden, ermöglichen also *kein selbständiges Überwinden der Treppe*. Sie eignen sich eher für den vorübergehenden (Rehabilitationsphase) oder sporadischen (Verwandten- oder Arztbesuch) Einsatz als für den Dauereinsatz. Die Hilfsperson muss verlässlich verfügbar sein und selber über eine gewisse Kraft und Geschicklichkeit verfügen. Ein solches Gerät sollte nicht ohne vorhergehende, realitätsnahe Tests vor Ort gekauft werden. Dabei ist auch abzuklären, ob sich die betroffene Person sicher fühlt. Treten Angst- oder Schwindelgefühle auf, muss eine andere Lösung gesucht werden.

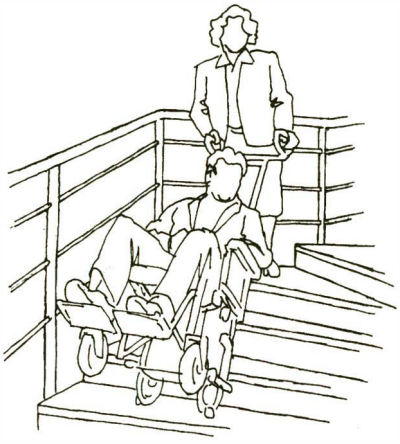

Plattform-Treppenlift

Bei diesem Treppenlift-Typ fährt eine Plattform entlang einer seitlich montierten Schiene die Treppe hoch. Er kann von der behinderten Person *selbständig bedient* werden. Im Prinzip ist es möglich, mehrere Stockwerke zu überwinden. In der Praxis kann sich aber ein Einsatz über mehr als zwei Geschosse als problematisch erweisen. Der Plattform-Treppenlift eignet sich vor allem für die Benutzung mit dem Rollstuhl und kann sowohl innerhalb wie ausserhalb des Hauses eingesetzt werden. Das Treppenhaus muss gewisse minimale Abmessungen aufweisen (Platz für Auffahrt beim Treppenantritt, Treppenlaufbreite, freie Höhe, Podestbreite beim Treppenaustritt). Ob ein bestimmtes Treppenhaus diese Anforderungen erfüllt, sollte von einer Fachperson einer Treppenlift-Firma abgeklärt werden. Ein Merkblatt mit Hersteller-Adressen kann bei der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* bezogen werden.

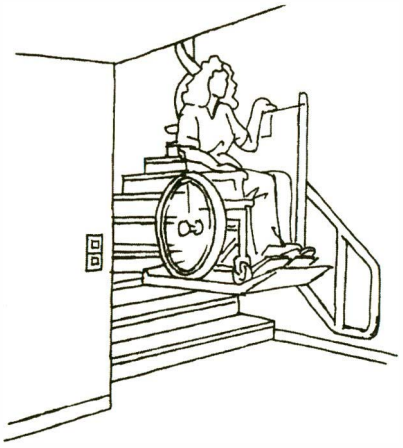

Sitz-Treppenlift

Vom Prinzip her ähnelt der Sitz-Treppenlift dem Plattform-Treppenlift. Nur ist hier an Stelle einer Plattform ein Sitz montiert. Deshalb eignet er sich vor allem für Gehbehinderte und Menschen mit Herz- und Atembeschwerden, die auf geraden Strecken gehen können, für die das Treppensteigen aber zu belastend ist. Der Sitz-Treppenlift benötigt deutlich weniger Platz als ein Plattform-Lift, weshalb er auch in engeren Treppenhäusern zum Einsatz kommen kann.

In *Ausnahmefällen* kann er als Notlösung auch für Rollstuhlfahrende in Betracht gezogen werden. Das gilt aber nur, wenn die behinderte Person selbständig oder mit Hilfe auf den Sitz wechseln kann und während der Fahrt sicher sitzt. Da der Rollstuhl nicht mittransportiert werden kann, muss bei der oberen Haltestelle ein zweiter Rollstuhl bereitstehen.

Die Anschaffung eines Treppenlifts ist immer mit grossen Kosten verbunden. Vor allem ältere Menschen und solche mit einer fortschreitenden Behinderung sollten deshalb vor der Entscheidung für einen Sitz-Treppenlift die langfristige Entwicklung ihrer körperlichen Verfassung in die Überlegungen miteinbeziehen.

Deckenlift mit Sitz oder Rollstuhl-Aufhängung

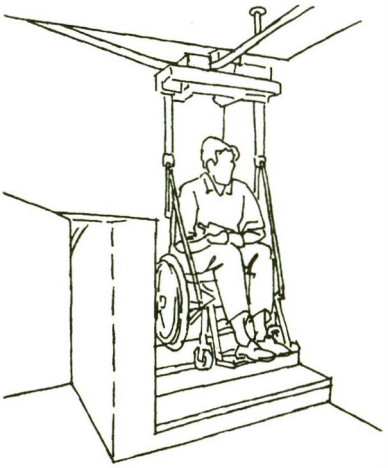

Beim Deckenlift verläuft die Schiene oberhalb der Treppe. Das System hat gewisse Ähnlichkeiten mit einem Sessellift. Diese Technik empfiehlt sich insbesondere bei engen Platzverhältnissen und komplizierten Wegen mit verschiedenen Richtungs- und Steigungsänderungen. Die Schiene kann über verschiedene Treppenabschnitte und im Prinzip selbst durch Türöffnungen geführt werden. Die Lage der Schiene ermöglicht es auch, den Lift an Orten durchzuführen, wo beidseitig Türen angeordnet sind. Es können zwei Typen von Deckenliften für Treppen unterschieden werden. Der eine ist mit einem Sitz ausgestattet und eignet sich ähnlich wie der Sitz-Treppenlift vor allem für Menschen, die noch einige Schritte gehen können. Beim zweiten Typ kann ein Rollstuhl an einer Aufhängevorrichtung befestigt werden. Die behinderte Person wird so mitsamt ihrem Rollstuhl über die Treppe bewegt. Dieses System sollte vor dem Kauf praktisch ausprobiert werden, um zu sehen, ob die an sich sichere Transporttechnik auch als sicher erlebt wird. Die Person im Rollstuhl schwebt hier ja über der Treppe. Und in gewissen Momenten kann der Rollstuhl leicht schaukeln. Je nach Treppe und persönlichem Befinden kann das vor allem beim Abwärtsfahren unangenehme Gefühle auslösen.

Hebebühne

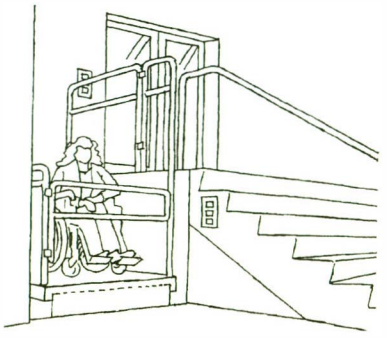

Mit einer Hebebühne werden Höhenunterschiede vertikal überwunden. Das kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn eine Wohnung im Hochparterre nicht über das Treppenhaus zugänglich gemacht werden kann und ein Zugang vom Garten aus über einen Balkon geschaffen werden muss. Je nach Modell und gesetzlichen Grundlagen ist die überwindbare Höhe beschränkt. In der Regel liegt dieses Mass unter einer Stockwerkshöhe. Eine Liste mit Adressen von Hebebühnen-Herstellern in der Schweiz kann bei der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* bezogen werden.

Lift

Die Nachrüstung eines Hauses mit einem konventionellen Lift ist in der Regel aufwändig und kostspielig. Bei einer geplanten, umfassenden Renovation kann dies jedoch sinnvoll sein. Ein Aufzug kommt ja allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugute, seien es Eltern mit Kinderwagen oder Haushaltführende mit Einkaufswagen oder schwerem Wäschekorb. Bei der Planung einer Liftanlage kann das Merkblatt «Behindertengerechte Aufzugsanlagen» der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* zu Rate gezogen werden. An bestehenden Liftanlagen sind Anpassungen für Sehbehinderte (z.B. ertastbare Stockwerksbezeichnungen) und Hörbehinderte (z.B. Alarm mit Quittierung) zu prüfen.

Spezielle *Kompakt- oder Behindertenaufzüge* können als eine im Vergleich zu konventionellen Liften günstige Lösung im Haus oder an der Fassade installiert werden (siehe Illustration). Diese Aufzüge dürfen ausschliesslich von der behinderten Person benutzt werden. Die zuständige Behörde oder der Vertreiber geben Auskunft darüber, ob der Einsatz an dem von Ihnen vorgesehenen Ort erlaubt ist.

Schwelle und Absatz

Schwellen und Absätze bilden für Geh- und Sehbehinderte eine latente *Stolpergefahr*. Absätze sind etwas weniger problematisch als Schwellen, weil sie meist weniger hoch sind und man nur von der tieferen Seite her an der Kante hängen bleiben kann. Wo solche Absätze nicht entfernt werden können, sollte die Kante jedoch deutlich mit kontrastierender Farbe (bzw. mit einem Wechsel des Bodenbelages) gekennzeichnet werden. Auch für Rollstuhlfahrende sind Absätze leichter zu überwinden als Schwellen. Niedere Schwellen sind für sie ein Hindernis, höhere eine unüberwindbare Barriere.

Für Geh- und Sehbehinderte sind symmetrische Schwellen unproblematischer als asymmetrische. Die Tatsache, dass beim Überschreiten einer asymmetrischen Schwelle nicht nur ein Hindernis, sondern zusätzlich noch ein Höhenunterschied überwunden werden muss, macht diesen Schwellentyp besonders gefährlich.

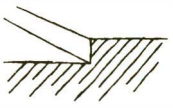

Absatz

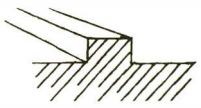

symmetrische Schwelle

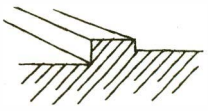

asymmetrische Schwelle

Schwellen entfernen

Wo immer möglich, sollten Schwellen entfernt werden. Im Prinzip sind zwei Vorgehen vorstellbar: entweder wird der Boden beidseits (oder zumindest einseitig) auf das Schwellenniveau erhöht oder man trägt die Schwelle ab. Auf das Erhöhen des Bodenbelages wird auf der folgenden Seite eingegangen. Ob es möglich und sinnvoll ist, eine bestimmte Schwelle zu entfernen, ist von Fall zu Fall verschieden und kann hier nicht abschliessend behandelt werden.

Wird eine Schwelle entfernt, sind damit zwei Konsequenzen verbunden. Erstens muss im Bereich der Schwelle der Bodenbelag von der einen Seite her ergänzt werden. Das sollte normalerweise technisch kein Problem sein. Nicht immer lässt sich diese Aufgabe aber ästhetisch befriedigend lösen. Die zweite Konsequenz kann je nach

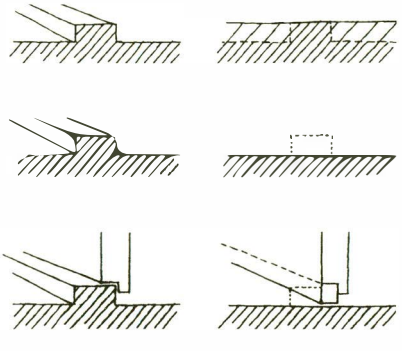

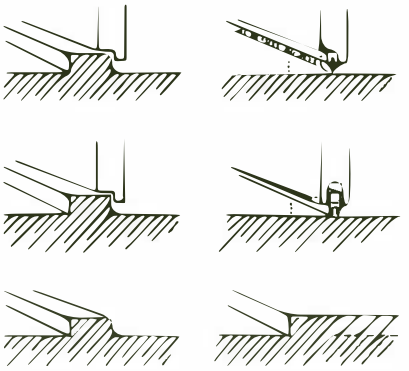

Raum von grösserer Tragweite sein. Die vorhandene Tür schliesst ja nun nicht mehr die ganze Türöffnung ab. Licht, Gerüche, Geräusche, Kälte und ein allfälliger Luftzug dringen durch den entstandenen Spalt. Dem kann – falls überhaupt nötig – durch das Anbringen einer Holzleiste (günstigste, aber auch nur beschränkt wirksame Lösung), eines Bürstenkammes (nicht empfehlenswert bei Teppichböden) oder einer im Fachhandel erhältlichen, beweglichen Gummidichtung (technisch sauberste aber auch teuerste Variante) begegnet werden.

Nicht immer ist es möglich, eine Schwelle zu entfernen. Aus den eingangs erwähnten Überlegungen sollte man dann wenigstens die Schwelle in einen unproblematischeren Absatz umwandeln.

Bodenbelag erhöhen

Wie und wie leicht ein Boden erhöht werden kann, hängt einerseits von der Höhendifferenz zwischen bestehendem Boden und Schwelle und andrerseits vom bestehenden Bodenbelag ab. Bei einer *Höhendifferenz von mehreren Zentimetern* muss in jedem Fall eine Fachperson beigezogen werden. Die Erhöhung des Bodens ist dann zusätzlich nutzbar. Im Erdgeschoss kann mit dem Anheben des Bodens, durch den Einsatz geeigneter Materialien, die Wärmeinsolation gegen die Kellerräume verbessert, in den Obergeschossen durch das fachgerechte Einbringen einer Trittschallisolation die Schalldämmung verbessert werden. Als neuer Bodenbelag eignet sich hier insbesondere der Parkettboden. Zum einen weist er eine gewisse Eigenstabilität auf und zum anderen ist er bei richtiger Oberflächenbehandlung sowohl für Gehbehinderte, Rollstuhlfahrende und Sehbehinderte günstig.

Bei einer *kleinen Schwelle* kann die Höhendifferenz durch das Verlegen eines niederflorigen Spannteppichs oder eines Parkett- oder Laminatbodens ausgeglichen werden. Ist der bestehende Bodenbelag stabil und eben, dient er direkt als Unterlage für den neuen Bodenbelag. Andernfalls sollte der bisherige Bodenbelag entfernt, der Boden ausnivelliert und erst dann ein neuer Bodenbelag verlegt werden.

Keile und Rampen im Innenbereich

Kleinere Schwellen und Absätze sind für Gehbehinderte im Rollstuhl oder mit Rollator leichter überwindbar, wenn ein Keil eingesetzt wird (siehe S. 109). Einzelne Stufen können mit einer Rampe überwunden werden. Bezüglich Steilheit gilt beim Keil wie bei der Rampe: je flacher, desto besser. Beim Keil sollte aber gleichzeitig auf die Stolpergefahr für Fussgänger geachtet werden. Ein Keil, der weit in einen Raum hinein reicht ist deshalb ungünstig. Die optimale Lösung muss immer individuell gesucht werden. Ein Keil auf der Anschlagseite der Tür muss entfernbar sein oder nur so hoch, ist dass die Tür trotz Keil noch geschlossen werden kann (siehe *Attikatürschwelle*, S. 141). Der Keil sollte sich kontrastierend vom Untergrund abheben.

Bei einer Rampe muss die von der behinderten Person überwindbare Steigung im Versuch getestet werden. Für Handrollstühle

gilt eine empfohlene Steigung von *maximal 12%*. Darüber wächst bei Selbstfahrenden die Gefahr, dass sie nach hinten kippen. Begleitpersonen, die einen Rollstuhl schieben (insbesondere ältere Menschen), werden bei zu steilen Rampen körperlich zu stark belastet; zudem steigt das Unfallrisiko. 12% Steigung bedeutet, dass auf einem Meter Weg (100 cm) eine Höhe von 12 cm überwunden wird. Das zeigt auch gleich, dass *Länge und Platzbedarf einer Rampe* nicht unterschätzt werden dürfen. Eine Rampe zur Überwindung einer Stufe von 18 cm hat bei 12% Steigung eine Länge von 1,5 m; eine Rampe mit 6% Steigung wird dann bereits 3 m lang (siehe auch S. 89). Es gilt zu beachten, dass es für gehbehinderte Fussgänger oft einfacher ist, eine Stufe als eine (steile) Rampe zu überwinden.

Keile und Rampen sind entweder im spezialisierten Fachhandel in verschiedenen Höhen und Breiten erhältlich, können aus geeignetem Blech (z.B. Riffelblech) beim Metallbauer bestellt oder aus Holz beim Schreiner bezogen beziehungsweise selber hergestellt werden. Sie sind zweckmässig mit dem Boden oder der Schwelle zu verbinden, so dass sie nicht wegrutschen können.

Rampen im Aussenraum

Im Aussenbereich können zwei Gruppen von Rampen unterschieden werden. Zum einen die fest mit dem Terrain oder Haus verbundene Rampe, zum andern die (demontierbare) Rampe aus Metall oder Holz.

Ein grosser Vorteil der Rampe im Aussenraum liegt in ihrer einfachen Bauweise und der Unabhängigkeit von elektrischem Strom. Das macht sie zu einem verlässlichen, immer verfügbaren Element. Zudem fallen nach der Montage keine weiteren, laufenden Kosten an. Ihr Nachteil liegt im bereits erwähnten, relativ grossen Platzbedarf. Zudem können für schwer körperbehinderte Menschen auch relativ flache Rampen ein kaum überwindbares Hindernis bilden. In jedem Fall gehört für diese Personengruppe ein Handlauf (am besten beidseitig) zwingend zur Ausstattung einer Rampe.

Grundsätzlich sollte der *festen Rampe* den Vorzug gegeben werden. Gerade bei Mehrfamilienhäusern dient sie allen Bewohnerinnen und Bewohnern, was auch die anfallenden Kosten rechfertigt. Wer mit dem Kinderwagen, einem Rollenkoffer oder dem Einkaufswagen unterwegs ist, wird eine Rampe schnell zu schätzen wissen. Längere Rampen sollten wenn möglich 1,20 m breit sein, um ein Kreuzen von Rollstuhl bzw. Kinderwagen und Fussgängern zu gewähren. Bezüglich Belagswahl gilt das auf S. 180 Gesagte. Rampen müssen (beidseitig) von einem Handlauf begleitet sein. Bei längeren Rampen ist der Handlauf so auszubilden, dass er auch als Absturzsicherung dient.

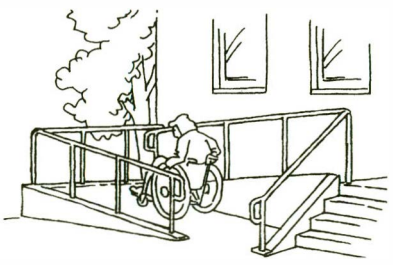

Demontierbare Rampen aus Metall oder Holz eignen sich vor allem für provisorische Lösungen oder dort, wo sie nur selten benutzt werden, sowie in Fällen, wo eine feste Rampe aus Platzgründen nicht dauernd stehen kann, weil sie z.B. bis auf den öffentlichen Gehsteig

reichen würde. Ein Rampe im Aussenbereich muss auch in nassem Zustand rutschsicher sein. Bei Holzrampen kann dazu in die letzte Lackschicht Quarzsand eingebracht werden. Metallrampen sind entweder aus einem Blech mit Reliefstruktur (Riffelblech, Streckmetall) zu fertigen oder mit einem rutschfesten Belag (z.B. aufklebbare Antirutsch-Streifen) zu versehen. Holzrampen können bei einer Schreinerei, Metallrampen beim Metallbauer in Auftrag gegeben werden. Fertige Metallrampen sind im spezialisierten Fachhandel erhältlich.

Handlauf

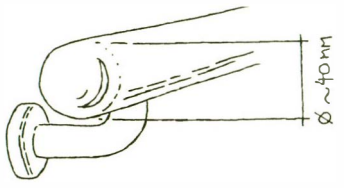

Der Handlauf dient Gehbehinderten als *Gehhilfe* und Sehbehinderten als *Leitlinie* und *Schutz vor Gefahrenstellen*. Ein Handlauf sollte *beidseits* eines Weges, einer Rampe oder einer Treppe angebracht werden. Dies gilt aus den genannten Gründen für Sehbehinderte, ist aber auch für all die Gehbehinderten hilfreich, die halbseitig gelähmt sind oder sonst eine stärkere und eine schwächere Körperseite haben. So haben sie in beiden Gehrichtungen einen Handlauf auf der stärkeren Seite.

Ein Handlauf sollte einen Durchmesser von etwa 4 cm aufweisen und wird auf einer Höhe von 90 bis 100 cm ab Boden angebracht. Bei einer individuellen Anpassung muss diese Höhe aber immer den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden. Der Handlauf sollte mindestens 30 cm über Anfang und Ende einer Treppe oder Rampe hinaus geführt werden, damit sich Sehbehinderte rechtzeitig orientieren und sich Gehbehinderte schon vor dem ersten Tritt abstützen können. Eine zum Umfeld kontrastierende Farbe des Handlaufs erleichtert Sehbehinderten das Auffinden.

Balkontürschwelle

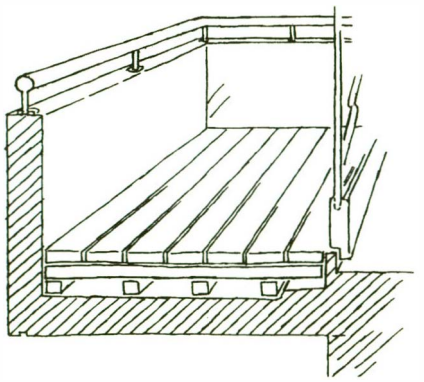

Meist liegt der Balkon deutlich tiefer als der Innenraum. Zusätzlich muss oft noch von innen eine relativ hohe Balkontürschwelle überwunden werden. Hier kann, zumindest balkonseitig, die Höhendifferenz ziemlich einfach ausgeglichen werden. Die Grundkonstruktion gleicht einer Holzpalette, wie sie im Transportgewerbe benutzt wird. Ein solcher Holzrost kann auf Mass angefertigt werden. Spalten zwischen den Auflagebrettern erleichtern den Abfluss des Regenwassers und die Luftzirkulation. Sie sind so auszugestalten, dass ein Rollstuhlrad nicht hängenbleibt und ein Gehstock nicht wegrutschen kann (Abstand max. 5 mm, nur leicht gebrochene Kanten). Der Anschluss zur Balkontür hat den gleichen Kriterien zu genügen. Würde er direkt an den Balkontürrahmen angeschlossen, bestünde die Gefahr, dass Regenwasser in die Wohnung eindringt und Schäden verursacht.

Die Oberfläche muss imprägniert und auch im nassen Zustand rutschfest sein. Dies kann beispielsweise durch das Beimischen von Quarzsand in die letzte Lackschicht erreicht werden. Aus Sicherheitsgründen ist bei solchen Holzkonstruktionen das *Balkongeländer entsprechend höher zu setzen*, weil sonst die gesetzlich vorgeschriebene Geländerhöhe ab Boden nicht mehr eingehalten wird!

Als *Alternative* oder ergänzend kann, wenn sich die Türöffnung direkt neben einem Mauerstück befindet, in der Türleibung auf Greifhöhe ein stabiler *Haltegriff* montiert werden. Hier kann man sich beim Überschreiten der Schwelle festhalten, was die Sicherheit schon beträchtlich erhöht. Ist, wie bei einer Halbseitenlähmung, eine Körperseite geschwächt, sollte beidseits ein Griff montiert werden.

Terrassentürschwelle

Bei einer bodengleichen Terrasse sind zwei Lösungen möglich. Entweder kann die gesamte Fläche oder ein Teil davon, beispielsweise wie unter *Attikatürschwelle* beschrieben, zugänglich gemacht werden. Oder man schafft einen sicheren Zugang mittels einer Rampe (Steigung maximal 12%), einem festen Tritt und / oder einem Haltegriff oder Handlauf. Eigentümer einer Liegenschaft können je nach Gegebenheiten auch die Terrassenfläche aufschütten und so die Höhendifferenz ausgleichen. Um der Gefahr eindringenden Regenwassers zu begegnen, muss in jedem Fall im Türbereich eine Rinne eingebaut werden, über die das Regenwasser abfliessen kann. Es ist vorteilhaft, eine solche Lösung auf der wetterabgewandten Seite des Hauses oder unter einem Vordach bzw. Balkon zu planen. In jedem Fall ist hier, um Bauschäden zu vermeiden, eine Fachperson für die Beurteilung der Situation und eine korrekte Ausführung beizuziehen.

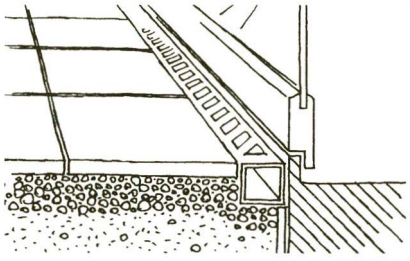

Attikatürschwelle

Die Terrasse einer Attikawohnung liegt in der Regel höher als das Wohnungsinnere. Hier macht es wenig Sinn, den Zimmerboden zu erhöhen, weil man dadurch ja nur den Absatz weiter in die Wohnung hinein verschieben würde. Gehbehinderten Fussgängern kann das Überwinden der Schwelle durch die Montage eines Haltegriffes neben der Terrassentür erleichtert werden. Rollstuhlfahrende können, falls die Höhendifferenz nicht zu gross ist, eine mobile Rampe verwenden, um die Schwelle zu überwinden. Eine fixe Rampe im Wohnungsinnern ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Zum einen würde sie ein permanentes Hindernis darstellen. Und zweitens verdeckt ja die geschlossene Balkontür auf der Anschlagseite einen Teil des Rahmens. Eine ausreichend hohe Rampe kann deshalb erst bei geöffneter Tür angesetzt werden (siehe Illustration).

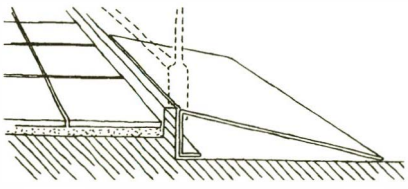

Der äussere Absatz der Terrassentürschwelle kann entweder mit einem passenden Keil oder durch Erhöhung des Bodenaufbaus entschärft werden. Bei der zweiten Lösung gilt aber das unter *Terrassentürschwelle* Gesagte. Damit allfällig zurückgestautes Regenwasser nicht in die Wand oder die Wohnung eindringen kann, muss auch in diesem Fall ein geeigneter Bodenaufbau fachmännisch aufgebracht und eine Ablaufrinne installiert werden. Mieter dürfen eine solche Massnahme nie ohne die schriftliche Einwilligung des Hausbesitzers und den Beizug einer Fachperson ausführen.

Tür – Durchgang

Türtypen

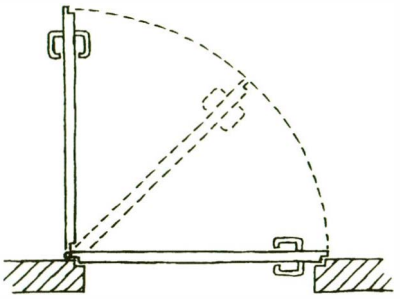

Drehflügeltür

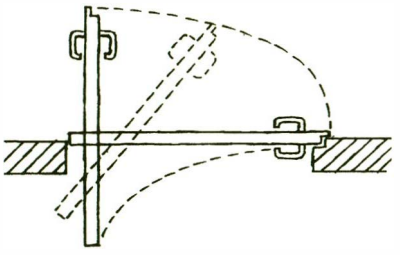

Raumspartür

Schiebetür

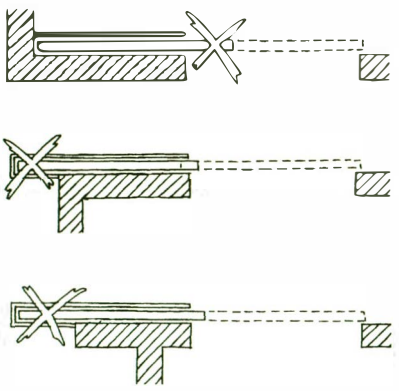

Schiebetür nicht möglich

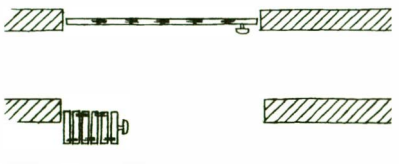

Harmonikatür

Die **Drehflügeltür** ist der am meisten verwendete Türtyp. Aus diesem Grund besteht hier auch die grösste Modell- und Preisvielfalt. Weil sie so verbreitet ist, ist ihre Bedienung allen Benutzern bekannt. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sie im Vergleich zu den anderen Türtypen dichter schliesst (Lärm, Geruch, Licht). Ihr Nachteil, der vor allem bei Rollstuhlfahrenden zum Tragen kommt, ist der relativ *grosse Platzbedarf in Öffnungsrichtung*. Ein Spezialfall dieses Türtyps ist die **Raumspartür**. Dank einem Faltmechanismus bzw. einer Spezialmechanik, durch die sie um eine nach innen versetzte Achse dreht, reicht sie weniger weit in den Raum hinein. Das kann bei engen Platzverhältnissen für Rollstuhlfahrende vorteilhaft sein. Ihr Nachteil liegt vor allem im relativ hohen Preis.

Die **Schiebetür** läuft an Schienen parallel zur Wand. Sie kann deshalb bei engen Platzverhältnissen eine gute Lösung sein, weil sie sich nicht in den Raum hinein öffnet wie die Flügeltür. Gehbehinderte an Stöcken oder im Rollstuhl müssen der Tür beim Öffnen nicht ausweichen; bei Sehbehinderten entfällt die ständige Gefahr, sich an einer offen stehenden Tür zu stossen. Voraussetzung für die Montage ist, dass neben der Türöffnung in Öffnungsrichtung noch mindestens eine Türbreite gerades Wandstück ohne Durchgangsbereich folgt (siehe Illustrationen). Die Materialwahl hängt vom Einsatzort ab. Je leichter die Tür, umso kraftsparender kann sie bedient werden und umso schlechter sind ihre Schallisolationseigenschaften. Ein Spezialfall dieses Türtyps ist die **Hebe-Schiebetür**, die im Fassadenbereich eingesetzt wird. Nach dem Zuschieben wird diese Tür auf eine Dichtung herabgesenkt. Um sie zu öffnen, muss sie deshalb zuerst wieder angehoben werden. Sie schliesst zwar mindestens so dicht wie eine Flügeltür, verlangt aber einen relativ grossen Krafteinsatz.

Die **Falttür** (Harmonikatür) kann innerhalb der Türöffnung zusammengefaltet werden. Sie ist bei jeder Türöffnung nachrüstbar und hat genau wie die Schiebetür den Vorteil, dass sie nicht in den Raum hineinreicht. Sie hat aber drei Nachteile. Zum einen ist sie durch ihre Mechanik relativ instabil und kann sich deshalb beim Hantieren leicht verklemmen. Zum andern bleibt ja die zusammengefaltete Tür im Öffnungsbereich. Dadurch verringert sich die Öffnungsbreite bedeutend. Es muss deshalb vor allem bei Rollstuhlfahrenden abgeklärt werden, ob die Öffnung nach dem Einbau noch ausreichend gross ist. Drittens hat sie ungenügende Schallisolationseigenschaften.

Muss eine Tür ausgehängt werden, kann im Einzelfall oder als provisorische Lösung auch ein Stoffvorhang, ein Duschvorhang oder ein **Vorhang** aus einzelnen Kunststoffbändern, wie er oft in südländischen Geschäften oder Restaurants benutzt wird, einen beschränkten Sichtschutz bieten. Ein Stoff- oder Duschvorhang dient zudem in Bad und Küche in beschränktem Masse auch als Geruchsbarriere.

Tür- und Durchgangsbreite

Generell sollte bei allen Türen einer Wohnung, wie dies die Schweizer Norm SN 521'500 «Behindertengerechtes Bauen» verlangt, eine Breite im Licht (d. h. eine freie Türöffnung) von 80 cm angestrebt werden. Dies gilt in jedem Fall für Neubauten oder grössere Umbauten. Bei einer individuellen Anpassung, wo das Ziel ein alltagstaugliches Resultat mit minimalem Aufwand sein soll, ist das entscheidende Kriterium ganz einfach die möglichst problemlose Benutzbarkeit durch die behinderte Person.

Problem eruieren

Die Gründe, weshalb eine Tür nicht oder nur schwer passierbar ist, können mannigfaltig sein. Wenn ein *Durchgang zu schmal* ist, muss er entweder verbreitert werden oder es dürfen sich dahinter keine für die behinderte Person wichtige Bereiche befinden. Eventuell kann das Problem durch die Wahl eines schmaleren Rollstuhls gelöst werden.

Ist eine *Schwelle* die Ursache des Problems, finden Sie Lösungsvorschläge im vorhergehenden Abschnitt ab S. 137.

Steht der *Türflügel im Weg* und erschwert deshalb das Durchkommen, sind, je nach Raumfunktion, verschiedene Lösungen denkbar. Am einfachsten ist es, den Türflügel auszuhängen. Das ist bei den Wohnräumen und oft auch in der Küche meist ohne Nachteil möglich. Technisch ist es auch machbar, die Öffnungsrichtung der Tür zu ändern (sogenanntes «Umbanden»). Die Tür, welche bisher nach innen aufging, geht jetzt nach aussen auf oder statt nach rechts öffnet sie sich jetzt nach links. Je nach Türkonstruktion kann das unterschiedlich aufwändig sein. Eine weitere mögliche Lösung ist das Verwenden eines anderen Türtyps (siehe dazu gegenüberliegende Seite).

Manchmal ist der *Korridor zu schmal*, um einen Rollstuhl vor der Türdurchfahrt um 90° zu drehen, um senkrecht auf die Tür zuzufahren. Ist so die Durchfahrt zu schmal, muss die Tür verbreitert oder ein kürzerer, wendigerer Rollstuhl angeschafft werden.

Erschwert ein **Möbel** das Einschwenken (siehe Beispiel S. 90), muss es verschoben oder entfernt werden.

Tür verbreitern

Bei einer nicht tragenden Wand (siehe S. 178) kann es technisch relativ einfach sein, einen Durchgang zu verbreitern oder gar zu verschieben. Bei einer tragenden Wand und insbesondere bei der Tür zum Bad kann diese Aufgabe aber recht komplex werden. Nehmen wir als Beispiel die nebenan gezeigte Situation. Nach links kann die Tür wegen der Nähe zur Wand nicht mehr verbreitert werden. Der rechts liegende Lichtschalter muss bei der Vergrösserung der Öffnung verlegt und ein Elektriker beigezogen werden. Und dann wird ja auch die geflieste Wand angegriffen. Das erfordert einen Plattenleger, falls der Maurer, der die Öffnung aufspitzt und die Tür neu einmauert, dies nicht ausführen kann. Auch Verputz und Farbe leiden. Ein Maler muss den Verputz ausbessern und nachstreichen.

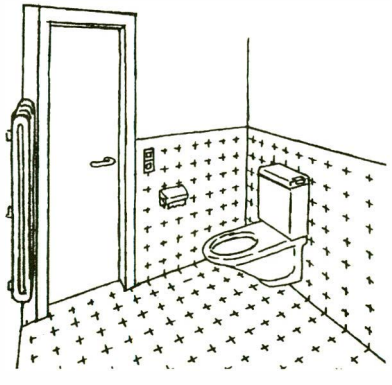

Zusammen mit dem Architekten kann so ein kleines Bauteam für diese auf den ersten Blick «einfache» Aufgabe zusammenkommen. Glücklicherweise treten in der Praxis nur selten alle Probleme gemeinsam auf. Das Beispiel soll aber aufzeigen, dass auch scheinbar kleine Bauaufgaben nicht unterschätzt werden dürfen und eine sorgfältige Planung verlangen.

Materialwahl

Abhängig von den individuellen Anforderungen wird die Materialwahl variieren. Bei **Sehbehinderten** sollten Vollglastüren vermieden werden, weil sie einerseits ein Unfallrisiko darstellen (siehe auch *Sicherheitsglas* S. 173) und andrerseits unerwünschte Blendungen auftreten. Dort, wo solche Türen nicht ersetzt werden können, kann auf Augenhöhe eine kontrastreiche Markierung angebracht werden. Ein klarer Kontrastunterschied zwischen Tür und Wand sowie Türgriff und Tür erleichtert Sehbehinderten das Auffinden.

Bei **Hörbehinderten** sollten nach Möglichkeit dicht schliessende Türen aus schwerem, schalldämmendem Material eingesetzt werden, um Störgeräusche zu minimieren.

Gehbehinderte sind auf eine leichte Bedienbarkeit angewiesen. Türschliesser sind hier zu vermeiden.

Menschen mit **Funktionseinschränkungen in den oberen Extremitäten** (z.B. rheumatoide Arthritis, Lähmungen) bevorzugen grosse, leicht bedienbare Türdrücker. Je länger der Türdrücker, umso grösser der Hebelarm, d.h., desto kleiner wird die nötige Kraft, um die Tür zu öffnen (siehe auch das Hilfsmittel auf S. 109). Zudem kann ein solcher Türgriff auch eher mit dem Ellbogen oder einem anderen Körperteil bedient werden. Diese beiden Punkte sind auch der Grund dafür, dass in keinem Fall ein Türknauf eingesetzt werden darf. Das Drehen des Türknaufs verlangt einen grossen Krafteinsatz; zudem kann er nur mit der voll funktionsfähigen Hand bedient werden. Türgriffe an Schiebetüren müssen gross und greiffreundlich gewählt werden.

Automatisierung

Sowohl Flügeltüren als auch Schiebetüren sind automatisierbar. Der Öffnungsimpuls kann über einen Bewegungsmelder, eine Lichtschranke, eine Fernsteuerung, eine druckempfindliche Platte im Boden, eine Zugschnur oder einen Druckschalter ausgelöst werden.

Sicherheit

Eine Wohnungsanpassung kann Anlass sein, der Einbruchgefahr durch das Sichern von Eingangstüren (ebenso Fenstern und Lichtschächten) zu begegnen (siehe dazu S. 108).

Badezimmer – WC

Badezimmer

Dem Badezimmer ist aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung zu schenken:

Es ist in der Regel *der kleinste Raum der Wohnung*. Eine optimale Einrichtung ist deshalb, mehr noch als in anderen Räumen, von grösster Bedeutung. Die Anordnung von Apparaten, Möbeln und Bewegungsräumen ist für die Benutzbarkeit ebenso entscheidend wie die Grösse des Raumes.

Das Badezimmer ist, wie die Küche, ein *Raum mit einem grossen Anteil fest installierter Elemente*. WC, Waschtisch oder Badewanne können nicht nach Belieben verschoben werden. Durch die vorgegebenen Anschlussbereiche kann die Anordnung der Apparate nur mit grossem Aufwand verändert oder gar das Badezimmer in einen anderen Raum verlegt werden. Die besten Chancen für eine solche Anpassung bestehen bei unterkellerten Erdgeschosswohnungen.

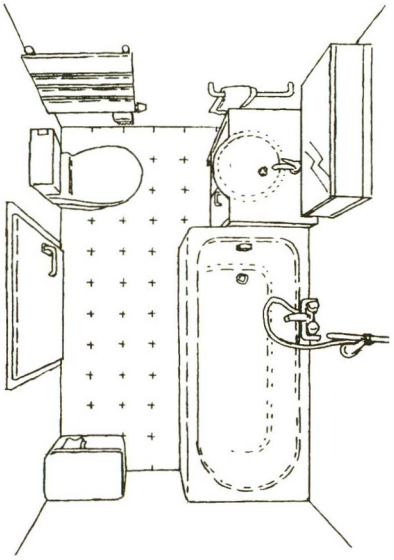

konventionelles Badezimmer

Die *Tauglichkeit des Badezimmers* ist für die behinderte Person wie bei kaum einem anderen Raum ein *unabdingbares Kriterium für das Wohnen zu Hause*. Wer das Badezimmer nicht benutzen kann, wird nicht lange selbständig zu Hause wohnen können.

Im Badezimmer werden verschiedene *Handlungen mit intimem Charakter* ausgeführt. Die *grösstmögliche Unabhängigkeit* ist hier deshalb von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund hat die optimale Anpassung des Bades mit dem Ziel des möglichst selbständigen Gebrauchs von WC, Dusche oder Bad einen sehr hohen Stellenwert.

Anpassungen im Badezimmer sind zwar oft relativ aufwändig und teuer. Die aufgeführten Gründe zeigen aber klar, dass dem Badezimmer aus verschiedenen Gründen eine Sonderstellung zukommt, die den grösseren Aufwand meist rechtfertigen. Die Benutzbarkeit des Bades ist, zusammen mit der Zugänglichkeit der Wohnung, eines der Hauptkriterien für eine auf Dauer funktionierende und zufriedenstellende Wohnungsanpassung.

Wird ein Bad völlig neu konzipiert, sollte die Broschüre «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» zu Rate gezogen werden (siehe Anhang). Dort finden sich grundsätzliche Hinweise auf die Dimensionierung. Selbstverständlich muss dabei den individuellen Anforderungen der behinderten Person Rechnung getragen werden.

WC

Die möglichst *selbständige Benutzung* des WCs ist eines der vordringlichsten Ziele einer Wohnungsanpassung. Dies, weil es sich um eine Tätigkeit mit sehr intimem Charakter handelt und ganz einfach deshalb, weil die Benutzbarkeit des WCs ein unabdingbares Kriterium dafür ist, ob jemand unabhängig in seiner Wohnung verbleiben kann. Deshalb sind hier oft auch bedeutendere Investitionen gerechtfertigt.

Die **Position des WCs** im Raum ist ein wichtiger Faktor. In der Regel ist es günstig, wenn das WC in einer Raumecke mit einem Achsabstand von 45 cm von der Wand montiert ist. Das erlaubt im Be-

darfsfall die ergonomisch richtige Positionierung eines L-förmigen Haltegriffes an der Wand (siehe Illustration). Rollstuhlfahrende benötigen vor dem WC eine ausreichende Manövrierfläche. Bei bestimmten Transferarten und beim Einsatz einer Hilfsperson ist eine Freifläche neben dem WC von Vorteil. Meistens muss aber bei einer Wohnungsanpassung die Lage des WCs akzeptiert werden. Umso wichtiger wird es dann, alle anderen Variabeln zu optimieren.

Fuss-, Knie- und Hüftgelenk im rechten Winkel

Die **Höhe** des WCs spielt eine bedeutende Rolle. Für ältere und behinderte Menschen, denen das Aufstehen aus einer tiefen Position Mühe bereitet, sollte das WC so montiert werden, dass in sitzender Position, wenn die Füsse fest auf dem Boden stehen, Hüft- und Kniegelenk rechtwinklig gebeugt sind. Kann das WC nicht umgebaut werden, ist die Sitzhöhe mit einer Toilettenerhöhung anpassbar (siehe S. 188). Bei Rollstuhlfahrenden entspricht die Höhe des WCs idealerweise der Sitzhöhe des Rollstuhls. Um mit einem Dusch- oder Toilettenstuhl über die WC-Schüssel fahren zu können, darf die Oberkante der Schüssel höchstens 40 cm über Boden liegen.

Bei der Neukonzeption ist in der Regel ein **wandmontiertes WC** einem Stand-WC vorzuziehen, weil es auf einer frei wählbaren Höhe installiert werden kann, Rollstuhlfahrenden mehr Manövrierraum bietet und zudem die Bodenreinigung erleichtert.

Die **Wasserspülung** muss gut und sicher erreichbar und bedienbar sein. Bei Unterputz-Spülkästen sollte das Bedienungselement so angeordnet werden, dass es je nach Bedarf mit Hand, Ellbogen oder Schulter ausgelöst werden kann.

Ein **Dusch-WC** kann für behinderte und ältere Menschen ein entscheidender Beitrag zur Selbstständigkeit sein. Für bestehende WCs existieren Dusch-WC-Aufsätze. Bezugsadressen können beim Sanitär-Installateur oder bei Bau- und Hilfsmittelberatern erfragt werden.

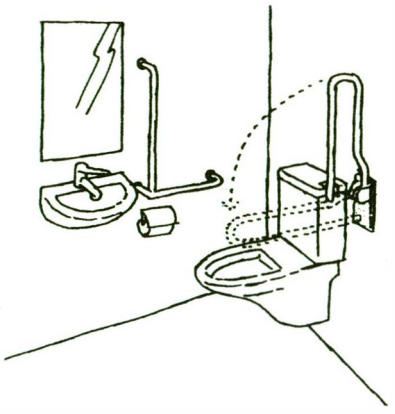

Haltegriffe erleichtern die Benutzung des WCs. Ist das WC in einer Raumecke installiert, kann an der nahen Wand ein L-förmiger Griff montiert werden (siehe Illustration). Oft ist eine Montage sinnvoll, bei der das vertikale Element des Griffes 25 cm vor der Vorderkante der WC-Schüssel, der horizontale Griffteil etwa auf 75 cm Höhe zu liegen kommt. Auf der von der Wand weiter entfernten Seite leistet ein an der Rückwand montierter Klappgriff gute Dienste. Wo das WC nicht in Wandnähe steht, können bodenmontierte Griffe oder Toilettenerhöhungen mit integrierten Griffen zum Einsatz kommen (siehe S. 188).

Für den WC-Bereich sind verschiedenste **Hilfsmittel** erhältlich. Einige davon wurden bereits erwähnt. Über das gesamte Spektrum erteilen Ergotherapeutinnen, Hilfsmittelberater oder spezialisierte Firmen Auskunft.

Für gehbehinderte Menschen ist die Dusche eine sehr hilfreiche Einrichtung für die Körperpflege. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zugang gewährleistet und die Ausstattung optimal ist.

Die in bestehenden Wohnungen am häufigsten anzutreffende Duschenwanne hat eine Konstruktionshöhe von etwa 15 cm. Diese Wanne ist für gehbehinderte Menschen sehr problematisch, weil eine relativ hohe Schwelle überwunden werden muss. Ein zusätzliches Problem beim Ein- und Ausstieg liegt darin, dass Fuss- und Wannenboden unterschiedlich hoch liegen. Die in der Illustration gezeigte Überhöhung der Ummauerung ist zwar oft bei bestehenden Duschen anzutreffen, konstruktiv aber unnötig. Deren Entfernung kann die Situation bereits entschärfen. Mögliche bauliche Anpassungen werden im folgenden Abschnitt erläutert.

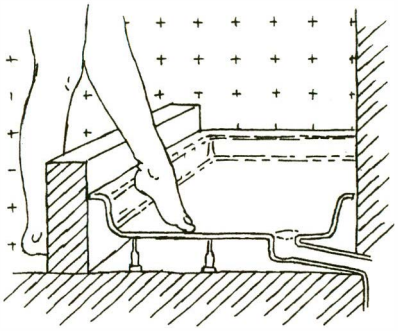

konventionelle Dusche

Wer beim Duschen nicht (lange) stehen kann oder unter Schwindelanfällen leidet, sollte **in der Dusche sitzen** können. Für diesen Zweck gibt es im Fachhandel oder beim Hilfsmittelberater spezielle Duschenhocker oder an die Wand montierbare Klapp-, Dreh- und Schiebesitze. Sie erhöhen die Sicherheit und den Komfort beim Duschen. Bei der Montage eines Sitzes ist darauf zu achten, dass die Armatur aus dem Sitzen gut erreichbar ist. Ob Hocker oder Klappsitz: korrekt platzierte Haltegriffe erleichtern und sichern das Hinsetzen und Aufstehen.

Haltegriffe sind im Duschenbereich generell sehr wichtig. Sie erhöhen die Sicherheit beim Ein- und Ausstieg, geben aber auch während des Duschens Halt (siehe dazu S. 152). Ein vertikaler Haltegriff kann gleichzeitig als Duschengleitstange dienen.

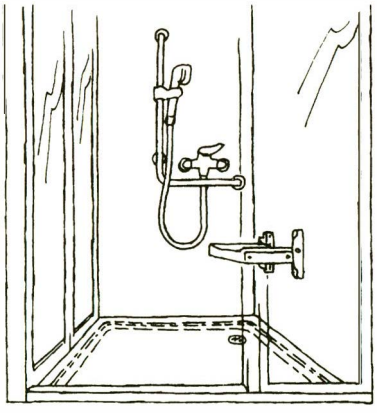

flache Duschenwanne mit Duschkabine, Haltegriff und Klappsitz

Spritzwasser kann durch einen **Duschvorhang** oder eine **Duschtrennwand** zurückgehalten werden. Der flexible Duschvorhang erlaubt bei engen Platzverhältnissen mehr Bewegungsfreiheit und ist auch viel kostengünstiger. Die Duschtrennwand bietet dafür eine gewisse Sturzsicherung und hält, vor allem bei bodenebenen Duschenwannen, auch das Spritzwasser besser zurück. Bei knappen Platzverhältnissen kann eine Duschtrennwand aber beengend wirken.

Die **Gleitsicherheit** ist eine wichtige Forderung im Duschenbereich. Bei modernen Duschentassen ist sie in der Regel durch einen Spezialbelag (Antislip-Belag z. T. optional) gewährleistet. Bei bestehenden Duschen und im Fussbodenbereich vor der Dusche ist es sinnvoll, die Gleitsicherheit durch das Aufbringen von rutschhemmenden Streifen zu erhöhen. Nachteil dabei ist die erschwerte Reinigung. Trotzdem ist diese Methode einer Gummimatte vorzuziehen. Zum einen sind diese Matten ebenfalls schwierig zu reinigen und haften nur, wenn sie fachgerecht angepresst werden. Zudem können die Saugnäpfe ihre Haftung verlieren, wenn sie mit Haaren und Seifenresten verschmutzt sind oder wenn sie alt und brüchig werden. Die Verwendung von ölhaltigen Duschprodukten ist zu vermeiden.

Duscheneinbau
Duschenumbau

Wird eine Dusche umgebaut oder beispielsweise an Stelle einer Badewanne neu eingebaut, kann die Situation optimal an die Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst werden. Um den problemlosen Zugang und eine uneingeschränkte Benutzung zu ermöglichen, sollte eine möglichst grosse Duschenwanne gewählt werden. In engen Räumen und beim Ersetzen einer Badewanne durch eine Dusche bewähren sich ungleichseitige Wannen (z.B. 80 x 120 cm). Sie benötigen in der Breite nur unwesentlich mehr Platz als die Badewanne und sind trotzdem grosszügig. Diese Grosszügigkeit ist kein Luxus, sondern nötig, wenn ein Hocker oder Klappsitz eingesetzt wird oder wenn eine bodengleiche Dusche mit dem Rollstuhl befahrbar sein soll. Der Einstieg sollte auch für leicht gehbehinderte Menschen möglichst schwellenlos sein. Eine absolute Schwellenlosigkeit ist aber in der Praxis bei einer Wohnungsanpassung nicht immer ausführbar.

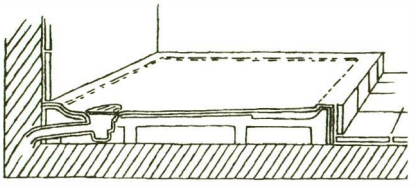

flache Duschentasse
konventionell eingebaut

Durch die Wahl einer **flachen Duschentasse** verringern sich sowohl die Höhe des äusseren wie des inneren Absatzes entscheidend. Von aussen ist damit nur noch etwa die Höhe einer Treppenstufe zu überwinden, wenn auch hier, wie im vorherigen Beispiel, der Siphon in konventioneller Weise zwischen Ablauf und rohem Boden montiert wird. Diese Lösung ist in der Regel beim Ersetzen einer Badewanne durch eine Dusche ausreichend, falls die behinderte Person noch einige Schritte gehen kann. Der Ablauf der Duschenwanne sollte dabei so nahe wie möglich am bestehenden Abflussrohr zu liegen kommen. Je kürzer der Weg zwischen Wannenablauf und Fallrohr, umso tiefer kann die Duschenwanne eingebaut werden. Den Vorteil der geringen Einstiegshöhe durch den niedrigen inneren Wannenrand erkauft man sich mit einer etwas kritischeren Spritzwassersituation. Bei korrekt angebrachtem Duschvorhang oder Verwendung einer Duschtrennwand ist dieses Problem aber gut in den Griff zu bekommen.

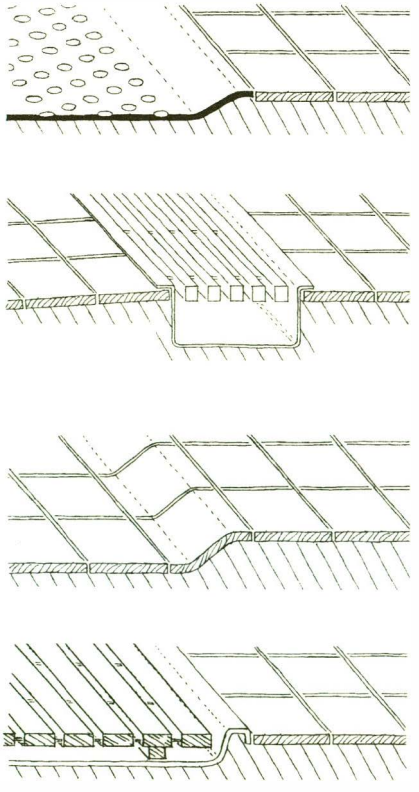

Konstruktionsbeispiele
schwellenlose Dusche

Für Rollstuhlfahrende und Menschen mit einer progressiven Gehbehinderung muss eine **schwellenlose Dusche** geplant werden. Eine Dusche gilt als schwellenlos, wenn sie einen Absatz von maximal 2,5cm aufweist. Dadurch kann sie mit einem (Duschen-) Rollstuhl befahren werden. Im Wesentlichen existieren hier drei Konstruktionssysteme. Verschiedene Hersteller bieten fertige Stahl-, Keramik- oder Kunststoff-Duschentassen mit der geforderten niedrigen Konstruktionshöhe an. Eine zweite mögliche Lösung ist der Einsatz von speziellen keramischen Bodenplatten (siehe Illustrationen), mit denen eine Wanne im Boden ausgebildet werden kann. Die dritte Möglichkeit besteht in der Ausbildung einer schwellenlosen Dusche mit flexiblem Bodenbelagsmaterial (PVC-Bahnen).

Das grösste technische Problem im Zusammenhang mit einer schwellenlosen Dusche bei einer Wohnungsanpassung liegt beim **Duschenablauf**. Der Duschenablauf muss einen Geruchsverschluss haben. Der dafür verwendete Siphon kommt in der Regel direkt unter

den tiefsten Punkt der Dusche zu liegen. Wenn nun aber die Oberkante der Duschentasse schon auf Höhe des Bodenbelages liegen soll, bedeutet dies, dass der Siphon im Rohboden Platz finden muss. Der Siphon wird hier bis in die Tragkonstruktion, bei moderneren Häusern also die Betondecke, hineinreichen. Bei einem Neubau kann dafür beim Betonieren eine Aussparung vorgesehen bzw. der unterste Teil einbetoniert werden. Bei einem bestehenden Bau kann das nachträgliche Versenken des Siphons je nach Bodenkonstruktion aber sehr aufwändig sein. Die technische Machbarkeit muss deshalb rechtzeitig abgeklärt werden. Am unproblematischsten ist der Einbau einer solchen Dusche im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses und im Einfamilienhaus, weil in diesen Fällen unter dem umzubauenden Raum entweder ein nicht bewohnter oder ein von derselben Familie genutzter Raum liegt. Die durch die Schwächung der Decke mögliche Verminderung der Schallisolation (störende Abflussgeräusche) hat hier keine Auswirkungen auf fremde Hausbewohner. In beiden Fällen ist es sogar möglich, den Siphon unterhalb der Decke zu montieren.

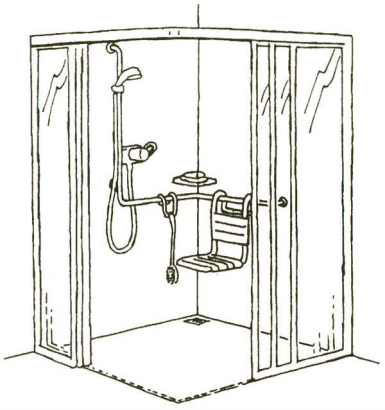

Wird eine schwellenlose Dusche geplant, ist eine **fachgerechte Ausführung** von höchster Bedeutung. Der Boden im Duschbereich muss ein ausreichendes Gefälle (1,5 – 2%) zum Ablauf hin aufweisen, Armatur und Duschengleitstange sollten nahe beim Ablauf liegen, damit die duschende Person in der Nähe des tiefsten Punktes der Wanne steht und das Wasser möglichst direkt ablaufen kann. Sonst besteht die Gefahr, dass das Duschwasser in alle Richtungen fliesst. Das erhöht die Rutschgefahr. Zudem ist es unangenehm, wenn das Wasser in den benachbarten Raum getragen wird. Fugen zwischen Belagsmaterialien müssen sehr sauber abgedichtet werden, damit stehendes Wasser nicht in die Bodenkonstruktion eindringen kann.

Weil ein Duschenumbau sehr aufwändig ist, sollte man **vorausschauend planen**. Im Alter und bei fortschreitenden Krankheiten ist deshalb bei der Wahl der geeignetsten Duschenkonstruktion auch ein möglicher zukünftiger Gesundheitszustand zu berücksichtigen.

Duschenarmatur

Die Duschenarmatur muss gut erreichbar und leicht bedienbar sein. In der Regel (und insbesondere bei einer Behinderung der oberen Extremitäten) drängt sich die Installation eines *Einhebelmischers* auf, mit dem Temperatur und Wassermenge einhändig und ohne grösseren Kraftaufwand geregelt werden können (siehe S. 151).

Um die *Verbrühungsgefahr* zu vermeiden, sollte die maximale Wassertemperatur (55°C oder nach Gefühl) mechanisch im Mischer oder über den Thermostaten am Boiler begrenzt werden können. Ob Einhebelmischer oder Armatur mit zwei Griffen: es muss dank einer deutlichen Farbmarkierung klar erkennbar sein, auf welcher Seite der Kaltwasserfluss und auf welcher der Heisswasserfluss geregelt wird.

Badewanne

Manche Menschen ziehen die Badewanne einer Dusche vor, beispielsweise weil sie gerne Entspannungs- oder Therapiebäder nehmen oder einfach deshalb, weil sie den Wannenrand gut und sicher überwinden können und es schätzen, zwischen Duschen und Baden wählen zu können. Oft ist es aber auch einfach so, dass man sich in einer Mietwohnung mit der bestehenden Badewanne abfinden muss. In jedem Fall gibt es verschiedene Gründe, die für oder gegen eine Badewanne sprechen und verschiedene Anpassungsmöglichkeiten, um die Benutzung einer Badewanne möglichst sicher und komfortabel zu machen.

Die **Höhe der Badewanne** ist für die sichere Benutzung von Bedeutung. Je tiefer der Rand, umso besser kann er überwunden werden. Wird eine Badewanne neu geplant, sollte sie möglichst so versetzt werden, dass Wannenboden und Fussboden auf gleichem Niveau liegen. Für Rollstuhlfahrende vereinfacht sich der Transfer, wenn die Höhe der Wannenkante der Sitzhöhe des Rollstuhls entspricht.

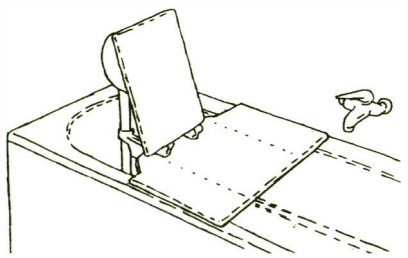

akkubetriebener Badelift
in oberer Position

Form und Art der Wanne sollten bei einem Neueinbau wohl überlegt sein. Vielleicht ist es sinnvoll, eine speziell kurze Wanne einzubauen, wenn die behinderte Person nicht sicher sitzt und Angst davor hat, in einer langen Wanne nach unten zu rutschen. Ein flacher Wannenboden erlaubt ein sichereres Stehen als ein stark gewölbter Boden und ist auch günstiger bei der Verwendung eines Badelifts. Sitzbadewannen sind nur selten hilfreich, weil sie sehr hoch sind und sich der Ein- und Ausstieg deshalb schwierig und gefährlich gestaltet.

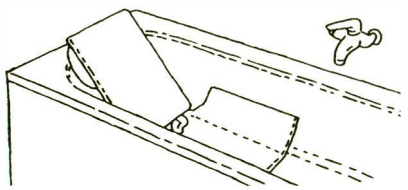

akkubetriebener Badelift
in unterer Position

Auch bei der Badewanne hat die **Gleitsicherheit** einen hohen Stellenwert. Dabei gilt das auf S. 147 Gesagte. Zum Thema **Haltegriffe** ist die S. 152 zu konsultieren.

Für Badewannen existiert eine Vielzahl nützlicher **Hilfsmittel**, die die Benutzung erleichtern und sicherer machen. Besonders erwähnenswert sind das **Badebrett** (Abbildung S. 188) und der **Badelift**. Die meisten Badelifte funktionieren entweder mit Wasserdruck (siehe Abbildung S. 110) oder mit Akkubetrieb. Man fährt den Badelift in die oberste Position, setzt sich hin und fährt dann in die tiefste Stellung. Nach dem Bad lässt man sich wieder hochfahren und kann bequem aussteigen. Beide Typen von Badelift haben ihre Vor- und Nachteile. Der gewichtigste Vorteil des akkubetriebenen Badelifts ist, dass er in der untersten Position kompakter ist, dass man also etwas tiefer im Wasser sitzt. Vorteil des mit Wasserdruck betriebenen Lifts ist, dass die Rückenlehne entfernt werden kann und man so flacher in der Wanne liegen kann. Für die fachgerechte Montage ist es jedoch nötig, dass der Wasserdruck gross genug ist und dass ein Rückschlagventil eingebaut wird, damit bei der Benutzung kein Brauchwasser in die Frischwasserzufuhr gepresst wird. Das dritte System, der Bade-König®, erlaubt ein Absenken bis auf den Wannenboden und somit die uneingeschränkte Benutzbarkeit der Wanne. Er eignet sich besonders für Menschen, die sicher sitzen.

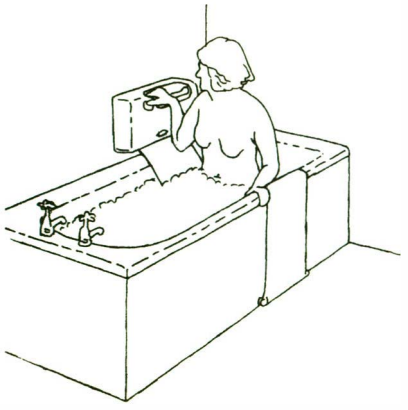

Bade-König

Badewannenarmatur

Die Wannenarmatur muss *gut erreichbar* und *leicht bedienbar* sein. Es sind dieselben Punkte wie bei der Duschenarmatur zu beachten. Die Umschaltung zwischen Wasserhahn und Dusche muss leicht bedienbar sein. Eine *Temparaturbegrenzung* ist insbesondere in Haushalten mit Kindern, dementen Bewohnern und Menschen mit Sensibilitätsstörungen vorzusehen. Soll die Maximaltemperatur am Boiler geregelt werden, setzt das ein der Wanne entsprechend grosses Boilervolumen voraus, weil dann ja kaum mehr kaltes Wasser beigemischt wird.

Handwaschbecken
Waschtisch

Form und Grösse des Handwaschbeckens oder Waschtisches sollten bedürfnisgerecht gewählt werden, abhängig beispielsweise davon, ob an diesem Ort nur die Hände oder auch die Haare gewaschen werden, ob es hilfreich wäre, wenn man die Unterarme seitlich auflegen könnte und ob der Raum gross oder klein bemessen ist.

Eine optimale **Installationshöhe** erleichtert die Benutzung. Die betroffene Person muss deshalb bei der Bestimmung der Höhe zugegen sein oder angeben können, wo sie ein Becken besonders gut benutzen konnte (bei Freunden, in der Reha-Klinik). Auch die Form (Beckentiefe, evtl. Auflageflächen für Unterarme) ist von Bedeutung. Für sitzende Personen muss das Handwaschbecken möglichst tief installiert werden. Es muss aber noch bequem unterfahrbar sein. Meist bewährt sich ein eher flaches Becken, installiert auf einer Höhe von 85 cm. Handwaschbecken können im Vergleich zu anderen Badezimmer-Apparaten leichter versetzt werden. Allenfalls ist aber die Beschädigung von keramischen Wandplatten problematisch (S. 179).

Auch die **Anordnung des Siphons** spielt eine Rolle. Ein direkt unter dem Ablauf sitzender Siphon erschwert die Unterfahrt mit dem Rollstuhl. Entweder sollte er deshalb für Rollstuhlfahrende direkt vor der Wand oder in der Wand (Unterputz-Siphon) montiert werden. Diese Massnahmen können auch bei bestehenden Waschbecken und Waschtischen die Situation deutlich verbessern.

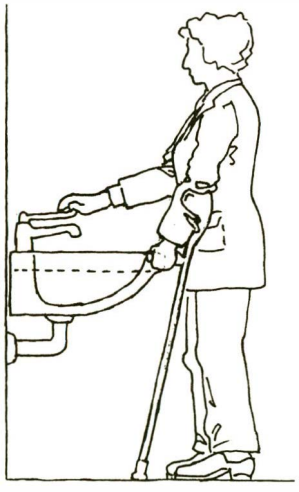

Waschtisch-Armatur

Sowohl bei der Neuinstallation wie bei einer Nachrüstung sollte ein **Einhebelmischer** verwendet werden. Wassermenge und Temperatur können hier mit einem Griff, auch mit der Faust oder dem Ellbogen, ohne grösseren Krafteinsatz reguliert werden.

Viele Einhebelmischer bieten die Möglichkeit, mechanisch die **maximale Temperatur und Wassermenge** festzulegen. Insbesondere bei Sensibilitäts- und Bewegungskoordinationsstörungen, aber auch bei dementen Menschen, ist ein solcher Verbrühungsschutz von Nutzen. Wo kein Temperaturbegrenzer vorhanden ist, sollte die Boilertemperatur auf maximal 55°C eingestellt werden.

Werden auch die Haare im Handwaschbecken oder am Waschtisch gewaschen, kann eine integrierte **Ausziehbrause** gute Dienste leisten.

Bei schwerbehinderten Menschen können **berührungsfrei bedienbare Armaturen** (z.B. Infrarot-Sensor) oder Mischer mit individuell geformten Mischhebeln eingesetzt werden.

Haltegriffe

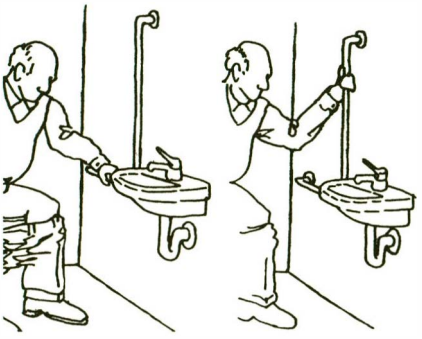

Griff erlaubt Abstützen beim Hinsetzen und Hochziehen beim Aufstehen

Haltegriffe erhöhen im Badezimmer die Sicherheit (Einstieg und Ausstieg bei Dusche oder Badewanne) und sind für behinderte Menschen beim Hinsetzen und Aufstehen (Badewanne, Duschhocker, WC) unverzichtbar. Es gibt sie in den verschiedensten Ausführungen. Das richtige Modell und die richtige Platzierung sind dabei von grosser Bedeutung und müssen vor Ort, zusammen mit der betroffenen Person, ermittelt werden. In der Dusche oder über der Badewanne erweisen sich L-förmige Haltegriffe als nützlich, weil sie aus verschiedenen Positionen gut gegriffen werden können, sowohl dem Abstützen (waagrechtes Element) wie dem Hochziehen (senkrechtes Element) dienen. Für die Dusche sind Griffe erhältlich, die gleichzeitig als Duschengleitstange dienen (siehe Illustration S. 147). Haltegriffe müssen sicher in der Wand verankert werden (siehe auch S. 179) und sich farblich kontrastreich von der Wand abheben. Sie sollten gut umfasst werden können und eine rutschhemmende Oberfläche aufweisen. Müssen in einer Mietwohnung für die Montage Löcher in Wandfliesen gebohrt werden, sind die Hinweise auf S. 55 zu beachten.

Spiegel / Spiegelschrank Möbel

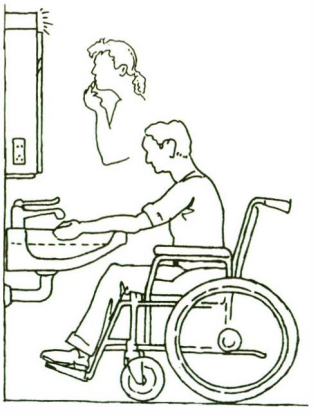

Der Spiegel muss in einem Haushalt mit kleinwüchsigen Menschen oder Rollstuhlfahrenden für alle problemlos benutzbar sein. Ein normal hoher, aber tief herabreichender Spiegel ist dabei einem Spezialspiegel (Kippspiegel) vorzuziehen, weil er eine günstigere, unkompliziertere und «normalere» Lösung darstellt. Leben demente Menschen im Haushalt, sollte der Spiegelschrank bzw. Medikamentenschrank abschliessbar sein.

Um im knapp bemessenen Bad die freie Bewegungsfläche möglichst gross zu halten, können Rollstuhlfahrende die nötigen Utensilien nicht in Standmöbeln, sondern auf Ablagen und in wandmontierten Schränken unterbringen. Was nicht täglich gebraucht wird, kann in anderen Räumen aufbewahrt werden. Bei sehbehinderten Bewohnern sollten sich Möbel und Apparate kontrastreich vom Hintergrund abheben und dürfen sich keine herausragenden Teile auf Kopfhöhe befinden.

Waschmaschine

Wo es der Platz erlaubt kann, eine Raumspar- oder Kleinwaschmaschine im Bad eine grosse Hilfe sein. Das erspart in mehrgeschossigen Häusern – wenigstens für die Kleinwäsche – den oft gefährlichen und beschwerlichen, manchmal unüberwindbaren Weg in die Waschküche. Bei der Wahl der Maschine ist auf eine gute Beladbarkeit und Bedienbarkeit zu achten. Der Anschluss an die Wasserzufuhr ist mit einer Steckkupplung an die Armatur möglich.

Küche

Küchennutzung

Im Gegensatz zum Bad wird die Küche nicht von allen Mitgliedern eines Haushaltes gleich häufig und intensiv genutzt. Weil grössere Änderungen in der Küche aufwändig sind und in Mietwohnungen auch nicht immer zugestanden werden, muss vor Beginn der Planung abgeklärt werden, welche Tätigkeiten die behinderte Person im Alltag in der Küche ausführt, welche Geräte und Installationen sie bedienen muss. So wird es in der Regel nicht sinnvoll sein, die Küche für einen älteren Mann, der sein Leben lang nie gekocht hat und das auch weiterhin nicht zu tun gedenkt, anzupassen, wenn dadurch vielleicht sogar die Benutzbarkeit für seine Frau eingeschränkt wird. In diesem Fall kann es genügen, die Erreichbarkeit des Kühlschrankes, der Kaffeemaschine und eines einzelnen Arbeitsplatzes auf optimaler Höhe zu gewährleisten.

Arbeitsbereiche in der Küche

In der Küche wird intensiv gearbeitet. Die Einrichtung optimaler Arbeitsbereiche ist deshalb von grosser Bedeutung. Dabei ist der Zugänglichkeit, der Erreichbarkeit, der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung, ökonomischen Arbeitsabläufen, einer guten Beleuchtung und der Arbeitssicherheit Rechnung zu tragen.

Die **Zugänglichkeit** ist vor allem für Rollstuhlfahrende ein Thema. In kleinen Küchen muss hier die Möblierung auf ein Minimum reduziert werden, um genügend Freiraum für die Zu- und Durchfahrt und für das Wenden in der Küche zu gewährleisten. Wandmontierte Tische (S. 185) oder solche mit Mittelfuss bieten Ablage- und Arbeitsfläche, ohne den Bodenraum in gleichem Masse wie Tische mit Eckbeinen einzuschränken. Auch das Entfernen der Tür kann einen entscheidenden Platzgewinn bringen.

Die **Erreichbarkeit** von Apparaten und Schränken ist für *Rollstuhlfahrende* und *Kleinwüchsige* in den oberen und tiefen Bereichen der Küche eingeschränkt. Ihnen bieten Unterschränke und die unteren bis mittleren Bereiche von Hochschränken den am besten erreichbaren Stauraum, vor allem wenn diese Schränke mit Auszugelementen (S. 186) bestückt sind. Für Rollstuhlfahrende müssen gewisse Zonen, insbesondere die Spüle und eine Arbeitsfläche, unterfahrbar gemacht werden. Der unterfahrbare Bereich sollte mindestens 80 cm breit sein. Dazu sind die entsprechenden Einbauelemente zu entfernen. Die technische Ausführung hängt stark von der bestehenden Situation ab (Art des Einbauelementes, Verbindung mit benachbarten Elementen und Ausbildung des Elementfusses) und muss von einer Fachperson vor Ort beurteilt werden. Eventuell ist nach dem Ausbau der Bodenbelag in diesem Bereich zu ergänzen. Zudem muss der Siphon an die Wand zurückversetzt werden und ist das Spülbecken auf der Unterseite thermisch zu isolieren, um Verbrennung zu vermeiden. Aus den eingangs erwähnten Überlegungen sollte die *Küchenkombination aber nur da, wo es wirklich nötig ist, unterfahrbar* gemacht werden.

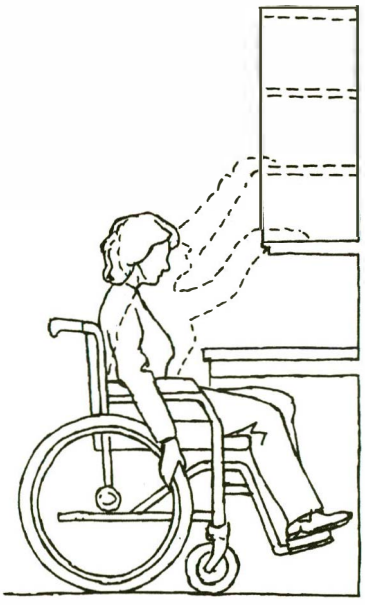

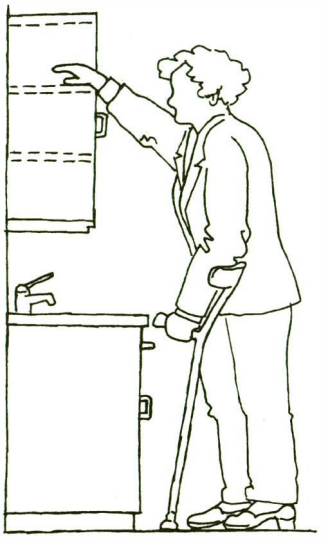

Für Menschen mit *Hüft- und Rückenproblemen* kann es dagegen schwierig sein, tiefliegende Bereiche in der Küche zu erreichen. Entsprechend muss genug Stauraum in den oberen Bereichen vorhanden sein. Eine durchdachte Belegung der Schränke («Kaffeetassen leichter erreichbar als Fondue-Set») trägt viel zum Alltagskomfort bei. Auch die Öffnungsrichtung von Schranktüren ist zu beachten.

Ziel einer **ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung** ist es, die Arbeitszone so einzurichten, dass daran in einer *gesunden Körperhaltung möglichst ermüdungsfrei und mit optimalem Krafteinsatz* gearbeitet werden kann. Daraus folgt, dass ein Arbeitsplatz nicht zugleich für zwei verschieden grosse Menschen oder eine stehende und eine sitzende Person optimal eingerichtet werden kann. Oft – insbesondere bei festen Installationen – wird es deshalb nötig sein, Kompromisse einzugehen; dies in der Regel zu Gunsten des Haushaltmitgliedes, das hauptsächlich in der Küche arbeitet. In jedem Fall sollte aber sowohl für behinderte wie nicht behinderte Bewohner ein Arbeitsplatz auf der jeweils optimalen Höhe eingerichtet werden. Das kann beispielsweise heissen, dass die Küchenkombination für die Haushalt führende Person und der Küchentisch für die anderen Haushaltmitglieder optimal angepasst wird. Es ist empfehlenswert, in der Küche (wie auch in anderen Arbeitsbereichen) Arbeitsplätze sowohl für stehende wie für sitzende Tätigkeiten einzurichten. *Zur gesunden Körperbetätigung gehört der dynamische Wechsel zwischen Stehen und Sitzen.* Die Höhe der Arbeitsfläche für stehende Personen sollte so bemessen sein, dass die Ellbogen leicht gebeugt sind, wenn die Handflächen vor dem Körper flach auf dem Tisch liegen. Für Menschen im Rollstuhl definiert die Unterfahrbarkeit die optimale Höhe. Es sollte gerade noch bequem möglich sein, die Arbeitsfläche zu unterfahren.

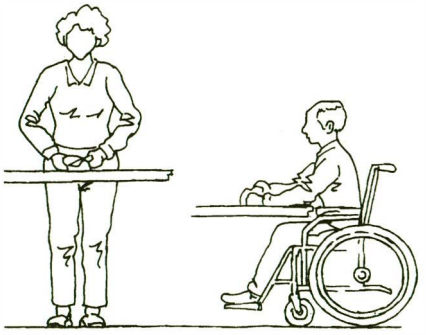

Ökonomische Arbeitsabläufe sind dort gegeben, wo zwischen einzelnen Arbeitsschritten nur kurze Distanzen zurückgelegt werden müssen und wo die *Kücheneinrichtung die üblichen Arbeitsabläufe begünstigt.* Also das, was man gemeinhin als «praktische Küche» bezeichnet. Was schon für Nichtbehinderte wichtig ist (oder wäre), kann für behinderte und ältere Menschen für die selbständige Bewältigung des Alltags von entscheidender Bedeutung sein.

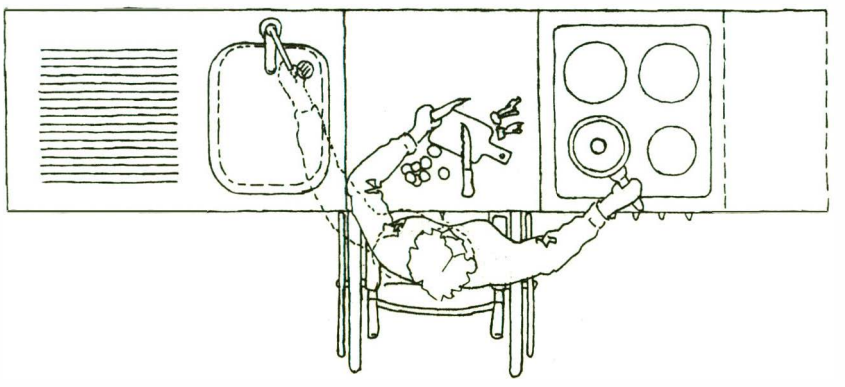

Die **Arbeitssicherheit** spielt in der Küche, wo im Nassbereich mit elektrischen Apparaten, beim Gasherd mit Feuer und bei der Zubereitung von Speisen mit Messern und heissen Gegenständen hantiert wird, eine wichtige Rolle. Dies insbesondere, wenn Kinder und demente Personen im Haushalt sind. Zum einen müssen gefährliche Küchenutensilien für gefährdete Personen unerreichbar aufbewahrt und Küchengeräte gesichert werden. Zum anderen sind eine gute Beleuchtung und eine optimale Kücheneinrichtung von Bedeutung. Sind zum Beispiel in einer zweizeiligen Küche Spüle und Kochfeld nicht auf derselben Seite angeordnet, muss das heisse Spaghettiwasser zum Ausschütten von der Kochfeldseite zur Spüle getragen werden. Dies stellt schon für nicht behinderte Köchinnen und Köche eine nicht unwesentliche Unfallgefahr dar und ist ein typisches Beispiel für eine Situation, in der nicht primär die Behinderung der Benutzer, sondern die *behindernde Einrichtung der Küche* das sichere Arbeiten gefährdet.

Eine farblich kontrastreiche Gestaltung der Kücheneinrichtung (insbesondere vorstehender Möbelkanten und Türgriffe) erleichtert sehbehinderten Menschen die Orientierung und reduziert die Verletzungsgefahr. Offene Schranktüren auf Kopfhöhe bilden ein grosses Verletzungsrisiko für Sehbehinderte. Deshalb empfiehlt sich die Wahl oder nachträgliche Umrüstung von Oberschränken mit Schiebetüren. Dreh- und Kippschalter, deren Stellung leicht zu ertasten ist, erhöhen den Komfort und die Arbeitssicherheit zusätzlich.

Die wichtigsten Merkpunkte zum Thema **Beleuchtung** sind auf den Seiten 166ff zu finden. Neben der allgemeinen Beleuchtung sollte über dem Arbeitsbereich an der Oberschrank-Vorderkante eine blendfreie Leuchte installiert werden.

blendfreie Beleuchtung des Arbeitsplatzes

Spülbecken

Die Wahl eines flachen Spülbeckens verhindert, dass stehende Personen sich zu stark bücken müssen und ermöglicht Rollstuhlfahrenden eine bessere Unterfahrbarkeit. Wird ein kleines, handelsübliches Becken quer gestellt und im hinteren Bereich montiert, erlaubt das Rollstuhlfahrenden eine optimale Zufahrt und bietet ihnen zusätzlich einen kleinen Arbeitsbereich und eine Auflagefläche für die Arme. Das Spülbecken muss im unterfahrbaren Bereich wärmeisoliert werden. Ein zur Wand versetzter oder Unterputz-Siphon vergrössert den Freiraum unter dem Becken.

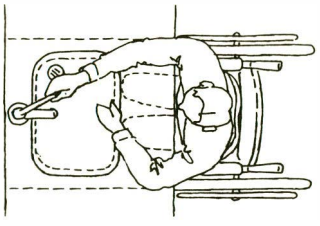

Spülbecken-Armatur

Für die Spülbeckenarmatur gilt das auf S. 151 unter *Waschtisch-Armatur* Gesagte. Ein Einhebelmischer erleichtert die Bedienung und erhöht die Sicherheit. Hier ist eine Ausziehbrause in jedem Fall sinnvoll. Sie erlaubt es beispielsweise, einen seitlich neben der Spüle abgestellten Kochtopf mit Wasser zu füllen. Damit entfällt das beschwerliche und gelenkbelastende Halten des Topfes beim Auffüllen und das Anheben des gefüllten Topfes aus der Spüle.

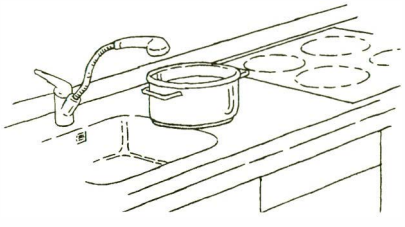

Kochfeld

Um eine gute Zugänglichkeit zu gewährleisten, sollte das Kochfeld wenn möglich nicht in einer Raumecke platziert werden. Eine Arbeitsfläche von einer Elementbreite auf der einen Seite und eine Abstellfläche von einer halben Elementbreite auf der andern Seite des Kochfeldes (Illustration S. 154) ermöglicht nicht nur das Abstellen von Kochutensilien und Zutaten, sondern erhöht auch die Armfreiheit.

Bezüglich *Sicherheit* sind Induktions-Kochfelder, die nur heizen, wenn ein Topf auf dem Kochfeld steht, und Glaskeramikfelder den konventionellen Elektro- und Gas-Kochstellen vorzuziehen. Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder haben zudem den Vorteil, dass sie eben sind. Dadurch kann ein schwerer Topf von der Arbeitsfläche aufs Kochfeld gezogen werden, ohne dass er angehoben werden muss. Zudem gestaltet sich die Reinigung einfacher und kann die Fläche beschränkt auch als Arbeitsplatz genutzt werden. Für sehbehinderte Menschen ist dagegen ein konventioneller Elektroherd einfacher zu bedienen, weil sich die Kochfelder reliefartig abheben. Bei Glaskeramik-Kochfeldern erleichtert ihnen eine dafür gefertigte Schablone das korrekte Platzieren der Kochtöpfe. Dank selber angebrachten Markierungen können sie die Reglerstellung ertasten.

Oft muss in der Küche einer Mietwohnung der bestehende Herd akzeptiert werden. Dann sollte aber zumindest bei einer Revision die *Betriebssicherheit* abgeklärt und wo möglich erhöht werden. So sind beispielsweise moderne Gasherde mit einer Sicherung ausgerüstet, die den Gaszufluss unterbricht, wenn die Flamme unbeabsichtigt auslöscht. Elektroherde können bei Bedarf mit einer Schaltuhr ausgerüstet werden, die entweder den Betrieb nur während bestimmter Tageszeiten erlaubt (z.B. Nachtabschaltung) oder den Herd nach einer gewissen Betriebszeit automatisch ausschaltet. Solche Massnahmen sind insbesondere in einem Haushalt mit einer dementen Person hilfreich.

Dampfabzug

Der Dampfabzug ist für sitzende und kleinwüchsige Personen oft nur schwer erreichbar. Bei gewissen Dampfabzugsmodellen ist die Bedienung nicht in die Haube integriert, sondern kann an einer beliebigen, gut erreichbaren Stelle installiert werden. Grundsätzlich kann aber die Stromzufuhr auch bei bestehenden Systemen durch einen einfachen Schalter unterbrochen werden. Wird dieser Schalter an einem gut erreichbaren Ort platziert, erlaubt das zumindest das Ein- und Ausschalten einer fix eingestellten Abzugsleistung.

Backofen

Auch beim Backofen sind die Platzierung und die Bedienbarkeit entscheidende Kriterien. Bei einer Neukonzeption kann es sinnvoll sein, den Backofen unabhängig vom Kochfeld auf Höhe der Arbeitsfläche zu installieren. Dadurch wird die Backofentür mit dem Rollstuhl unterfahrbar, müssen sich Personen mit Hüft- und Rückenproblemen

nicht bücken und kann heisses Backgut sicherer und schneller vom Ofen auf die Arbeitsfläche gewechselt werden. Ein Trennung von Kochfeld und Ofen ermöglicht bei Bedarf auch eine volle Unterfahrbarkeit des Kochfeldes. Einige moderne Backöfen sind mit einem Auszug ausgerüstet. Der Rost oder das Backblech kann so vollständig aus dem heissen Ofen ausgefahren werden. Dadurch ist das Backgut von drei Seiten sichtbar und erreichbar. Wie bei allen Küchenapparaten finden auch hier entscheidende Entwicklungen statt, durch welche sowohl die Sicherheit wie die Bedienbarkeit oft verbessert werden. Bei einer geplanten Neuanschaffung ist es deshalb lohnenswert, sich einen Überblick über das Produkteangebot verschiedener Hersteller zu schaffen.

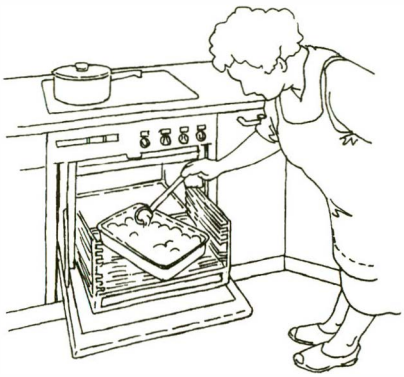

Soll der bestehende Backofen nicht ausgewechselt werden, ist das unter *Kochfeld* Gesagte zu beachten. Bei allein stehenden Menschen kann sich die Anschaffung eines kleinen Tisch-Backofens lohnen. Er braucht wenig Platz und Energie, kann an fast jedem gewünschten Ort aufgestellt werden, ist rasch aufgeheizt und durch die kleineren Dimensionen einfacher und mit weniger Kraft zu bedienen. Beim Kauf sollte aber darauf geachtet werden, dass der Ofen standfest und gut hitzeisoliert ist. Gegebenenfalls lohnt sich die Anschaffung eines *Mikrowellen-Kombigerätes*, mit dem auch vorgekochte Speisen schonend erwärmt werden können.

Kühlschrank

Auch der Kühlschrank muss so platziert werden, dass er gut erreichbar ist. Behinderte und betagte Menschen sollten einen Kühlschrank mit einem 3-Stern-Gefrierfach (Kühltemperatur von mindestens -18°C) wählen. Das ermöglicht die Lagerung von Tiefkühlprodukten. Weil das Gefrierfach seltener benutzt wird als das Kühlabteil, sollte letzteres auf optimaler Höhe liegen. Bei den meisten handelsüblichen Kombigeräten liegt das Gefrierfach oben. Steht das Gerät auf dem Boden, ist es in der Regel aber günstiger, wenn das integrierte Gefrierfach unten angeordnet ist. Dadurch kommt die Unterkante des Gemüsefachs auf etwa 30 bis 35 cm Höhe zu liegen. Ein freistehender Kühlschrank kann auf ein Untergestell gesetzt werden, wenn er sonst nur schwer erreichbar ist.

Ist der Kühlschrank in die Küchenkombination integriert und nur schlecht bedienbar, kann bei ausreichenden Platzverhältnissen für die wichtigsten Produkte ein kleiner Kühlschrank (Typ Minibar) an einem geeigneten Ort beigestellt werden.

Geschirrspüler

Ein Geschirrspüler ist für behinderte und ältere Menschen eine grosse Hilfe. Günstigerweise sollte er in der Nähe des Spülbeckens und einer Arbeitsfläche platziert werden. Dies erleichtert das Vorspülen und Ein- und Ausräumen.

Für *kleine Haushalte* existieren kompakte Apparate für das Waschen von 4 bis 6 Normgedecken, die an einem geeigneten Ort, beispielsweise einem freien Platz auf der Küchenkombination, aufgestellt werden können.

Küchenschränke

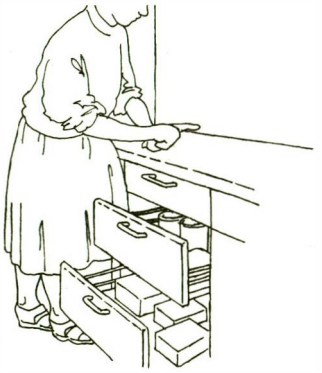

Unterschrank mit Vollauszug-Schubladen

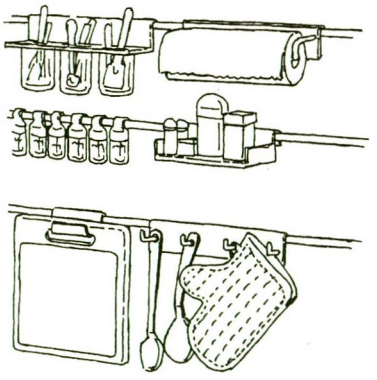

Wandreling-System

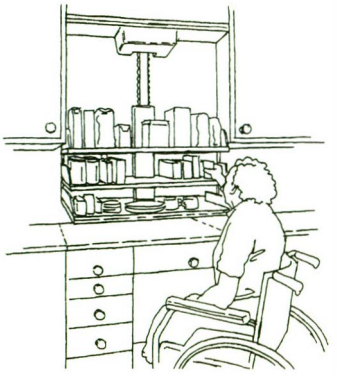

höhenverfahrbarer Oberschrank

Der Stauraum ist in der Küche meist knapp bemessen und sollte deshalb optimal genutzt werden. *Schränke mit Vollauszugselementen*, die sich in den meisten Küchenprogrammen finden, sind Schränken mit Tablaren und Flügeltüren vorzuziehen. Sie bieten eine bessere Zugänglichkeit, Übersicht und Ausnützung des Raumes. Sehbehinderten Menschen erleichtern sie das Ertasten der (markierten) Lebensmittel. Auszüge sind sowohl bei Unter- wie bei Hochschränken sinnvoll und können auch nachträglich in bestehende Schränke eingebaut werden. Oberschränke sollten für Sehbehinderte mit Schiebetüren an Stelle von Flügeltüren ausgerüstet werden. Dies reduziert die Verletzungsgefahr im Kopfbereich.

Für Küchenschränke gibt es eine Vielzahl von nützlichen *Beschlägen*, welche die Organisation erleichtern und die Platzausnutzung optimieren (siehe auch S. 186).

Glastablare in den Oberschränken erleichtern sitzenden Personen die Übersicht über den Schrankinhalt.

Mit Magnetschlössern und mechanischen *Schubladensperren* können gefährliche Produkte vor dem Zugriff von Kindern und dementen Menschen geschützt werden.

Bei einigen Herstellern findet man Küchenzubehör, um den Raum zwischen Unter- und Oberschränken optimal zu nutzen. An *Wandrelingen* können verschiedene Ablagen montiert werden. Oft leistet aber auch schon ein schmales Gestell, über die gesamte Länge montiert und mit Haken (für Schere und Bürsten) und Magneten (für Küchenmesser) versehen, gute Dienste.

Elektrisch oder mechanisch *verfahrbare Oberschränke* machen obenliegende Gestelle auch kleinwüchsigen und sitzenden Personen zugänglich. Wegen des technischen Aufwandes und des hohen Preises lohnt es sich aber, zuerst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor diese Lösung in Betracht gezogen wird.

Genauso wichtig wie die *bestmögliche Ausrüstung* ist die *optimale Organisation*. Oft benutzte und schwere Gegenstände und Lebensmittel sollten in guter Erreichbarkeit in der Nähe des Hauptarbeitsplatzes aufbewahrt werden. Die Ausstechformen für das Weihnachtsgebäck können in der hintersten Ecke übersommern.

Elektrik – Beleuchtung – Kommunikation

ELEKTROINSTALLATIONEN

Elektrisch betriebene Geräte sind aus dem Leben nicht mehr wegzudenken. Wer kann sich noch einen Alltag ohne Küchengeräte, Unterhaltungselektronik oder die elektrische Beleuchtung vorstellen? Entsprechend wichtig sind die Elektroinstallationen im Haushalt. Sie bergen aber auch manche Gefahr in sich. Fehlmanipulationen können zu Bränden oder lebensgefährlichen Stromschlägen führen. Frei herumliegende Telefon- und Verlängerungskabel sind Stolperfallen. Deshalb ist den Elektroinstallationen besondere Beachtung zu schenken und sollten Änderungen nur von ausgewiesenen Fachpersonen ausgeführt werden.

Schalter

Mit einem Schalter kann jede Art von elektrischem Gerät ein- und ausgeschaltet werden. Die Betätigung geschieht manuell (direkt oder ferngesteuert) oder über einen passenden Sensor. Auch wenn ein Gerät schon einen eingebauten Schalter hat, ist es möglich, diesen durch einen geeigneteren Schalter zu ersetzen oder zu ergänzen. Wenn also beispielsweise die Kaffeemaschine einen zu kleinen oder ungünstig gelegenen Einschaltknopf hat, kann ein neuer Schalter ins Stromkabel eingebaut werden, der leichter zu betätigen (z.B. Tretschalter) oder besser zu erreichen ist. Es wäre aber bei Bedarf auch möglich, die Kaffemaschine mit einer Zeitschaltuhr immer automatisch um 6.45 Uhr zu starten. Um auszuschliessen, dass eine demente Person unbeobachtet den Elektroherd einschaltet, kann dieser mit einer Schaltuhr oder einem versteckten Schalter gekoppelt werden.

Fest installierte Schalter

Fest installierte Schalter werden im Wohnungsbau vor allem für die Beleuchtung eingesetzt. Daneben gibt es fest installierte Wandschalter und -regler für die Bedienung von Storen, Deckenventilatoren oder der Heizung. Manchmal wird auch eine einzelne Steckdose über einen Wandschalter gesteuert. Die Grundidee ist zwar, dort eine Ständerlampe anzuschliessen. Nach Bedarf kann aber eigentlich jedes Gerät, beispielsweise ein Radio oder ein Heizlüfter, an diese Steckdose angeschlossen und damit über den festmontierten Schalter ein- und ausgeschaltet werden.

Sind bestehende Schalter für behinderte oder betagte Menschen nur schwer zu erreichen oder zu bedienen, ist es meist problemlos möglich, einen Schalter durch ein besser geeignetes Modell zu ersetzen. Genauso einfach ist es in der Regel, einen Schalter oder eine Steckdose an einen besser erreichbaren Ort zu versetzen; dies insbesondere dann, wenn man sich für eine Aufputz-Installation entscheidet, bei der die Wand nicht beschädigt werden muss. Es ist zu beachten, dass Montagearbeiten an elektrischen Festinstallationen gemäss Gesetz von einer Fachperson abgenommen werden müssen.

Folgende Schalter können im Wohnbereich eingesetzt werden:

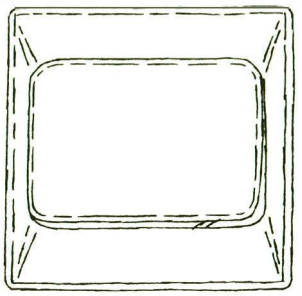

Grossflächiger Druck- oder Wippenschalter

Grossflächige Schalter haben zwei Vorteile. Zum einen können sie leicht, beispielsweise mit der Faust, dem Ellbogen, der Schulter oder einem Stab, bedient werden. Andrerseits ist ein solcher Schalter durch seine grosse Fläche gut sichtbar, insbesondere, wenn er sich kontrastreich vom Hintergrund abhebt. Für sehbehinderte Benutzer hat der Wippenschalter den zusätzlichen Vorteil, dass die Schalterstellung ertastet werden kann.

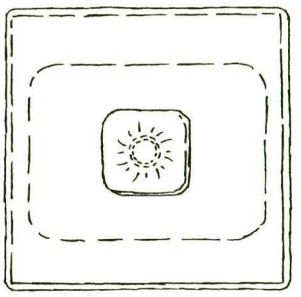

Leuchtdruckschalter

Diesen Typ Schalter gibt es in zwei Varianten. Entweder zeigt eine Kontrolllampe an, dass der Schalter eingeschaltet ist. Das kann hilfreich sein, wenn damit, beispielsweise in einem Haushalt mit einer dementen Person, die Stromzufuhr zu gefährlichen Geräten kontrolliert werden soll. Oder der ganze Schalter leuchtet in ausgeschaltetem Zustand und ist so in der Dunkelheit leichter auffindbar. Diese Variante findet man ihn oft in Treppenhäusern. Im Einzelfall kann sie aber beispielsweise auch in einem Schlafzimmer als Orientierungshilfe eingesetzt werden.

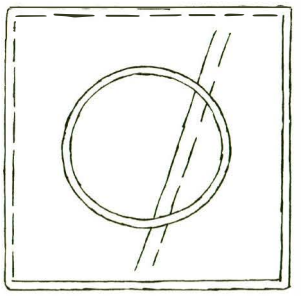

Sensor-Schalter

Der Sensor-Schalter reagiert auf eine leichte Berührung mit unbedeckter Haut. Er ist also ohne Krafteinsatz mit einem Finger oder beispielsweise auch mit der Nase bedienbar. Der Schalter kann aber nicht durch die Berührung mit einem Kleidungsstück (Handschuh, durch Hemd bedeckter Ellbogen) oder einem Stab bedient werden. Solche Schalter findet man oft in modernen Liften. Sie eignen sich aber auch für den Wohnbereich.

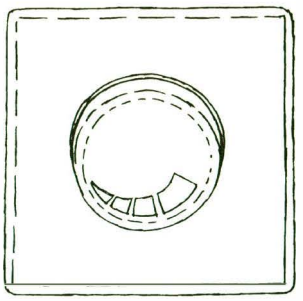

Dreh-Dimmer

Mit einem Dimmer (Lichtregler) kann die Leistung einer Lichtquelle oder eines Apparates durch Drehen des Schalters reguliert werden. In der Regel werden Dimmer für die Regulierung von Lichtquellen eingesetzt. Eine traditionelle Glühlampe oder eine Halogenlampe kann damit stufenlos geregelt und je nach Bedarf sowohl als starke Arbeitsplatzbeleuchtung wie als romantisches Hintergrundlicht eingesetzt werden.

Sensor-Dimmer

Der Sensor-Dimmer ist eine Mischform von Sensor-Schalter und Dreh-Dimmer. Das Ein- und Ausschalten geschieht durch kurzes Antippen, die Feinregulierung des Dimmers durch längeres Berühren.

Zugschalter

Beim Zugschalter wird der Strom durch Ziehen an einer Zugschnur ein- und ausgeschaltet. Weil diese Zugschnur fast beliebig verlängerbar und ausgestaltbar ist (z.B. Griff oder Schlinge am Schnurende), eignet sie sich für viele Bedienungsarten. Dieser Typ Schalter ist aus der Mode geraten und deshalb nicht überall erhältlich.

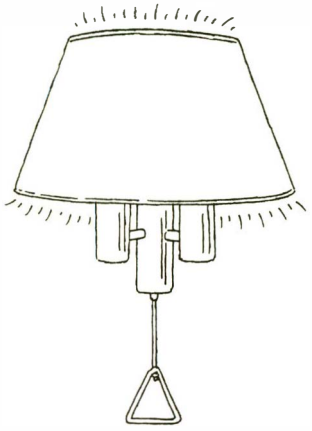

Schlüsselschalter

Ein Schlüsselschalter kann nur mit dem passenden Schlüssel bedient werden. Solche Schalter werden für die Zugangskontrolle bei Tiefgaragen verwendet. Es ist aber beispielsweise auch vorstellbar, einen Elektroherd, der von einer dementen Person nicht unbeobachtet eingeschaltet werden soll, mit einem Schlüsselschalter zu sichern.

Frei installierbare Schalter

Schalter können nicht nur fest installiert, sondern auch an einer beliebigen Stelle in der Stromzuführung montiert werden. Das bietet zwei entscheidende Vorteile.

Zum einen ist der Schalter *genau dort montierbar, wo er am besten bedient werden kann.* Statt beispielsweise das Radio direkt an die nächste Steckdose anzuschliessen, kann ein Verlängerungskabel am Bett vorbei geführt werden. Montiert man an passender Stelle (z.B. direkt neben dem Bettrahmen) einen grossen Schalter, kann das Radio vom Bett aus auch von einer schwer behinderten Person ein- und ausgeschaltet werden. Selbstverständlich sind so weder Lautstärke noch Senderwahl beeinflussbar.

Zum anderen kann ein *der Behinderung entsprechend optimaler Schalter* die Funktion des Ein/Aus-Schalters eines beliebigen Gerätes übernehmen. Wenn also beispielsweise der Hauptschalter eines Elektro-Heizkörper nicht erreichbar oder nur unter grossem Krafteinsatz und entsprechenden Schmerzen bedienbar ist, kann in ein Verlängerungskabel ein passender Schalter eingebaut werden. Der Hauptschalter des Heizkörpers wird nun ständig in der Ein-Position belassen und das Gerät über den neuen, angepassten Schalter ein- und ausgeschaltet. Neben den üblichen Handschaltern ist hier insbesondere der Tretschalter zu erwähnen, der mit dem Fuss geschaltet wird. Die verschiedenen Schaltertypen können in Hobby-, Bau- und Lichtmärkten ausprobiert und erworben werden.

Die erwähnten Verlängerungskabel müssen der Wand entlang geführt und fixiert werden, damit sie nicht zu Stolperfallen werden.

Schaltuhr

Mit einer Schaltuhr kann eine Lichtquelle, eine Heizung oder jedes andere Elektrogerät zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. während einer bestimmten Zeitdauer ein- und ausgeschaltet werden. Es gibt Tages-Schaltuhren, Wochen-Schaltuhren (falls beispielsweise ein Gerät am Wochenende nicht eingeschaltet werden soll) und Schaltuhren, die das

Licht nach dem Zufallsprinzip ein- und ausschalten und damit auch bei Abwesenheit den Eindruck vermitteln, es sei jemand zu Hause.

Berührungslose Impulsgeber: physikalische Vorgaben

Gewisse Schalter sind so programmierbar, dass sie bei bestimmten, vorgegebenen physikalischen Werten ein- oder ausschalten. Für den Wohnungsbau wichtige Beispiele dafür sind:

Thermostat

Der Thermostat ist ein Schalter, der die Umgebungstemperatur kontrolliert und bei einem durch den Benutzer vorgegebenen Schwellenwert die Heizung ein- oder ausschaltet. Thermostaten sind bei den meisten Radiatoren nachrüstbar. Dadurch können Räume im Winter ohne ständiges Regeln auf einer angenehmen Temperatur gehalten werden.

Rauchmelder

Ein Rauchmelder reagiert auf eine bestimmte Rauchkonzentration in der Luft und löst dann einen Alarm aus. Im Brandfall kann er durch die Alarmierung der Bewohner oder Nachbarn Leben retten oder, bei entsprechender Installation, professionelle Hilfe herbeirufen.

Lichtsensor

Mit einem Schalter mit Lichtsensor wird die Beleuchtung oder ein Elektrogerät bei eintretender Dämmerung automatisch ein- und bei heller werdendem Tageslicht wieder ausgeschaltet. Ein solcher Schalter ist nur geeignet, wenn das angeschlossene Gerät die ganze Nacht durch und nur dann eingeschaltet sein soll. Alternativen sind die im folgenden beschriebenen Schaltertypen.

Berührungslose Impulsgeber: Auslösung durch Bewohner

Viele berührungslose Impulsgeber sind für den Sicherheitsbereich entwickelt worden. Behinderte und ältere Menschen werden diesen Anwendungsbereich ebenfalls schätzen. Solche Schalter können ihnen aber auch im Alltag eine grosse Hilfe sein. Durch den verbreiteten Einsatz sind sie inzwischen auch in Warenhäusern erhältlich und damit allgemein erschwinglich geworden. Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Produktegruppen sind:

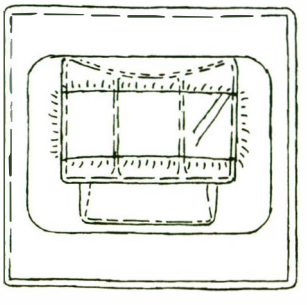

Bewegungsmelder

Bewegungsmelder erkennen im Aussenbereich, wenn sich jemand dem Haus nähert, und im Wohnbereich, wenn jemand in einen Raum eintritt. Werden sie mit der Beleuchtung gekoppelt, leisten Bewegungsmelder vor allem in drei Bereichen gute Dienste: Im Aussenbereich kann so automatisch die Zugangsbeleuchtung eingeschaltet werden, wenn Sie sich dem Haus nähern. Im Treppenhaus bleibt das Licht so lange brennen, wie sich jemand dort aufhält und löscht nicht

auf halben Weg aus. Und der oft gefährlich steile und verstellte Kellerabgang wird automatisch beleuchtet, sobald die Tür zum Keller geöffnet wird.

Andere Sensoren

Auch Infrarot-Sensoren, die auf Körperwärme reagieren, Lichtschranken und Geräuschsensoren können im individuellen Fall je nach Anforderung hilfreich sein.

Fernsteuerung

Mit einer Fernsteuerung können Apparate aus Distanz geschaltet werden. Im Bereich der Unterhaltungselektronik gehören sie inzwischen zur Standardausrüstung. Aber auch die Beleuchtung, elektrifizierte Storenantriebe und viele andere Geräte können per Fernsteuerung geregelt werden. Bei der Wahl einer Fernsteuerung ist darauf zu achten, dass sie nur die wirklich benötigten Funktionen anbietet und von der behinderten Person gut bedient werden kann (Grösse und Form der Tasten, Klarheit der Symbole etc.). In Warenhäusern und Fachmärkten sind programmierbare Fernsteuerungen erhältlich, die Ihre eigene Fernsteuerung ersetzen können, falls diese zu kompliziert ist oder wegen der zu vielen und zu kleinen Tasten allzu schwer zu bedienen ist. Bei einigen dieser Geräte ist es sogar möglich, die Funktionen mehrerer Fernsteuerungen in einem Apparat zu vereinen.

Spezialschalter und Umweltkontrollgeräte für Behinderte

Für schwer körperbehinderte Menschen sind spezielle Schalter entwickelt worden, die in ihren Funktionen den individuellen Bedürfnissen und Fertigkeiten angepasst werden können. So gibt es beispielsweise Saug/Blas-Schalter oder Zungenschalter. Die *Schweizerische Stiftung für elektronische Hilfsmittel FST* in Neuenburg (Adresse im Anhang) führt ein grosses Spektrum solcher Produkte. Mit dem von der FST entwickelten Umweltkontrollgerät «James» können beispielsweise mit nur einer Fernsteuerung so verschiedenen Geräte wie ein elektrischer Fensteröffner oder das Telefon bedient werden.

Platzierung von Steckdosen, Schaltern, Sicherungskasten

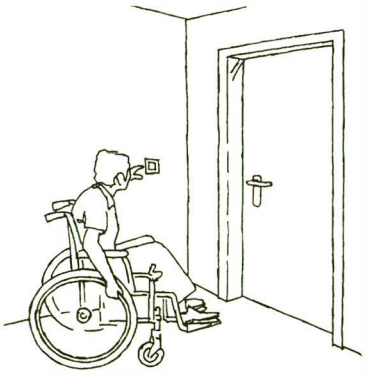

Steckdosen müssen dort im Raum platziert sein, wo Geräte angeschlossen werden sollen. Je mehr Steckdosen vorhanden sind und je näher sie bei den anzuschliessenden Apparaten liegen, umso weniger frei herumliegende Verlängerungskabel sind nötig, umso kleiner ist das Stolperrisiko. Tiefliegende Steckdosen sind akzeptabel für fest angeschlossenen Geräte. Dort wo aber immer wieder Apparate ein- und ausgesteckt werden müssen, sollte mindestens eine *Steckdose auf Hüfthöhe* montiert werden. Das gilt insbesondere für Küche (Haushaltgeräte) und Bad (Fön, Rasierapparat), aber auch für jeden Raum, in dem der Staubsauger oder ein Bügeleisen zum Einsatz kommt.

Lichtschalter sollten so verteilt sein, dass die Beleuchtung *vor dem Betreten des Raumes eingeschaltet* werden kann, in der Regel also innen oder aussen direkt neben der Öffnungsseite der Tür. Idealerweise liegen Schalter und Steckdosen auf einer *Höhe zwischen 0,85 - 1,10 m*. Damit können sie sowohl von Fussgängern wie Rollstuhlfahrenden gut erreicht werden. Um die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl zu gewährleisten, dürfen Schalter, Steckdosen und andere Bedienungselemente *nicht in Raumecken* liegen, sondern müssen mindestens 40 cm davon entfernt montiert werden.

Auch der **Sicherungskasten** muss so platziert werden, dass er *leicht erreichbar* ist. In alten Häusern ist diese Anforderung oft nicht erfüllt. Das heisst dann, dass eine durchgebrannte Sicherung im Dunkeln, auf einem Stuhl stehend, ertastet und ausgewechselt werden muss. Ein gefährliches Unterfangen – soweit die Gesundheit es überhaupt zulässt, diesen Akrobatikakt zu versuchen. Auch wenn eine Sicherung nur sehr selten durchbrennt; das Risiko ist so gross, dass eine solche Situation bei jeder Wohnungsanpassung korrigiert sollte.

Elektrische Anlagen, Steckdosen und Sicherungen

Die Elektroinstallationen in älteren Häusern sind nicht immer für einen hohen Leistungsbezug ausgelegt. Dann führt beispielsweise das Einschalten eines elektrischen Heizkörpers zur *Netzüberlastung* und zum Durchbrennen der Sicherung. Ein zweites typisches Problem älterer Häuser ist der *Mangel an Steckdosen*. Somit müssen weiter entfernte Geräte über ein Verlängerungskabel ans Stromnetz angeschlossen werden. Frei verlegte Kabel bedeuten aber eine grosse Gefahr für ältere sowie seh- und gehbehinderte Menschen. Es empfiehlt sich, von einer Fachperson an den gewünschten Stellen (neben dem Bett, Sessel oder beim Küchentisch) zusätzliche **Steckdosen** installieren zu lassen. Ist das nicht möglich, müssen Verlängerungskabel den Wänden nach geführt und mindestens im Bereich der Türen befestigt werden.

Stromkabel sind für einen bestimmten Stromdurchfluss dimensioniert. Fliesst durch ein Kabel über längere Zeit ein stärkerer Strom, kann es sich so stark erwärmen, dass die Kunststoffummantelung schmilzt oder, bei alten Kabeln mit Textilummantelung, ein Schwel-

brand entsteht. Bevor es so weit kommt, unterbricht eine korrekt dimensionierte Sicherung den Stromfluss. *Deshalb darf nie beispielsweise eine auf 6 Ampère dimensionierte Sicherung ohne vorgängige Beurteilung durch eine Fachperson durch eine 10-Ampère-Sicherung ersetzt werden!* Bei fortdauernden Problemen mit Netzüberlastungen gibt es zwei Lösungsansätze. Falls, was die Regel ist, die Stromverteilung in der Wohnung über mehrere Sicherungen läuft, kann versucht werden, ein Gerät mit hohem Stromverbrauch an eine andere Steckdose anzuschliessen. Dabei ist jedoch zu vermeiden, dass frei geführte Kabel zu Stolperfallen werden. Andernfalls müssen die Verteilleitungen in der Wohnung und / oder die Steigleitungen im Haus ersetzt und für eine höhere Leistungsabgabe dimensioniert werden.

Im Wohnungsbau gibt es drei Typen von **Sicherungen**. In älteren Häusern sind noch die traditionellen *Sicherungspatronen* zu finden. Sie sind aus verschiedenen Gründen problematisch. Zum einen ist nicht immer gleich ersichtlich, ob eine Sicherung durchgebrannt ist. Daneben verlangt das Auswechseln Geschicklichkeit und ist auch nicht ganz ungefährlich. Zudem müssen immer Ersatzsicherungen vorrätig und auffindbar sei, wenn man nicht plötzlich längere Zeit im Dunkeln sitzen möchte. Eine deutliche Verbesserung kann durch den Einsatz eines *Sicherungsautomaten* erreicht werden. Er kann in das Gewinde der Sicherungspatrone eingeschraubt werden. Wird er überlastet, springt deutlich sichtbar ein Knopf heraus. Ist das Problem behoben, kann die Stromzufuhr durch Drücken des Knopfes wieder aktiviert werden. Das Auswechseln entfällt. Diese Sicherungsautomaten sind im Fachhandel erhältlich.

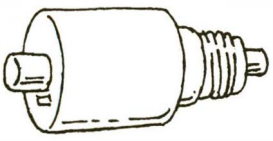

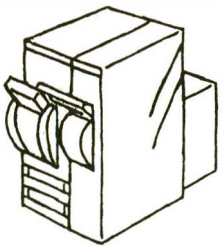

In neueren und renovierten Häusern sind *Sicherungsautomaten* montiert, die an Kippschalter erinnern. Hier ist, je nach Schalterstellung, sofort erkennbar, ob der Stromkreis geschlossen oder unterbrochen ist. Diese Sicherungen sind mit deutlich weniger Kraftaufwand bedienbar als die oben erwähnten Sicherungsautomaten. Das kann ein Grund sein, die traditionellen Sicherungen durch neue zu ersetzen. Es gibt aber noch weitere Gründe. Zum einen könnte das auch gleich der Anlass sein, sogenannte *FI-Sicherungen* einbauen zu lassen, die sehr rasch bereits auf kleinste Fehlströme (Kurzschluss) reagieren. Insbesondere empfiehlt sich diese Massnahme, wenn die Gefahr besteht, dass Kleinkinder oder demente Menschen unsachgemäss an elektrischen Anlagen manipulieren. Aber auch beim Einsatz von alten, ungenügend isolierten Apparaten sind FI-Sicherungen sinnvoll. Das Ersetzen des alten Sicherungssystems kann auch die Chance bieten, den Sicherungskasten an einen besser erreichbaren Ort zu versetzen.

Brennt eine Sicherung abends durch, sitzt man im Dunkeln und der Weg zum Sicherungskasten wird zum gefährlichen Hindernislauf. Deshalb sollte immer an einem zentralen Ort und neben dem Bett eine *funktionstüchtige Taschenlampe* deponiert werden.

BELEUCHTUNG

Licht hat eine umfassende Bedeutung im Wohnalltag. Es unterstützt die *Orientierung*, erlaubt das *Erkennen von Hindernissen*, ermöglicht die *visuelle Kontrolle feiner, manueller Arbeiten*, erhöht das *Sicherheitsgefühl* und kann unsere *Stimmung beeinflussen*, um nur einige Punkte zu nennen. Um diese und andere Funktionen zu erfüllen, muss Licht in ausreichendem Masse vorhanden sein. Das bedeutet nun aber nicht, dass «mehr» immer besser ist. Genauso wie zuwenig Licht das Lesen und Arbeiten erschwert und die Unfallgefahr erhöht, kann ein Zuviel an Licht, insbesondere eine direkte Blendung, einen negativen Effekt haben. Es gilt also, für jeden Ort der Wohnung die optimale Beleuchtung zu finden.

Grundsätze der Beleuchtung

Im gesamten **Wohnbereich** sollte eine *gleichmässige Grundbeleuchtung* gewährleistet werden. Am günstigsten sind dabei regelbare Leuchten, die ein möglichst weisses Licht an helle Decken und / oder Wände strahlen und so den *Raum indirekt beleuchten*. Im Gegensatz zu einer Punktlichtquelle (z.B. Ständerlampe, Spotleuchte) ist bei der indirekten Beleuchtung die Lichtstärke im gesamten Raum viel gleichmässiger und es kommt auch weniger zu Blendungen oder unerwünschtem Schattenwurf. Das verbessert die Sicherheit. Hörbehinderten erleichtert eine gleichmässige, schattenarme Ausleuchtung das Lippenlesen und das Erfassen der Gestik und Mimik des Gesprächspartners.

Je feiner eine Arbeit, umso mehr Licht brauchen wir. An den diversen **Arbeitsplätzen** ist deshalb die Grundbeleuchtung durch *punktuelle bzw. linienförmige Lichtquellen* zu ergänzen. Dies gilt beispielsweise in der Küche (siehe auch Illustration S. 155), aber auch am Esstisch oder dort, wo man oft liest (Sofa, Bett). Diese Lichtquellen sollen den Arbeitsplatz möglichst direkt und schattenfrei beleuchten, ohne dabei die arbeitende oder lesende Person zu blenden.

Die nötige **Lichtstärke** hängt von der Funktion des Raumes und den individuellen Bedürfnissen ab. So brauchen ältere Menschen deutlich mehr Licht, um dieselben Leistungen (Lesen, Nähfaden einfädeln etc.) zu erbringen wie jüngere. Das heisst einerseits, dass bei älteren Menschen immer abzuklären ist, ob gewisse feine Arbeiten aus feinmotorischen Gründen (Bewegung und Koordination der Hand) oder wegen mangelhafter Beleuchtung nicht mehr möglich sind. Andrerseits muss sich eine beratende Person immer bewusst sein, dass sie sich bei der Beurteilung der Beleuchtung nicht vom eigenen Eindruck leiten lassen kann, sondern die optimale Beleuchtung nach Angaben der zu beratenden Person einstellen sollte. Dabei ist auch zu beachten, dass sowohl ältere wie sehbehinderte Menschen oft blendungsempfindlich sind und es deshalb ein kleiner Schritt zwischen unterstützender, starker Beleuchtung und behindernder Blendung sein kann.

In der Fachsprache meint *Leuchte den Beleuchtungskörper* und *Lampe das lichtgebende Element* (z.B. Glühbirne). Im Alltag werden die Begriffe Leuchte und Lampe aber oft gleichbedeutend verwendet (Hängelampe, Ständerlampe).

Es können jeweils verschiedene Typen von Leuchten-Lampen-Kombinationen mit spezifischen Eigenschaften (und damit Einsatzbereichen) unterschieden werden.

Hänge-, Stand- und Wandleuchte mit Glühbirne oder kompakter Leuchtstofflampe («Stromsparlampe»)

Sie sind die meistverwendeten Lichtquellen in Haus und Wohnung. In der Regel wird die Glühbirne für die direkte Beleuchtung eingesetzt. Sie bringt dann auch die *typischen Probleme einer Punktlichtquelle* mit sich. Nicht abgeschirmt blendet sie. Ein Lampenschirm entschärft dieses Problem, reduziert aber auch die nutzbare Lichtausbeute. Freistehende Möbel und vorspringenden Ecken werfen bei Punktlichtquellen unerwünschte Schatten.

Beim Einsatz von Glühbirnen sollten wenn immer möglich Leuchten mit mindestens *zwei Leuchtkörpern* benutzt werden. Fällt eine Glühbirne aus, kann man sich so immer noch gefahrlos im Raum bewegen. Das ist besonders wichtig bei Menschen, die eine defekte Glühbirne nicht selber auswechseln können.

Die *warme Lichtfarbe* normaler Glühbirnen ergibt ein angenehmes Grundlicht, ist aber im Bereich von Arbeitsplätzen weniger ideal. Die Helligkeit von Glühbirnen kann mit einem *Lichtregler* (Dimmer) verändert werden. Stromsparlampen können nur mit grösserem technischen Aufwand gedimmt werden. Da sie die volle Lichtleistung erst nach einer bestimmten Einschaltzeit bringen, eignen sie sich zudem vor allem für den Langzeitbetrieb.

Spotleuchte mit Glühbirne

Spotleuchten werden an Stromschienen, fix montiert oder als Stand- oder Tischleuchte eingesetzt. Ihr Einsatzbereich umfasst sowohl die *Grundbeleuchtung* wie die *Arbeitsplatzbeleuchtung*. Durch ihre freie Beweglichkeit kann die Blendung besser kontrolliert werden. Mehrere Spotleuchten an einer deckenmontierten Stromschiene, gegen eine oder mehrere Wände ausgerichtet, können beispielsweise eine einigermassen gleichmässige und blendfreie Ausleuchtung eines Raumes gewährleisten. Um die Blendwirkung zu reduzieren, sollte bei deckenmontierten Systemen eine Kombination von Reflektoren und verspiegelten Glühbirnen verwendet werden. Wandmontiert und als Stand- und Tischleuchte eignet sich die Spotleuchte als direkte Arbeitsplatzbeleuchtung.

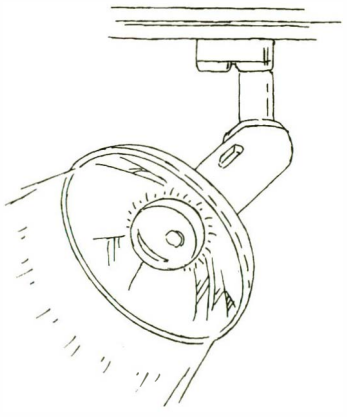

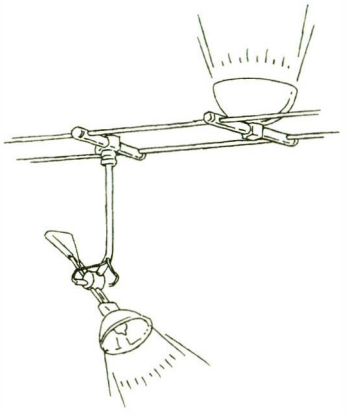

Tischleuchten und Hängesysteme mit Halogen-Glühlampen

Niedervolt-Halogenlampen sind in denselben Einsatzbereichen anzutreffen wie die traditionelle Glühbirne. Als Tischleuchten haben sie drei Vorteile. Sie sind *kompakt*, haben oft *zwei Helligkeitsstufen* und senden ein *weisses Licht* aus. Dadurch ergibt sich beim Lesen ein optimaler Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund. Auch für feine Arbeiten ist dieses Licht sehr geeignet. Solche Tischleuchten haben aber auch zwei potenzielle Nachteile. Zum einen werden sie *sehr heiss*, weshalb man sich leicht daran verbrennen kann, und zum anderen haben sie als direkte Lichtquelle eine sehr *starke Blendwirkung*. Für Sehbehinderte sind deshalb Tischleuchten mit einer Kompakt-Fluoreszenzlampe besser geeignet.

Hängesysteme mit Halogen-Glühlampen sind sehr flexibel einsetzbar. Viele kleine Lichtquellen können beliebig ausgerichtet werden. Die Helligkeit des Systems ist stufenlos regelbar. Als direkte, von der Decke her strahlende Lichtquelle haben Halogen-Glühlampen jedoch eine sehr *hohe Blendwirkung*. Solche Systeme eignen sich deshalb nicht für ältere und sehbehinderte Menschen.

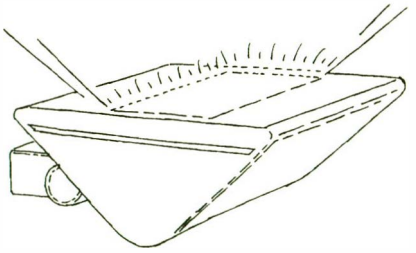

Decken- oder Wandfluter mit Halogenlampe

Als Decken- oder Wandfluter konzipierte Stehleuchten oder wandmontierte Systeme eignen sich sehr gut, um einen Raum mit einem *neutralen, weissen Licht* auszuleuchten. Durch die *indirekte Lichtführung* entsteht keine direkte Blendung und kein starker Kontrast zwischen hellen und dunklen Bereichen. Zudem entfallen störende, manchmal gefährliche Schlagschatten. Weil Halogenlampen *stufenlos regelbar* sind, kann jederzeit nach Wunsch eine ideale Arbeitslichtstärke oder eine reduzierte, wärmere Grundlichtstärke eingestellt werden. Voraussetzung für einen optimalen Einsatz ist eine *helle Decken- und Wandfarbe*, die das Licht möglichst vollständig reflektiert. Diese Leuchten eignen sind besonders für den Einsatz bei älteren und sehbehinderten Menschen. Aber auch gehbehinderte Menschen (und alle anderen) werden das schattenarme Licht, das alle Raumbereiche ausleuchtet und Stolperfallen besser erkennen lässt, bald zu schätzen wissen.

Pendel-, Einbau- oder Aufbauleuchte mit Fluoreszenzlampe («Neonröhre»)

Fluoreszenzlampen werden im Wohnbereich hauptsächlich in Küche und Bad eingesetzt. In der Küche eignen sie sich vor allem, um den Arbeitsbereich unter den Oberschränken auszuleuchten (siehe auch Illustration S. 155). Die Installation von zwei unabhängig geschalteten Leuchtstoffröhren reduziert den Eindruck des unangenehmen Flimmerns dieser Lichtquelle.

Aussen- und Treppenhausbeleuchtung

Aussen- und Treppenhausbeleuchtung lassen nicht nur den Weg und *Stolperfallen erkennen*, sondern erhöhen abends und nachts auch das *Sicherheitsgefühl* und übernehmen, bei geschickter Anordnung, gleichzeitig eine *Leitfunktion*. Entlang eines Weges oder über einer Haustür angebrachte Leuchten können Sehbehinderten den Weg weisen oder als Signal für Hindernisse dienen. Eine gut beleuchtete Hausnummer erlaubt dem *Notarzt* und anderen das rasche Auffinden des Hauses. Eine Besonderheit bei Aussen- und Treppenhausbeleuchtungen sind Einschaltart und -dauer. Die Aussenbeleuchtung kann über einen Schalter, eine Zeitschaltuhr oder einen Bewegungsmelder eingeschaltet werden. Die Treppenhausbeleuchtung wird meist über eine Zeitschaltuhr geschaltet. Diese muss dabei so eingestellt sein, dass die behinderte Person innerhalb der Einschaltdauer bequem ihre Wohnung erreichen kann. Besser ist die *Schaltung über einen Bewegungsmelder*. Näheres zu den verschiedenen Schaltmechanismen ist ab S. 160 zu finden.

Nachtlicht

Ein Nachtlicht im Schlafzimmer, im Gang und im Bad kann die Orientierung und das Auffinden des WCs in der Nacht erleichtern.

Schalterplatzierung

Schalter müssen so platziert werden, dass sie intuitiv leicht auffindbar sind (z. B. direkt neben der Tür) und von der behinderten Person erreicht und bedient werden können (siehe auch S. 164). Es ist vorteilhaft, wenn die Beleuchtung *vor* dem Betreten des Raumes eingeschaltet werden kann.

Sonnenlicht

Beim bisher Gesagten wurde das Hauptaugenmerk auf das künstliche, direkt steuerbare Licht gelegt, das wir bei stark bedecktem Himmel, abends und nachts einsetzen. Hier können wir die Beleuchtungssituation selbst planen. Während des Tages beleuchtet das von aussen kommende Licht der Sonne die Wohnung. Das Sonnenlicht erhellt dort, wo die Sonne nicht direkt in ein Zimmer leuchtet, die Räume einer Wohnung sehr gleichmässig und, bei nicht oder leicht bedecktem Himmel, mit grosser Kraft. *Arbeitsplätze für feine Arbeiten* sollten entsprechend eingerichtet werden, Schreib-, Lese- und Handarbeitsplätze nahe bei einem Fenster liegen. Bei *Schreibarbeiten* ist darauf zu achten, dass das Licht von vorne oder der nicht dominanten Körperseite (bei Rechtshändern also von links) auf den Tisch fällt. Es ist empfehlenswert, die Funktion von Zimmern zu überdenken, wenn beispielsweise im bisherigen Schlafzimmer die Tageslichtsituation viel günstiger ist als im Esszimmer. Dort wo eine solche Verlagerung nicht möglich ist (z.B. bei einer ungünstig gelegenen Küche), ist es immer auch möglich, wenigstens gewisse feine Arbeiten in einem besser beleuchteten Raum (z.B. am Esszimmertisch) auszuführen.

Die Sonne ist bei klarem Himmel eine sehr starke *Punktlichtquelle*, die im Laufe des Tages ihre Position ständig verändert. Wo sie direkt in die Wohnung scheint, führt das zu sehr *starken Hell-Dunkel-Unterschieden* und zu *Blendungen* beim Eintritt in einen Raum oder dem Blick gegen das Fenster. Dieses Licht muss deshalb in geeigneter Art (siehe S. 175ff) geregelt werden.

Blendung

Blendung entsteht beim *direkten Blick in eine Lichtquelle* oder wenn ein *starkes Licht von einer spiegelnden Oberfläche reflektiert* wird. Ersteres kann durch den Einsatz von Sonnenschutzmassnahmen (siehe S. 175ff), indirekter Beleuchtung und die durchdachte Platzierung von Punktlichtquellen minimiert werden. Letzterem kann durch eine geeignete *Materialwahl* begegnet werden. Dabei ist hauptsächlich den Bodenbelägen Beachtung zu schenken. Glasierte Keramikplatten (z.B. im Bad), glänzend versiegelte Parkettböden und diverse Kunststoffböden reflektieren einfallendes Licht und verursachen so störende Blendungen. Daneben können aber auch Möbel, insbesondere Glaseinsätze und lackierte Holzflächen, oder Elemente wie Spiegel und Glasflächen in Türen Blendungen verursachen. Solche Möbel und Spiegel sollten versetzt, Glaseinsätze in Türen mit einem Vorhang oder einem Bild abgedeckt werden. Teppiche und Tischtücher helfen mit, Blendungen zu vermeiden.

Reflexionseigenschaften von Bodenbelägen

Ist ein neuer Bodenbelag geplant, sind *matte Oberflächen* zu wählen. Das spricht nicht gegen die oben erwähnten Beläge. Es sollte dann aber jeweils der matten Variante (z.B. matte Versiegelung des Parketts, rauhe Bodenfliesen) den Vorzug gegeben werden. Insbesondere im Nassbereich, aber auch in allen anderen Wohnbereichen deckt sich dies mit der Forderung, rutschfeste Oberflächen zu wählen. Bei der Reinigung dürfen *keine nachglänzenden Mittel* verwendet werden.

Bestehende Bodenbeläge können je nach Material nachbehandelt werden. So ist es möglich, einen versiegelten Parkettboden abzuschleifen und danach zu ölen. Bei keramischen Bodenplatten ist, zumindest theoretisch, ein nachträgliches Aufrauhen möglich (chemische Nachbehandlung). Manchmal kann es aber auch sinnvoll und kostengünstiger sein, einen neuen Bodenbelag (z.B. niederfloriger Spannteppich, Nadelfilz) auf den bestehenden Boden aufzubringen. Das Auflegen eines nicht fixierten Teppichs ist wegen der latenten Stolpergefahr nicht empfehlenswert.

Farbwahl bei Wand- und Deckenbelägen

Um eine optimale Lichtausbeute sowohl bei einfallendem natürlichem Licht wie auch bei indirekter Beleuchtung zu gewähren, sollten für Wände und Decken *möglichst helle Farbtöne* gewählt werden. Eine *kontrastreiche Gestaltung* (Türrahmen, Lichtschalter etc.) erleichtert Sehbehinderten die Orientierung.

KOMMUNIKATION

Die Verbindung zur Aussenwelt ist für behinderte und ältere Menschen von besonderer Bedeutung; sei es, um den Kontakt zu Familie und Freunden aufrecht zu erhalten oder um im Notfall Hilfe zu rufen. Neue Technologien wie das Internet und E-Mail erweitern diese Möglichkeiten noch. Ob man Informationen über neuste Therapiemöglichkeiten oder Kontakt zu anderen Betroffenen in aller Welt sucht, ob man am Ferienort ein rollstuhlgängiges Hotelzimmer oder von zuhause aus Bücher, Videos und CDs bestellen möchte: das Internet bietet mobilitätsbehinderten Menschen verschiedene Möglichkeiten, ein Stück Unabhängigkeit zurückzugewinnen.

Telefon, Fax, E-Mail, Internet

Das **Telefon** stellt für behinderte und ältere Menschen ein wichtiges Kommunikationsmittel dar. Es ermöglicht, ohne das Haus verlassen zu müssen, den *Kontakt zu Freunden und Verwandten*, aber auch einen *Notruf*. Neben dem zentralen Anschluss ist es sinnvoll, einen Zweitanschluss in der Nähe des Bettes zu installieren, der auch nachts oder bei Bettlägrigkeit immer erreicht werden kann. Eine Alternative ist der Einsatz eines *schnurlosen Telefons*. Dieses kann an jeden beliebigen Ort der Wohnung mitgenommen werden, z.B. neben die Badewanne. Oft reicht die Signalstärke sogar bis in den Garten oder die Waschküche. Neben diesem klaren Vorteil hat es aber auch zwei gewichtige Nachteile. Zum einen kann ein schnurloses Telefon leicht verlegt werden. Ruft dann jemand an und muss zuerst das Klingeln lokalisiert werden, ist die Gefahr gross, dass man in der Hektik stolpert oder sich sonstwie verletzt. Ein zweiter Punkt ist aber noch bedeutender. Schnurlose Telefone arbeiten mit wiederaufladbaren Batterien. Diese entladen sich auch bei Nichtbenutzung des Telefons. Es besteht also die Gefahr, dass das Telefon in einem wichtigen Moment nicht funktioniert. Dieses Risiko ist jedoch recht einfach vermeidbar. Bei Vorhandensein von zwei Telefonsteckdosen oder bei Verwendung eines Doppelsteckers kann sowohl zentral ein konventioneller Apparat wie parallel dazu ein schnurloses Telefon angeschlossen werden. Fällt das Funktelefon einmal aus, funktioniert dann immer noch der konventionelle Apparat.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, ein Telefon zu kaufen, welches das *Programmieren von Nummern* erlaubt. Damit kann in schwierigen Situationen einfach und schnell ein Anruf ausgelöst werden. Für sehbehinderte Menschen gibt es *Telefone mit Grosstastatur* (Foto S. 190).

Ein **Faxgerät** bringt behinderten und älteren Menschen neben den üblichen Anwendungen einige Zusatznutzen. Wer seine Wohnung nur beschwerlich verlässt, kann zumindest einen Teil seines Briefverkehrs per Fax abwickeln; mit dem zusätzlichen Vorteil, dass das Gegenüber den Brief im selben Moment erhält, in dem man ihn absendet.

Hörbehinderte können mit anderen Hörbehinderten oder auch mit gut hörenden Menschen per Telefon kommunizieren. Im ersten Fall braucht es auf beiden Seiten ein **Schreibtelefon** oder ein Handy mit Schreibtastatur (z.B. Nokia Communicator®). Eine telefonische Verbindung zwischen einem Hörbehinderten und einem gut Hörenden funktioniert über den *Telefon-Vermittlungsdienst PROCOM* (Tel. 0844 844 081 für Hörgeschädigte, Tel. 0844 844 071 für Hörende).

Fax und **E-Mail** sind sinnvolle Ergänzungen zum Telefon bzw. Schreibtelefon, ersetzen diese jedoch nicht. Mit einem Computer, einem Modem und einem Telefon ist es bei entsprechender Beschäftigung auch möglich, zu Hause zu arbeiten.

Das **Internet** erlaubt es, von zu Hause aus Informationen über (fast) jedes Thema zu suchen und sich in virtuellen Welten zu bewegen. Das eröffnet Möglichkeiten, sich zu Hause weiterzubilden und sich über beliebige Themen auf dem Laufenden zu halten, ohne die Wohnung zu verlassen (siehe dazu auch S. 214).

Gegensprechanlage und Türöffner

Mit einer Gegensprechanlage kann der Zutritt zum Haus kontrolliert werden. Ist das Haustürschloss über dieselbe Installation bedienbar, erspart das den Bewohnern den Gang zur Tür. Dies ist für ältere und körperbehinderte Menschen von grossem Nutzen. In der Regel ist eine Gegensprechanlage problemlos nachträglich installierbar. Auf der Wohnungsseite muss der Apparat so montiert sein, dass er von der behinderten Person leicht erreichbar und bedienbar ist. Bei Bedarf kann sogar eine *Videoanlage* montiert werden. Das ist generell aus Sicherheitsgründen, aber auch speziell für hörbehinderte Personen sinnvoll.

Falls nötig, kann das akustische Signal der Türglocke durch ein *Lichtsignal* ersetzt werden. Das Blinklicht muss so platziert werden, dass es in der ganzen Wohnung wahrgenommen wird. Information zu diesem und anderen nützlichen Hilfsmitteln für Hörbehinderte sind beim *Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine BSSV* und der *GEH* (Adressen im Anhang) erhältlich.

Notruf

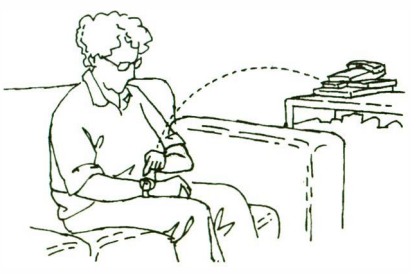

Ein Notrufsystem kann für Alleinstehende und für Menschen, deren Krankheit sie rasch in eine lebensbedrohliche Situation bringt, zum Retter in der Not werden. Bei den angebotenen Systemen wird ein Alarm entweder an einem zentralen Apparat oder über einen am Körper getragenen Sender ausgelöst. Dadurch ist es auch möglich, nach einem Sturz, Schwächeanfall oder von der Badewanne aus Hilfe zu rufen. Der Alarm wird an eine Zentrale weitergeleitet, die 24 Stunden am Tag besetzt ist. Von dort können dann Angehörige oder ein Arzt avisiert werden. Entsprechende Systeme werden von der *Swisscom* und dem *Schweizerischen Roten Kreuz SRK* angeboten.

Fenster – Sonnenschutz

Fenstertypen und Verglasung

Bei den Fenstern gibt es, mehr noch als bei den Türen, eine grosse Anzahl von Typen. Im Bereich Mechanik können beispielsweise Festverglasungen, ein- und zweiflüglige Fenster oder Kippfenster unterschieden werden. Bei der Verglasung sind im Wohnbereich Einfach-, Zweifach- und Dreifachverglasungen zu finden. Im Zusammenhang mit Wohnungsanpassungen sind vor allem folgende Fenster- und Glastypen von Bedeutung:

Wärmeisolierverglasung

Neben Energiespargründen gibt es zwei weitere Argumente für die Wärmeisolierverglasung. Alte Fenster sind oft undicht, sei es zwischen Fensterflügel und Rahmen oder zwischen Rahmen und Mauerwerk. Dadurch entsteht ein Luftzug, der für behinderte und ältere Menschen, die sich gerne längere Zeit am Fenster aufhalten, unangenehm und ungesund ist. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch den als unangenehm empfundenen Temperaturunterschied zwischen der von innen beheizten Wand und der von aussen gekühlten Fensterscheibe. Ein weiteres Argument ist die gegenüber traditionellen Doppelverglasungen deutlich *verbesserte Schallisolation* moderner Wärmeisolierverglasungen. Zudem sind sie einfacher zu reinigen.

Lärmschutzverglasung

Hat der Schallschutz hohe Priorität, sind Lärmschutzverglasungen empfehlenswert. Dies gilt allgemein in Bereichen von hohem Lärmaufkommen (verkehrsreiche Strasse), bei Lärmempfindlichkeit der Bewohner und insbesondere bei hörbehinderten Menschen. Hörbehinderte haben Probleme, Information (eine Stimme) aus einer Geräuschkulisse herauszufiltern. Es gilt zu beachten, dass solche Fenster ihre Schutzwirkung nur bei vollständiger Schliessung erbringen.

Sicherheitsglas

Glaseinsätze im Wohnbereich (Zimmertüren, Schranktüren) bilden eine latente Verletzungsgefahr für sehbehinderte und sturzgefährdete Menschen. Neben der kontrastreichen Kennzeichnung sollte deshalb dort, wo solche Glaseinsätze nicht vermieden werden können, Sicherheitsglas (oder eventuell Drahtglas) Verwendung finden. Dieses Glas muss entweder sehr bruchsicher sein oder im Falle des Bruchs nicht scharfkantig brechen oder nicht in Einzelteile zerfallen (Verbundglas). Dadurch können bei einem Unfall wenigstens die unter Umständen lebensgefährlichen Schnittverletzungen an Bruchkanten vermieden werden.

Bedienung

Eine einfache Handhabung von Fenstern hängt von drei Faktoren ab. Das Bedienungselement soll leicht auffindbar, gut erreichbar und einfach bedienbar sein.

Auffindbarkeit

Sehbehinderte erkennen Öffnungs- und Kippbeschläge besser, wenn sie sich kontrastreich vom Fensterrahmen abheben. Farbige Beschläge sind im Fachhandel erhältlich. Werden alte Beschläge nicht ausgewechselt, können sie farbig bemalt oder mit farblich kontrastierendem Klebband umwickelt werden.

Erreichbarkeit

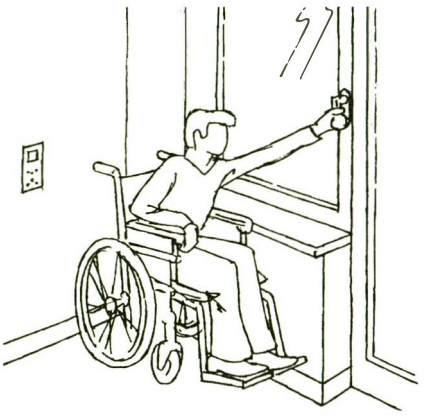

Körperbehinderte im Rollstuhl, Kleinwüchsige und Menschen mit einer Behinderung der oberen Extremitäten haben einen eingeschränkten Aktionsradius. Deshalb muss geprüft werden, ob sie höher gelegene Bedienungsteile erreichen können. Bei Menschen im Rollstuhl ist bei Bedienungselementen, welche in einer Raumecke liegen, zusätzlich zu kontrollieren, ob die Person nahe genug heranfahren kann, um das Element zu bedienen (siehe Illustration).

Bei kleinwüchsigen Menschen und solchen mit einer Behinderung der oberen Extremitäten kann eine feste oder transportable Stufe hilfreich sein. Generell gilt es aber, das unter *Alternativen* Gesagte zu beachten.

Bedienbarkeit

Für den optimalen und schmerzarmen Krafteinsatz bei der Bedienung der Fensterbeschläge sind verschiedene Faktoren von Bedeutung. Zum einen ist eine *günstige Körperstellung* wichtig. Wer einen Fenstergriff mit äusserster Anstrengung gerade noch erreicht, kann seine Kraft nicht mehr optimal einsetzen. Hier ist das Problem primär bei der ungenügenden Erreichbarkeit zu suchen. Daneben spielt auch die *Griffform* eine bedeutende Rolle. Genau wie bei der Tür gilt: je länger der Griff, umso kleiner der nötige Krafteinsatz. Und: je besser Griffform und Mechanismus den individuellen Bedürfnissen angepasst sind, umso leichter und schmerzfreier sind Bedienungselemente auch für Menschen mit Gelenkerkrankungen benutzbar. Bei Lähmungen und Amputationen können individuell angepasste *Griffadaptationen* angebracht werden, die die Bedienung mit einem Armstumpf oder der Schulter zulassen. Solche Elemente können je nach Anforderung selber aus Holz, in der Ergotherapie aus thermoplastischem Material oder vom Metallbauer hergestellt werden.

Alternativen

Ist ein Fenster nicht erreichbar oder bedienbar, sollte zuerst abgeklärt werden, ob der Raum nicht ebenso gut durch ein einfacher bedienbares Fenster gelüftet werden kann. Ist die Bedienbarkeit eines speziellen Fensters unabdingbar, sollten zuerst die oben erwähnten Lösungsansätze geprüft werden. Führen sie nicht zum gewünschten Ergebnis, muss es ausgetauscht oder automatisiert werden.

Sonnen- und Sichtschutz

Der Sonnen- und Sichtschutz ist ein wichtige Ergänzung zum Fenster. Zum einen kann damit die Einsicht von aussen kontrolliert werden, zum anderen die Sonneneinstrahlung und damit beispielsweise die Blendung und die Erwärmung. Sowohl Sonnen- wie Sichtschutz können innen wie aussen am Fenster angebracht sein, was jeweils gewisse Vor- und Nachteile mit sich bringt.

Innenliegender Sonnen- und Sichtschutz

Gardinen bieten nur tagsüber einen Einsichtschutz. Weil die Blendung durch die Sonne nur ungenügend kontrolliert werden kann, sind sie als alleinige Sonnenschutzmassnahme für Sehbehinderte ungeeignet. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie auch im geschlossenen Zustand noch genügend Licht herein lassen und den Blick nach draussen erlauben.

Vorhänge eignen sich als Sonnen- wie als Sichtschutz. In beiden Fällen sind sie deutlich effizienter als Gardinen. Das Sonnenlicht kann aber mit Vorhängen oft nur ungenügend reguliert werden. Bei starkem Sonnenschein bedeutet dies, dass entweder der Raum bei geschlossenen Vorhängen künstlich beleuchtet werden muss (und die Sicht nach aussen versperrt ist) oder dass, bei nur teilweise geschlossenen Vorhängen, immer noch Blendungen und starke Hell-Dunkel-Kontraste entstehen. Mit der Wahl eines *leichten, hellen Vorhangstoffes* kann die Lichtsituation am besten kontrolliert werden, weil dann der Raum auch bei geschlossenen Vorhängen noch mit einem diffusen Licht erhellt wird. Mit *schweren Vorhängen* kann die *Akustik eines Raumes beeinflusst* werden. Sie verkürzen die Nachhallzeit und können in geschlossenem Zustand bis zu einem gewissen Grad Geräusche von aussen dämpfen. Beide Effekte erleichtern hörbehinderten Menschen die Verständigung. Innenliegende Vorhänge eignen sich nur bedingt zur *Regulierung der Zimmertemperatur*, weil die Sonne die Luft zwischen Fenster und Vorhang und den Vorhang selbst aufheizt. Diese Wärme wird dann an den ganzen Raum abgegeben.

Stoffrollos vereinen verschiedene Vorteile von Gardinen und Vorhängen in sich. Da sie meist aus einem eher dünnen und hellen Stoff gefertigt sind, halten sie die direkte Blendung ab, lassen aber trotzdem viel Licht passieren. Ein grosser Vorteil liegt in der *Bedienbarkeit von Rollos*, die mit einem Schnurzug mit Federmechanismus ausgerüstet sind. Die Bedienung verlangt nicht viel Kraft, und der Schnurzug kann problemlos den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Ein weiterer bedeutender Vorteil liegt in der *Regulierbarkeit des Lichteinfalls*. Da Sonnenlicht meist von schräg oben her in den Raum eindringt, kann das Rollo genau so weit heruntergezogen werden, dass das direkte Sonnenlicht gerade noch abgehalten wird. Der untere Bereich des Fensters bleibt so unverdeckt und erlaubt weiterhin den Blick nach draussen und den Einfall von indirektem Licht. Bezüglich Temperaturregelung gilt das unter *Vorhänge* Gesagte.

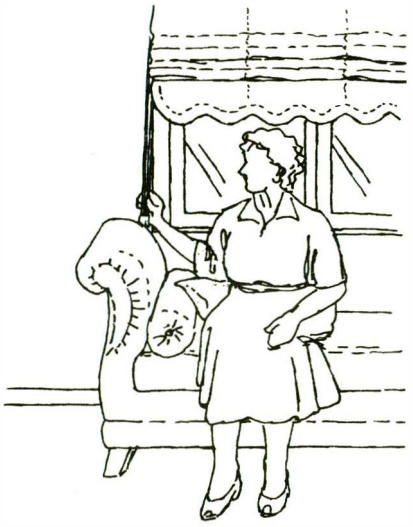

Innenliegende Metalljalousien haben ähnliche Eigenschaften wie Rollos. Die im Winkel verstellbaren Metallelemente erlauben es, auch bei geschlossenener Jalousie Licht und Sicht nach Bedarf zu kontrollieren. Ihr Nachteil liegt in der oft etwas komplizierten und anfälligen Bedienung des Aufzugs- und Kippmechanismus.

Aussenliegender Sonnen- und Sichtschutz

Klappläden eignen sich sowohl als Sonnen- wie als Sichtschutz. Geschlossen schützen sie sehr gut vor Blendung; dann dringt aber auch kaum mehr Tageslicht in den Raum und die Aussicht ist blockiert. Etwas günstiger präsentiert sich die Situation bei Läden mit beweglichen Lamellen. Bei korrekter Einstellung dringt kein direktes Sonnenlicht mehr in den Raum. Indirektes Licht kann aber immer noch das Zimmer erhellen, und die Sicht nach draussen ist eventuell auch noch teilweise möglich. Je tiefer die Sonne steht, umso mehr steigt aber auch hier die Gefahr von Blendungen. Zudem bilden sich auf dem Boden und an den Wänden verwirrende, streifenförmige Hell-Dunkel-Kontraste. Klappläden sind in der Regel *schwer zu bedienen*. Man muss sich oft weit aus dem Fenster lehnen, um sie zu fixieren. Das ist für die meisten Körperbehinderten und älteren Menschen gefährlich oder unmöglich. Diese Läden bieten wenig bis keinen Schutz vor *Lärmimmissionen*. Auch punkto *Einbruchsicherheit* sind sie eher ungünstig, weil sie ohne zusätzliche Sicherungsmassnahme leicht von aussen geöffnet werden können. Klappläden bieten, wie alle aussen liegenden Beschattungssysteme, eine gute *Wärmeschutzwirkung*. Die Läden halten die Sonnenstrahlen schon vor dem Fenster ab. Die erwärmte Luft zwischen Laden und Fenster kann nach aussen abfliessen.

Rollläden aus Holz-, Kunststoff- oder Aluminiumlamellen schützen sehr gut vor direkter Sonneneinstrahlung und Einblicken. Wie bei den Rollos kann auch hier eine günstige Position gewählt werden, bei der das von oben kommende, direkte Sonnenlicht abgeblockt wird, von unten eintreffendes, indirektes Licht aber den Raum erhellen kann. Bei beweglichen Lamellen gilt entsprechend das unter *Klappläden* Gesagte. Die *Bedienung* geschieht entweder über eine Kurbel oder einen Gurt. Beide Systeme haben im Vergleich zu den Klappläden den Vorteil, dass sie *gefahrlos von innen bedient* werden können. In beiden Fällen ist auch eine nachträgliche *Motorisierung* möglich, falls für das Bedienen von Gurt oder Kurbel die Kraft fehlt. Besonders einfach gestaltet sich diese Nachrüstung bei kurbelbetriebenen Systemen. Hier kann ein Motor direkt an das Handkurbelgestänge angeschlossen werden (siehe Abbildung). Bei bereits vorhandener oder nachträglich angebrachter Hochschiebesicherung bieten Rolläden einen guten *Einbruchschutz*. Die *Wärmeschutzwirkung* entspricht in etwa der von Klappläden.

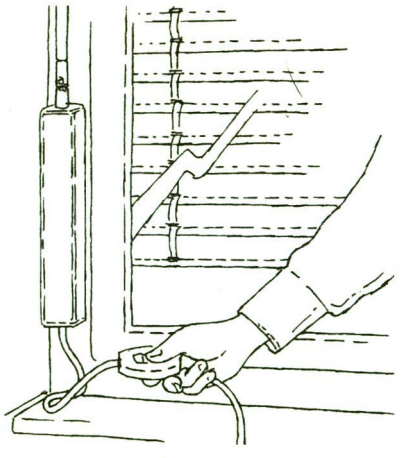

Aussenmontierte Storen verbinden die Vorteile von Rollos mit den Vorteilen aussenmontierter Systeme. Bei der Wahl von hellen Stoffen lassen sie relativ viel Licht passieren und schützen doch vor Blendung. Vor allem nach aussen stellbare Stoffstoren bilden eine *optimale Kombination von Blendschutz, Lichtausbeute und Erhalt der Sicht nach draussen*. Solche Storen bieten dafür weder einen minimalen *Schallschutz* noch einen *Einbruchschutz*. Bei starkem Wind kann es zu einer *unerwünschten Geräuschentwicklung* kommen. Die *Wärmeschutzwirkung* folgt demselben Prinzip wie bei den Klappläden. Grosse Sonnenstoren sind günstig für den Einsatz bei grösseren Fensterflächen, insbesondere im Bereich von Balkonen und Terrassen. Sie bieten nur einen beschränkten Einsichtschutz und sollten bei Regen und Wind nicht benutzt werden. Dank ihrer grossen Ausladung schützen sie gut vor Blendung, ohne dabei die Aussicht zu versperren.

Automatisierung von Rollläden und Storen

Rollläden und Stoffstoren können elektrisch angetrieben werden. Die Steuerung ist über einen Schalter, eine Fernsteuerung, eine Schaltuhr oder einen Sensor möglich. Ein *lichtgesteuerter Sensor* wird beispielsweise die Sonnenstore bei starker Sonneneinstrahlung automatisch ausfahren lassen. Genauso können *Feuchtigkeits- oder Windsensoren* ab einem bestimmten Schwellenwert die Storen einfahren lassen und sie so vor Durchnässung oder Zerreissen schützen. Dies ist hilfreich bei Abwesenheit der Bewohner oder falls die behinderte Person das System nicht selbständig oder zuverlässig bedienen kann. Über die Möglichkeit einer nachträglichen Motorisierung bestehender Rollläden und Storen geben die entsprechenden Produzenten Auskunft.

Wände – Bodenbeläge

Die Funktion von Wänden

Die Aussen- und Innenwände eines Gebäudes übernehmen die Funktionen Tragen, Trennen, Isolation und Wetterschutz. Von Wohnungsanpassungen werden in den meisten Fällen nur Innenwände tangiert (Vergrössern eines Raumes, Erweitern eines Durchgangs, Montage eines Hilfsmittels), weshalb ihnen hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Wände als Teil des Tragsystems des Hauses

Jedes Haus hat ein Tragsystem. Auf diesem *Grundskelett* wird das gesamte Gewicht von Decken, nichttragenden Wänden, Dach und Einrichtung des Hauses abgestützt. Die tragenden Elemente können dabei je nach Konstruktion Holzrahmen, Backsteinmauern oder Betonstützen sein, um nur einige zu nennen. In der Regel sind bei Wohnhäusern alle Aussenmauern, aber auch einige der Innenwände (z.B. Wand zwischen zwei Wohnungen, Liftschacht) tragend.

Entfernen von Wänden und Wandstücken

Nach Möglichkeit sollte man *Eingriffe ins Tragsystem vermeiden.* Solche Eingriffe (Entfernen einer tragenden Wand oder ein grösserer Durchbruch) dürfen in jedem Fall nur von ausgewiesenen Fachpersonen geplant und durchgeführt werden. In den meisten Fällen muss ein neues Tragelement wie ein Unterzug oder eine Stütze die Tragfunktion des entfernten Wandstückes übernehmen. Das ist sowohl technisch wie finanziell aufwändig.

Gewisse Innenwände eines Wohnhauses sind *nicht tragend* und übernehmen nur eine *Trennfunktion.* Sie können problemloser durchbrochen oder entfernt werden. Für einen Laien ist es aber nicht immer möglich, tragende von nicht tragenden Wänden zu unterscheiden. Zwar kann man beispielsweise davon ausgehen, dass eine Mauer mit einer Stärke von weniger als 12 Zentimetern nicht tragend ist. Weil aber die meisten Wände verputzt sind, ist die eigentliche Stärke der Mauer oft nicht leicht zu messen. Bei alten Häusern ist es sogar für eine Fachperson schwer zu beurteilen, welches die tragenden Mauern sind. Sehr oft übernehmen hier alle Mauern einen, wenn auch nicht immer gleich bedeutenden Anteil am Tragsystem. Weil im Zusammenhang mit dem Entfernen einer Wand oder eines Wandstückes sehr viele, grundsätzlich verschiedene Ausgangssituationen vorstellbar sind und diesbezügliche Fragen in jedem Fall von einer Fachperson beurteilt werden müssen, soll hier nicht detaillierter auf alle möglichen Ausführungsvarianten und Detailprobleme eingegangen werden.

Ausbesserung von Boden-, Wand- und Deckenbelägen

Wer plant, ein Wandstück oder eine ganze Wand zu entfernen, muss bedenken, dass an dieser Stelle Boden-, Wand und Deckenbeläge ausgebessert werden müssen. Das befriedigt, abhängig von der Belagsart, ästhetisch nicht immer. Eine vorgängige Beratung durch eine Fachperson ist hier empfehlenswert.

Leitungsführung in Wänden

Grosse Leitungen wie Abwasserrohre werden auf ihrem Weg durchs Haus meist durch Schächte geführt. *Kleinere Leitungen*, insbesondere Strom-, Wasser- und Heizwasserleitungen, verlaufen aber oft, von aussen nicht erkennbar, in Böden und Wänden. Dem ist bei Eingriffen in Wände Rechnung zu tragen Dies gilt auch für Bohrlöcher bei der Montage eines Haltegriffes, vor allem im Badezimmer. Elektroleitungen können relativ leicht verlegt werden. Das erfordert aber den Beizug einer Fachperson, was zusätzliche Kosten auslöst. Im Prinzip können auch Heizwasserleitungen verlegt werden, hier ist der Aufwand aber bedeutend grösser.

Installationen an Wänden

Installationen an tragenden Wänden sind in der Regel unproblematisch. Sind Installationen (Haltegriff, Treppenlift, Duschsitz, Lavabo), die eine grössere Last auf die Wand übertragen, an einer nicht tragenden Wand geplant, muss abgeklärt werden, ob die Wand für diese Belastung dimensioniert ist. Bestehen bei einem älteren Gebäude Unklarheiten über die Tragfähigkeit der Mauer, muss der gewählten Verankerung besondere Beachtung geschenkt werden, damit beispielsweise ein Haltegriff bei einer starken Belastung nicht aus der Wand gerissen wird. In beiden Fällen ist bei Unsicherheiten eine Fachperson beizuziehen.

Wandmontierte WCs können mit einer *selbsttragenden Konstruktion* vor eine bestehende Mauer gesetzt werden. Ausschlaggebend ist hier also nicht die Tragfähigkeit der Mauer, sondern die Nähe zum Fallrohr (Leitungsschacht) und die Tatsache, dass durch die Vormauerung Platz verloren geht (siehe Beispiel S. 96).

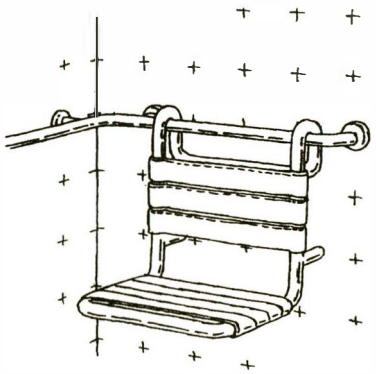

Eingriffe in Wandbeläge

Bei den Wandbelägen sind vor allem Eingriffe in geflieste Wände für Mieter nicht immer unproblematisch. Löcher in verputzten Wänden können in der Regel leicht ausgebessert werden. Hier ist hauptsächlich mit einem allfälligen, leichten Farbtonunterschied zwischen alt und neu zu rechnen. Ausbesserungen in der Grösse normaler Bohrlöcher sind aber in der Regel kein Problem. Solche Bohrlöcher müssen vom Vermieter ja auch als Teil der *normalen Abnutzung einer Wohnung* akzeptiert werden. Bei getäferten und tapezierten Wänden wird es sinnvoll sein, rechtzeitig mit dem Vermieter über die geplanten Massnahmen zu sprechen.

Bei Löchern in oder Eingriffen an *gefliesten Wänden in Küche und Bad* muss der Besitzer unbedingt im voraus kontaktiert werden. Weil die Fliesenhersteller ihre Produktepalette immer wieder ändern, sind die verwendeten Fliesen einige Jahre nach dem Einbau meist nicht mehr erhältlich (wenn sie nicht gerade weiss sind). Falls dann der Hausbesitzer selber keine Ersatzfliesen mehr hat und die ohne seine Einwilligung angebrachten Löcher beim Auszug aus der Wohnung nicht akzeptiert, kann das im Extremfall bedeuten, dass eine ganze

Wand neu gefliest werden muss, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Dabei gilt es natürlich zu beachten, wie alt der betreffende Wandbelag ist. Wie auf Seite 56 erwähnt, rechnet der *Schweizerische Hauseigentümerverband* bei Fliesen im Nassbereich mit einer Lebensdauer von 40 Jahren. Ist diese Lebensdauer (nahezu) abgelaufen, sollte sich eine Übereinkunft zwischen Vermieter und Mieter nicht allzu schwierig gestalten. Aber selbst im ungünstigsten Fall, wenn der Besitzer einer Installation nur zustimmt, falls die Wand beim Auszug wieder neu gefliest wird, sollte die Idee nicht gleich verworfen werden. Bei Installationen im Bad geht es ja meist um die Ermöglichung der selbständigen Körperpflege oder um die Erhöhung der Sicherheit. Dies sind zwei so eminent wichtige Aspekte, dass sich, bei längerem Verbleib in der Wohnung, eine solche Investition trotzdem lohnen kann. Das Auskurieren eines Unfalls oder die Inanspruchnahme einer Hilfsperson sind schliesslich auch nicht kostenlos. Und vielleicht lässt sich der Vermieter später doch noch vom Sinn der getroffenen Massnahmen überzeugen.

Wenn ein Badezimmer bei einer Anpassung neu gefliest wird, lohnt es sich aus den erwähnten Gründen, einige *Ersatzfliesen* zu kaufen, um für eine allfällige Ausbesserung gewappnet zu sein.

Bodenbeläge im Aussenraum

Bei Bodenbelägen im Aussenraum ist bei Rollstuhlfahrenden hauptsächlich der *Rollwiderstand* zu beachten. Für Geh- und Sehbehinderte sind die *Hindernisfreiheit* und die *Gleitsicherheit* ausschlaggebend. Für alle ist dabei nicht nur die Materialwahl von Bedeutung, sondern auch die *Qualität der Ausführung*. So ist ein alter asphaltierter Weg mit Rissen oder Spurrillen für eine seh- oder gehbehinderte Person, trotz theoretisch geeignetem Belagsmaterial, wegen der Unebenheiten gefährlich. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass ein *idealer Belag eben, hart und gleitsicher* sein sollte.

Ein weiteres wichtiges Kriterium im Aussenraum ist natürlich die *Belagseignung bei verschiedenen Witterungen*. Ein trockener Mergelbelag kann mit dem Rollstuhl gut befahren werden. Nach einem starken Regenguss werden aber die Räder (und damit meist auch Kleider, Haus und Wohnung) stark verschmutzt.

Klar erkennbare und spürbare Belagsabschlüsse am Wegrand unterstützen die Orientierung von Sehbehinderten und Blinden. Durch *Belagsänderungen* können diese Menschen auf gefährliche Hindernisse und wichtige Elemente des Hauses wie die Zugangstreppe, die Briefkästen oder den Abfallcontainer aufmerksam gemacht werden. Das Anbringen von *stark kontrastierenden Markierungen*, beispielsweise an der Vorderkante von Treppenstufen, ist ein kostengünstiges Mittel, um die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner eines Hauses zu erhöhen.

Belagsart Aussenbereich	Befahrbarkeit	Begehbarkeit	Gleitsicherheit
Asphalt / Zementüberzug			
glatt	+	+	+ / –
strukturiert	+	+	+
Natursteinpflästerung (ebene Kopfflächen, keine breiten Fugen)	–	+ / –	+
Verbundpflästerung (ebene Kopfflächen, keine breiten Fugen)	+	+	+
Natursteinplatten			
bruchroh	+ / –	+ / –	+
gesägt	+	+	+
poliert	+	+	–
Kunststeinplatten bzw. -belag			
Waschbeton grobkörnig	+ / –	+ / –	+ / –
abgerieben / Waschbeton feinkörnig	+	+	+
geglättet / poliert	+	+	–
Kies	–	–	+ / –
Gummi- / Kunststoffbeläge	+	+	+ / –

+ geeignet, + / – bedingt geeignet, – ungeeignet

Bodenbeläge im Innenbereich

Bei Bodenbelägen im Hausinnern sind, je nach Behinderungsart, die Befahrbarkeit, die Begehbarkeit und die Gleitsicherheit entscheidende Kriterien für die Eignung. Bei sehbehinderten Menschen sind zusätzlich die Reflexionseigenschaften zu beachten.

Beläge, die auftreffendes Licht – komme es tagsüber durch ein Fenster oder abends von Leuchten – intensiv reflektieren, blenden und verwirren sehbehinderte Bewohner. *Spiegelnde Bodenbeläge* sind oft auch nicht gleitsicher; ein weiterer Grund, sie zu vermeiden. Dabei besteht für Gehbehinderte nicht nur die Gefahr, dass sie selber ausrutschen; ebenso kann ein Gehstock wegrutschen oder ein Stuhl, auf den man sich abstützt.

Daneben ist auch der Zeichnung Rechnung zu tragen. Unruhige *Muster* können, vor allem im Bereich von Stufen und Schwellen, die Stolpergefahr erhöhen. Auf solchen Belägen sind herumliegende Kabel, Spielsachen oder andere Stolperfallen wie Kanten viel schlechter erkennbar. Vor einem unruhigen Hintergrund heben sich auch Möbel schlechter ab. Für Sehbehinderte bedeutet das eine erhöhte Verletzungsgefahr.

In der Wohnung ist auch den *nicht fixierten Bodenauflagen* gebührende Beachtung zu schenken: Ein Parkettboden ist beispielsweise für Gehbehinderte geeignet, ebenso ein niederfloriger Teppich. Liegt aber ein Teppich ohne gleithemmende Unterlage auf dem Parkett, ist die Kombination sehr gefährlich, obwohl es beide Bodenbeläge für sich nicht wären. Zusätzlich bildet ein nicht fixierter Teppich auch immer eine latente Stolpergefahr. Solche Teppiche sollten deshalb entfernt oder zumindest fixiert werden.

Belagsart Innenbereich	Befahrbarkeit	Begehbarkeit	Gleitsicherheit	Blendung
Parkett				
geölt / matt versiegelt	+	+	+	+
glänzend versiegelt oder gereinigt	+	+	+ / –	–
Teppich				
niederflorig	+	+	+	+
hochflorig	–	+ / –	+	+
Linoleum				
matt	+	+	+	+
Kunststoffbelag				
matt	+	+	+	+
glänzend	+	+	+ / –	–
Kunststeinplatten bzw. -belag				
geglättet	+	+	+ / –	+ / –
poliert	+	+	–	–
Bodenfliesen im Nassbereich				
rauh / profiliert	+	+	+	+
glatt	+	+	–	–

+ geeignet, + / – bedingt geeignet, – ungeeignet

Bei Fussgängern ist nicht nur die Wahl des Bodenbelages ausschlaggebend, sondern auch die *Wahl des Schuhwerks*. Feste Hausschuhe, Gummisohlen und Schuhe ohne übermässige Absätze helfen mit, das Gleit- und Sturzrisiko zu vermindern. Das ist, abgesehen von den naheliegenden Gründen, auch deshalb ein wichtiger Punkt, weil Mieter ja vielfach keine Möglichkeit haben, den Bodenbelag zu verändern. Weil das Gleit- und Stolperrisiko aber genauso von der Fussbekleidung wie vom Bodenbelag abhängt, können auch sie durch die Wahl geeigneter Hausschuhe ihre Sicherheit erheblich verbessern. Dabei ist darauf zu achten, dass die betroffene Person die Hausschuhe selber an- und ausziehen kann.

Vor allem bei Menschen, die den Grossteil des Tages zu Hause verbringen spielt auch das *Gefühl von Wärme und Behaglichkeit* eine Rolle, das ein Bodenbelag ausstrahlt. Daneben ist bei der Wahl des geeigneten Bodenbelages in Wohnräumen auch die *Pflegeleichtigkeit* Rechnung zu beachten.

Bodenbeläge im Nassbereich

Im Nassbereich ist die Gleitsicherheit des Fussbodens im feuchten Zustand zu prüfen. Im Umbaufall können *keramische Bodenplatten mit einer speziell rutschhemmenden Oberfläche* (rauh oder profiliert) gewählt werden. Sie sind jedoch etwas schwieriger zu reinigen.

Der Gleitgefahr in bestehenden Badezimmern kann durch den Einsatz von *Badezimmerteppichen* oder *aufklebbaren Gleitschutzstreifen* begegnet werden. Badezimmerteppiche müssen jedoch rechtzeitig ausgetauscht werden, bevor der rutschhemmende Gummiauftrag seine Wirkung verliert. Sonst erhöht sich im Gegenteil die Gleitgefahr. Aufklebbare Gleitschutzstreifen erschweren die Reinigung und sind deshalb nur gezielt (z.B. in und vor der Dusche oder Badewanne) einzusetzen.

Möbel – Alltagshilfen

Alltagsprodukt oder Hilfsmittel?

Möbel und Alltagshilfen gibt es sowohl im *Warenhaus* wie im *spezialisierten Fachhandel* zu kaufen. Bestimmte Hilfsmittel können auch gemietet werden. Oft bieten Warenhäuser und Möbelhersteller Produkte an, bei deren Konzeption nicht primär an behinderte oder ältere Benutzerinnen und Benutzer gedacht wurde, die sich aber trotzdem hervorragend für diesen Einsatz eignen. Augenfälligste Beispiele dafür sind viele durch die fortschreitende Elektrifizierung und Automatisierung entwickelte Geräte wie vollautomatische Kaffeemaschinen, elektrische Dosenöffner und Fernbedienungen für Beleuchtung und Fernseher. Ihre grosse Verbreitung hat diese Produkte alltäglich und erschwinglich werden lassen. Das nimmt ihnen auch das Stigma der Sonderlösung. Manchmal ist es aber sinnvoll, eine optimal angepasste Sonderlösung zu wählen, ein «Hilfsmittel», das den speziellen Bedürfnissen einer behinderten Person Rechnung trägt. Entsprechend sind im folgenden sowohl Produkte aus dem Warenhaus- und Möbelhausbereich wie auch Produkte des spezialisierten Fachhandels aufgeführt und abgebildet.

Sitzgelegenheiten

Um ein *ergonomisch richtiges und damit gesundes und ermüdungsarmes Sitzen* zu gewährleisten und das Hinsetzen und Aufstehen zu erleichtern, müssen die Sitzgelegenheiten gewisse Anforderungen erfüllen. Über diese Grundanforderungen und das richtige Sitzen geben die Merkblätter «Sitzen muss nicht schaden», «Richtiges Sitzen auf Wohn-Sitzmöbeln» und «Ergonomie – Richtig Arbeiten am PC» Auskunft, die kostenlos bei der *Schweizerischen Rheumaliga* (Adresse im Anhang) bestellt werden können.

Gegebenenfalls müssen vorhandene Möbel den Benutzern angepasst werden. Für die Möbel gilt nämlich dasselbe wie für die Wohnung: *Der Mensch soll sich nicht dem Möbel anpassen müssen; das Möbel soll dem Menschen angepasst sein.* Das gilt für den Arbeitsstuhl wie den Esszimmerstuhl, für das Sofa wie den Fernsehsessel. Hauptkriterien sind dabei Sitzhöhe, Beschaffenheit der Sitzfläche und Form und Position von Seitenlehnen und Rückenlehne.

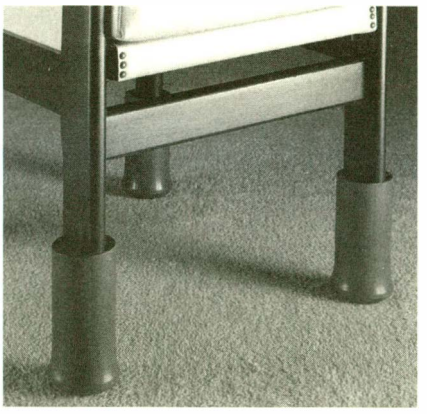

Stuhlerhöhung

Die **Sitzhöhe** kann auf verschiedene Arten angepasst werden. Ist die Sitzhöhe zu tief und bereitet das Aufstehen Mühe, sind folgende Vorgehen möglich: Bei Küchen- oder Arbeitsstühlen kann die Auflage eines mittelharten, eventuell keilförmigen Kissens eine Verbesserung bringen. Diese Auflage sollte befestigt werden, so dass sie nicht verrutschen kann. Bei Sesseln und Sofas liegt das Problem oft bei der zu weichen Unterlage, in die man einsinkt. Alte Sessel können frisch aufgepolstert werden. Auch durch die Auflage eines mittelharten Kissens ist eine Verbesserung erreichbar. Wird das Kissen mit einem passenden Stoff überzogen, ist diese Massnahme auch ästhetisch befriedigend. Beine von Sofas und Sesseln können vom Schreiner verlängert werden. Eine weitere Möglichkeit bieten spezielle Stuhlbeinerhöher

aus Kunststoff oder Holz, auf die das Sitzmöbel gestellt werden kann (Abbildung auf gegenüberliegenden Seite). Generell sollten solche Erhöhungen aber nur bei fest platzierten Sitzmöbeln eingesetzt werden. Die Beurteilung durch eine Fachperson (Schreiner, Hilfsmittelberaterin) ist dabei unabdingbar. Die Unfallgefahr bei unsachgemässer Ausführung ist sonst zu gross! Ist der Stuhl zu hoch, können Holzbeine und – je nach Konstruktionsart – Metallbeine gekürzt werden. Diese Arbeit muss sorgfältig durchgeführt werden. Die Stühle dürfen nach dem Absägen nicht wackeln, und der Abschluss muss so ausgeführt werden, dass die Stuhlbeine den Bodenbelag nicht beschädigen (Kunststoffkappen, Filzgleiter). Eventuell ist es dann aber auch nötig, Ess- und Küchentisch anzupassen. Bei Sesseln und Sofas kann es möglich sein, das Sitzpolster dünner ausführen zu lassen und so die Sitzhöhe zu verkleinern. Bei Stühlen und Sesseln, die nicht tiefer gesetzt werden können, kann eine Fussunterlage beim Sitzen Entlastung schaffen.

Katapultsitz

Seitenlehnen haben drei Funktionen. Zum einen bieten sie Menschen, die nicht stabil sitzen können, Sicherheit und Halt. Zum andern können, bei richtiger Höhe und genügender Fläche, die Arme im Sitzen bequem aufgestützt werden. Und schliesslich sind sie eine Hilfe beim Hinsetzen und Aufstehen. Für diese letzte Funktion gibt es als Alternative die auf S. 109 gezeigte Aufstehhilfe oder den abgebildeten Katapultsitz (erhältlich sowohl als eigenständiger Stuhl wie als Auflage auf einen bestehenden Stuhl).

Ist die Stützfunktion der Rückenlehne ungenügend oder ist die Sitztiefe zu gross und kann deshalb nicht angelehnt werden, ist auch hier an eine individuelle Anpassung zu denken. Hinweise dazu finden sich im bereits erwähnten Merkblatt «Richtiges Sitzen auf Wohn-Sitzmöbeln» der *Schweizerischen Rheumaliga*.

Tische

Tisch- und Stuhlhöhe sollten aufeinander abgestimmt sein. Grundsätzlich ist der Abschnitt *Arbeitsbereiche* auf S. 153 / 154 zu beachten. Für die Anpassung der Höhe gilt das unter *Sitzgelegenheiten* Aufgeführte. Bei Rollstuhlfahrenden bestimmt die Unterfahrbarkeit die optimale Höhe. Runde Esstische mit einem Mittelfuss eignen sich hier besonders, weil sie von allen Seiten her gleich gut unterfahrbar sind und auch das Wenden unter der Tischfläche erlauben. Für gehbehinderte Menschen, die sich beim Aufstehen mit ihrem ganzen Körpergewicht am Tisch aufstützen, sind sie hingegen nur geeignet, wenn sie massiv, rutschfest und kippsicher sind. Am Computer-Arbeitsplatz, an dem man unter Umständen Stunden verbringt, ist eine optimale Abstimmung von Stuhl und Tisch besonders wichtig. Hilfreiche Informationen dazu finden sich im Merkblatt «Ergonomie – Richtig Arbeiten am PC» der *Schweizerischen Rheumaliga*.

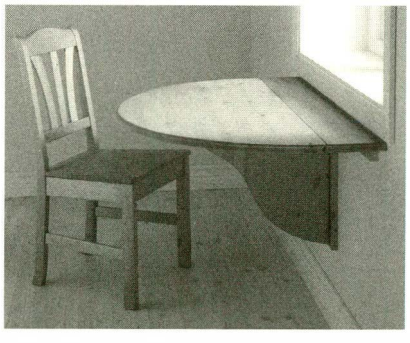

Wandklapptisch

höhenverstellbares Tischbein

In der Küche ist entscheidend, ob der Tisch eher für Arbeiten im Stehen oder im Sitzen benutzt wird. Grundsätzliches dazu wurde bereits auf den Seiten 153 und 154 besprochen. Wo der Platz knapp ist, kann ein *wandmontierter Klapptisch* (siehe vorhergehende Seite), der bei Bedarf ausgeklappt wird, für gelegentliche Arbeiten gute Dienste leisten. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass solche Tische nur eine beschränkte Stabilität aufweisen und sich nicht zum Abstützen oder für schwerere Arbeiten eignen. Dafür sind sie gut unterfahrbar. Auch eine *Stehhilfe* (Abbildung S. 190) kann hilfreich sein. Mit im Möbelhandel erhältlichen, *höhenverstellbaren Tischbeinen* kann eine Arbeitsfläche auf jeder gewünschten Höhe montiert werden. Eine solche Konstruktion erlaubt auch eine vielfältige Unterfahrbarkeit und erleichtert die Reinigung des Bodens. *Tischböcke* eignen sich nicht, weil die Tischplatte in der Regel frei und verschiebbar aufliegt und weil die breiten Füsse den unterfahrbaren Raum stark einschränken.

Schränke

Zur Wahl und Ausrüstung von Schränken wurde schon an verschiedener Stelle etwas gesagt (siehe z.B. S. 158). Die **Beschläge** spielen hier eine wichtige Rolle. Form und Lage der Griffe können darüber entscheiden, wie leicht oder schmerzfrei eine Tür oder eine Schublade geöffnet werden kann. Für Menschen mit Gelenkerkrankungen und bei Funktionseinschränkungen der Hand sind dicke, gut umfassbare Griffe günstig. Manchmal kann auch eine am Griff befestigte Lederschlinge das Öffnen erleichtern. Eine kontrastierende Farbe der Griffe erleichtert Sehbehinderten das Auffinden.

Verschiedene Firmen bieten eine Vielzahl von **Auszügen und Ablagen** an, die die Erreichbarkeit und Übersicht verbessern. Informationen dazu sind im spezialisierten Fachhandel erhältlich.

diverse Auszugelemente

Karussellelement

Garderobenlift

Bett

Zum Thema Bett sollen hier vier Punkte aufgegriffen werden: die Zugänglichkeit, die Höhe, die Verstellbarkeit und die Matratze.

Die **Zugänglichkeit** ist vor allem für Rollstuhlfahrende und dort, wo eine intensive Pflege im Bett nötig ist, von Bedeutung. Rollstuhlfahrende brauchen auf der für sie günstigeren Seite genügend Platz für

die Zufahrt und den Transfer aufs Bett. Für die Pflege ist ein bequemer Zugang von beiden Seiten wünschenswert.

Bezüglich **Höhe** gilt vieles, was bereits unter *Sitzgelegenheit* gesagt wurde. Oft sind die vorhandenen Betten zu tief und die Matratzen zu weich. Das erschwert oder verunmöglicht körperbehinderten und älteren Menschen das Hinsetzen, Aufstehen und An- und Auskleiden. Rollstuhlfahrende können am besten vom Rollstuhl aufs Bett und zurück wechseln, wenn die Betthöhe der Sitzhöhe im Rollstuhl entspricht. Die Betthöhe kann, wie bei den Sitzmöbeln, entweder durch Unterstellelemente oder, im Falle eines Holzrahmens, durch den Schreiner angepasst werden. Zudem gibt es elektrisch höhenverstellbare Betten.

Menschen, die viel liegen müssen, schätzen es, wenn sie Oberkörper und / oder Beine gelegentlich hoch lagern können. Generell ist es für behinderte Menschen hilfreich, wenn sie die Betthöhe individuell einstellen können. Im Möbelhaus oder spezialisierten Fachhandel können Einsätze in bestehende Betten gekauft werden, die eine solche **Verstellbarkeit** mittels Elektromotoren bieten. Dies ermöglicht auch bettlägrigen Menschen die selbständige Bedienung vom Bett aus. Bei Personen, die intensiv im Bett gepflegt werden müssen, lohnt sich die Miete oder Anschaffung eines elektrisch verstellbaren Pflegebettes in jedem Fall. Dies sowohl zum Wohle der pflegenden wie der gepflegten Person.

Eine geeignete **Matratze** ist für das Wohlbefinden von grosser Bedeutung. Dabei spielen verschiedenste individuelle Kriterien eine Rolle (Rückenprobleme, Allergien etc.). Wie bereits erwähnt, ist es meist hilfreich, wenn die Matratze mittelhart bis hart ist. Dadurch sinkt man nicht zu tief ein, was das Aufstehen und Transferieren erleichtert. Auch kann auf einer harten Unterlage kontrollierter und stabiler gesessen werden. Das erleichtert beispielsweise das selbständige An- und Auskleiden im Sitzen entscheidend.

Hilfsmittel für Bad und WC

Für Bad und WC gibt es eine grosse Menge nützlicher Hilfsmittel für verschiedenste Bedürfnisse. Eine vollständige Übersicht würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen. Deshalb sollen hier nur einige exemplarisch abgebildet werden. Beachten Sie auch die Abbildungen und Hinweise auf den Seiten 109ff und 145ff. Detailliertere Auskünfte erteilen Ergotherapeuten, Hilfsmittelberater, Behindertenorganisationen oder Spezialgeschäfte.

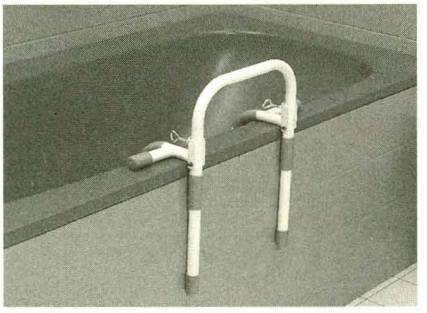

Einsteigehilfe

Badebrett

Wannendrehsitz

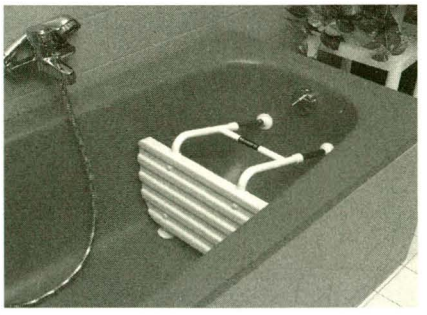

Badewannenverkürzer

Duschsitz

Wasserhahn-Öffner

Toilettensitzerhöhung

Haltegriff

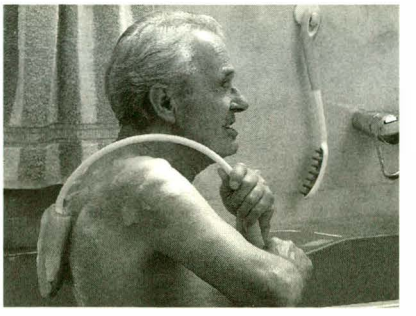

Rückenschwamm

Hilfsmittel für Küche und Essen

Für die Küche und das Essen gibt es eine Vielzahl von Hilfsmitteln. Einige ermöglichen das Ausführen von normalerweise zweihändigen Tätigkeiten mit nur einer Hand. Viele dienen dem **Gelenkschutz**. Bei Küchenarbeiten ist die Gefahr besonders gross, dass durch den Einsatz ungeeigneter Utensilien Hand- und Fingergelenke fehl- und überbelastet werden. Spezialmesser, Griffverdickungen, Flaschenöffner oder Kochtöpfe mit zwei Griffen sind nur einige der kleinen Helfer im Alltag. Die Anschaffung solcher Hilfsmittel und der Broschüre «Gelenkschutz im Alltag» (siehe Anhang) empfiehlt sich nicht nur für Menschen mit Gelenkerkrankungen! Einige Produkte sind, wie schon in der Eingangsbemerkung erwähnt, im Warenhaus, andere nur im Spezialgeschäft erhältlich. Auch bei diesen Hilfsmitteln empfiehlt es sich, mit einem Hilfsmittelberater oder einer Ergotherapeutin Kontakt aufzunehmen. Soll der Hilfsmitteleinsatz dem Gelenkschutz dienen, sind Beratung und Instruktion durch eine Therapeutin unabdingbar.

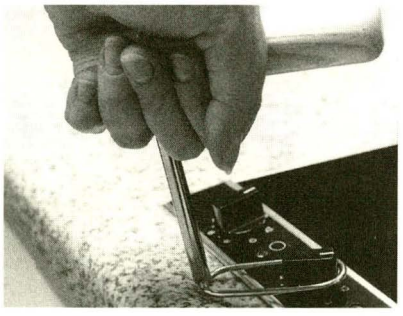

Herdschaltergriff

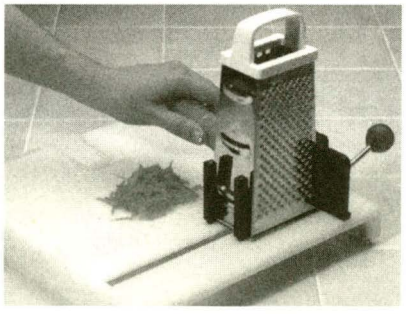

Fixierbrett

elektrischer Dosenöffner

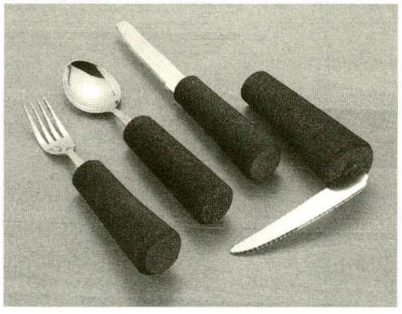

Spezialbesteck

Antirutsch-Tablett

Flaschenöffner

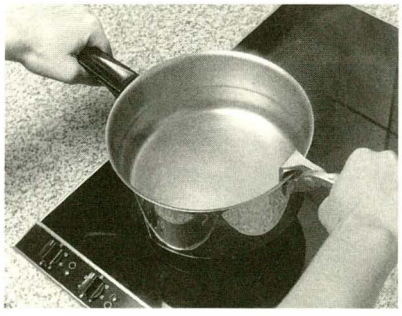

Zusatz-Pfannengriff

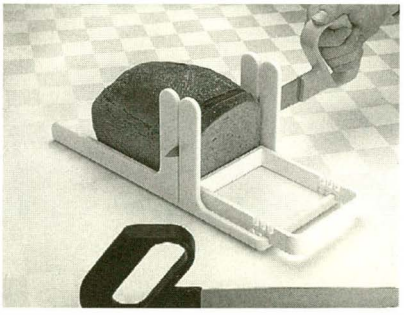

Schneidehilfe

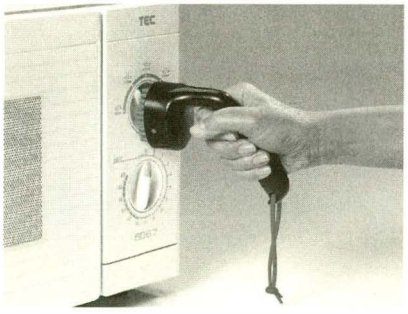

Drehhilfe

Andere Hilfsmittel für den Alltag

Neben den bereits erwähnten Hilfsmitteln gibt es noch verschiedene andere Produkte, die die *Selbständigkeit und Sicherheit im Alltag erhöhen*. Dabei lohnt es sich, mit anderen Betroffenen Erfahrungen und Ideen auszutauschen. Für einzelne Behindertengruppen haben die zuständigen Organisationen eine Auswahl nützlicher Hilfsmittel zusammengestellt, wie die Broschüre «Hilfsmittelsortiment» der *Schweizerischen Rheumaliga* oder der Sonderdruck «Hilfsmittel für Hörbehinderte», der beim *Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine BSSV* bezogen werden kann. Aber auch die Kataloge von grossen Hilfsmittel-Herstellern können einen Überblick verschaffen und Ideen liefern. In den Ausstellungsräumen der *SAHB* (siehe Anhang) und grösseren Fachgeschäften können Hilfsmittel ausprobiert werden. Einzelne Hilfsmittel können gemietet werden. Ergotherapeutinnen und die Hilfsmittelberater der *SAHB* informieren neutral über Vor- und Nachteile der verschiedenen Hilfsmittel.

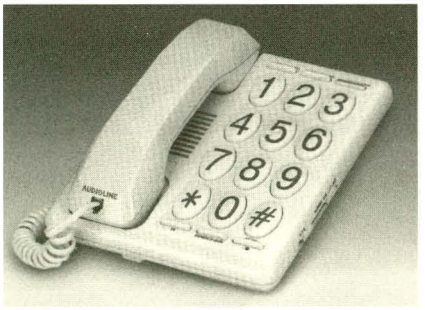

Grosstasten-Telefon

Teleskop-Rampe

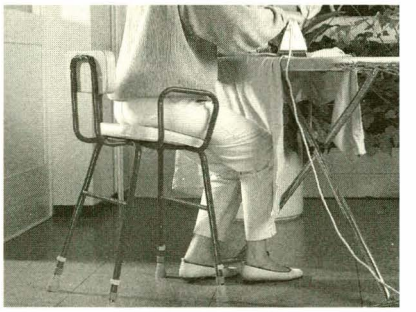
Sitz- und Stehhilfe

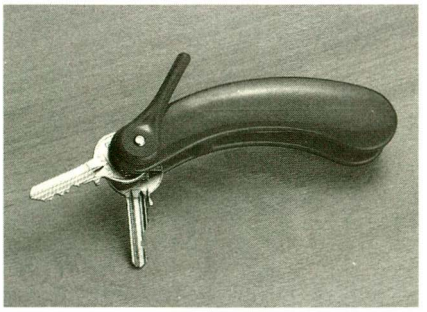
Schlüsselhalter

Kehrset

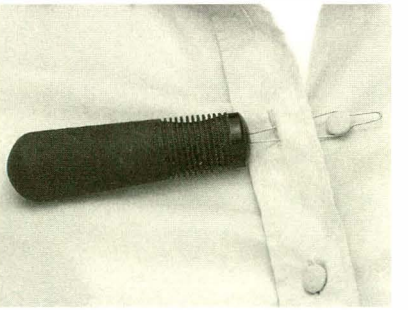
Knöpfhilfe

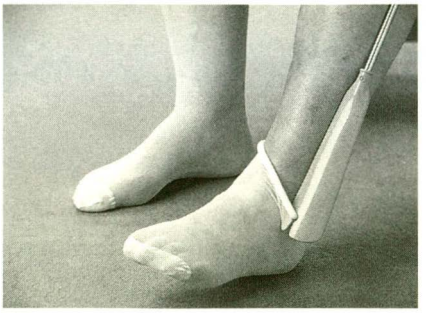
Strumpfauszieher

Gleitschutz

PRODUKTE

In diesem Inserateteil finden Sie eine Auswahl von nützlichen Produkten und Dienstleistungen für die Wohnungsanpassung.

Das vielseitigste Sortiment an Rampen in der Schweiz:

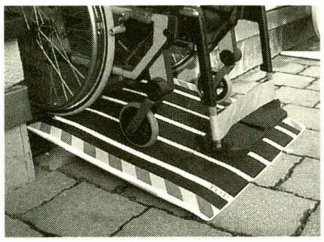

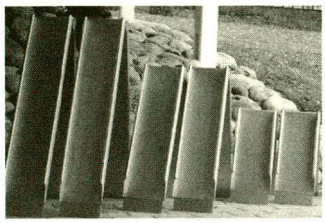

- Schwellenausgleicher in allen Grössen und Breiten
- Faltrampen
- Teleskoprampen
- Flächenrampen
- Wendepodeste
- Fahrzeugrampen
- massgefertigte Festrampen für den Innen- und Aussenbereich von Gebäuden
- Rampen für Busse und Bahn

Fragen Sie uns. Wir beraten Sie gerne:

PRODUKTE FÜR DEN MEDIZINISCHEN FACHHANDEL **PROMEFA**

PROMEFA AG, Kasernenstrasse 1, CH-8184 Bachenbülach
Tel. 01/872 97 79, Mail: promefa@promefa.ch, Web: www.promefa.ch

scalamobil

Treppensteigen im eigenen Rollstuhl, und in der Ausführung scalaX3 auch für Gehbehinderte eine gute Lösung.

scalamobil ist ein ortsungebundener Treppensteiger der Ihnen überall zur Verfügung steht:

- zu Hause
- am Arbeitsplatz
- in öffentlichen Gebäuden
- bei Freunden
- auf Reisen, weil das Gerät im Auto mitgenommen werden kann

scalamobil kann auch gemietet werden.

Verlangen Sie eine Probefahrt bei Ihnen zu Hause. Gratis und unverbindlich.

alber

Alber AG, 8957 Spreitenbach
Tel. 056 401 52 00, Fax 056 401 52 01
E-Mail: alberag@swissonline.ch
Internet: www.alberag.ch

Höhenunterschiede vor oder im Haus? Die Hebebühne AF300 ist die Lösung.

- Einfach und selbständig bedienbar
- Rutschsichere Plattformoberfläche
- Überrollschutz
- Automatische Endschalter
- Stabile Aluminium-Konstruktion
- Wetterfest
- Mobil einsetzbar
- Netzanschluss 230 V

Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

www.auforum.ch
AUFORUM

AUFORUM, Emil Frey-Str. 137, 4142 Münchenstein
Tel. 061 411 24 24, Fax 061 411 22 01
E-Mail: info@auforum.ch, Internet: www.auforum.ch

Högg Liftsysteme mit den grenzenlosen Möglichkeiten.

Qualität gepaart mit einem dezenten und zeitlosen Design, massgeschneiderte Lösungen (z.B. Deckenlift-Konzepte) sowie ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis machen die Högg Treppenlifte besonders attraktiv. Verlangen Sie detaillierte Unterlagen.

Högg Liftsysteme AG
Bürgistrasse 15, CH-9620 Lichtensteig
Tel. 071 987 66 80, Fax 071 987 66 89
www.hoegg.ch

HÖGG

Senden Sie mir kostenlos und unverbindlich Unterlagen
zu ☐ Sitzliften ☐ Rollstuhlliften ☐ Aufzügen

Name/Vorname.....
Strasse/Nr.....
PLZ/Ort .....
Telefon .....

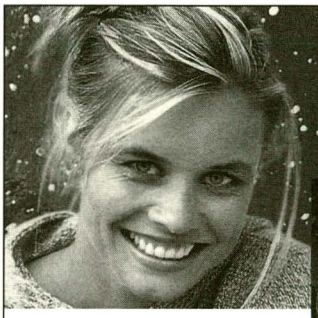

«Rigert Treppenlifte erschliessen Ihnen die Welt».

Edith Hunkeler, Rollstuhlsportlerin, siebenfache Schweizer Meisterin.

rigert TREPPENLIFTE

- Vertretungen in Ihrer Nähe
- Kürzeste Lieferfrist
- Schweizer Qualität und Sicherheit
- Beratungstelefon 041-854 20 10

Aus der TV-Werbung

Vertretungen
8467 Truttikon ZH 052-317 21 41
4142 Münchenstein BL 061-411 24 24
3661 Uetendorf BE 033-345 22 42
1038 Bercher VD 021-8878067
6982 Agno TI 091-604 54 59

Bon für Ihren Prospekt
○ Innenanlagen
○ Aussenanlagen

Name
Strasse
PLZ/Ort
Telefon

rigert AG, Treppenlifte
Eichlihalde 1
CH-6405 Immensee

00/PEGA/01

www.rigert.ch • Rigert Treppenlifte • ISO 9001

HÖHEN EINFACH UND BEQUEM ÜBERWINDEN

Bewährte individuelle Eigenkonstruktion.
Niederberger Schräglifte überwinden fast alle Höhen und Steigungen zu Häusern in Hanglage oder zur Erschliessung von Terrassensiedlungen. Jahrzehntelange Erfahrung in der Planung und individuelle Eigenkonstruktionen ermöglichen Lösungen «nach Mass» für jeden Bedarf und bieten Gewähr für eine lange Lebensdauer und optimale Sicherheit.

Kabinenbau nach Kundenwunsch.
Geschlossen oder offen damit man hinaus- und hineinsieht. Praktisch, rollstuhlgängig ohne Schwellen und Hindernisse. Grosszügig, funktionell damit kein Gefühl der Einengung aufkommt. Türen und Tasten einfach bedienbar. Kurz:
Wir realisieren was sich Kunden wünschen.

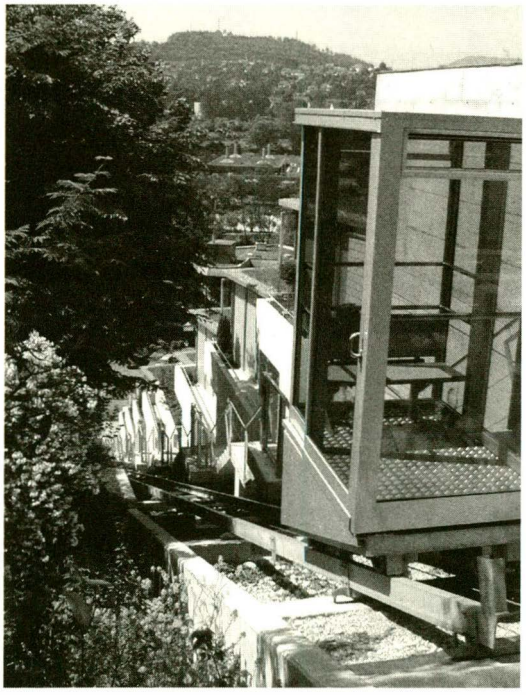

NSD
NIEDERBERGER

R. Niederberger Söhne AG
Städtlistrasse 49
6383 Dallenwil
Tel 041 629 70 10
Fax 041 629 70 19
info@nsd.ch www.nsd.ch

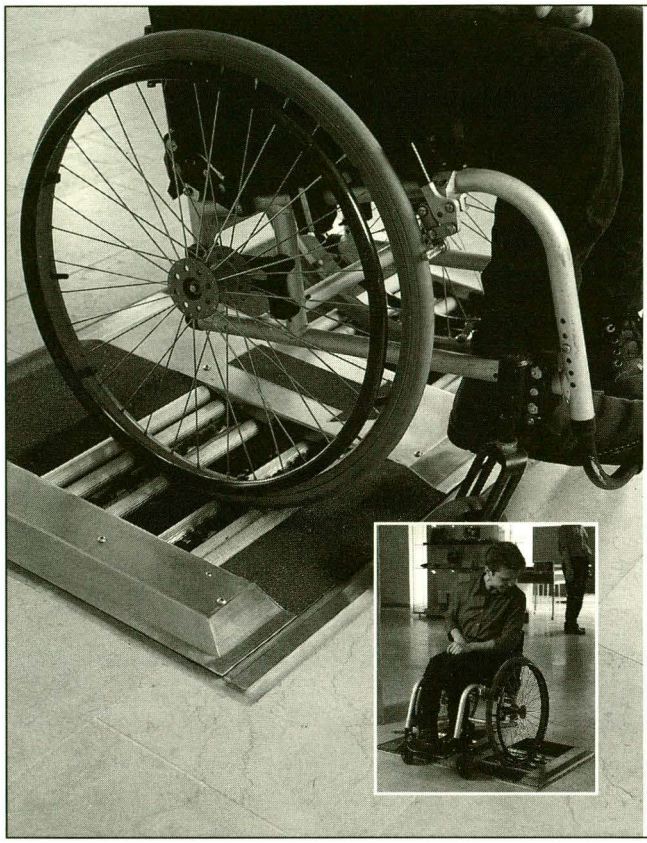

Der Rollstuhl-Rad-Reiniger entfernt Schmutz wirkungsvoll. Ihre Fussböden leben länger!

Sand, Steine, Schnee und Matsch setzen sich in den Rollstuhlreifen fest. Mit herkömmlichen Teppich-Schmutzschleusen werden nur die oberflächlichen Verschmutzungen entfernt.

Der Rollstuhl-Rad-Reiniger entfernt Verschmutzungen auch in den Reifenprofilen. Zwei breite, mit rotierenden Bürsten bestückte Walzen reinigen die Reifen in zirka einer halben Minute. Das vollautomatische Gerät kann auch von Mehrfachbehinderten problemlos benutzt werden. Der Einbau erfolgt ebenerdig.

Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

www.auforum.ch
AUFORUM

AUFORUM, Emil Frey-Str. 137, 4142 Münchenstein
Tel. 061 411 24 24, Fax 061 411 22 01
E-Mail: info@auforum.ch, Internet: www.auforum.ch

HÄFELE

Moderne Beschlagsysteme für die behinderten- und altersgerechte Wohnungseinrichtung

Häfele bietet Ihnen aus seinem umfangreichen Standard-Lieferprogramm Beschlägesysteme wie:

Mechanische und elektrische Garderobenlifte zum Anschrauben an Schrankseitenwände

Kleiderstangen mit Beleuchtung

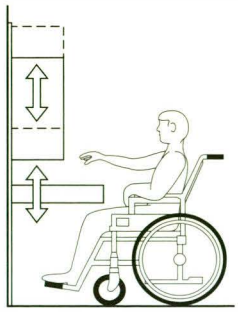

Elektronisch betätigte Hebesysteme für Möbel im Wohn- und Küchenbereich

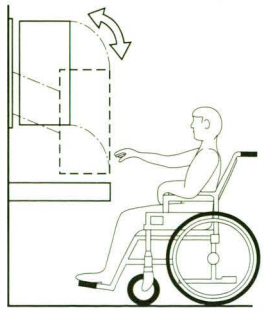

Hebevorrichtungen für Oberschränke mit Höhen von 700 bis 850 mm mit
- diagonaler Funktion
- vertikaler Funktion

gesichert mit Klemmschutz (elektrisch)

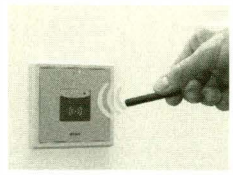

Außerdem das **elektronische, berührungslose Schließsystem Dialock –** zum komfortablen, sicheren Öffnen von Zimmer- und Möbeltüren. Kein mechanischer Kraftaufwand mehr nötig.

Weitere Unterlagen und Informationen bei:
Häfele Schweiz AG, Dammstrasse 29, Postfach, 8280 Kreuzlingen, Telefon: +41 71 / 6 86 82 20, Fax: +41 71 /6 86 82 82, info@haefele.ch

Für Menschen im Rollstuhl

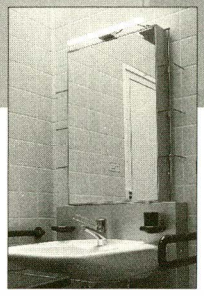

Küchen, Lavabos, Spiegelschränke, Arbeitsplätze hindernisfrei u. höhenverstellbar

Muota GmbH
Am Schützenrain 6
CH-6130 Willisau
Fax 041 971 01 46
Telefon 041 971 01 45

Muota

schönenberger
FORM · FARBE · RAUM

Schönenberger AG Hubstrasse 101 9500 Wil/SG Tel 071 913 94 13 www.kswil.ch

Freude in Bad und Küche, ohne Abstriche!

Kochherd abgeschaltet?

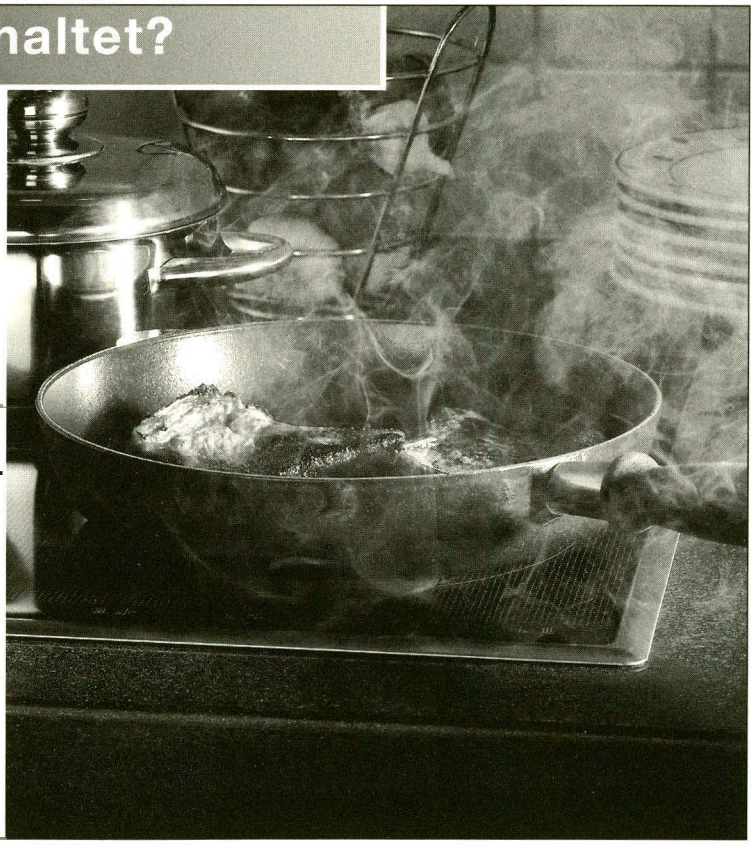

Für Leute, die etwas auf der Platte haben.

AKA 3000: Die automatische Kochherdabschaltung.

- Für alle Kochsysteme geeignet
- Ideal für nachträglichen Einbau

Bestellen Sie jetzt die AKA 3000-Broschüre bei:

bertschinger

Max Bertschinger AG
Allmendstrasse 7, CH-5612 Villmergen
Tel 056 618 78 78, Fax 0800 878 605
info.bertschinger@bluewin.ch

Dipl.Ing. Fust nova casa

Individuelles Wohnen bis ins hohe Alter

... kennt die Lösung

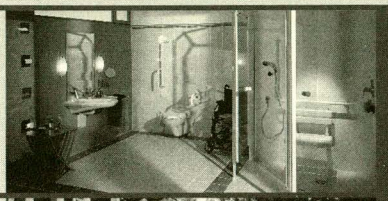

... ist spezialisiert

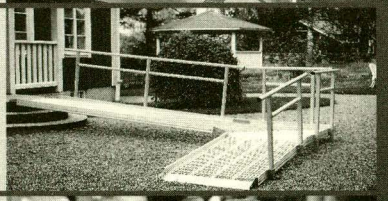

... baut altersgerecht

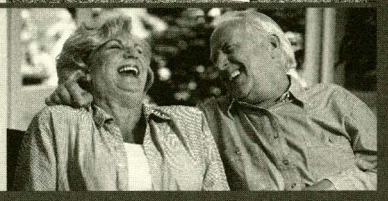

jc&p Muri

Alles aus einer Hand zum Festpreis

www.novacasa.ch
Info-Telefon 0848 848 850

DUPLEX 85
Der Brückenbauer.

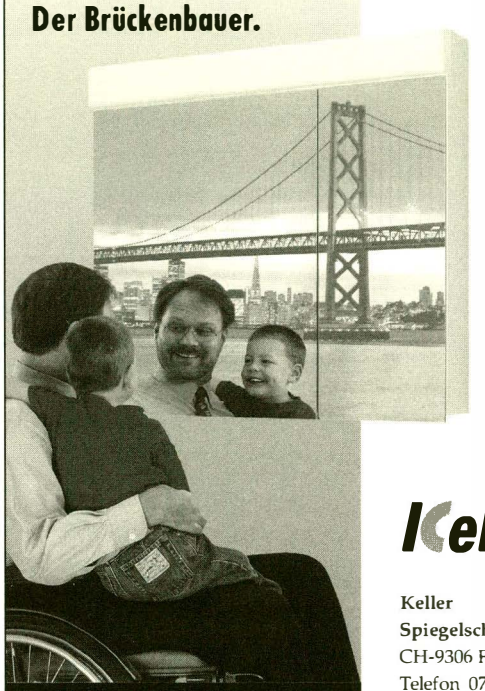

Empfohlen von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 8005 Zürich.

Keller®

Keller
Spiegelschränke AG
CH-9306 Freidorf
Telefon 071/454 70 70
Fax 071/454 70 77
www.guten-morgen.ch

Barrierefreies Bauen mit WEDI Fundo

Neue Akzente für die barrierefreie Badgestaltung: WEDI Fundo ist ein ganzes Programm bodengleicher Duschelemente mit passenden Trennwandsätzen. Einzeln oder im praktischen Set – immer mit dem erforderlichen Zubehör. Lernen Sie WEDI Fundo jetzt kennen: Einfach ausfüllen und faxen an 071 844 40 49

❑ Senden Sie mir weitere Unterlagen über WEDI Fundo

❑ Rufen Sie mich am _____ um _____ für eine unverbindliche Beratung an

Vorname, Name _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

thumag

Thumag AG Handelsagentur
Alleestrasse 9, CH-9326 Horn TG
Telefon 071 844 40 40, Fax 071 844 40 49
www.thumag.ch, thumag@paus.ch

ETBH BSW 126.102.005

www.
grauba.
ch

- Hebe- und Liftsysteme
- Bodeneben duschen
- Badewannenzubehör
- Bade-König
- Griffsysteme
- Transferhilfen
- Antidekubitus

Alles on-line auf 5000 Bildern

Resitec
ENTWÄSSERUNGSTECHNIK

HAUS TARTARUGA
3535 SCHÜPBACH
TEL. 034 497 22 33
FAX 034 497 18 58
www.resitec.ch
info@resitec.ch

NORMBAU
Design Systems

Sicherheitsausstattungen
in Nylon und Materialkombination Edelstahl/Nylon.

NORMBAU Sicherheitsausstattungen sind in Nylon oder in Materialkombination Edelstahl / Nylon erhältlich. Beide Ausführungen sind TÜV-geprüft und erfüllen die gesetzlichen Vorschriften. Alle tragenden Teile der Nylon Produkte haben korrosionsgeschützte Stahlkerne. Nylon fühlt sich immer angenehm und temperiert an und ist deshalb auch das ideale Material für die Klapp- und Einhängesitze. Porenfreie Oberflächen vermeiden Schmutzecken und sorgen für Hygiene und Sauberkeit. Eine strukturierte Nylon-Griffzone ermöglicht sicheres Greifen. NORMBAU Sicherheitsausstattungen in Materialkombination Edelstahl/Nylon sind ideal für den Naßbereich. Hochwertiger Edelstahl in A4 Qualität garantiert hohe Stabilität und absoluten Korrosionsschutz. Strapazierfähiges Nylon sorgt für sicheres und angenehmes Greifen. Die Kombination von fein matt poliertem Edelstahl mit hochglänzendem Nylon in den NORMBAU Farben sorgt für einen besonderen ästhetischen Reiz.

NOSAG

Durisolstrasse 12, Postfach 61, CH-5612 Villmergen, Telefon 056 / 622 98 33, Telefax 056 / 622 06 14

BRUWAS® Wasserstop-Systeme

Die Lösung für echt hindernisfrei befahrbare Duschen mit mehr Komfort und mehr Sicherheit

einfahren

abklappen

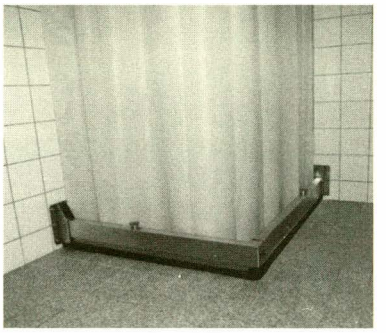

duschen

BRUWAS® Wasserstop-Systeme halten das Wasser in befahrbaren Duschen in vorgegebene Grenzen; die Umgebung der Dusche bleibt trocken. Sie verhindern Wasserschäden, eliminieren die Gleitgefahr und vermindern den Reinigungsaufwand.

Keine Absätze, keine aufgeklebten oder in den Boden eingelassene Profile behindern die Befahrbarkeit oder die Reinigung.

Die Grösse der Dusche ist individuell wählbar und an keine Norm-Masse von Duschtassen usw. gebunden.

Die eingebaute Hub-/Senkhilfe garantiert eine mühelose Bedienbarkeit.

Kurze Einbauzeiten ergeben kleine Benützungsunterbrüche von Du/WC.

Generalvertretung:

HP Bruder
Techn. Apparate + Einrichtungen
Kramenweg 12 CH-8645 Jona
Tel. 055 212 26 93
Fax 055 212 44 47
e-mail: hp-bruder@bluewin.ch

BRUWAS®
Wasserstop - Systeme

SECURESTONE

Die rutschfeste Duschwanne aus Granit

Damit Sicherheit nicht bei Individualität endet.

fliesag ag

6214 Schenkon LU, Tel. 041 921 88 77, www.fliesag.ch

Selbständiger zu Hause leben... dank JAMES //

Bereits Tausende von stark behinderten Menschen benutzen regelmässig das Umweltkontrollsystem JAMES //.

JAMES //, Ihr ganz privater Butler...
Zusammen mit ihm können Sie:

- jemanden rufen
- alle beliebigen Türen und Fenster öffnen und schliessen
- den Lift betätigen
- das Licht ein-oder ausschalten
- die Storen betätigen
- telefonieren
- Ihr Elektrobett steuern
- ein beliebiges Radio-oder Fernsehprogramm wählen...
- **und vieles vieles mehr.**

Trotz dieser Sondereinrichtung können alle Geräte von Ihren Familienangehörigen oder Mitbewohnern weiterhin normal bedient werden

JAMES //, Ihr Komplize,...

- ist die leistungsfähigste Infrarot Fernbedienung im Bereich der Umweltkontrolle
- ersetzt alle anderen Fernbedienungen
- kann so angepasst werden, dass auch stark behinderte Menschen ihn kinderleicht benutzen können
- braucht keinen Regenschirm, denn er ist wetterbeständig
- muss auch nicht geschont werden, denn sein Gehäuse ist stoss-und schockresistent.
- **...gehört in Ihr Heim!**

Unsere Spezialisten stehen Ihnen bei der baulichen Konzeptgestaltung zur Seite, damit Ihr ganz persönliches Umweltkontrollsystem schon bald einsatzbereit ist.

FST
Stiftung für elektronische Hilfsmittel
Charmettes 10b, Postfach, CH-2006 NEUCHATEL
Tel. ++41 32 732 97 97, Fax ++41 32 730 58 63
Website: http://www.fst.ch, e-mail: info@fst.ch

Zu viele Tasten!!! Zu viele Fernbedienungen!!!

Sie fürchten sich vor der Handhabung eines elektronischen Gerätes, wie zum Beispiel eines Fernsehers, einer Hi-Fi-Anlage oder eines Videorecorders?

Die Fernbedienung 17 SP bietet Ihnen eine einfache, persönlich angepasste Alternative an, die ausschliesslich Ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend programmiert werden kann.

Was hat das Produkt zu bieten?

- Grosse Tastaturen, Grösse: 1 cm², mit klaren Symbolen und mit leichtem Tastendruck bedienbar.
- Fingerführraster.
- Individuelle Bedienungsmöglichkeit.
- Kein ungewolltes Falscheinstellen der Apparate mehr.
- Keine Probleme beim Austausch eines Gerätes, da diese Fernbedienung grundsätzlich sämtliche Infrarot-Codes erkennen kann.
- Programmierung der gewünschten Funktionen in maximal 4 leicht verständlichen Schritten.
- Starke Sendeleistung.
- Speisung mit 3 standard AAA Batterien.
- Resistentes, diskretes und leichtes Fernbedienungsgerät.
- Mittels Einbau der notwendigen Schnittstellen, erweiterte Benutzung für Bedienung eines Freihandtelefons, Fernbedienung von Storen, Lampen, Türen usw. möglich.

FST
Stiftung für elektronische Hilfsmittel
Charmettes 10b, Postfach, CH-2006 NEUCHATEL
Tel. ++41 32 732 97 97, Fax ++41 32 730 58 63
Website: http://www.fst.ch, e-mail: info@fst.ch

Sicherheit

Sicherheit rund um die Uhr bietet das Rotkreuz-Notrufsystem

Garantierte und gezielte Hilfe in Notsituationen ermöglicht vielen betagten und behinderten Menschen weiter unabhängig in ihrer gewohnten Umgebung zu leben.

Information und Beratung:

Schweizerisches
Rotes Kreuz
Kanton Zürich

Kronenstrasse 10, 8006 Zürich
Telefon 01 362 28 28

ANHANG

In diesem Kapitel finden Sie massgebende Gesetzestexte, hilfreiche Adressen, eine Auswahl von weiterführender Literatur sowie das Stichwortverzeichnis.

Massgebende Gesetzestexte

BUNDESGESETZ ÜBER DIE RAUMPLANUNG (RPG) vom 22.6.1979

Art. 22 Baubewilligung

[1] Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.
[2] Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass
a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
b. das Land erschlossen ist.
[3] Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 23 Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht.

Art.24 Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

[1] Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn
a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert
b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
[2] Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

KANTONALES BAURECHT

Das kantonale Recht darf den Umfang der nach Bundesrecht bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht unterschreiten, kann aber den Kreis der den Bauvorschriften unterstehenden Objekte ausdehnen. Neben eigentlichen Gebäuden können andere bauliche Anlagen sowie Geländeveränderungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) erfasst werden, wie die Beispiele zeigen:

ZH (Allg. Bauverordnung vom 22.6.77 mit Änderung vom 25.9.91)
Bauten und Anlagen sind namentlich Gebäude und ihnen gleichgestellte Bauwerke (Fläche > 2 m², Höhe > 1.5 m), Mauern, [...], selbständige Fahrzeugabstellplätze, Verkehrs- und Transportanlagen, [...].

BE (Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. 2. 1970):
Bewilligungspflichtig sind u.a.: Gebäude und Gebäudeteile, andere bauliche Anlagen ([...], Stütz- und Futtermauern, Rampen, [...], private Strassen und andere Erschliessungsanlagen, [...]), [...], Terrainveränderungen (Höhe > 1.2 m), [...].

Auch **reine Nutzungsänderungen** (ohne bauliche Vorkehrungen) können in den Geltungsbereich des Baurechts aufgenommen und damit bewilligungspflichtig werden.

Bauvorschriften erfassen im wesentlichen Vorgänge, nicht Zustände. Demgemäss müssen sie eingehalten werden bei der Errichtung und bei der Änderung eines Objektes sowie bei einem Wechsel der Nutzung. Hingegen muss ein bestehender Bau nicht verändert werden, wenn die Zonenordnung revidiert, eine Baulinie neu gezogen oder eine andere planerische Massnahme getroffen wird.

GEMEINDEBAUORDNUNG

Beispiel einer Gemeindebauordnung: Auszug aus der Bauordnung der Stadt Bremgarten (AG), 1989

Geltungsbereich

[1] Die Bauordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Ihre Vorschriften finden Anwendung auf Neu-, An- oder Aufbauten jeder Art, einschliesslich Tiefbauten und Abbrüche.
[...]

Pflicht zur Baueingabe

[1] Alle privaten und öffentlichen Bauten, Tiefbauten und Werke im Sinne von § 10 Abs. 1 - 3 BauG, ihre bau- und planungsrechtlich bedeutsame Umgestaltung oder Zweckänderung sind bewilligungspflichtig (§ 150 Abs. 1 BauG).
[2] Namentlich ist vor Beginn der folgenden Vorhaben eine Baubewilligung einzuholen:
a) für Neubauten jeder Art, inbegriffen zeitlich befristete Bauten, Stützmauern von mehr als 1 m Höhe und Tiefbauten;
b) für Anbauten, Um- und Aufbauten, für Umbau von Fundamenten, Umfassungs- und Brandmauern sowie Dächern;
c) für Feuerungs- und Tankanlagen, Sanitäranlagen, Treppen, Kanalisationsanschlüsse und Entwässerungen sowie Aenderungen an solchen Anlagen;
d) für bauliche Vorkehren im Bereiche des öffentlichen Eigentums, inbegriffen Terrainveränderungen sowie Erstellung oder Aenderung von Einfriedungen und Uferverbauungen, Ein- und Ausfahrten in öffentliches Strassengebiet;
[...]
f) für Abbruch und Sprengungen;
[...]
i) für Wohnwagen-, Camping-, Abstell- und Ausstellplätze, Hütten, Buden und Baracken;
k) für Kies- und andere Gruben, Terrainveränderungen;
l) für Umgestaltung oder Zweckänderung bestehender Bauten insbesondere die Einrichtung von Wohn- und Arbeitsräumen in bisher anderweitig benutzten Räumen;
[...]

Ausnahmen

[1] Der Stadtrat kann unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen und, soweit es mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist, Ausnahmen und Abweichungen

von den Vorschriften dieser Bauordnung gestatten,
a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Vorschriften zu hart wäre,
b) für provisorische Bauten.

[2] Die Ausnahmebewilligungen können mit Auflagen verknüpft oder widerrufbar erklärt werden; sie sind für provisorische Bauten zu befristen. Der Stadtrat kann sie auch von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig machen, der auf Kosten des Bauherrn im Grundbuch einzutragen ist.

Vorbehalt kantonalen und eidgenössischen Rechts

[1] Es sind ausdrücklich vorbehalten die über diese Bauordnung hinausgehenden zwingenden Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts (Anhang III).

Entscheid über das Baugesuch

Der Stadtrat entscheidet unter Beachtung von § 152 BauG über das Baugesuch und allfällige Einsprachen. Den Entscheid stellt er den Beteiligten schriftlich und mit Begründung zu. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist angibt.

Baubeginn

[1] Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 154 BauG).

Planänderung

[1] Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sind verpflichtet, den Bau nach den genehmigten Plänen und der Baubewilligung auszuführen. Geringfügige Abweichungen von den genehmigten Plänen sind der Bauverwaltung zu melden und nur mit Einwilligung des Stadtrates gestattet und müssen in den Plänen vermerkt werden.

[2] Erhebliche Aenderungen gegenüber den genehmigten Plänen, insbesondere solche, die nachbarliche Interessen berühren, erfordern ein neues Baubewilligungsverfahren. Für Bauten oder Bauteile ohne genehmigte Pläne kann der Stadtrat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen.

MIETRECHT

Art. 260 OR
Erneuerungen und Änderungen durch den Vermieter

[1] Der Vermieter kann Erneuerungen und Änderungen an der Sache nur vornehmen, wenn sie für den Mieter zumutbar sind und wenn das Mietverhältnis nicht gekündigt ist.

[2] Der Vermieter muss bei der Ausführung der Arbeiten auf die Interessen des Mieters Rücksicht nehmen; allfällige Ansprüche des Mieters auf Herabsetzung des Mietzinses (Art. 259d) und auf Schadenersatz (Art. 259e) bleiben vorbehalten.

Art. 260a OR
Erneuerungen und Änderungen durch den Mieter

[1] Der Mieter kann Erneuerungen und Änderungen an der Sache nur vornehmen, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat.

[2] Hat der Vermieter zugestimmt, so kann er die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

[3] Weist die Sache bei Beendigung des Mietverhältnisses dank der Erneuerung oder Änderung, welcher der Vermieter zugestimmt hat, einen erheblichen Mehrwert auf, so kann der Mieter dafür eine entsprechende Entschädigung verlangen; weitergehende schriftlich vereinbarte Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 261 OR
Wechsel des Eigentümers;
I. Veräusserung der Sache

[1] Veräussert der Vermieter die Sache nach Abschluss des Mietvertrags oder wird sie ihm in einem Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren entzogen, so geht das Mietverhältnis mit dem Eigentum an der Sache auf den Erwerber über.

[2] Der neue Eigentümer kann jedoch:
a. bei Wohn- und Geschäftsräumen das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte geltend macht;
b. bei einer anderen Sache das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, wenn der Vertrag keine frühere Auflösung ermöglicht.

Art. 261b OR
Wechsel des Eigentümers;
III. Vormerkung im Grundbuch

[1] Bei der Miete an einem Grundstück kann verabredet werden, dass das Verhältnis im Grundbuch vorgemerkt wird.

[2] Die Vormerkung bewirkt, dass jeder neue Eigentümer dem Mieter gestatten muss, das Grundstück entsprechend dem Mietvertrag zu gebrauchen.

Art. 264 OR
Vorzeitige Rückgabe der Sache

[1] Gibt der Mieter die Sache zurück, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, so ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nur befreit, wenn er einen für den Vermieter zumutbaren neuen Mieter vorschlägt; dieser muss zahlungsfähig und bereit sein, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

[2] Andernfalls muss er den Mietzins bis zu dem Zeitpunkt leisten, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann.

[3] Der Vermieter muss sich anrechnen lassen, was er:

a. an Auslagen erspart und
b. durch anderweitige Verwendung der Sache gewinnt oder absichtlich zu gewinnen unterlassen hat.

Art. 266c OR
Beendigung des Mietverhältnisses;
II. Kündigungsfristen und -termine
3. Wohnungen

Bei der Miete von Wohnungen können die Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer kündigen.

Art. 266g OR
Beendigung des Mietverhältnisses;
III. Ausserordentliche Kündigung
1. Aus wichtigen Gründen

[1] Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, können die Parteien das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen.

[2] Der Richter bestimmt die vermögensrechtlichen Folgen der vorzeitigen Kündigung unter Würdigung der Umstände.

Art. 266i OR
Beendigung des Mietverhältnisses;
III. Ausserordentliche Kündigung
3. Tod des Mieters

Stirbt der Mieter, so können seine Erben mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen.

Art. 271 OR
Anfechtbarkeit der Kündigung;
I. Im allgemeinen

[1] Die Kündigung ist anfechtbar, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst.

[2] Die Kündigung muss auf Verlangen begründet werden.

Art. 271a OR
Anfechtbarkeit der Kündigung;
II. Kündigung durch Vermieter

[1] Die Kündigung durch den Vermieter ist insbesondere anfechtbar, wenn sie ausgesprochen wird:

a. weil der Mieter nach Treu und Glauben Ansprüche aus den Mietverhältnis geltend macht;
b. weil der Vermieter eine einseitige Vertragsänderung zu Lasten des Mieters oder eine Mietzinsanpassung durchsetzen will;
c. allein um den Mieter zum Erwerb der gemieteten Wohnung zu veranlassen;
d. während eines mit dem Mietverhältnis zusammenhängenden Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens, ausser wenn der Mieter das Verfahren missbräuchlich eingeleitet hat;
e. vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss eines mit dem Mietverhältnis zusammenhängenden Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens, in dem der Vermieter:
   1. zu einem erheblichen Teil unterlegen ist;
   2. seine Forderung oder Klage zurückgezogen oder erheblich eingeschränkt hat;
   3. auf die Anrufung des Richters verzichtet hat;
   4. mit dem Mieter einen Vergleich geschlossen oder sich sonstwie geeinigt hat;
f. wegen Änderungen in der familiären Situation des Mieter aus denen dem Vermieter keine wesentlichen Nachteile entstehen.

[...]

[3] Absatz 1 Buchstaben d und e sind nicht anwendbar bei Kündigungen:

a. wegen dringenden Eigenbedarfs des Vermieters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte;
b. wegen Zahlungsrückstand des Mieters (Art. 257d);
c. wegen schwerer Verletzung der Pflicht des Mieters zu Sorgfalt und Rücksichtnahme (Art. 257f Abs. 3 und 4);
d. infolge Veräusserung der Sache (Art. 261);
e. aus wichtigen Gründen (Art. 266g);
f. wegen Konkurs des Mieters (Art. 266h).

Art. 272 OR
Erstreckung des Mietverhältnisses;
I. Anspruch des Mieters

[1] Der Mieter kann die Erstreckung eines befristeten oder unbefristeten Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung der Miete für ihn oder seine Familie eine Härte zur Folge hätte, die durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen wäre.

[2] Bei der Interessenabwägung berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere:

a. die Umstände des Vertragsabschlusses und den Inhalt des Vertrags;
b. die Dauer des Mietverhältnisses;
c. die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien und deren Verhalten;
d. einen allfälligen Eigenbedarf des Vermieters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte sowie die Dringlichkeit dieses Bedarfs;
e. die Verhältnisse auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume.

[3] Verlangt der Mieter eine zweite Erstreckung, so berücksichtigt die zuständige Behörde auch, ob er zur Abwendung der Härte alles unternommen hat, was ihm zuzumuten war.

Art. 272a OR
Erstreckung des Mietverhältnisses;
II. Ausschluss der Erstreckung

[1] Die Erstreckung ist ausgeschlossen bei Kündigungen:
a. wegen Zahlungsrückstand des Mieters (Art. 257d);
b. wegen schwerer Verletzung der Pflicht des Mieters zu Sorgfalt und Rücksichtnahme (Art. 257f Abs. 3 und 4);
c. wegen Konkurs des Mieters (Art. 266h).
d. eines Mietvertrages, welcher im Hinblick auf ein bevorstehendes Umbau- oder Abbruchvorhaben ausdrücklich nur für die beschränkte Zeit bis zum Baubeginn oder bis zum Erhalt der erforderlichen Bewilligung abgeschlossen wurde.

[2] Die Erstreckung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Vermieter dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz für die Wohn- oder Geschäftsräume anbietet.

Art. 272b OR
Erstreckung des Mietverhältnisses;
III. Dauer der Erstreckung

[1] Das Mietverhältnis kann für Wohnräume um höchstens vier, für Geschäftsräume um höchstens sechs Jahre erstreckt werden; Im Rahmen der Höchstdauer können eine oder zwei Erstreckungen gewährt werden.

[2] Vereinbaren die Parteien eine Erstreckung des Mietverhältnisses, so sind sie an keine Höchstdauer gebunden, und der Mieter kann auf eine zweite Erstreckung verzichten.

Art. 272c OR
Weitergeltung des Mietvertrags

[1] Jede Partei kann verlangen, dass der Vertrag im Erstreckungsentscheid veränderten Verhältnissen angepasst wird.

[2] Ist der Vertrag im Erstreckungsentscheid nicht geändert worden, so gilt er während der Erstreckung unverändert weiter; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Anpassungsmöglichkeiten.

Art. 273 OR
Verfahren: Behörden und Fristen

[1] Will eine Partei die Kündigung anfechten, so muss sie das Begehren innert 30 Tagen nach Empfang der Kündigung der Schlichtungsbehörde einreichen.

[2] Will der Mieter eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen, so muss er das Begehren der Schlichtungsbehörde einreichen:
a. bei einem unbefristeten Mietverhältnis innert 30 Tagen nach Empfang der Kündigung;
b. bei einem befristeten Mietverhältnis spätestens 60 Tage vor Ablauf der Vertragsdauer.

[3] Das Begehren um eine zweite Erstreckung muss der Mieter der Schlichtungsbehörde spätestens 60 Tage vor Ablauf der ersten einreichen.

[4] Die Schlichtungsbehörde versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, so fällt sie einen Entscheid über die Ansprüche der Vertragsparteien.

[5] Ruft die unterlegene Partei nicht innert 30 Tagen den Richter an, so wird der Entscheid rechtskräftig.

Art. 273c OR
Zwingende Bestimmungen

[1] Der Mieter kann auf Rechte, die ihm nach diesem Abschnitt zustehen, nur verzichten, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

[2] Abweichende Vereinbarungen sind nichtig.

WERKVERTRAG

Art. 363 OR
Begriff

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

Art. 364
Pflichten des Unternehmers;
1. Im allgemeinen

[1] Der Unternehmer haftet im allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.

[2] Er ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht ankommt.

[3] Er hat in Ermangelung anderweitiger Verabredung oder Übung für die zur Ausführung des Werkes nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf seine Kosten zu sorgen.

Art. 365
Pflichten des Unternehmers;
2. Betreffend den Stoff

[1] Soweit der Unternehmer die Lieferung des Stoffes übernommen hat, haftet er dem Besteller für die Güte desselben und hat Gewähr zu leisten wie ein Verkäufer.

[2] Den vom Besteller gelieferten Stoff hat der Unternehmer mit aller Sorgfalt zu behandeln, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen und einen allfälligen Rest dem Besteller zurückzugeben.

[3] Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder an dem angewiesenen Baugrunde, oder ergeben sich sonst Verhältnisse, die eine gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihm selbst zur Last fallen.

Art. 366
Pflichten des Unternehmers;
3. Rechtzeitige Vornahme und vertragsgemässe Ausführung der Arbeit

[1] Beginnt der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise oder ist er damit ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rückstande, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, so kann der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, vom Vertrage zurücktreten.

[2] Lässt sich während der Ausführung des Werkes eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung durch Verschulden des Unternehmers bestimmt voraussehen, so kann ihm der Besteller eine angemessene Frist zur Abhilfe ansetzen oder ansetzen lassen mit der Androhung, dass im Unterlassungsfalle die Verbesserung oder die Fortführung des Werkes auf Gefahr und Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen werde.

Art. 367
Pflichten des Unternehmers;
4. Haftung für Mängel;
a. Feststellung der Mängel

[1] Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen.

[2] Jeder Teil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.

Art. 368
Pflichten des Unternehmers;
4. Haftung für Mängel;
b. Recht des Bestellers bei Mängeln

[1] Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln oder weicht es sonst so sehr vom Vertrage ab, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern.

[2] Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.

[3] Bei Werken, die auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller nur die im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Rechte zu.

Art. 369
Pflichten des Unternehmers;
4. Haftung für Mängel;
c. Verantwortlichkeit des Bestellers

Die dem Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung erteilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

Art. 370
Pflichten des Unternehmers;
4. Haftung für Mängel;
d. Genehmigung des Werkes

[1] Wird das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden.

[2] Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Anzeige unterlässt.

[3] Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 371
Pflichten des Unternehmers;
4. Haftung für Mängel;
e. Verjährung

[1] Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers.

[2] Der Anspruch des Bestellers eines unbeweglichen Bauwerkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjährt jedoch gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme.

Art. 372
Pflichten des Bestellers;
1. Fälligkeit der Vergütung

[1] Der Besteller hat die Vergütung bei der Ablieferung des Werkes zu zahlen.

[2] Ist das Werk in Teilen zu liefern und die Vergütung nach Teilen bestimmt, so hat Zahlung für jeden Teil bei dessen Ablieferung zu erfolgen.

Art. 373
Pflichten des Bestellers;
2. Höhe der Vergütung;
a. Feste Übernahme

[1] Wurde die Vergütung zum voraus genau bestimmt, so ist der Unternehmer verpflichtet, das Werk um diese Summe fertigzustellen, und darf keine Erhöhung fordern, selbst wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war.

[2] Falls jedoch ausserordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten oder die nach den von beiden Beteiligten angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren, so kann der Richter nach seinem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrages bewilligen.

[3] Der Besteller hat auch dann den vollen Preis zu bezahlen, wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursacht, als vorgesehen war.

Art. 374
Pflichten des Bestellers;
2. Höhe der Vergütung;
b. Festsetzung nach dem Wert der Arbeit

Ist der Preis zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden, so wird er nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmers festgesetzt.

Art. 375
Beendigung;
I. Rücktritt wegen Überschreitung des Kostenansatzes

[1] Wird ein mit dem Unternehmer verabredeter ungefährer Ansatz ohne Zutun des Bestellers unverhältnismässig überschritten, so hat dieser sowohl während als nach der Ausführung des Werkes das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

[2] Bei Bauten, die auf Grund und Boden des Bestellers errichtet werden, kann dieser eine angemessene Herabsetzung des Lohnes verlangen oder, wenn die Baute noch nicht vollendet ist, gegen billigen Ersatz der bereits ausgeführten Arbeiten dem Unternehmer die Fortführung entziehen und vom Vertrage zurücktreten.

Art. 377
Beendigung;
III. Rücktritt des Bestellers gegen Schadloshaltung

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Art. 378
Beendigung;
IV. Unmöglichkeit der Erfüllung aus Verhältnissen des Bestellers

[1] Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Besteller eingetretenen Zufall unmöglich, so hat der Unternehmer Anspruch auf
Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Preise nicht inbegriffenen Auslagen.

[2] Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so kann der Unternehmer überdies Schadenersatz fordern.

Nützliche Adressen

FACHORGANISATIONEN

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136, 8005 Zürich
Telefon 01 – 444 14 24, Fax 01 – 444 14 25

- Informationen und Unterlagen zum behindertengerechten Bauen wie Richtlinien, Broschüren, technische Merkblätter, Produktedokumentation
- Ordner «Behindertengerechtes Bauen» (siehe S. 211 und S. 220)
- Fachbereich sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen
- Fachbereich hörbehindertengerechtes Bauen
- internationale Dokumentation und Unterlagen
- Liste der kantonalen Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen.

Diese spezialisierten Stellen beraten kostenlos bei Wohnungsanpassungen und Beurteilungen vor Ort. Im weiteren erteilen sie auch Rat bei allgemeinen Bauvorhaben mit Publikumsverkehr, bei Wohnbauten etc.

Rechtsdienst für Behinderte
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB

Zweigstelle Zürich
Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
Telefon 01 – 201 58 27, Fax 01 – 202 23 77

Zweigstelle Bern
Schützenweg 10, 3014 Bern
Telefon 031 – 331 26 25, Fax 031 – 348 09 60

Rechtsdienst für Behinderte in Zürich, Bern und Lausanne (wenn Sozialberatungsstellen nicht weiterhelfen können)

bfu
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
Laupenstrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 – 390 22 22, Fax 031 – 390 22 30
info@bfu.ch, www.bfu.ch

Verschiedenste kostenlose Merkblätter und Checklisten zum Themenbereich Sicherheit

BEHINDERTEN- UND BETAGTENORGANISATIONEN

AGILE
Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
Telefon 031 – 390 39 39, Fax 031 – 390 39 35
Telescrit 031 – 390 39 33
info@agile.ch, www.agile.ch

Pro Infirmis Schweiz
Hauptsitz
Feldeggstrasse 71, Postfach, 8032 Zürich
Telefon 01 – 388 26 26, Fax 01 – 388 26 00
contact@proinfirmis.ch, www.proinfirmis.ch

- Beratung von behinderten Menschen, deren Eltern und Partnern zu verschiedensten Themenbereichen
- verschiedene Dienstleistungen zum Thema Wohnen wie Entlastungsdienst, Assistenzdienst, Wohnungsvermittlung, begleitetes Wohnen und Wohnschule
- Finanzielle Leistungen für Behinderte (FLB) in Notlagen
- Rechtsberatung
- Bauberatungsstellen in einzelnen Kantonen

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 01 – 283 89 89, Fax 01 – 283 89 80
geschaeftsstelle@pro-senectute.ch
www.pro-senectute.ch

Umfassendes Spektrum von Dienstleistungen für ältere Menschen in allen Kantonen:

- Sozialberatung (inkl. Beratung zur Finanzierung von Wohnungsanpassungen)
- Individuelle Finanzhilfen (IF)
- verschiedene Hilfen zu Hause (Haushilfe, Mahlzeitendienst, Reinigungsdienst, Hilfsmitteldienst etc.)
- Beratung über die verschiedenen Wohnmöglichkeiten im Alter in Ihrem Kanton
- spezialisierte Fachstelle für Wohnungsanpassung / Wohnberatung (im Moment der Drucklegung erst im Kanton Zürich, Tel. 052 – 269 24 24)

Schweizerischer Invaliden-Verband
Froburgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten
Telefon 062 – 206 88 50, Fax 062 – 206 88 59
bauen@siv.ch, www.siv.ch

- zentrale Bauberatungsstelle und Bauberatungsstellen in einzelnen Kantonen
- Vermittlungsstelle für rollstuhlgängige Wohnungen
- Dokumentationsstelle für Unterlagen zum behindertengerechten Bauen und Wohnen
- weitere Dienstleistungen für Behinderte; insbesondere Rechtsdienst, Reisebüro, Sport, Sozialberatung

Schweizerische Rheumaliga
Renggerstrasse 71, Postfach, 8038 Zürich
Telefon 01 – 487 40 00, Fax 01 – 487 40 19
srl@srl.ch, www.rheumaliga.ch

- Beratung von Menschen mit rheumatischen Erkrankungen
- verschiedenste kostenlose Merkblätter zur richtigen Sitz- und Arbeitshaltung und zum Themenbereich Gelenkschutz
- Broschüre «Hilfsmittelsortiment» mit einer Auswahl bewährter Hilfsmittel für den Alltag

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
Brinerstrasse 1, 8036 Zürich
Telefon 01 – 466 69 99, Fax 01 – 466 69 90
info@multiplesklerose.ch, www.multiplesklerose.ch

Neue Adresse ab Herbst 2002:
Josefstrasse 129, 8005 Zürich

- Sitz in Zürich und Neuchâtel sowie Regionalstellen in Bern, Genf und Giubiasco.
- Die MS-Gesellschaft strebt drei Hauptziele an: eine grösstmögliche Selbständigkeit der an MS erkrankten Menschen, die Förderung der MS-Forschung und eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institutionen und Fachleute, die MS-Betroffene betreuen.
- Solange MS nicht geheilt werden kann, unterstützt die MS-Gesellschaft die Betroffenen mit Beratung in medizinischen, psychologischen und sozialen Belangen, organisiert und finanziert Gruppenaufenthalte für schwerbehinderte MS-Kranke (Aktion Tapetenwechsel) und unterstützt über 40 Regional- und 28 Selbsthilfegruppen. Ausserdem steht sie, wenn nötig, Betroffenen mit finanzieller Direkthilfe bei.

Schweizer Paraplegiker-Stiftung
St. Alban-Vorstadt 110, 4052 Basel
Telefon 061 – 225 10 10, Fax 061 – 225 10 11
sps@paranet.ch, www.paranet.ch

- Unterstützungsbeiträge für querschnittgelähmte Menschen (u. a. Wohnungsanpassungen)
- Zentrum für hindernisfreies Bauen in Muhen (individuelle Wohnungsanpassungen für Querschnittgelähmte in der ganzen Schweiz; Kompetenzzentrum für Fragen des hindernisfreien Bauens bei privaten und öffentlichen Bauvorhaben)
  Telefon 062 – 737 40 00, Fax 062 – 737 40 10
- Sozial- und Rechtsberatung durch die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
  Kantonsstrasse 40, 6207 Nottwil
  Telefon 041 – 939 54 00, Fax 041 – 939 54 39
  spv@paranet.ch

Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, Postfach 8262, 3001 Bern
Telefon 031 – 308 15 15, Fax 031 – 301 36 85
cerebral@cerebral.ch, www.cerebral.ch

- Beratung und finanzielle Unterstützung von Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen, Spina bifida oder Muskeldystrophie und deren Angehörigen
- vielfältiges Dienstleistungsangebot
- finanzielle Unterstützung von Projekten, welche vorwiegend Menschen mit diesen Behinderungen zugute kommen (u. a. Unterstützung von Institutionen, Forschung und Entwicklung von speziellen Hilfsmitteln, Weiterbildung von Fachpersonal, Schaffung von Wohnmöglichkeiten)

Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke SGMK
Kanzleistrasse 80, 8004 Zürich
Telefon 01 – 245 80 30, Fax 01 – 245 80 31
sgmk@sgmk.ch, www.sgmk.ch

- Die Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke befasst sich mit allen sozialen und medizinischen Problemen von Kindern und Erwachsenen, die an Muskelkrankheiten leiden. Sie setzt sich ein für eine Zukunft, in der muskelkranke Menschen selbstbestimmt und gesellschaftlich integriert leben können.

FRAGILE Suisse
Schweizerische Vereinigung für hirnverletzte Menschen
Beckenhofstrasse 70, 8006 Zürich
Telefon 01 – 360 30 60, Fax 01 – 360 30 66
mail@fragile-suisse.ch, www.fragile.ch

- Beratung von hirnverletzten Menschen, deren Angehörigen und Freund/innen in allen relevanten Bereichen
- Vermittlung von nützlichen Adressen
- Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige
- Direkthilfe
- Vermittlung von Vertrauensanwälten

Schweizerische Parkinsonvereinigung
Gewerbestrasse 12a, Postfach 123, 8132 Egg
Telefon 01 – 984 01 69, Fax 01 – 984 03 93
info@parkinson.ch, www.parkinson.ch

Schweizerische Alzheimervereinigung
8, rue des Pêcheurs, 1400 Yverdon-les-Bains
Telefon 024 – 426 20 00, Fax 024 – 426 21 67
alz@bluewin.ch, www.alz.ch

Bund Schweiz. Schwerhörigen-Vereine (BSSV)
Schaffhauserstrasse 7, Postfach, 8042 Zürich 6
Telefon 01 – 363 12 00, Fax 01 – 363 13 03
bssv@bluewin.ch, www.bssv.ch

- Selbsthilfeorganisation
- Dachorganisation von 60 Schwerhörigen-Vereinen

Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)
Feldeggstrasse 69, Postfach 1332, 8032 Zürich
Telefon 01 – 421 40 10, Fax 01 – 421 40 12
Schreibtelefon 01 – 421 40 11
info@svg.ch, www.svg.ch

Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB)
Deutschschweiz
Oerlikonerstrasse 98, 8057 Zürich
Telefon 01 – 315 50 40, Fax 01 – 315 50 47
Schreibtelefon 01 – 315 50 41

Informationszentrum für gutes Hören
Zugerstrasse 79, 6314 Unterägeri
Telefon 041 – 750 90 01, Fax 041 – 750 90 03
infozentrum@topnet.ch, www.akustika.ch

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB
Schützengasse 4, 9000 St. Gallen
Telefon 071 – 223 36 36, Fax 071 – 222 73 18
sekretariat@szb.ch, www.szb.ch

- Dachorganisation des Sehbehindertenwesens
- Merkblatt mit Adressen aller Beratungsstellen
- Beratungsstelle für Hörsehbehinderte und Taubblinde
- Fachstelle für optische Hilfsmittel
- Kataloge für Hilfsmittel und Ludothek
- Fachbibliothek, Dokumentationsstelle

Schweizerischer Blindenbund SBb
Friedackerstrasse 8, Postfach 9069, 8050 Zürich
Telefon 01 – 317 90 00, Fax 01 – 317 90 01
info@blind.ch, www.blind.ch

- Selbsthilfeorganisation, Beratungsstellen

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV
Laupenstrasse 4, 3008 Bern
Telefon 031 – 390 88 00, Fax 031 – 390 88 50
info@sbv-fsa.ch, www.sbv-fsa.ch

- Selbsthilfeorganisation, Beratungsstellen

Weitere Stellen
Die Adressen weiterer Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen, Fachorganisationen und Gesundheitsligen können bei den Sozialämtern der Gemeinde, den Sozialberatungsstellen von Kirchen und Behinderten- und Betagtenorganisationen oder bei der telefonischen Auskunft erfragt werden.

HILFSMITTEL

SAHB
Hilfsmittelberatung für Behinderte
Dünnernstrasse 32, Industrie Süd, 4702 Oensingen
Telefon 062 – 388 20 20, Fax 062 – 388 20 40
information@sahb.ch, www.sahb.ch

- Beratung, Information und Dokumentation über Hilfsmittel für Körperbehinderte jeden Alters
- 8 regionale SAHB-Hilfsmittelzentren
- IV-Depots für allgemeine Hilfsmittel

Exma
Dünnernstrasse 32, Industrie Süd, 4702 Oensingen
Telefon 062 – 388 20 20, Fax 062 – 388 20 40
exma@sahb.ch, www.sahb.ch

- grösste permanente Hilfsmittelausstellung der Schweiz
- persönliche Beratung
- umfangreiche Dokumentation
- Musterwohnung
- Simulationsanlage für Badezimmer

FST
Stiftung für elektronische Hilfsmittel
(Fondation Suisse pour les Téléthèses)
Charmettes 10b, 2006 Neuchâtel 6
Telefon 032 – 732 97 97 (Deutsch), Fax 032 – 730 58 63
info@fst.ch, www.fst.ch

- Beratung und Installation von elektronischen Hilfsmitteln (Umweltkontrollgeräte, spezielle Eingabegeräte für Computer, unterstützende oder alternative Kommunikationshilfen)
- Betreuung des Depots elektronischer Hilfsmittel im Auftrage des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV)

Genossenschaft Hörgeschädigten-Elektronik (GHE)
ghe-ces electronic ag
Hömelstrasse 17, 8636 Wald
Telefon 055 – 246 28 88, Fax 055 – 246 49 49
info@ghe.ch, www.ghe.ch

- Beratung und Verkauf von technischen Hilfsmitteln für Hörgeschädigte (Lichtsignalanlagen, Kommunikationsgeräte, Alarmanlagen)

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

- blindentechnische Hilfsmittel

Schweizerisches Rotes Kreuz
Notruf-System
Abteilung Beratung/Sozialdienste SKV
Rainmattstrasse 10, 3001 Bern
Telefon 031 – 387 71 11, Fax 031 – 387 74 04

Swisscom
Telealarm
Informationen: Tel. 0800 800 135 oder im Swisscom-Shop

HILFSMITTEL – OCCASIONEN

diverse Treppenlift-Hersteller

Zeitschrift «Hilfsmittel-Markt»
Occasionsangebote von Privatpersonen
Erscheint jeden zweiten Monat
Hilfsmittel-Markt GmbH, 4702 Oensingen
www.hilfsmittelmarkt.ch

Hilfsmittelberatung für Behinderte SAHB
Occasionsangebote von Privatpersonen
www.sahb.ch/de

Weiterführende Literatur

INFORMATIONEN FÜR FACHLEUTE

Ordner «Behindertengerechtes Bauen»

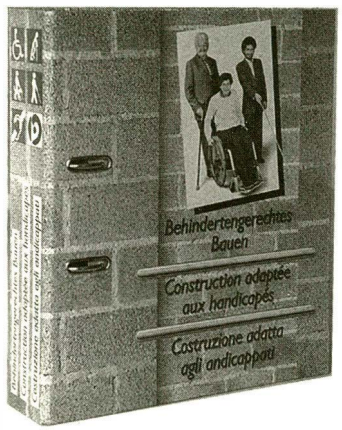

Zielgruppe: Fachleute aus dem Bereich Architektur und interessierte Laien

Der Inhalt des Ordners wird laufend aktualisiert und erweitert

Beispiele aus dem Inhalt:
Publikationen können auch einzeln bestellt werden
- Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» mit Leitfaden
- Broschüre zur Wohnbauplanung «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar»
- «Wege, Strassen, Plätze»; Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze
- Merkblatt 1, Behindertengerechte Sanitäranlagen
- Merkblatt 2, Aufzugsanlagen, Schachtmasse
- Merkblatt 3, Leistungen der IV für individuelle, bauliche Anpassungen
- Merkblatt 4, Küchen im Wohnungsbau
- Merkblatt 5, Befahrbare Duschen
- Merkblatt 8, Treppenlifte für Behinderte
- Merkblatt 9, Rollstuhlgängige Balkon- und Terrassentürschwellen
- Merkblatt 12, Hörbehindertengerechtes Bauen
- Checklisten für Wohnungsbau, WC-Anlagen, Ferienunterkünfte, Induktive Höranlagen
- Informationsbulletin
  Das Bulletin enthält aktuelle Berichte zum Thema und stellt neue Produkte (Küche, Bad, Lift etc.) vor, die bei Neubauten und Anpassungen hilfreich sein können.

Bezugsadresse: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 8005 Zürich

Die IV in Zahlen
Übersicht über die aktuellen Kostenbeiträge, Geldleistungen und Preislimiten der Invalidenversicherung sowie über die Ergänzungsleistungen.
Herausgeberin: SAEB, Zürich

Wohnen im Alter – Neue Ideen, neue Konzepte
Beiträge zu den Themen Wohnungspolitik / Seniorenpolitik, durchmischtes Wohnen, Pflegewohnungen, Wohnungsanpassung u.v.a.
Zielgruppe: Fachleute und interessierte Laien
Vertrieb: Pro Senectute Kanton Zürich

Wohnungsanpassung – Massnahmen zur Erhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen (Forum 5)
Holger Stolarz
Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA), Köln
ISBN 3-932882-16-4

Wohnungsanpassung – kleine Massnahmen mit grosser Wirkung (vorgestellt 57)
Holger Stolarz
Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA), Köln
ISBN 3-932882-16-4

Wohnanpassung für ältere Menschen
Erfahrungen einer landesweit tätigen Beratungsstelle
Wüstenrot Stiftung (Hrsg.)
D – 71630 Ludwigsburg

Wohnungsanpassung
Empfehlung für Ausstattung, Nachrüstung und Umbau
HEWI, Heinrich Wilke GmbH
Bad Arolsen (D), 1998

ergofor(u)m
Schieber mit vier Ringheften zu den Themen Benutzerbelange, Richtlinien & Empfehlungen, Produktinformation (Sanitärprodukte) und Checklisten
Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation
Stuttgart (D)

mth
menschen – technik – hilfsmittel
Informationsbulletin der SAHB
Erscheint dreimal pro Jahr
SAHB, 4702 Oensingen

Handlauf
Fachblatt der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung
Vertrieb und Abonnement: Thomas Niepel, Sozialwissenschaftliches Forschungs- und Beratungsinstitut Bielefeld
Berenskamp 5E, D – 33611 Bielefeld
vertrieb@wohnungsanpassung.de
www.wohnungsanpassung.de

INFORMATIONEN FÜR BETROFFENE

Behindert – was tun?
Handbuch zu Rechtsfragen: gut verständliche Einführung in die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung, detaillierte Information zur Invalidenversicherung (IV). Der erfahrenen Autorengruppe gehören auch Betroffene an.
Herausgeberin: SAEB, Zürich
Unionsverlag, Zürich
ISBN 3-293-00221-8

Das Mietrecht für Mieterinnen und Mieter
P. Macher
Mieterverband
ISBN 3-907009-03-7

Mietrecht
P. Zihlmann
Beobachter Buchverlag
ISBN 3-85569-192-4

Das Mietrecht auf einen Blick
Christian Kummerer
Schweizerischer Hauseigentümerverband, 1992
ISBN 3-906363-11-9

Leitfaden zum Modernisieren
Elmar Gratz
Schweizerischer Hauseigentümerverband, 1992
ISBN 3-906363-06-6

Musterverträge und Informationen
Schweizerischer Hauseigentümerverband, Zürich
- Bauvertrag
- Vornahme von baulichen Änderungen
- Vereinbarung über die Installation von Haushaltapparaten
- Vereinbarung über die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages
- Erstreckungsvereinbarung
- Lebensdauer von Wohnungseinrichtungen

Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV
- Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV (Merkblatt 3.01)
- Hilfsmittel für Altersrentner (Merkblatt 3.02)
- Leistungen der Invalidenversicherung (Merkblatt 4.01)
- Taggelder der IV (Merkblatt 4.02)
- Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (Merkblatt 4.03)
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Merkblatt 5.01)
- Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Merkblatt 5.02)
- Ausländische Arbeitnehmer (Merkblatt 7.01)
- Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (7.02)
- Obligatorische Unfallversicherung UVG (Merkblatt 9.01)

Diese und andere Merkblätter können bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen bezogen werden.

Alles über die AHV
Allgemeinverständlicher Ratgeber zu den Themen AHV und Ergänzungsleistungen.
Herausgeberin: Informationsstelle AHV / IV
Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a/M
ISBN 3-7941-4110-5

Hilfsmittel für Hörbehinderte
Verschiedene Hilfsmittel für die Erleichterung des Alltags von Schwerhörigen und Gehörlosen.
Vertrieb: Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine, Postfach, 8042 Zürich

Sehbehinderung im Alter
Vertrieb: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, St. Gallen

Wohnungsanpassungen bei alzheimerkranken Menschen
Pro Senectute Kanton Zürich

Merkblätter der Rheumaliga
- Richtig liegen im richtigen Bett (D 105)
- Richtig sitzen auf Wohnsitzmöbeln (D 109)
- Sitzen muss nicht schaden (D 118)
- Merkblätter der Rheumaliga (D 120)
- Gelenkschutz ist wichtig – auch für Sie

Diese und weitere Merkblätter enthalten Informationen, die für ein weit grösseres Publikum als nur die von Rheuma Betroffenen interessant und hilfreich sind.
Vertrieb: Schweizerische Rheumaliga, Zürich

Hilfsmittelsortiment
Praktische Hilfsmittel für den Alltag (Körperpflege, Haushalt, Essen etc.). Der Katalog wurde zwar mit Blick auf Menschen mit Gelenkserkrankungen zusammengestellt; die meisten Hilfsmittel sind aber für verschiedenste Behinderungen nützlich, bei denen das Greifen und die Beweglichkeit eingeschränkt sind (Halbseitenlähmungen, Amputation eines Armes u.a.).
Vertrieb: Schweizerische Rheumaliga, 8038 Zürich

Gelenkschutz im Alltag
Patienteninformation der Schweizerischen Rheumaliga
Wie die meisten Informationen der Rheumaliga sind die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen nicht nur für Menschen mit rheumatischen Erkrankungen, sondern, im Sinne der Vorbeugung, für alle nützlich.

Mobil trotz Rheuma
Gelenkschutz und Hilfen für den Alltag
Deutsche Rheuma-Liga, Bonn
ISBN 3-931410-11-0

Kataloge von Hilfsmittelproduzenten
Erhältlich beim Fachhändler oder direkt bei den Produzenten

Kataloge von Einrichtungshäusern, Versandhäusern, Küchen- und Badspezialisten
Stühle, die ein gesundes und stabiles Sitzen unterstützen, höhenverstellbare Tische, ergonomische Küchen, intelligente Schranksysteme und nützliches Bad- und Duschenzubehör sind auch in «gewöhnlichen» Katalogen zu finden. Hineinschauen und ausprobieren lohnen sich.

Merkblätter der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung
- Sicherheit im Haushalt (Checkliste Sicheres Wohnen)
- Viel Sicherheit für wenig Geld (Sicherheits- und Hilfsartikel für den Haushalt)
- Der Sturz ist kurz (Tipps zur Verhütung von Stürzen)
- Anforderungen an Bodenbeläge (für Räume in öffentlichen und privaten Bereichen mit Rutschgefahr)
- Stolpersteine aus dem Weg (Wohnraum sicher einrichten)
- Kindertränen müssen nicht sein! (Unfallsicherheit im Haushalt); viele Tipps sind auch für Haushalte mit dementen Personen nützlich
- Unter Spannung (Der sichere Umgang mit Elektrizität)
- Auf Sicherheit gebaut (Sichere Gestaltung von Bauten)

Vertrieb: bfu, Bern

Sicher und bequem zu Hause wohnen
Herausgeber: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Bezugsadresse: GWN GmbH, Herr Wendlinger,
Am Krausenbaum 11, D – 41464 Neuss,
Fax 0049 – 2131 – 74 50 21 32
Sehr empfehlenswerte, gut illustrierte Broschüre mit Checkliste und vielen Tipps. Obwohl im zweiten Teil sehr länderspezifisch, finden auch Schweizer Leser viele nützliche Hinweise.

Hausnotruf – Verlässlicher Service auf Knopfdruck
Herausgeber: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.
Obwohl sich diese Broschüre primär an die Bürgerinnen und Bürger von Nordrhein-Westfalen richtet, bietet sie allen Interessenten leicht verständliche, umfassende Informationen über Notrufsysteme und Entscheidungshilfen für die Wahl des geeigneten Leistungspaketes.

Altersfreundlicher Wohnungsumbau
Verbraucher-Zentrale Nordrheim-Westfalen
Koordinationsstelle des Modellprojektes «Wohnberatung für Bürgerinnen und Bürger in NRW»,
D – 40215 Düsseldorf

Neue Wohnformen für ältere Menschen
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen

Barrierefrei bauen
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen

Zu Hause älter werden
Gestalten Sie Ihre Wohnung sicher, praktisch und bequem
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen

Ohne Stufen und Schwellen
Wohnungsanpassung: Ein Beispiel aus dem ländlichen Raum
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen

Leitfaden Wohnungsanpassung und Finanzierung
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen

Senioren- und behindertengerecht bauen, umbauen und wohnen
Christoph Newiger / Jörg Wenzel
Compact Verlag
ISBN 3-8174-2047-1

Diese Literaturliste kann und will nicht vollständig sein. Zum Themenkreis gibt es verschiedenste Broschüren, Bücher und Merkblätter. Ständig kommen neue Publikationen dazu. Es lohnt deshalb, sich selbst auf die Suche nach den nötigen Informationen zu machen. Aktuelle und spezifische Informationen sind auch im Internet zu finden (siehe folgende Seite).

Zum **Thema «Wohnen im Alter»** und zu anderen Altersfragen findet sich eine grosse Auswahl an ständig aktualisierter Literatur in der Bibliothek von *Pro Senectute Schweiz*, Lavaterstrasse 44, Zürich, Tel. 01 – 283 89 81, bibliothek@pro-senectute.ch

Andere Medien

Ausstellung «Wohnen im Alter»
Übersicht über verschiedene mögliche Wohnformen im Alter
Pro Senectute Kanton Zürich
Fachstelle Wohnungsanpassung / Wohnberatung
Brühlgartenstrasse 1, 8400 Winterthur

Ausstellung «Wohnungsanpassung – kleine Massnahmen mit grosser Wirkung»
Kuratorium Deutsche Altershilfe
An der Pauluskirche 3, D – 50677 Köln

Video «Wohnanpassung im Alter»
Pro Senectute Schweiz, Zürich
(ca. 30 Minuten)

Video «Mosers leben aktiv und sicher»
Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern
(ca. 7 Minuten)

Video «Hausabklärung – Wohnungsumbau»
Diplomarbeit von Barbara Lustenberger an der Schule für Ergotherapie Zürich, 1995
Produktion: Schw. Paraplegiker-Zentrum, Nottwil
(ca. 7 Minuten)

Internet
Über das Internet können aktuelle und spezifische Informationen gesucht werden. Mögliche Einstiegsseiten sind die Websites von Behinderten- und Betagtenorganisationen (siehe S. 208 ff). Von dort aus können dann über Links spezifische Informationen gesucht werden.

Informationen zu bestimmten Behinderungen und Krankheitsbildern können auch mit Hilfe einer *Suchmaschine* durch die Eingabe des entsprechenden Stichwortes gesucht werden. Da ein Grossteil der Information auf dem Internet in englischer Sprache aufbereitet wird, lohnt sich bei entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen die Eingabe des gesuchten Begriffes in Englisch.

Oft wird man auch direkt durch die Eingabe der Bezeichnung der Behinderung als Domain-Name fündig, also z.B.:

www.arthrose.de
www.blind.ch
www.sehbehinderung.de
www.multiplesklerose.ch
www.paraplegie.ch / www.paraplegie.de
www.parkinson.ch / www.parkinson.org

In Deutschland sind viele dieser Adressen durch private Pflegeeinrichtungen reserviert. Hier muss der Zugang zu allgemeinen Informationen über Suchmaschinen oder die Behindertenorganisationen gefunden werden.

Verschiedene Informationen zum Thema findet man auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. unter:
www.wohnungsanpassung.de

Eine ausführliche, regelmässig aktualisierte Liste von Literatur und Internet-Links zum Thema behinderten- und betagtengerechtes Bauen findet sich beispielsweise auf der Internetseite der Bibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg unter der Adresse:
www.tu-harburg.de/b/kuehn/themen/bbauenb.html

Stichwortverzeichnis

Abnutzung
Wohnung 56
Absatz 137
ADL
→ Aktivitäten des täglichen Lebens 31-33
AHV 66
Aktivitäten
Aktivitäten des täglichen Lebens 31-33
Arbeitsplatz 31
komplexe Aktivitäten 32
Schule 31
zu Hause 31
Allergische Reaktionen 22
Alltagshilfen 184ff
→ Hilfsmittel
Alter
betroffene Person 28ff
Ältere Menschen 29
Alters- und Hinterlassenenversicherung
→ AHV 66
Alzheimer
→ Verwirrtheit 22
Amortisation 77
Amputation
→ Armfunktionen, eingeschränkte 18
→ Gehbehinderung 15ff
Anbau 118
→ Näherbaurecht 49
Anpassung 112ff
→ Wohnungsanpassung
allgemeiner Nutzen 116, 122
Anpassung oder Hilfsmittel? 111
Aussenraum 40, 56, 116
Beispiele 114, 115
einfach ausführbare 99
grössere Anpassungen 112
kleine Anpassungen 112
komplexe 99
IV-Beiträge Mietwohnung 71
Rechtsgrundlagen für Anpassungen
- Mietwohnung 55
- Treppenhaus 56
von der Analyse zur Anpassung 11
Wohnumgebung 40
Apparate
Küche 129, 153ff
Sanitärräume 128, 145ff
Arbeitsbereiche Küche 153ff
Arbeitsinstrument Ratgeber 6
Arbeitsmaterial 85
Arbeitsplatz 31
Hilfsmittel 69
Architekt/in 83
Vertrag 52
Armaturen
Badewanne 128, 150
Dusche 128, 147
Handwaschbecken, Waschtisch 128, 151
Küche 129, 153
Armfunktionen
eingeschränkte 18
Arthritis
→ rheumatische Gelenkerkrankungen 18
Arthrose
→ rheumatische Gelenkerkrankungen 18
Arzt/Ärztin 83
Atembeschwerden 22
Attikatürschwelle 141
Aufbau des Ratgebers 7
Aufzug
→ Lift 137
Ausbessern
Boden-, Wand- und Deckenbeläge 178
Aufgabenbereich 69
Aufgabenteilung 102
Automatisierung
Sonnen- und Sichtschutz 175
Tür 142
Ausführung 131ff
Ausnützungsziffer 50, 117
Aussenraum
→ Umgebung 39
Anpassungen 40, 56, 116, 123ff
Beleuchtung 169
Bodenbeläge 180
Austauschbefugnis 71
Auswertung Checkliste 99

Badebrett 150
Badelift 150
Backofen 156
→ Apparate Küche 129, 153ff
Badewanne 150
Hilfsmittel 110, 188
Badezimmer 145ff
→ Sanitärräume 128
Bodenbeläge 183
Hilfsmittel 110, 188
Möbel 152
Balkontürschwelle 140
Bauberater/in 83
Bauberatung 61
Baubewilligung 51
Baulinie 49
Bauprojekt
→ Planung 51, 63
Baurecht
Bundesgesetz über die Raumplanung 46, 202
kantonales Baurecht 47, 202
kommunale Bauordnung 47, 202
unterschiedliche Bauordnungen 47
Vergleich von Bauprojekten 48
Vorbehalt privater Rechte 48
wichtige Elemente 49ff
Wirksamkeit des Baugesetzes 48
Bauwerksabnahme 54
Behinderungen
Allergische Reaktionen 22
Alzheimer → Verwirrtheit 22
Armfunktionen, eingeschränkte 18
Art der Behinderung 15ff
Atembeschwerden 22
Blindheit → Sehbehinderung 19
chronische Behinderung 26
dauernde → chronische 26
Demenz → Verwirrtheit 22
Dysplasie → eingeschränkte Armfunktionen 18
fortschreitend → progressive Behinderung 26, 84
Gehbehinderung 15ff
Gleichgewichtsprobleme 21
Halbseitenlähmung 18
Hemiparese → Halbseitenlähmung 18
Hemiplegie → Halbseitenlähmung 18
Herzbeschwerden 22
Hörbehinderung 20
Kleinwüchsigkeit 19
kürzlich eingetretene Behinderung 84
→ Krankheit 24
→ Unfall 23
Lähmung in Armen 18
Muskeldystrophie
→ eingeschränkte Armfunktion 18
→ Kinder und Jugendliche 28
→ progressive Behinderung 26, 84
Paraplegie
→ schwere Gehbehinderung 17
progressive Behinderung 26, 84
Querschnittlähmung
→ schwere Gehbehinderung 17
Rheumatische Gelenkerkrankungen 18
Schwerhörigkeit
→ Hörbehinderung 20
Schwindelanfälle 21

Sehbehinderung 19
Sensibilitätsstörungen 21
Stellenwert 14
Taubheit → Hörbehinderung 20
Tetraplegie / Tetraparese
→ eingeschränkte Armfunktion 18
→ schwere Gehbehinderung 17
Ursache 23
Verlauf 25
Verwirrtheit 22
vorübergehende Behinderung 25
Wahrnehmungsstörungen 22
Beleuchtung 159ff
Aussenraum – Treppenhaus – Lift 123, 169
Blendung 170
Grundsätze 166
Küche 129
Nachtlicht 169
Sanitärräume 128
Sonnenlicht 169
Waschküche – Keller – Dachräume 130
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Beratung
Bauberatung 58
Mietrecht 58
Steuergesetz 58
Versicherungsrecht 58
Beschwerderecht (IV) 74
Besitzstandsgarantie 66
Betreuung 103
Betriebs- und Unterhaltskosten
Hilfsmittel 71
betroffene Person
Alter 28ff
Mitwirkung 10, 85
Beurteilungskriterien 14
Bett 186
Beurteilungskriterien
betroffene Person 14
Wohnung / Haus 37
Bezugspersonen 10
Blendung 170
Blindheit
→ Sehbehinderung 19
Bodenbeläge 178ff
ausbessern 178
Aussenraum – Treppenhaus – Lift 123, 186ff
erhöhen 138
Innenbereich 181ff
Küche 129, 182
Nassbereich 183
Reflexionseigenschaften 170
Sanitärräume 128
Waschküche – Keller – Dachräume 130
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126

Cerebrale Lähmung
→ eingeschränkte Armfunktionen 18
→ Gehbehinderung 15ff
Checkliste 86ff
Auswertung 99
individuell anpassen 86
Hinweis für Fachleute 86
CP
→ Cerebrale Lähmung

Dachräume 117, 130
Dampfabzug 156
Datenschutz 92
Deckenbeläge
ausbessern 178
Farbwahl 170
Demenz 22
Detailpläne 96
Diagnose
Bedeutung 14
→ Gehbehinderung 15ff
→ Behinderungen
Dienstbarkeit 52
Dienstleistungen
private Dienstleistungen 35
professionelle Dienstleistungen 35
Dienstleistungsnetz 34
Dritte Säule 76
Durchgang 142ff
Dusche 147ff
Einbau 148
Hilfsmittel 188
Umbau 148
→ Sanitärapparate 128, 147ff
Dysplasie
→ eingeschränkte Armfunktionen 18

Eigenkapital 76
Eigenleistungen 77
Eigentumsverhältnisse 43
Eigeninvestitionen
Erhöhung der Hypothek 76
Mietverhältnis 55
Einkommensänderung 60
Elektroinstallationen 159ff
E-Mail 171
Entfernen
Wände und Wandstücke 178
Ergänzungsleistungen 66
Ergonomie 154
→ Gelenkschutz 189
→ Möbel – Alltagshilfen 184ff
Ergotherapeut/in 83
Erreichbarkeit Nebenräume 117
Eruierung
Problemstellung 32
Türproblem 143
Erwachsene
im Erwerbsalter 29
ältere Menschen 29
Esszimmer 126, 189
Estrich
→ Dachräume 117, 130

Farbwahl
Wand- und Deckenbeläge 170
Fax 171
Fenster 173ff
Bedienung 173
Küche 129
Sanitärräume 128
Typen 173
Umbau Nebenräume 117
Waschküche – Keller – Dachräume 130
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Finanzierung 60ff
Beratung 61
Eigenkapital 76
Erhöhung der Hypothek 76
Finanzierungsplanung IV 71
Finanzielle Leistungen an Behinderte (FLB) 78
freiwillige Leistungen
Hausbesitzer 76
Gesuch (IV) 74
Individuelle Finanzhilfen (IF) 78
Pensionskasse 66
private Organisationen 79
Pro Infirmis 78
Pro Senectute 78
Stiftungen und Fonds 79
Unterstützung durch Bund und Kantone 78
Versicherungen 65ff
Vorfinanzierung 62
Vorgehen bei unklarer Finanzierung 61
Fotos 94, 97ff

Gebäudeabstand 49
Geburtsgebrechen 23
Gefahrenstellen 106ff
Stufe und Treppe 132ff
Waschküche – Keller – Dachräume 130

Gegensprechanlage 127, 172
Gehbehinderung
leichte Gehbehinderung 15
Problempunkte von Treppen 132ff
schwere Gehbehinderung 17
Gelenkschutz
→ Rheumatische Gelenkerkrankungen 18
→ Hilfsmittel für Küche und Essen 189
Gemeindebauordnung 47, 202
Geschirrspüler 129, 157
Gesetze
Beachtung von Gesetzen 45
Gesetzesänderungen 61
Gesuchsverfahren (IV) 74
Gleichgewichtsprobleme 21
Greifbehinderung 18, 144, 189
Grenzabstand 49
Grundriss
Detailpläne 96
Massstab 91
Pläne organisieren 96
Wohnung 95

Haftpflichtversicherung
Abgrenzung zur IV 73
Halbseitenlähmung 18
→ eingeschränkte Armfunktionen 18
→ Gehbehinderung 15
→ Sensibilitätsstörungen 21
→ Wahrnehmungsstörungen 22
Haltegriffe 152
Handlauf 126, 140
Handwaschbecken 151
→ Apparate Sanitärräume 128
Handwerker/in 83
Vertrag 52
Haus 39ff
Beurteilungskriterien 38
Eigentum 43
Lage und Umgebung 39
Typ 41
Vor- und Nachteile 38
Hausbesitzer/in 82
freiwillige Leistungen 76
Haushilfe 83
Haustür 124
Hebebühne 136
Finanzierung durch IV 68
Hemiplegie / Hemiparese
→ Halbseitenlähmung 18
Herzbeschwerden 22
Hilfsmittel 109ff
Alltagprodukte 190
Arbeitsplatz und Aufgabenbereich 69
Bad 188
Beispiele 109, 110, 188 ff
Betriebs- und Unterhaltskosten 71
Definition 109
Eigenwahl 71
Essen 189
fest montierte Hilfsmittel 110
fest platzierte Hilfsmittel 110
Ergänzung oder Alternative? 111
Informationen 111
Küche 189
mobile Hilfsmittel 111
Reparaturkosten 71
teure Hilfsmittel 111
WC 188
Hilfsmittelberater/in 83
Hobbies und Sport 31
Hörbehinderung 20
Hypothek 76

Impulsgeber
Auslösung durch Bewohner 162
physikalische Vorgaben 162
Schaltuhr 161
Individuelle Finanzhilfen (IF) 78
Inhaltsverzeichnis 3
Innenbereich
Bodenbeläge 181
Keile und Rampen 138
Installationen
an Wänden 179
Internet 171
Invalidenversicherung 67ff
Isolation 117
IV
→ Invalidenversicherung

Jugendliche 28

Kantonales Baurecht 47, 202
Keil 138
Keller 117, 130
Kinder 28
Kinderlähmung
→ Gehbehinderung 15ff
→ eingeschränkte Armfunktionen 18
Kleinwüchsigkeit 19
Kochfeld 156
→ Apparate Küche 129
Kommunale Bauordnung
→ Gemeindebauordnung
Kontakt- und Rückzugsmöglichkeiten 31
Kosten
Finanzierungsberatung 61
indirekt anfallende Kosten 64
Projektänderungen 64
Kostenvoranschlag 63
Beispiel 54
Krankenkasse
→ Krankenpflegeversicherung
Krankenpflegeversicherung 65
Abgrenzung zur IV 73
Krankheit 24
Kriterien
massgebende Kriterien 12, 38
Küche 131, 153ff
Arbeitsbereiche 153ff
Kochfeld 156
Hilfsmittel 189
Schränke 186
Spülbecken 155
Tische 185
Kühlschrank 157
→ Apparate Küche 129
Kündigung
durch Mieter 57
durch Vermieter 57

Lage
Haus 39
Wohnung 41
Lähmung
→ Behinderungen
Beine → Gehbehinderung 15ff
Arme → eingeschränkte Armfunktionen18
Lampen 167ff
Lavabo
→ Handwaschbecken
→ Waschtisch
Leitungsführung
in Wänden 179
Leuchten 167ff
Liegenschaftenverwaltung 82
Lift 135
Kriterien 123
Lösungssuche 101ff

Mieter
ausserterminliche Kündigung 57
Mietrecht 55ff, 203ff
Beratung 58
Mietverhältnis 55ff
Eigeninvestitionen 55
Mietwohnung
→ Wohnung

IV-Beiträge an Anpassung 71
Rechtsgrundlagen für Anpassungen 55
Militärversicherung 65
Mitwirkung
betroffene Personen / Bezugspersonen 8, 82
Fachleute 83
Möblierung 184ff
Badezimmer 145
Beurteilung 97
Sanitärräume 128
umorganisieren 102
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Muskeldystrophie
→ eingeschränkte Armfunktionen 18
→ Gehbehinderung 15ff
→ progressive Behinderung 26
Multiple Sklerose
→ Gehbehinderung 15ff
→ Gleichgewichtsprobleme 21
→ progressive Behinderung 26
→ Sehbehinderung 19
→ Sensibilitätsstörungen 21

Nachteile
Wohnung / Haus 37
Näherbaurecht 49
Nassbereich
Badezimmer 145ff
Sanitärräume 128
Bodenbeläge 181, 183
Nebenräume 117
Neubau 72, 118
Notruf 127, 172
Nutzen von Anpassungen 12, 122

Obligationenrecht (OR) 46
Offerte
→ Kostenvoranschlag

Paraplegie
schwere Gehbehinderung 17
Sensibilitätsstörungen 21
Paraplegiker-Stiftung 79
Pensionskasse 66
Persönlichkeitsschutz 92
Pflegedienste 83
Physiotherapeut/in 83
Pläne
Detailpläne 96
Grundriss 95
Nutzen 93
Pläne und Fotos 97
Wert eigener Pläne 98
Polio(myelitis)
→ Kinderlähmung
Polyarthritis
→ rheumatoide Arthritis
private Dienstleistungen 35
Privatrecht 46, 48
Privatversicherungen
Dritte Säule 76
Problemstellung
Grafik 8
Ermittlung 32
professionelle Dienstleistungen 35
progressive Behinderung 26
Pro Infirmis 78
Projektänderungen 64
Pro Senectute 78

Querschnittlähmung
→ eingeschränkte Armfunktionen 18
→ schwere Gehbehinderung 17
→ Sensibilitätsstörungen 21

Rampen
Aussenraum 139
Finanzierung durch IV 71
Innenbereich 138
Ratgeber
Arbeitsinstrument 6
Ziel 6
Räume
Anzahl 42
Funktion 42
Grösse 42
Nutzung ändern 104
Raumplanung
Bundesgesetz 46, 202
Rechtliche Aspekte 45ff
Rechtsberatung 58
Rechtsbeziehungen 46
Reflexionseigenschaften
Bodenbeläge 170, 182
Regler
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Reparaturkosten Hilfsmittel 71
Rheumatische Gelenkerkrankungen 18
Rheumatoide Arthritis
→ rheumatische Gelenkerkrankungen 18
Rollstuhlfahrende
schwere Gehbehinderung 17
RPG
→ Raumplanung
Rückzugsmöglichkeiten 31

Sanitärräume 128, 145ff
Schadenminderungspflicht 67
Schalter 159ff
fest installiert 159
frei installiert 161
Impulsgeber 162
Küche 129
Platzierung 164, 169
Sanitärräume 128
Spezialschalter für Behinderte 163
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Schaltuhr 161
Schlafzimmer 126
→ Bett 186
Schlussabrechnung 64
Schule 31
Schränke 186
Küche 153
Schwelle 132ff
Attikatürschwelle 141
Balkontürschwelle 140
entfernen 137
Schwelle und Absatz 137
Terrassentürschwelle 141
Schwindelanfälle 21
Sehbehinderung 19
Problempunkte von Treppen 132ff
Selbständigkeit 29
Selbstsorge 68
Sensibilitätsstörungen 21
Sessel 103, 184
Sicherungen 164
Sicherungskasten 164
Sicherheit 106
Gefahrenstellen 106ff, 132ff
Sicherheitsgefühl 108
Tür 142
Sichtschutz 175ff
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Sitzgelegenheiten 184
Sofa 184
Sonnenlicht 175
Blendung 170
Sonnenschutz 175ff
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Sozialarbeiter/in 83
soziales Umfeld 34
Sozialversicherungen 65
Alters- und Hinterlassenenversicherung 66
Leistungen 65
Ergänzungsleistungen 66
Invalidenversicherung 67ff

Krankenpflegeversicherung 65
Militärversicherung 65
Unfallversicherung 65
Spezialschalter für Behinderte 163
Spiegel / Spiegelschrank 152
Spitex (Spitalexterne Krankenpflege)
ambulante Pflegedienste 83
Sport 31
Spülbecken 155
Steckdosen 164
Küche 129
Platzierung 169
Sanitärräume 128
Wohnen-- Essen – Arbeiten – Schlafen 126
Stellenwert
Behinderung 14
Stufe und Treppe 132
Steuergesetz
Beratung 58
Stiftungen und Fonds 79
Stockwerkeigentum 43
Rechtliche Situation 53
Stufen 132ff
Aussenraum – Treppenhaus – Lift 123
Stuhl 184

Taubheit 20
Teilbaubewilligung 51
Telefon 129, 171
Terrassentürschwelle 141
Tetraparese / Tetraplegie
eingeschränkte Armfunktionen 18
schwere Gehbehinderung 17
Sensibilitätsstörungen 21
Therapieziel 25
Tische 185
Toilette
→ WC 145
Tragsystem 178
Treppen 132ff
Aussenraum – Treppenhaus – Lift 123
Gefahrenstelle 132
Problempunkte für Geh- und Sehbehinderte 132ff
Treppenhaus
Anpassungen 56, 132ff
Beleuchtung 169
Treppenlift 135ff
Finanzierung durch IV 70
Treppensteighilfe 135
Finanzierung durch IV 70
Tumbler 130
Tür 142ff
Automatisierung 144
Haustür 124
Küche 129
Materialwahl 144
Problem eruieren 143
Sanitärräume 128
Sicherheit 144
Türöffner 172
Typen 142
verbreitern 143
Waschküche – Keller – Dachräume 130
Wohnen – Essen – Arbeiten – Schlafen 126

Umbau 72, 112ff
Umgebung 39
→ Aussenraum
Umorganisieren 102ff
Beispiel 104
Umweltkontrollgeräte 163
Umzug 119ff
Kosten 120
Unfall 23
Unfallversicherung 65
Abgrenzung zur IV 73
Ursache der Behinderung 23

Verfügung (IV) 74
Verglasung 173
Verlauf der Behinderung 25
Versicherungen
Invalidenversicherung 67ff
Sozialversicherungen 65ff
Versicherungsrecht
Beratung 58
Vertrag
Allgemeines zu Verträgen 52
Vertragspartner 52
Werkvertrag 53
Verwirrtheit 22
Vorfinanzierung 62
Vorgehen 85
in Kürze 10
Vorteile
Wohnungsanpassung 12, 122
Wohnung / Haus 38

Waschtisch-Armatur 151
Wahrnehmungsstörungen 22
Wände 178ff
Beläge ausbessern 178
Eingriffe 179
entfernen 178
Farbwahl Beläge 170
Funktion 178
Installationen 179
Leitungsführung 179
Teil des Tragsystems 178
Wäschetrockner
→ Tumbler 130
Waschküche 130
Waschmaschine 130, 152
Waschtisch 151
WC 145
Hilfsmittel 188
Werkvertrag 53, 206
Wiederherstellung
ursprünglicher Zustand 64
Wohnbeziehung 38
Wohnform 120
Wohnort 39
Wohnräume 126
Wohnumgebung 39
→ Aussenraum
Wohnung
→ Mietwohnung
Abnutzung 56
Beurteilungskriterien 38
Lage 39
Rechtsgrundlage Anpassung 55
Vor- und Nachteile 38
Wohnungsanpassung
→ Anpassung
Vorteile 12, 122
Teil eines Massnahmenpakets 60
Mietwohnung 55
Neubau / Umbau 72
Wohnungsaufnahme 86ff, 95ff
Wohnungswechsel 119ff

Zeitpunkt 84
Ziel
Ratgeber 6
Selbständigkeit 34
Zweite Säule 66

In eigener Sache

So können Sie unsere Tätigkeit unterstützen und zugleich immer informiert sein.

Der Ratgeber, den Sie in den Händen halten, ist eine ergänzende Unterlage zum Sammelordner «Behindertengerechtes Bauen» *der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.*

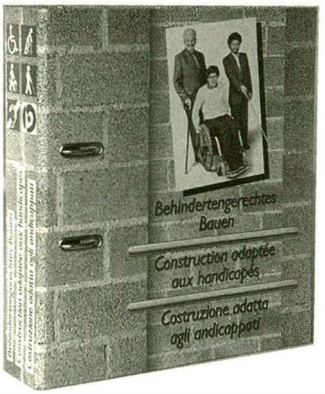

Als anerkannte, gemeinnützige Organisation fördert die Fachstelle seit dem UNO-Jahr der Behinderten 1981 das behindertengerechte Bauen in der Schweiz. Finanziert wird die Fachstelle teilweise durch Beiträge von Bund und Kantonen. Daneben ist sie auf Spenden und Gönnerbeiträge angewiesen. Über 1000 Firmen, Architekturbüros, Institutionen und Einzelpersonen unterstützen regelmässig die Arbeit der Fachstelle.

Mit einem Gönnerabonnement können auch Sie uns bei der Bekämpfung von baulichen Barrieren und Hindernissen helfen. Sie erhalten dafür:

- den vollständigen Ordner «Behindertengerechtes Bauen»
- zweimal jährlich das Informationsbulletin mit Hintergrundberichten, den neusten Erkenntnissen und Produkteinformationen
- automatisch immer sämtliche neuen Publikationen der Fachstelle.

Ein Gönnerabonnement kostet pro Jahr

- Fr. 200.– (€ 120) für Firmen, Architekturbüros, Baubehörden, Institutionen
- Fr. 50.– (€ 40) für Einzelpersonen
- Fr. 20.– für Studierende

Natürlich können Sie auch mit einem einmaligen Unterstützungsbeitrag unsere Arbeit und das behindertengerechte Bauen fördern (Konto: Zürcher Kantonalbank, Zürich; PC-Nr. 80-151-4, z. G. Kto. 1100-5795.925).

Talon kopieren und senden an: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136, 8005 Zürich, Fax 01–444 14 25

❑ Ich/wir werde/n Gönner/in der *Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen*

❑ Firma/Architekturbüro/Institution ❑ Einzelperson ❑ Student/in

Name/Firma .....
Adresse .....
Tel./Fax .....

Ich/wir bestelle/n
❑ Bestellkarte mit Verzeichnis sämtlicher Unterlagen
❑ Kompletter Ordner
❑ Liste der kantonalen Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen

Der einmalige Bezug von Unterlagen ist kostenlos.
Für den Versand ins Ausland werden pro Ordner € 40 verrechnet.

Checkl ste

für individuelle Wohnungsanpassungen

Betroffene Person

Vorname und Name

Fragestellung und Ziel

© 2001, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Neugasse 136, CH-8005 Zürich, Tel. 01/444 14 24, Fax 01/444 14 25

Adressen

Betroffene Person

Wohnadresse	Name	Telefon
	Adresse	Telefax
gegenwärtige Adresse Spital, Klinik	Adresse	Telefon
		Telefax
	Austrittsdatum	
Umbauadresse Falls nicht identisch mit Wohnadresse	Adresse	Telefon
		Telefax
	Einzugstermin	

Beteiligte

Kontaktperson / Angehörige	Name	Vollmacht Ja / Nein
	Adresse	Telefon
		Telefax
Ergotherapeut/in	Name	Institution
	Adresse	Telefon
		Telefax
Hilfsmittelberater/in **Bauberater/in**	Name	Organisation
	Adresse	Telefon
		Telefax
Architekt/in **Handwerker/in**	Name	Büro / Firma
	Adresse	Telefon
		Telefax
Sozialarbeiter/in	Name	Institution
	Adresse	Telefon
		Telefax
Sachbearbeiter/in Versicherung	Name	Versicherung
	Adresse	Telefon
		Telefax
Hausverwaltung / Eigentümer/in	Name	Verwaltung
	Adresse	Telefon
		Telefax

Angaben zur Person

Zusatzblatt Nr.

Person

Geburtsdatum

Lebenssituation
Möglichst detailliert, z.B. Familie mit drei Kleinkindern, Bruder wohnt 500m entfernt

Beruf / Tätigkeit
Arbeitgeber / Arbeitsort

Behinderung

Eintritt der Behinderung
Zeitpunkt

Art der Behinderung
Zutreffendes ankreuzen

Körperbehinderung
- ☐ Gehbehinderung links
- ☐ Gehbehinderung rechts
- ☐ Halbseitenlähmung links
- ☐ Halbseitenlähmung rechts
- ☐ Paraplegie / Tetraplegie
- ☐ Hirnverletzung
- ☐ cerebrale Bewegungsstörung
- ☐ Multiple Sklerose
- ☐ rheumatische Erkrankung
  .....
- ☐ andere
  .....

betroffene Gliedmassen / Gelenke
- ☐ Hand links
- ☐ Hand rechts
- ☐ Arm links
- ☐ Arm rechts
- ☐ Hüftgelenk links
- ☐ Hüftgelenk rechts
- ☐ Kniegelenk links
- ☐ Kniegelenk rechts
- ☐ Wirbelsäule
- ☐ andere
  .....

sonstige Behinderungen
- ☐ Sehbehinderung
- ☐ Blindheit
- ☐ Hörbehinderung
- ☐ Taubheit
- ☐ Atembeschwerden
- ☐ Herzbeschwerden
- ☐ Gleichgewichtsprobleme
- ☐ Sensibilitätsstörungen
- ☐ Wahrnehmungsprobleme
- ☐ andere
  .....

Nähere Angaben zur Behinderung
Nicht nur Diagnose, sondern detailliert, z.B. «Überwinden von 2 Stufen unmöglich, Schwindelanfälle»

Maximale Greifhöhe

Wenig Krafteinsatz (Schalter betätigen) ca. ..... cm
Viel Krafteinsatz (Fenster öffnen, Sack Zucker aus Schrank holen) ca. ..... cm

Vorhandene Hilfsmittel

Hilfsmittel zur Fortbewegung
Zutreffendes ankreuzen

- ☐ Gehstock links
- ☐ Gehstock rechts
- ☐ Unterarm-Gehstütze links
- ☐ Unterarm-Gehstütze rechts
- ☐ Unterarm-Gehstütze beidseitig
- ☐ Gehbock im Haus
- ☐ Gehbock ausser Haus
- ☐ Rollator im Haus
- ☐ Rollator ausser Haus
- ☐ Handrollstuhl ständig
- ☐ Handrollstuhl zeitweise
- ☐ Handrollstuhl nur ausser Haus
- ☐ Elektrorollstuhl ständig
- ☐ Elektrorollstuhl zeitweise
- ☐ Elektrorollstuhl nur ausser Haus
- ☐ andere:
  .....
  .....

Weitere Hilfsmittel
z.B. WC-Sitzerhöhung, Arthrodesenstuhl

Angaben zu Wohnung / Haus

Zusatzblatt Nr.

Wohnung / Haus

Art des Hauses
z.B. Ein- oder Mehrfamilienhaus,
Terrassenhaus

Art und Lage der Wohnung im Haus
z.B. Hochparterre,
Maisonette 3. und 4. Geschoss

Anzahl Zimmer
Räume auflisten, eventuell nach
Stockwerk gegliedert

Eigentumsverhältnisse
Privatbesitzer, Genossenschaft,
Immobiliengesellschaft, Gemeinde

Mietzins /
Hypothekarzinsbelastung

Umfeld (fügen Sie nach Möglichkeit Fotos bei)

Nähere Umgebung
z.B. Geländeform,
Haupt- oder Nebenstrasse

Erreichbarkeit von
öffentlichen Einrichtungen
Entfernung von Lebensmittelgeschäft,
Post, Bank, Schule, Apotheke, Coiffeur,
Therapie, öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weiteres

Aussenraum / Zugang (Situation Sommer und Winter berücksichtigen)

	problemlos	erschwert	unmöglich	Bestandesaufnahme (Masse, Details)	Änderungsvorschläge	Zusatzblatt Nr.
Weg Strasse – Haus z.B. Entfernung, Bodenbelag, Beleuchtung						
Briefkasten z.B. Erreichbarkeit, Bedienbarkeit						
Stufen zur Haustür z.B. Höhe, Markierung						
Handlauf z.B. Position, Höhe						
Podest vor der Haustür z.B. Fläche, Material, Beleuchtung, Wetterschutz						
Haustür z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Türschliesser						
Türklinke / Türschloss z.B. Erreichbarkeit, Bedienbarkeit						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Türklingel / Gegensprechanlage z.B. Erreichbarkeit, Bedienbarkeit						
Windfang z.B. Dimensionen, Bodenbelag						
Weg Garage / Parkplatz zur Wohnung z.B. Türbedienung, Schwellen						
Nebeneingang z.B. Lage, Stufen						

	problemlos	erschwert	unmöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Treppenhaus						
Treppe z.B. Form, Anzahl Stufen, Dimensionen, Material, Zwischenpodeste						
Handlauf z.B. Position, Höhe, Material						
Lift z.B. Erreichbarkeit, Durchgangsbreite bei geöffneter Tür, Grundfläche, Bedienbarkeit						
Beleuchtung z.B. Lichtstärke, Bedienung, Blendung						
Zugang zum Keller z.B. Stufen, Absätze, Bodenbelag						
Benutzbarkeit Waschküche z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Bedienung der Geräte						
Zugang zum Garten z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Stufen						
Wohnungstür						
Podest vor Wohnungstür z.B. Fläche, Material, Beleuchtung						
Wohnungstür z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite						
Türklinke / Türschloss z.B. Erreichbarkeit, Bedienbarkeit						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						

Wohnung allgemein

	problemlos	erschwert	unmöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Eingangsbereich / Korridor z.B. Bodenbelag, Fläche, Möblierung						
Gegensprechanlage / Türöffner z.B. Lage, Höhe						
Sicherungskasten z.B. Lage, Höhe						
Heizung z.B. Typ, Bedienbarkeit						
Telefon z.B. Position Anschluss, Bedienbarkeit						
Treppen und Stufen innerhalb der Wohnung z.B. Form, Anzahl Stufen, Handlauf, Breite, Tritthöhe						
Balkon, Loggia, Wintergarten, Garten z.B. Dimensionen Schwelle, Fläche, Durchgangsbreite						
Nebenraum z.B. Durchgangsbreite, Funktion						
Arbeitstisch z.B. Höhe, Fläche, Stabilität						
Arbeitsstuhl						
anderes:						

Individualraum der betroffenen Person

	problemlos	erschwert	umöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Tür / Türklinke z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Bedienbarkeit						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Raummasse Länge x Breite x Höhe						
Bodenbelag detailliert, z.B. lose Teppiche auf Parkett						
Fenster z.B. Höhe ab Boden, Bedienbarkeit, Fenstergriff						
Vorhänge, Rollladen, Jalousien, Balkonstoren z.B. Material, Bedienbarkeit						
Beleuchtung z.B. Anzahl und Leuchtentypen, Bedienung beim Eintreten / vom Bett aus						
Steckdosen z.B. Anzahl, Höhe, Platzierung, Erreichbarkeit						
Bett z.B. Lage im Zimmer, Höhe, Verstellbarkeit						
Kleiderschrank z.B. Erreichbarkeit, Bedienbarkeit						
Telefon						
anderes:						

Sonstige Räume*

	problemlos	erschwert	umöglich	Bestandesaufnahme (Masse, Details)	Änderungsvorschläge	Zusatzblatt Nr.
Raum z.B. Schlafzimmer / Wohnzimmer / Esszimmer / Arbeitszimmer / Nebenraum						
Tür / Türklinke z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Raummasse Länge x Breite x Höhe						
Bodenbelag detailliert, z.B. lose Teppiche auf Parkett, Material						
Fenster z.B. Höhe ab Boden, Bedienbarkeit, Fenstergriff						
Vorhänge, Rollladen, Jalousien, Balkonstoren z.B. Material, Bedienbarkeit						
Beleuchtung z.B. Anzahl und Leuchtentypen, Bedienung beim Eintreten						
Steckdosen z.B. Anzahl, Höhe, Platzierung, Erreichbarkeit						
Möbel z.B. Erreichbarkeit, Benutzbarkeit						
anderes:						

* Diese Liste kann kopiert und für Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Arbeitszimmer, Nebenräume eingesetzt werden; Küche und Sanitärräume bitte getrennt auf Seite 10 bis 13 ausfüllen.
Bei allen Räumen ist der freie Raum für die Bewegung, wie beispielsweise der Zugang zum Bett, sehr wichtig.
Eine vermasste Skizze mit Möblierung ist dabei für die Beurteilung von grosser Hilfe.

Küche

	problemlos	erschwert	umöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Tür z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Türklinke						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Raummasse Länge x Breite x Höhe						
Bodenbelag z.B. Material, Rutschfestigkeit nass						
Fenster z.B. Höhe ab Boden, Bedienbarkeit, Fenstergriff						
Vorhänge, Rollladen, Jalousien, Balkonstoren z.B. Material, Bedienbarkeit						
Küchenbalkon z.B. Türbreite, Dimensionen Schwelle, Fläche						
Beleuchtung z.B. Anzahl, Schaltertypen, Lage von Schalter und Leuchten						
Steckdosen z.B. Anzahl, Höhe, Platzierung, Erreichbarkeit						
Essplatz z.B. Lage, Fläche, Höhe, Beleuchtung						
Arbeitsfläche Kombination z.B. Dimensionen, Beleuchtung						
anderes:						

Küche (Fortsetzung)

	problemlos	erschwert	unmöglich	Bestandesaufnahme (Masse, Details)	Änderungsvorschläge	Zusatzblatt Nr.
Spülbecken						
Kochherd z.B. Gas / elektrisch / Glaskeramik, Bedienbarkeit						
Dampfabzug z.B. Erreichbarkeit, Bedienbarkeit						
Backofen z.B. Gas / elektrisch, Bedienbarkeit						
Mikrowelle						
Kühlschrank						
Geschirrspüler						
Unterschränke z.B. Erreichbarkeit, Griffe						
Oberschränke z.B. Erreichbarkeit, Griffe						
Hochschränke z.B. Erreichbarkeit, Griffe						
Abfalleimer						
anderes:						

Badezimmer

	problemlos	erschwert	umöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Tür z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite, Türklinke, Türschloss						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Raummasse Länge x Breite x Höhe						
Bodenbelag z.B. Material, Rutschfestigkeit nass						
Fenster z.B. Höhe ab Boden, Bedienbarkeit, Fenstergriff						
Beleuchtung z.B. Position der Schalter und Position der Leuchten						
Steckdosen z.B. Anzahl, Höhe, Platzierung, Erreichbarkeit						
Waschtisch z.B. Unterfahrbarkeit, Bedienbarkeit Armatur						
Spiegel / Spiegelschrank z.B. Benutzbarkeit						
WC z.B. Zugang, Höhe, Haltemöglichkeit						
Dusche z.B. Zugang, Sockelhöhe, Fläche,Griffe, Armatur						
Badewanne z.B. Dimensionen, Halte-möglichkeit, Bedienbarkeit Armatur,Duschmöglichkeit						

	problemlos	erschwert	unmöglich	**Bestandesaufnahme** (Masse, Details)	**Änderungsvorschläge**	Zusatzblatt Nr.
Badezimmer (Fortsetzung)						
Wäscheschrank						
Heizung z.B. Typ, Bedienbarkeit						
Besucher-WC						
Tür z.B. Bewegungsraum vor Tür, Durchgangsbreite						
Türschwelle z.B. Höhe innen / aussen, Tiefe						
Raummasse Länge x Breite x Höhe						
Bodenbelag z.B. Material, Rutschfestigkeit nass						
Fenster z.B. Höhe ab Boden, Bedienbarkeit						
Beleuchtung z.B. Bedienbarkeit, Lichtstärke						
Handwaschbecken z.B. Unterfahrbarkeit, Armatur						
WC z.B. Zugang, Höhe, Haltemöglichkeiten						

Sanitärräume haben feste Einrichtungen und meist knappe Dimensionen. Eine vermasste Zeichnung, die Apparategrössen und -abstände untereinander und zu den Wänden zeigt, ist für die Beurteilung besonders hilfreich.

Notizen / Skizzen

Zusatzblatt Nr.:

1m
Massstab 1:50

- Bitte bei Zeichnungen wichtige Masse (Länge, Breite, Höhe), bei Räumen auch Möblierung, angeben.

Ergänzende Informationen

Zusatzblatt Nr.

Welche Aktivitäten des täglichen Lebens bereiten Mühe?
Die Liste täglicher Aktivitäten im Ratgeber «Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen» auf Seite 33 kann Ihnen als Grundlage dienen.

Welche nicht baulichen Massnahmen können zur Problemlösung beitragen?
z.B. Entfernen eines Türblattes, eines störenden Möbels oder Teppichs, Nutzungsänderung eines Raumes

Welche weiteren Massnahmen können das Wohlbefinden erhöhen?
z.B. Schallschutzmassnahmen, Rauchmelder, Notrufanlage, Einbruchsicherung, Türspion, verbesserte Umgebungs-beleuchtung

Sind Hilfsdienste nötig?
Wann und für wie lange?
Wer organisiert die Hilfe?
z.B. ambulanter Pflegedienst, Mahlzeitendienst

Sind Hilfspersonen für kleinere und für regelmässige Dienst-leistungen nötig / organisiert?
z.B. Glühbirne auswechseln, Wäsche waschen, Fenster putzen, einkaufen

Hat schon ein Gespräch mit dem Eigentümer oder Vermieter stattgefunden?
Wenn ja, mit welchen Resultaten?

Wie soll ein möglicher Umbau finanziert werden?
Versicherung, Eigenfinanzierung, Stiftung, Hauseigentümer
Bei gemischter Finanzierung:
Wer übernimmt was?

Schlussfolgerungen

Zusatzblatt Nr.

Wichtigste Fragestellungen zur Weiterbearbeitung.
Nach Fachgebieten geordnet:
Welche Probleme müssen zuerst gelöst werden?

Weiteres Vorgehen
Wer macht was bis wann?

Unterschriften

Betroffene Person

Unterschrift | Datum

Liste ausgefüllt durch

Unterschrift | Datum

Funktion | Telefon

Koordinierende Stelle / Person

Beilagen
Pläne, Fotos

Kopien an

Diese Daten dürfen nur für den vorgesehenen internen Gebrauch im Dienste der betroffenen Person verwendet und ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht weitergegeben werden.

29 — 28 — 27 — 26 — 25 — 24 — 23 — 22 — 21 — 20 — 19 — 18 — 17 — 16 — 15 — 14 — 13 — 12 — 11 — 10 — 9 — 8 — 7 — 6 — 5 — 4 — 3 — 2 — 1 —

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Centro svizzero per la costruzione adatta agli andicappati

Wichtige Adressen:

Massstab siehe Innenseite Klappe

Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen

Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen

Ein Ratgeber und Nachschlagewerk für Betroffene, Angehörige und Fachleute aus den Bereichen Bauberatung, Architektur, Hilfsmittelberatung, Ergotherapie, Medizin, Sozialarbeit und Liegenschaftenverwaltung.

Nach einem schweren Unfall, im Verlauf einer behindernden Krankheit oder von fortschreitenden Altersbeschwerden wird die Wohnsituation in Frage gestellt. Stufen, die bestehende Badezimmereinrichtung und andere Wohnungselemente, die bisher kaum zur Kenntnis genommen wurden, erschweren oder verunmöglichen nun plötzlich die sichere und selbständige Benutzbarkeit der Wohnung.

Kann eine solche Wohnung an die aktuellen Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst werden oder wird ein Wohnungswechsel nötig? Welches sind bei der Abklärung die wichtigsten Kriterien? Wie kann die Unfallgefahr reduziert werden? Welche Bewilligungen sind wo einzuholen? Wer wird eine allfällige Wohnungsanpassung bezahlen? An wen kann ich meine Fragen richten?

Ziel des Ratgebers ist es, diese und weitere Fragen zu beantworten und Betroffenen sowie beratenden Fachleuten den Weg zur bestmöglichen Lösung zu weisen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass behinderte und ältere Menschen möglichst lange sicher und selbständig in den eigenen vier Wänden wohnen können.